1

Archiv
für die Geschichte
der
Stadt Heidelberg.

Eine Vierteljahresschrift
herausgegeben
von

Hermann Wirth,
ev. prot. Pfarrer in Haßmersheim, Chronist der Stadt Heidelberg.

II. Jahresband.

Heidelberg.
Buchdruckerei von G. Mohr.
Im Selbstverlage des Herausgebers.
1869.

Inhaltsanzeige des II. Bandes.

I.

Die Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Krieg.

A. Die Jahre 1621 und 1622.

Indem wir in den folgenden Blättern die Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Kriege nach urkundlichen und gleichzeitigen Aufzeichnungen veröffentlichen, will es uns nöthig erscheinen, zur Orientirung einiges Allgemeingeschichtliche vorauszuschicken und sodann die Heidelberger Nachrichten mit den Ereignissen des Kriegs überhaupt zu erläutern.

Politische Ereignisse riefen den dreißigjährigen Krieg hervor; der Religionshaß hatte ihn vorbereitet und erleichtert; der religiöse Fanatismus machte ihn langwierig und verderblich für ganz Deutschland, besonders für die Pfalz und unser Heidelberg.

Im Mai 1618 erhoben sich die evangelischen Bewohner von Böhmen zu einem Aufstand gegen das Haus Oesterreich, indem sie behaupteten, durch die Jesuiten aufgestachelt habe Kaiser Matthias sich Eingriffe in die ihnen verbriefte Religionsfreiheit erlaubt. Als Matthias im März 1619 kinderlos starb, wurde sein von Jesuiten erzogener Vetter, Erzherzog Ferdinand, dem jener die böhmische Krone versprochen hatte, von den Böhmen als König nicht anerkannt. Vielmehr trugen die Böhmen ihre Krone dem jungen Churfürsten von der Pfalz, Friedrich V. an und dieser nahm, wiewohl Ferdinand im Sommer 1619 auch zum deutschen Kaiser gewählt worden war, das Anerbieten an. Dieses Ereigniß, zu welchem die plälzischen Unterthanen keineswegs gut sahen und welches die in Heidelberg gebliebene Regierung mit der Angabe zu rechtfertigen suchte, daß Friedrich den bedenklichen Schritt nur gethan habe, um den Evangelischen in Böhmen, Schlesien u. s. w. zu Hilfe zu kommen, hatte das engere Bünd-

niß der katholischen Fürsten (Liga) nur befestigt; und die evangelischen Fürsten konnten diesem Bündnisse nur das sehr lose geknüpfte Band der Union entgegensetzen. Friedrich ließ den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken als Regenten in der Pfalz zurück und zog nach Böhmen. Das Volk sah ihn, das Unglück ahnend, ungerne scheiden; seine Mutter, Juliane von Oranien brach bei seinem Auszug aus dem Stammschloß zu Heidelberg in die verhängnißvollen Worte aus: Ach, nun zieht die Pfalz nach Böhmen!

Am 4. November 1619 wurde Friedrich in Prag als böhmischer König gekrönt. Die protestantische Union versammelte sich bald darauf in Nürnberg, zeigte sich dem mächtigen Kaiser gegenüber jedoch nur schwankend; ein entschiedenes Verfahren, das einzelne Glieder beantragten, wurde abgelehnt.

Dagegen hatte die katholische Liga, die Anfangs Dezember in Würzburg tagte, sich zu ganz entschiedenem Vorgehen geeinigt und Herzog Max von Baiern erhielt den Oberbefehl über die Truppen der Liga, die sich sogleich zum Angriff rüstete. In Böhmen wurde Friedrichs Stellung sehr bald dadurch bedenklich, daß seine calvinische Umgebung das Volk und die Geistlichkeit durch eine wahre Bilderstürmerei tief verletzte. Dazu waren Anarchie und Zuchtlosigkeit durch den jahrelang währenden revolutionären Zustand herrschend geworden; man tadelte die Pracht des Hofhalts.

Im Juli 1620 zog Max von Bayern nach Böhmen; Unterhandlungen mit Friedrich zogen die kriegerische Entscheidung jedoch hinaus; aber am 29. Oktober wurde das böhmische Heer auf dem weißen Berge bei Prag gänzlich geschlagen und hierdurch Friedrichs Schicksal entschieden: er floh nach Schlesien, Brandenburg, Wolfenbüttel, dann nach Holland, der Heimath seiner Mutter.

Während dieser Zeit drang der spanische Marchese Spinola von Belgien aus gegen die Rheinpfalz vor; von Süden aus unterstützte ihn Erzherzog Leopold, der Verwalter der vorderösterreichischen Lande. Spinola eroberte nacheinander Kreuznach, Alzey, Oppenheim im August und September 1620. Das unionistische Heer versuchte vergeblich, diesem Siegeszug entgegenzutreten; an seiner Spitze standen der Herzog von Württemberg, die Markgrafen von Ansbach und Baden-Durlach; diese nahmen bei Frankfurt a. M. Position; aber

ihre Kriegführung lockerte alles Vertrauen und sie mußten sich immer weiter vor Spinola zurückziehen. Ebenso vergeblich suchte der Prinz von Oranien den Weg nach dem Rheine zu gewinnen; die Spanier hatten die holländischen Grenzen besetzt.

Diese Zustände entmuthigten Alles; eine Flugschrift sagte: in Heidelberg sei ein solcher Schrecken in die Leute gefahren, daß die höchsten Häupter vom Hof, aus der Kanzlei und viele der Vornehmsten davon liefen. Die Churfürstin Wittwe, Beamten und Professoren flüchteten sich und vermehrten dadurch die Muthlosigkeit des Volkes.

In dieser Muthlosigkeit traf noch die Nachricht von der Schlacht auf dem weißen Berge ein; bald folgte (Februar 1621) die Achtserklärung über den Churfürsten; im April 1621 entsagten auf Anrathen des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Württemberg und Ansbach der Union im Vertrag zu Mainz, was die Auflösung der Union zur Folge hatte, 24. April.

Der Krieg machte zwar jetzt seinen Gang fort; in der Oberpfalz standen Mansfeld und Tilly einander gegenüber (Juni); ersterer erfocht mehrere Vortheile, im Ganzen aber geschah nichts Bedeutendes. Da traf Herzog Max von Bayern selbst auf dem Schauplatze ein und Mansfeld mußte ihm im Oktober 1621 weichen.

Auch in der Unterpfalz am Rheine war der Krieg weiter vorgerückt. Spinola hatte in Ferdinand Gonsalvo von Cordova einen Nachfolger erhalten; die Truppen der Pfälzer, meist britische Söldner, standen unter dem Befehl des Engländers Horace de Veer; die wenigen eigentlichen Pfälzer befehligte der Oberst Obertraut. Spanier und Pfälzer wetteiferten in Verwüstungen der Ländereien und Ortschaften; jene besonders an der Bergstraße.

Eben als die Spanier Frankenthal, das sich ritterlich vertheidigte, belagerten, kam die Nachricht, daß Mansfeld aus der Oberpfalz am Rheine angekommen sei und seine Truppen mit denen de Veer's in Mannheim vereinigt habe. Die Spanier flohen von Frankenthal, die Stadt war gerettet. Hierauf besetzte Mansfeld das Speierische Gebiet und den Bruhrein, wo er plünderte und brandschatzte. Währenddem kam Tilly den Taubergrund und die Bergstraße herab, nahm Bensheim, Weinheim, Ladenburg, wo er eine Brücke schlug, und

Neckarhausen, das er durch eine Schanze befestigte. Nun schwärmte er den Neckar herauf bis gen Eberbach und Mosbach, berührte auch Neckarsteinach, Schönau und bezeichnete überall seinen Weg durch Plünderung und Zerstörung.

Mannheim und Heidelberg allein waren noch nicht im Besitz Tilly's; ersteres wurde durch de Veer, letzteres durch Heinrich von der Merven geschützt.

Tilly ließ die beiden Städte sowie das ganze Land der Unterpfalz zur Uebergabe auffordern, worauf die Regierung ruhig, der Commandant aber die Forderung rund und energisch abwies. Wir lassen die betreffenden Schreiben sowie die Erzählung des ganzen Hergangs der Belagerung und Eroberung der Stadt Heidelberg hier wörtlich folgen, wie sie in der „Relatio historica postuma obsidionis Heidelbergensis, das ist Warhaftige Beschreibung aller fürnemen und gedenkwürdigen Geschichten, so in Belägerung der churfürstlichen, Pfälzischen Residentz Stadt und Schloß Heydelberg, durch die Keys. Bayerische Armada erobert, sich verlauffen und zugetragen. Sampt angehengten Grundt Riß derselben. Frankfurt bey Sigismund Latomo zu finden. 1622," [1]) — uns aufbewahrt sind. Hier heißt es Seite 3 und 4:

Es hat der Bayerische General Herr Johann Graff von Tylli den 19./29. Oktobris vergangenen Jahrs (1621), durch einen bey nächtlicher Weil zu Heydelberg angelangten Trompetern, dieselbige Haupt- und Residens-Statt, sampt dem noch restirenden Landt schrifftlich auffgefordert, wie folgt:

1. Sonders liebe Herren und Freund: Demnach von der Röm. Keys. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. meinem allergnädigsten Keyser, König und Herrn, und der Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayrn, meines auch gnädigsten Herrn, mir allergnädigst auffgetragen worden, sampt bey dem mithabenden Kriegsvolk, mit dem Don Gonçalo de Cordua mich zu conjungiren[2]) und also mit unirter[3]) Macht, gleichwie mit der Obern Pfaltz beschehen, auch

[1]) Diese Schrift ist von dem Gouverneur von der Merven ausgegangen und sollte wohl als eine Rechtfertigung desselben gelten.

[2]) Verbinden.

[3]) Vereinigter.

die Unter Pfaltz zu dero Keyserl. May. Devotion zu reduciren,[4]) dieweil ich dann allbereit mit besagtem meinem untergebenen Volck zu solchem Intent[5]) allhero gelangt, als hab ich solches die Herrn gebürender massen advisiren,[6]) benebens aber freundlich ermahnen wollen, in so billicher Sach sich keineswegs zu widersetzen, in Bedenckung sie ihrer selbst und des gantzen Landts eussersten Verderbens Ursach sein würden. Bin derwegen getröstlicher Hoffnung, die Herrn werden deß besten sich resolviren,[7]) allerhöchsternanter ihrer May. allgehorsamst sich unterwerffen und in dero allergnädigsten Devotion und Gnad allerunderthänigst ergeben, da entgegen thun den Herrn so wol ihnen als den ihrigen im Namen allerhöchstgedachter ihrer May. alle Securität[8]) und Sicherheit versprechen, auch darob zu sein, daß von unsern underhabenden Soldaten einige molestia[9]) und Unfug ihn nicht zugefügt werden soll, allermassen alsbald die Underthanen der Obern Pfaltz nach beschehener Submission[10]) gegen aller Ungelegenheit seynd beschützt worden. Im widerigen Fall und da die Herrn wider verhoffen offt allerhöchstgedachter ihrer Keys. May. zu gehorchen sich weygerten, würd ich alsdann sampt obangeregten Don Gonçalo de Cordua den obgedeuten allergestrengsten mir auffgetragenen Keys. Befelh allergehorsamst nachzukommen, und mit besagtem Kriegs Volk in die Unter Pfaltz (unangesehen sie ohne das zimlicher massen ruinirt und daher derselben womöglich gern verschonen wolte) fortzurucken gedrungen werden, Alldieweil ich aber gantzlicher meynung bin, die Herrn werden durch die schuldige Submission, nicht allein sich, die ihrige und das gantze Landt vor Verhergung[11]) erhalten, sintemal die Keys. May. ewere Herrn dardurch viel eher zu Gnaden anzunemmen bewegt werden möchten, also und da die Herrn solches wohl in acht zu nemmen, und sich selbsten hieran nicht schuldig machen wollen und bin hierauff der redlichen Categorischen Resolution[12]) in kurtzen schrifften durch zeigere diesen abgefertigten Trommetern gewärtig, Uns hiemit allerseits göttlicher Protection empfehlend. Groß Rohrheym, den 28. October 1621.[13])

---

[4]) Zur Unterwerfung unter den Kaiser zurückzuführen. [5]) Absicht. [6]) anmelden. [7]) entschließen. [8]) Gefahrlosigkeit. [9]) Beschwerden. [10]) Unterwerfung. [11]) Verheerung. [12]) bestimmte Rückäußerung oder Entschließung. —

[13]) Dieses Schreiben findet sich auch in Londorp „der Röm. Kays. Maj. und

2. Antwort von der Regierung auff deß Monſ. Tilli Schreiben.

Wohlgeborner inſonders lieber Herr. Es iſt in dieſer vergangenen Nacht ein verſchloſſen Schreiben von einem Trommetern vor allhieſige Churf. Reſidentz Statt gebracht, welches vor der Pforten von ihm abgenommen und uns in Hand geſtellt worden, auß Verleſung des Inhalts haben wir vernommen, was geſtalt wir uns in Nahmen Keyſ. May. alsbald gutwillig ergeben ſolten, und uns dagegen Securität und Sicherheit, allermaſſen ſolche der Obern Pfaltz verſchafft worden, widerfahren ſolte, ſampt was im widrigen Fall bedräwentlich angedeutet und man zu gewarten haben würde, und ſolchem nach eine Categoriſche kurtze Erklärung von uns erfordert wirdt, Mögen demnach freundtlich nicht verhalten, daß uns ſolches unverſehenes und zumal frembdes Begeren gantz beſchwerlich vorkommen, und weil in unſer Macht und Gewalt nicht ſtehet, auch unſern Pflichten nicht gemeß were, die Regierung dieſer Landen, ſo von unſer gnädigſten Herrſchaft uns anvertrawt, in andere Händ zu ſtellen, alſo geleben wir der zuverſichtlichen Hoffnung, der Herr werde uns nicht allein für ſein Perſon für entſchuldigt halten, ſondern auch, daß wir uns ſolchem frembden Anmuthen nicht bequemen, noch begerter maſſen willfahren können noch mögen, an gehörige Orth gelangen laſſen, ſind aber urbietig und geneygt[14]) dieſe Ding hochgedachter unſer gnädigſten Herrſchafft alsbald zu notificiren[15]) und gehorſamlich zu erwarten, was uns von derſelben darauff vor eine Reſolution und Befehl kommen werde, unterdeſſen verhoffen wir der Herr werde dieſen Landen mit Feindſeligkeiten zuzuſetzen nicht begeren, wolten wir dem Herrn begerter Erklärung hiemit fr. vermelden, dem wir ſonſten angenemen Willen zu erzeigen urbietig ſind. Geben Heydelberg, den 30. October 1621. deß Herrn dienſtwillige Churpfaltz Verordnete Regierung daſelbſt.[16])

Dieß vorgeſetzt Schreiben der Regierung iſt von dem Herrn

---

des hl. röm. Reichs Geiſt- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürſten, Graffen, Herren und Städte acta publica und ſchriftliche Handlungen ꝛc." Frankfurt im Verlag Joannis Baptiſtae Schönwetter. 1668. II. 517.

[14]) Erbötig und geneigt. [15]) zu melden. [16]) Londorp II. 518.

Gubernator auffgehalten, weil es nicht allerdings nach seinem humor gestellt, und nachfolgendes dem Monſ. Tilli zugesandt worden.

3. Antwort so der Gubernator von Heydelberg an Monſ. Tilli gesandt.

Wohlgeborener Herr, etc. E. G. Brieff an ihrer Kön. Maj. in Böhmen Cantzley geschrieben, ist mir gestern doch wider allen Kriegsgebrauch, deß Nachts ungefehr umb 9 Uhrn durch ihren Trommeter gehändigt worden, denselben ich gelesen und wol examinirt, hab darauß mit grosser Verwunderung vernommen, daß E. G. von deroselben Cantzleyherren begeren, daß sie sich in ihrer Keyſ. Maj. Willen accomodiren[17]) solten, und ob wal ihnen die Land Regierung von meinem allergnädigsten Herrn anbefohlen und auffgetragen ist, so können E. G. doch als ein verständiger leichtlich abnemmen, daß es in ihrem Vermögen noch Macht nicht stehet, sich darinn zu accomodiren, noch viel weniger einer oder der ander ohne Consens[18]) von meinem gnädigen Herrn dem General Veer, in solchen wichtigen Sachen nicht zu disponiren, umb desto mehr, weil ihre Kön. Maj. seine Excellentz meinem Herrn General die Chur Pfaltz auffgetragen und mir wider von demselben Herrn die Kön. Residentz Statt vertrawt und anbefohlen ist, die ich auch mit der Hülff Gottes, biß an den letzten Tropfen meines Bluts vor allem Gewalt gedenk zu beschützen. So nun E. G. oder jemand anders Lust oder Appetit möchten haben, hievon ein Prob zu nemmen, sollen dieselben befinden und vernemmen, daß die Guarnison in dieser Kön. Residentz Statt nit weniger von courage ist, als die Frankenthaler 'gewesen seyn. Zum Beschluß solten E. G. hiemit das für ein Categorische Antwort belieben zu nemmen von demjenigen, der nach gelegenheit bleibt

E. G. dienstwilliger

Heinrich von der Merven.[19])

Heydelberg, den 30. October Anno 1621.

Hierauff ist zwar damahls wegen andern Ursachen nichts gegen die Statt würklich vorgangen, biß endlich Herr General Tylli nach wider Einnemmung der Statt Ladenburg und Mannsfeldischen Abzug

---

[17]) Fügen. [18]) Erlaubniß. [19]) Relatio S. 5 und Londorp II. 518.

auß dem Reich Lufft und platz bekommen, obbesagtes sein Vorhaben gegen dieser Statt ins Werck zu richten, als ist er den 21. Juni (1. Juli) biß lauffenden 1622. Jahrs mit seiner underhabenden Armada vor dieselbe uff jenerseits deß Necker von der Bergstraßen hergerückt und nachdem er sein Quartier in dem nächsten Flecken Handtschuchsheim genommen und vermerkt, daß er nicht allein der Statt, sondern auch dem Schloß, von dem gegenübergelegenen nahen Berg, der heilige Berg genandt, grossen Schaden thun könnte, als hat er sich bemühet, gemeltes Bergs meister zu werden, gestalt dann sein Volck der Außenwercken eins, vor der Statt uff gemeltem Berg, nemlich die eusserste Schantz, welche zwar auß gewissen Ursachen schon etlich Monat lang zuvor von den Belägerten verlassen und lehr gestanden, eingenommen, besetzt und auß deroselben, wie auch auß dem unden daran und strack gegen der Statt über am Neckar gelegenen verbrannten Dorf, Neuenheim genandt, zu offtermahlen die übrigen besser herabwärts gelegene Schantzen der Statt doch vergeblich angefallen, mehrentheils auch auff dem Berg hin und wieder gestreift, viel hundert Musqueten Schüß in die Statt, auff die Wähl[20] nd Posten deroselben und dann in die Häuser gethan, welches sie auch den folgenden Tag 2/22. dito mit noch mehreren ernst continuirt. Folgenden 3/23. dito haben sich die Bayerische Hauffen weiß oben am Berg herüber der Neckarbrucken genähert, viel Schüß in die daran gelegene Schantze und Corps de garden[21]) gethan, da sie dann von den darinn liegenden Soldaten mit Musqueten, von dem Schloß aber mit dreyen halben Cartaunen wiederumb abgewiesen worden. Darauff sie eine große Anzahl Büschel und Schantzkörb oben auff die Höhe zusammengebracht, umb sich vor gemelten Cartaunen Schüssen zu versichern.[22])

Ehe wir in der Erzählung der Belagerung der Stadt fortfahren, müssen wir einiges zu deren Verständniß hier einschieben.

Während Cordova bei Alzei, Creuznach, Oppenheim sich herumtrieb und Tilly die Neckarpfalz bedrängte, hauste Mansfeld zu gleicher Zeit — in den ersten Monaten des Jahres 1622 in den speyerischen

[20]) Wälle. [21]) Wachtstube. [22]) Relatio S. 6 u. 7.

Besitzungen des Elsasses. Alle drei wetteiferten mit Plündern, Zerstören und Verbrennen.[23]) Schon im Januar hatte Tilly die Feste Otzberg genommen; um Heidelberg zu demaskiren, griff er dann zu dem grausamen Mittel, erst alle umliegenden Dörfer zu plündern und wo nöthig auch abzubrennen. So ward der Elsenzgau, namentlich Hilsbach, verheert, und die sich wehrten, getödtet; so ward Neckargemünd am 4. April mit Sturm genommen, und weil sich die Besatzung nicht ergeben, sondern ihre Pflicht gethan hatte, wurde sie sammt vielen Bürgern, deren Weibern und Kindern meistens niedergehauen und ausgeplündert.[24]) Auf der pfälzischen Feste Dilsberg befehligte Bartholomaeus Schmidt von Sedan. Am 6. April erschien Tilly vor derselben und begann in der Nacht mit den Ausgelesensten seiner Mannschaft den Sturm. Fünf Stunden dauerte der furchtbare Angriff und viermal ließ Tilly die Ermatteten durch frische Schaaren ablösen, aber vergebens; alles was Tilly erlangte, war ein Waffenstillstand, am Morgen seine Todten zu begraben. Nach dessen Ablauf begann der Sturm auf's Neue und die Bayern schossen 8 Stunden lang gegen die Feste, bis sie Bresche geschossen hatten. Auf die Aufforderung Tilly's, sich zu ergeben, bat sich Schmidt 3 Tage Bedenkzeit aus, die ihm Tilly auch bewilligte. Schmidt sandte den Feldprediger David Forgeon nach Heidelberg und Mannheim, ob wohl Hoffnung auf Entsatz da wäre. Forgeon kehrte am 14. April nicht nur mit der frohen Botschaft des Entsatzes zurück, sondern brachte auch die unerwartete Nachricht, Churfürst Friedrich V. sei wieder im Lande. Das steigerte den Muth der Belagerten; Tilly, auf diese Nachricht, steckte sein Lager in Brand, ließ Vorräthe und alles Andere im Stich und zog sich eilig nach Sinsheim zurück.

Friedrich V. war wirklich am 12. April im Lager Mansfeld's plötzlich erschienen und kam eben zur rechten Zeit, diesen wankelmüthigen aber tüchtigen Feldherrn sich zu erhalten. Ueberall hatte die Nachricht von des Churfürsten Rückkehr Freude unter den Pfälzern erweckt; man kann wohl sagen, daß seine Ankunft allein das Gewicht einer gewonnenen Feldschlacht hatte.

---

[23]) Wir folgen hier der sehr genauen Erzählung Häußer's in seiner Geschichte der Pfalz II. 378 ff. [24]) Theatrum Europaeum I. 621.

Am 14. April, an demselben Tage, da Tilly den Dilsberg verließ, rückte Mansfeld bei Germersheim über den Rhein. Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, der seine Mißbilligung über den Abfall einiger protestantischer Fürsten von der Union nicht verhehlt hatte, stand noch treu zu der Sache des Pfalzgrafen und schloß sich jetzt an Mansfeld an. Vereinigt rückten Beide gegen Wiesloch, wo Tilly Standquartiere hatte und schlugen diesen bei Mingolsheim 17./27. April. Mansfeld zog nun gen Ladenburg und bewog die hier liegenden Spanier zur Uebergabe. Der Markgraf aber zog dem Neckar zu und lagerte sich bei Wimpfen. Tilly, der sich mit Cordova unterdessen vereinigt hatte, besiegte ihn hier am 26. April (6. Mai) und der Markgraf entrann nur durch den Todesmuth seiner 400 Pforzheimer.

Churfürst Friedrich und Mansfeld waren nach kurzem Ueberfall Darmstadts und Gefangennahme des Landgrafen Ludwig nach Mannheim gezogen.

Herzog Christian von Braunschweig war unterdessen aus seiner nördlichen Heimath den bedrängten evangelischen Fürsten im Süden entgegengezogen. Unter Brandschatzen, Brennen und Morden war er bis Höchst gekommen; hier wurde er aber von Tilly und Cordova, die ihm von Roedelheim entgegengezogen waren, am 10./20. Juni vollständig auf's Haupt geschlagen. Mit dem Reste seines Heeres zog Christian an die Bergstraße und vereinigte sich hier mit Mansfeld. Die beiden feindlich einander gegenüberstehenden Heere waren jetzt ziemlich gleich stark und die Sache des Churfürsten deßhalb nichts weniger als verloren. Da vermochten es die versprechensreichen Diplomaten des Kaisers bei dem Churfürsten, den Widerstand aufzugeben; er entließ seine Feldherrn und Hauptleute, gutmüthig hoffend, aus diesem Opfer von seiner Seite werde als erste Frucht — der Friede hervorgehen.

Bitter hatte sich Friedrich getäuscht; man hatte jenes Opfer von ihm nur verlangt, damit die Spanier und Bayern um so ungehinderter die Pfalz besetzen konnten. Von Sedan aus, wohin er sich begab, schrieb Friedrich an seine Gemahlin: er glaube, daß er ein leeres Spiel sei. Die Pfalz war jetzt entblößt und Tilly konnte die Eroberung derselben vollenden. Es waren noch die Hauptplätze,

die der pfälzischen Sache als Stützpunkte dienten: Heidelberg, Mannheim und Frankenthal. Und da Mansfeld und Braunschweig die Pfalz verlassen, der Markgraf von Baden zu den Neutralen übergegangen war, so fehlte dem Lande, außer den Garnisonen in den Städten, jeder kriegerische Schutz.

Ohne Schwierigkeit nahm deßhalb Tilly Ladenburg ein und rückte sodann gen Heidelberg, in dessen Nähe er am 1. Juli 1622 anlangte.

Wie oben schon nach unsrer Geschichtsquelle (Relatio historica etc.) angegeben ist, nahm Tilly sein Hauptquartier in Handschuchsheim und suchte von da aus der Stadt gegenüber feste Positionen zu gewinnen. Auf dem heiligen Berg waren verschanzte Vorwerke gewesen, die waren aber verfallen und seit Monaten verlassen; das am Fuße des Bergs gelegene Dorf Neuenheim lag bis auf ein Paar Mauern in Asche, so daß Tilly ohne Widerstand die Höhe besetzen und sich der Stadt gegenüber, nur durch den Neckar getrennt, aufstellen konnte. Von dort aus begann er die Stadt und ihre äußersten Vorwerke zu beschießen.

Nun lassen wir unsre Geschichtsquelle selbst wörtlich weitersprechen.[25]) Montags 4/24. Dito (Juli) da sie sich abermal gemelter Brücken genähert, ist daß Scharmutziren zwischen ihnen und den Belägerten, vornemlich aber zwischen fünffen und sechs Uhren gegen Abend wider starck getrieben worden, da dann der Gubernator der

[25]) Zur Orientirung bei der Erzählung der Belagerung Heidelbergs ist die der „Relatio“ angehängte Karte von großer Wichtigkeit. Heidelberg war weniger durch Befestigung der Stadt selbst oder durch deren Lage gefährlich, als durch die Vorwerke, die sie auf allen Seiten begränzten; das obere Thor, wie die Neckarbrücke waren durch Schanzen gedeckt, das Speierer Thor von 4 tüchtigen Basteien umgeben, auf dem Berge aber, an den sich die Stadt anlehnt, war nicht nur das herrliche, weitausgedehnte Residenzschloß mit Thürmen und Redouten versehen und einzelne Theile, z. B. der Fasanengarten, ganz in Schanzen umgewandelt, sondern oberhalb des Schlosses lag ein drohendes Bollwerk an der Stelle, wo das alte Schloß gestanden hatte und auch dieses war wieder durch drei nahe gelegene Redouten geschützt. Am Geisberg aber dehnten sich gegen Westen die bekannten Forts, der Trutzbaier und Trutzkaiser, aus und neben ihnen lagen zwei kleinere Schanzen, das Krähennest und das Hornwerk. Leider waren aber die höchsten Punkte, namentlich der Königstuhl frei gelassen, und deßhalb die Möglichkeit nahe gerückt, von den Berghöhen aus die Stadt zu beschießen und zu erstürmen. Häußer, II. 396.

Statt durch etlich Capitain und eine gutte Anzahl Soldaten ein Außfall auff sie thun lassen, also das die Außfallende unnachläßlichen Fewer geben, in Gestalt eines halben Mons,[26]) gleichwie man etwan auff den Jachten das Wildt auffzutreiben pflegt, die Büsch und Bäum, hinter welchen die Bayerischen zu zweyt, dritt und mehr uff obgemeltem Berg gelegen, durchgangen und sie nit allein zu Hauff und zurückgetrieben, sondern auch wider aus der bereyt von ihnen besetzten Schantz und also entlich gar uber den Berg hinabgejagt. Doch haben die Außgefallenen solch Glück und die Schantz nit lang behaupten können, weil alsobald die Tyllischen in gar zu starcker Zahl zurückkommen, mit Macht und Gewalt auffs newe angesetzt und jene widerumb darauß getrieben, auch folgenden Dinstag, Mittwoch und Donnerstag auff offtberührtem Berg, sowol Nachts als Tags continuirlich mit den Belägerten scharmutziert, daruber dann beyderseits zimlich bliben und verwundt worden, aus welcher Ursachen auch Herr General Tylli, bevorab weil er gesehen, daß auff dieser seiten nichts außzurichten, Freitag morgens den 8./28. dito in aller frühe auffgebrochen und zu Ladenburg über die unter dessen verfertigte Brücken passirt und also auff der ander seitten auff die Statt zu, gezogen, Quartier in den nächst umbgelegenen Dörffern genommen sich vor der Statt offtermalen in voller Schlachtordnung präsentirt, viel Dörffer und viel Früchten auff dem Feldt in den Brandt gesteckt und fast täglich mit der Statt Reissigen strack vor den Weingärten an derselben scharmutziren lassen, da sich dann sein Volk also nahe hinangewagt, daß sie auch offt der Statt Außwachten in die Flucht gejagt, gleich die Belägerten ihren Wachten wider gethan. Es hat auch General Tylli diesem nach sein Geschütz von Ladenburg heruber nachher Laymen ins damalige Hauptquartier bringen lassen. Unterdessen aber, weil er diesseit deß Neckers gelegen, hat sich Don Cordua mit der Spanischen Armada[27]) jenseit hart an Ladenburg gelägert, auch daselbst verharret, biß er endtlich dem Mannsfeldter nachzusetzen Ordinantz[28]) bekommen. Mitler weil hat sich die Tyllische Armada allerdings still gehalten und außerhalb der Blocquirung gegen die Statt nichts weiters tentirt.[29])

---

[26]) Monds d. h. sichelförmig. [27]) Armee. [28]) Befehl. [29]) beabsichtigt, vorgenommen.

Den 17. Juli (7. August) ist auff Ordinantz Herren Generaln Beers von den Meganischen Reuttern Rittmeister Dalbigs Compagnii in die Statt sicher einkommen.[30]) Am 19/7. dito zu Abend seind die Bayerische in starcker Anzahl wieder in Neckargemünd ankommen.

Den 20/10. Tag umb 11 Uhr Mittags haben sich die Bayerischen vor der Statt am Geißberg an zweyen Orthen herüber gethan, nemlich beym Trutz-Bayer, da sie der Statt Mewrer[31]) die eine newe redouten[32]) machen sollen, verjagt, aber wider durch die Belägerten zurückgetrieben worden, und dann hinder dem alten Schloß oben am Kammer Waldt uber der Klingen, da sie sich understanden etlich Viehe, welches mitten am Berg geweidet, wegzutreiben, welches sie aber nicht ins Werck richten können, dieweil die Soldaten auff dem alten Schloß alsosehr Fewer auff sie geben, daß sie sich wider allgemach uber die Höhe hinauß rettirirt.

Den 22/12. Abendts hat General Tylli das Dorff Handtschuchsheim widerumb mit Volck belegt und angefangen seine Schildwachten biß fast an das Dorff Newenheim zu stellen.

Den 23/13. ist den gantzen Nachmittag uber theils Bayrisch Volck von Rohrbach nach Wiblingen marchirt, alda dann General Tylli das Hauptquartier genommen und zwischen diesem Dorff und der Statt das Läger und die Zelten auffschlagen lassen.

Den 24/14. haben sich die Bayrischen in das Closter Newenburg, in das Dorff Schlierbach und in Graff Johannen Schantz (welche zwar mehrentheils wider geschleifft), wie auch in die Ziegelhütte, beym Haarlaß genandt und dann in die Fischershäuser zum Haußacker, welche Orht allesampt nechst oberhalb der Statt am Wasser gelegen, losirt, sich darinn anfangen zu vergraben, auch mit der Belägerten Außwachten vor der Neckerbrücken und auff dem Fasanengarten[33]) hinder dem Schloß scharmutzirt, sonsten haben auch diesen Tag die Bayrische zwey grosse und drey kleine Schiff wie auch folgenden Tag noch 14 Humpelnachen alle mit Bort,

[30]) Ohne Zweifel von Mannheim aus. [31]) Maurer. [32]) Feldschanze. [33]) Der Fasanengarten, der ganz mit Schanzen bedeckt war, lag hinter dem Pommeranzengarten, an dem Weg zum Wolfsbrunnen.

Sailern, Nägeln, Balcken, Axten, Hämmern und allerhand dergleichen zugehör und Materialien, auch mit etlich Proviant beladen, vor der Vestung Dilsperg voruber nacher Neckargemünd und Newburg herabführen wollen und von 200 Soldaten Convoyren[34]) lassen, worüber die Garnison gemelter Vestung mit in 50 Musquetirer under dem Commando Capitain Isendores außgefallen, ihrer 20 erschossen, etlich und zwantzig ersäufft, bey 41 (darunter ein Commissarius und ein Capitain, welch beyde sich gleich wol neben dem Rest, was nicht gefangen worden, mit der Flucht salvirt)[35]) gequetscht,[36]) obbemelte Sachen außgeleert, und in die Festung hinauff geführt, mehrentheils die Schiff in Brandt gesteckt und versenckt.

Den 25./15. haben die Bayrische oben auff dem Berg vor dem Fasanengarten angefangen zu approchiren und Lauffgräben zu machen, Nachmittags aber an der kleinen redouten oben uber dem alten Schloß, das Affennest[37]), doch vergeblich angesetzt. Baldt darauff mit groben Stücken nemlich halben Cartaunen, Nohtschlangen und Falkoneten[38]) mit in dreyssig schüssen vom Geißberg herab, aldaroben sie allernächst bey dem Kammer-Waldt ein Battery und etliche kleine Schantzen von Erd und Büscheln auffgesetzt, die Statt und das alte Schloß zu beschiessen angefangen aber niemand als ein Weib, deren die Kugeln zwischen den Beinen durchgesprungen und dann ein Mägdlein an einem Arm verletzt.

Den 26./16. hat deß Herrn General Tylli Trompeter, der vor einem Jahr, wie obbemelt, die Statt auch auffgefordert, dem Herrn Gubernator daselbsten zwey Schreiben eingelieffert, deren eins an die Regierung, das ander an den Herrn Gubernator selbst gestanden, deß Inhalts wie folgt:

---

[34]) Bedecken, beschützen. [35]) gerettet. [36]) verwundet. [37]) Das Affennest lag einige hundert Schritte den Berg hinauf östlich vom alten Schloß und sollte zur Deckung des Letztern dienen.

[38]) Falkonet ist ein etwa 5 Fuß langes leichtes Feldgeschütz, aus dem Kugeln von 2 Pfund geschossen wurden Falkonetlein ist kürzer und etwa wie ein Böller. — Nothschlange hieß das Feld- und Belagerungsgeschütz, von denen die ganze Nothschlange 15 Pfund, die halbe 7 Pfund Eisen schoß; jene wog 45 bis 50, diese 20 Centner. Stücke sind grobe Geschütze. Karthaunen sind ältere grobe Geschütze, welche im 17. Jahrhundert ziemlich außer Gebrauch kamen, die aber Kugeln von 12–48 Pfund schossen.

Copia deß ersten Schreibens Herrn Generals Tylli an den Gubernator in Heydelberg.

WohlEdler Gestrenger Herr Gubernator, nachdem ich etlicher Sachen halben Mündtlich Conferentz mit dem Herrn oder seinen Abgeordneten an Orht und End, wo es ihnen beliebig, noch heut vorzunemmen den meinigen Befehl gebe, als ist an denselben, weil es dem gemeinen Wesen zum Besten angesehen, mein Freundtlich gesinnen mich bey Zeigern diesen deßwegen abgefertigten Trompeter unschwer zu berichten, ob er in der Person oder wer in seinem Nahmen solcher Underredung beywohnen werde. Ich will deßwegen dem Obristen Freyherren von Herbersdorff Befehl geben und was vor ein Platz ich zu solcher Underredung vorschlag, hat der Herr unschwer von meinem Trompeter zu vernemmen.

Datum Wiblingen, den 26. Augusti Anno 1622.

Johann Graff von Tylli.[39]

Copia Schreibens deß Herrn Generals Tylli an die hinderlassene Pfältzische Directoren Cantzler und Räht zu Heydelberg.

Edle, Gestrenge, Ehrnveste und Hochgelehrte, zu dem Herren Gubernator in Heydelberg hab ich geschrieben, jemandt der seinigen zu verordnen, oder aber, da es ihnen beliebig, in der Person beyzuwohen, Orht und End zu benennen, wie ein Mündtlich Conferentz noch diesen Tag mit einem Deputirten vorgenommen werde. Wann dann solche Conferentz den Herrn zum besten angesehen, als hab ich ihnen solches zu diesem Endt notificirt, daß sie auch neben gedachtem Gubernatori, jemandten ihres Mittels zu solcher Underredung abordnen. Bin hieruber der Herren Antwort bey diesem deßwegen Abgefertigten gewärtig.

Datum Wiblingen, den 26. Augusti 1622.

Johann Graff von Tylli.[40]

Diesen Abendt seind wegen deß stätigen Schiessen in die Statt Bländungen in den Zwerchgassen mit Tüchern auffgespannt worden,

[39]) Relatio, S. 10. Londorp. II. 627. [40]) Relatio, 10. Londorp, II. 627.

und seind die Belägerten auß dem Fasanengarten außgefallen, und die Bayerischen auß ihren Lauffgräben verjagt.

Den 27./17. haben die Bayerische jenseit des Neckers gegen dem Schloß uber, oben uff der Wiesen, auff dem Hügel, uber dem Haarlaß[41]) ein Battery machen wollen, so ihnen aber vom Schloß und Fasanengarten hinuber mit Stücken gewehrt und verschossen worden. Deß Abends umb 4 Uhr ist widerumb mit Stücken vom Geißberg herab in die Statt geschossen, und dieweil obgemelter Trompeter biß noch in der Statt auffgehalten worden, als hat Herr General Tylli noch einen andern Trompeter mit folgendem Anmahnung Schreiben an den Gubernatorn in die Statt geschickt:

Wohledler, Gestrenger Herr Oberster und Gubernator, daß ich gestrigen Tags mit Schreiben, betreffend wie ein Mündtliche abred köndte vorgenommen werden, zu dem Herren meinen Trompeter nacher Heydelberg geschickt, in Meinung derselbige würde mit gewürigen resolution gestern zeitlich wider von selben abgefertigt und bei mir angelangt seyn. Dieweil aber er Trompeter noch nit ankommen, als will ich mich versehen, der Herr werde ihn nit länger auffhalten, sondern mir selbigen mit angeregter resolutiou alsbald wider zusenden. Wolte dem Herrn freundtlich andeuten.

Datum Wiblingen am Necker den 27. Augusti Anno 1622.

Deß Herren Freundtwilliger

Johann Graff von Tylli.[42])

Dieser Trompeter ist also bald vom Herren Gubernator mit folgendem Schreiben an den Herren General Tylli wider abgefertigt: der erste Trompeter aber noch diese Nacht uber in der Statt behalten worden.

Copia deß Herren Gubernators zu Heydelberg Antwort auff vorhergehendes Tyllische Schreiben.

Wohlgeborener Herr, In dieser Stundt, als eben sein letzter Trompeter angelangt, ware ich im Werck einen endtlichen Schluß wegen angebottener Mündtlicher Underredung zu fassen. Die Wichtigkeit eines so bedencklichen geschäfts hat mich zwar etwas länger

---

[41]) Die sogenannte Kühruhe. [42]) Relatio, S. 11. Londorp. II. 627.

zurückgehalten, als der Herr vielleicht verhofft. Aber damit ich ihn nit noch weiter auffhalte, so schicke ich den jetzt gemelten Trompeter wider zurück, mit der Versicherung, daß der Herr morgen alsbald der Tag anbricht, unsere endtliche Meynung und resolution empfangen soll. Unterdessen bitt ich umb des gemeinen besten willen, dessen Liebhaber er sich nennet, diesen Verzug in besten zu nemmen und verbleib derweil

Deß Herren Dienst- und Freundtwilliger
Heinrich von der Merven.[43])

Heydelberg, den 17. Augusti Anno 1622.

Den 28./18. Morgens früh ist der obbemelte erste Tyllische Trompeter mit folgendem Resolution Schreiben widerumb auß der Statt gelassen worden, welches also lautet:

Wohlgeborner Herr, dieweil derselbe mit mir eine freundtliche Underredung dem gemeinen Wesen zum besten vorzunemmen begierig ist, als hielte ich darvor, daß solche Conferentz, deren mich der Herr würdigen will, zu desto mehrerer Befürderung eines so wohlmeinenden und löblichen Wercks, viel füglicher und nützlicher mit dem Herrn Veer als Generaln bey den Kön. Mayestetten in Engelland und Böhmen, unserer gnädigsten Fürsten und Herren, angestellt und alle difficulteten und beschwerlichkeiten mit dem hingelegt werden köndten. Also daß dieses deß Herren freywilliges Anerbieten durch solch Mittel der gantzen wehrten Christenheit vielleicht zum besten gereichen möchte. Die Folge und der Außgang dieser underhandlung wirdt uns den Zweck ewres Vorhabens eigentlich kund machen. In Erwartung seiner Widerantwort hierauff bey diesem Trompeter, verbleib ich

Deß Herren Dienst- und Freundtwilliger
Heinrich von der Merven.[44])

Heydelberg, den 17. Augusti Anno 1622.

Hierauff hat der Herr General Tylli anderst nicht als diesen gantzen Tag von eilff Uhren an biß gegen Abendt mit groben Stücken

---

[43]) Relatio, S. 12. Londorp, II, 628. [44]) Relatio S. 12. Londorp II, 628.

in die Statt geantwortet, darunder drey halbe Carthaunen Kugeln in die Kirch zum H. Geist troffen: die eine oben durch und durch, durch das Chor, die ander in dasselbe hinein und von Churfürst Ludwigs Pfaltzgraffen Epitaphio[45]) ein stück abgeschmissen, die dritte nur von aussen ein steinern Pfeiler zerschmettert. Es haben sich auch deß Nachmittags die Bayrischen oben am Geißberg herüber gethan, mit Musqueten in großer Meng uff den Trutzkeyser Fewer geben und gegen demselben angefangen zu wercken, gegen Abendt ist die Garnison auß der Redouten über dem Fasanengarten mit in 40 Musquetirern außgefallen, die Bayerische auß ihren Lauffgräben verjagt, ihrer 8 erschossen und drey gefangen bekommen.

Den 29./19. haben die Bayerische morgens früh umb 3 Uhren der Statt verlohrene Wachten, der nechstgelegenen Bergheimer Mühlen gejagt, und solche in Brandt gesteckt, auch umb 5 Uhren hernacher wider mit den stücken vom Geißberg hinein zu spielen angefangen und bald darauf mit Grimm, doch vergeblich am Trutz Keyser angefallen. Diesen abend zwischen 4 und 5 ist ein solch Wetter mit Platzregen Donnern und Sturmwinden eingefallen, daß es in der Statt ein groß stück Tach an der Neckerbrücken weggeführt und uff der Fasanen Schantzen alle Corps de garden eingeworffen, darunder zween Soldaten erschlagen und etliche verwundt. Außerhalb aber im Läger fast alle Zelte umbgerissen.

Den 30./20. dito ist das Schiessen mit groben Stücken wider starck continuirt[46]) und aber nit mehr als ein Katz und zwey Hüner erschossen worden.

Den 31./21. dito ist das Glockenleuten und Uhrenschlagen in der Statt abgestellt worden, und haben die Bayerische wider mit Anbruch deß tags durch ihre Stück den Belägerten einen guten Morgen gebotten, und seynd diesen Nachmittag zween Soldaten in der Kettengassen durch eine halbe Carthaunen Kugel die Köpff hinweg geschmissen worden, welche die ersten gewesen, so durch das Geschütz umbgebracht. Nachts umb 10 Uhren wider dapfer mit Stücken Fewer in die Statt geben, folgende 5 tag haben die

---

[45]) Grabmal. [46]) fortgefahren.

Bayerische ihre Approchen mit Außwerffung der Lauffgräben und Linien unden am Berg her zwischen den Weingärten und der Rohrbacher Straß gegen der Statt zu und gegen dem Eckbollwerck bey dem blauen Thurm unnachlässlich continuirt und zimlich nahe kommen, ungeacht die Belägerten der ends zu underschiedlichen mahlen außgefallen und sie von dannen getrieben.

Den 5. Sept. / 26. Aug. deß nachmittags haben die Bayerischen mit etlich Trouppen Reysigen und in 200 Musquetirern die Kinder, Weiber und Mägd, so allernechst vor der Speyerer Pforten gegrast, übereilt, deren viel gefangen, verwundt, etliche nidergehawen und under andern etlich Soldaten von der Statt verlornen Wachten erschossen und verwundt, seynd aber alsobald durch ein Außfall und durch das Geschütz wiederumb abgetrieben worden. Sie haben auch zugleich starck am Trutz Bayer und Trutz Keyser scharmutzirt, aber unverrichter sachen wider abweichen müssen. Sonst haben die Belägerten gegen Abendt, als sie den Wind zum Vortheil gehabt, etlich Hecken und Büsch oben über dem Schloß, darinn sich die Bayerische zu halten gepflegt, angezündt und verbrennt.

Den 6./27. dito umb den Mittag haben die Bayerischen wider sehr mit stücken vom Geißberg in die Statt und uffs alt Schloß Fewer geben, da sie dann bald hernach an gemeltes alt Schloß angesetzt und scharmutzirt, gegen abend aber ein stück oben uff den höchsten Güpfel gemeltes Bergs über dem Trutz Bayer und Trutz Keyser gebracht, damit sie fast täglich in die Vorstatt und uff die Auswerck vor dem Speyerer Thor geschossen.

Den 7./28. dito Vormittag haben sich die Bayrischen oben uff dem Berg, der Königstul genannt, angefangen zu verschantzen, sonderlich fast nahe an das Affennest approchirt, Nachmittag seyn die Belägerten von der Fasanen Schantzen den Berg uffwerts außgeloffen, sich jedoch anfangs ihrer mehr nicht als 60 Personen sehen lassen, uff welche alsbald in die 150 Bayerische mit grossem Geschrey den Berg herab zugeeylt, in dem der Außgefallenen Hinderhalt sich herfürgethan, uff sie loß gebrennt, 7 oder 8 erschossen und sie also wider den Berg hinauff gejagt. Aber da haben die Bayerischen ihre Approchen gegen den Trutz Keyser und Bayer zu wider starck continuirt, auch folgenden 8./29. dito vor der Speyerer-

pforten über den Speyerer Weg hinein gegen dem newen Ravelin[47]) zu, approchen zu machen angefangen. Und seyn bis uff diesen Tag in clusive 308 Schüß auß grossen Stücken in die Statt und deroselben Außwerck geschehen.

Den 30./9. August-September haben die Belägerten angefangen, ein Battery vor der Speyerer Pforten uffzusetzen, den 31./10. August-September zu Nachts haben die Bayerischen das Schäntzlein unden an dem Trutz-Keyser, das Krähen Nest genannt, eingenommen und besetzt, und weil die darin gelegenen Soldaten von der Guarnison zu zeitlich darauß gewichen, als hat ihnen der Gubernator ufferlegt bey straff decimirens, das ist, daß der zehende soll gehenkt werden, solches wider zu erobern, darauff sie dann den Nachmittag in 20. starck außgefallen, die Bayerischen wider auß dem gemelten Krähen Nest außgetrieben, und ihren Capitain der ends beneben in zwantzig Knecht erlegt. Weil sie sich aber verschossen gehabt, auch das Fewer in das Pulver, so ihnen durch etlich ihrer Doppelsöldner in den Hütten zugetragen werden sollen, gefallen, dasselbige entzündet, die Bayerischen solches gesehen und sich wider gewendet, als haben jene den Platz uffs newe verlassen nnd verloren geben müssen.

Den 1./11. Sept. bey Anbruch deß Tags seyn die Belägerten auß dem alten Schloß außgefallen, die Bayerischen auß iren Lauffgräben oben über dem Affennest getrieben, ihrer in 60 Mann erlegt, und einen Leutenant beneben in 15 Knechten gefangen bekommen, auch ein gut theil der Lauffgräben wieder zugeworffen und geschleifft, weil aber die Bayerischen die ihrigen, so bereit geflogen gewesen, wider mit frischem Volck in gar starcker Anzahl entsatzt, hingegen niemands die außgefallene secundirt[48]), als haben diese wieder weichen müssen und darüber auch erstgemelt Schäntzlein das Affennest verloren. Und hat dieses Treffen von 5 biß 8 Uhren gewehrt, darauff alsobalden die Bayerischen daselbst droben ein Batterie uffgeworffen und Stück hinauff bracht: Umb den Mittag aber haben sie mit grossem Geschrey und Tumult über der Brucken die Schantz angefallen, doch ohne einige Verichtung, als daß sie der Garnison

[47]) Ein Vorwerk. [48]) unterstützt.

Außwachten auß ihrem Vortheil uff dem Berg verjagt, seyn aber von den Belägerten, so außgefallen, wider mit Verlust etlicher Befelchshaber und Soldaten abgetrieben worden.

Folgende drey tag ist nichts sonderlichs vorgangen, als daß die Bayerischen sich jenseit Neckers von Neuben[49]) herabgethan und in den Wiesengrundt, die Darßbach genannt,[50]) gelangt, ein stücklein oben gegen der Statt uber uff dem Berg gepflantzt, und damit uff die Mühlen und Brucke flancquirt und dann daß sie vor der Speyerer Pforten uber obberührte Batterie noch eine andere verfertigt und etlich mal gar ernstlich am Trutzbayer, aber ohne Succeß,[51]) angefallen, darneben theils ihrer grossen Stück nechst oben uber den Trutz Keyser gebracht, und also mit vielem Schiessen von oben herab die Außwerck und den Wahl vor der Speyererpforten sehr unsicher gemacht.

Donnerstags den 5./15. Sept. gegen abendt (als die Bayerischen diese tag uber zimlich still gewesen, ausgenommen daß sie zu underschiedlichen mahlen, einmal 14, die andere mal etlich mehr und weniger Fewerkugeln und Grenaden, aber ohne Schaden, in die Statt geworfen) haben sie, nachdem ein Trommeter uff der Spitze des Geißbergs eine Losung geblasen, mit grosser furi[52]) zugleich an allen Kanten und Schantzen der Statt angesetzt, aber allenthalben ritterlich abgewiesen worden, außgenommen an den zwo Schantzen jenseit Neckers bey Newenheim gelegen, welche sie mit Leitern erstiegen und einbekommen, darinnen auch uff der Belägerten seyten der Oberst Leutenant Mont vom Pöblitzischen Regiment todt geblieben, deß andern morgens frühe den 6./16. Sept. mit dem Tag, als den Abendt zuvor der Herr General Tilli noch mehr Stück und Volck von Wimpfen, Landaw, Eidenheim, und besonders aus dem Zeughauß zu Speyr und andern Orten hero bekommen gehabt, hat er mit solchem Ernst angefangen zu schiessen und dasselbe den gantzen Tag uber biß gegen Abendt ungefehr umb 5 Uhr also unnachlässig an allen Orten continuirt, daß allein diesen Tag uber die 1000 halbe und gantze Carthaunen und andere Schüß auß groben stücken in die Statt gangen und dardurch das Mawrwerck am Trutz

---

[49]) Von Neuem. [50]) Die Hirschgasse. [51]) Erfolg. [52]) Wuth.

Keyser und Trutz Bayer ziemlich verschossen und ruinirt worden, darauff umb gemelte fünffte Stund der **Generalsturm** zugleich an allen Kanten und schantzen der Statt mit viel hundert Leytern und stetiger Erfrischung und Secundirung der Stürmenden widerumb angangen, der in die zwo stund lang gewehret und haben sich zwar die Belägerten dapffer gewehret, besonders die Engel- und Niederländer uff dem Fasanengarten (da der dritte Sturm abgeschlagen und auch darüber der Englisch Maior Sir Gerhardt Herbert Ritter und Gubernator des Schlosses, ritterlich fechtende todt blieben) und dann die Niederländer und Teutschen uff dem alten Schloß, da die Bayerischen auch etlich mal abgeschlagen worden, also daß sie an diesen zweyen Orten gäntzlich ablassen und weichen müssen, wie nit weniger uff der Batterie am Neckar vor der Speyerpforten, da sich die Landtschadische Company[53]) also dapffer gehalten, daß sie nicht allein die Bayerischen vom Wahl ab, sondern auch mit einem Außfall weit ins Feldt hinauß getrieben und verfolgt hat. Underdessen haben die sechs Bayerischen Companien, so den Trutz Bayer gestürmpt und endtlich uberwältiget, sich von oben herein dem Trutz Keyser, andere demselben von unden herauff genähert, auch unden uff der Ebene den Wahl an allen Orten daselbst herumb und an der Speyerpforten erstiegen, mit 4 gantzen und 2 halben Carthaunen von vornenhero uff dem flachen Feldt und dann mit 18 Stücken von der seiten und hinden hero vom Gebirg herab also geschossen, daß kein Mensch sicher uff den Wehren und Wercken stehen oder fechten können, also die Belägerte der ends, weil sie insgemein zu so weitläufftiger Statt und Fortificationen zu schwach, auch durch unnachlässiges langes Wachen gantz ermattet gewesen, und kein Entsatz oder Umbwechsel gehabt, theils erlegt, theils verjagt worden und die Bayerischen sich dergestalt aller Außenwercken vorgemelter Speyerpforten und der Vorstatt allerdings bemächtigt, da dann der Gubernator, als er gesehen, daß seine Soldaten auß dem nächsten Rauelin vor gemelter Pforten zurück in die Statt lieffen, förchtende, daß die Bayerische nit zugleich mit ihnen in die Statt hineindrüngen, eylete er dem kleinen Thürlein und Haspel[54]) zu, ließ die zuschlagen,

[53]) Die Compagnie des Obersten Pleikard Landschad von Steinach. [54]) Neben dem eigentlichen Speiererthor, unmittelbar links neben demselben, von der

und als ihm ungefehr ein unbekandte Person mit einer Partisan begegnet, rief er im zu, was Volck? der geantwortet: Sancta Maria; stieß er ihn also bald zurück und ward von seinem Lakeyen, als er nach ihme Gubernatorn ein Stich führete, todt geschossen, worauff er Gubernator vernehmende, daß die Reuter und Crabaten jenseit Neckers hielten und durchsetzen wollten, ist er geschwind mit etlich Musquetirern dahin geloffen und sie mit Verlust in 12 ihrer Pferdt und Mann abgehalten, weil aber nichts desto weniger die Bayerischen unberdessen mit Gewalt in die Vorstatt eingebrochen, als hat er sich notwendig in die alte Statt retiriren müssen, welche aber von den Bayerischen ohne Verzug angegriffen, und, weil mehrtheils Bürger, welche der Gubernator hin und wider uff die Mawren und an die Pforten gestellt, dieselbe verlassen, und uff ihr Zunfftstuben umb zu deliberiren zusammen geloffen,[55]) auch erobert und überwältigt worden, ungeacht der Gubernator alsobald durch ein ausgeschickten Trommenschläger neben einem Capitain zweyen Cantzley-, zwey Universitäts- und zwey Statt-Verwandten umb zu Verhütung der Plünderung und Niederhawung deß Volcks zu parlamentiren sich anerbotten, denen aber die Antwort worden, warumb mans nit eher gethan hette, das Volck were nun in der furi und unmöglich zurückzuhalten, Ist also das plündern, mit Massacrirung und Vergiessung vieles unschuldigen Bluts; mit Däumelung, Knebelung, Brügelung, Peinigung und Rantzionirung der Inwohner mit Hinwegführung der Weiber und Jungfrawen, mit Abbrennung vieler Gebäw der Statt, sonderlich deß vornembsten Hospitals, den man den reichen Spital oder das Predigerkloster nennt, und dergleichen so der Sturm und sieghaffte Eroberung mit sich bringt, biß in den dritten Tag hinauß continuirt worden. In wehrendem Sturm

Stadt aus gesehen, befand sich ein kleineres Pförtlein mit einer Fallbrücke, die durch einen Haspel auf- und abgelassen werden konnte.

[55]) Gegen diesen Vorwurf vertheidigte sich die Bürgerschaft in einer besondern Druckschrift „Kurtze und doch gründtliche Verantwortung etc.", die wir um so mehr alsbald nach dem Schluß gegenwärtigen Berichts aus der „Relatio" veröffentlichen werden, als sie ganz Wesentliches zur Erzählung des ganzen Hergangs, besonders aber zur Kenntniß der innern Verhältnisse der Stadt in diesen schweren Augenblicken beiträgt.

hat der Gubernator von Eibenheim Herr Geraldin mit seinem angehörigen Speyrischen Volck die Schantz vor der Neckarbrucken, sampt dem Bruckenthor erobert und eingenommen, under dessen hat sich beneben dem Gubernatorn der Statt das restirende Volck von der Besatzung alle ins Schloß retirirt, zu denen deß andern morgens frühe der Herr General Tilli Herrn Obersten Montagne hinauff geschickt und was ihre Intention sei? fragen lassen, woruff Gubernator von der Merven einen Capitain mit ihme zurückgeschickt und deß Herrn Generals Tilli Excell. andeuten lassen, sein Intention were, wenns müglich were, das Schloß noch 10 Jahr zu defendiren, möchte zuvorderst von Ihr. Excell. wissen, was deroselben Intention und Begeren were, doch möchte er gerne seinen General Herrn Horatium Veer zuvor gen Mannheim deß zugestandenen Unglücks berichten, alsdann haben zu vernehmen, was ihm weiter zu thun seyn würde, hat also Herr General Tylli erstangeregtem Capitain, zwar nicht ohne langes Difficultiren[56]) einen Trommeter nacher Mannheim mitgeben.

Nachdem er nun folgenden Sontags den 8. Septemb. uff welchen Morgen der Herr General Tylli die erste Meß vor der Kirchen zum H. Geist in der Statt halten lassen, wiederumb zurück und im Schloß angelangt, dem Gubernatori sampt seinen Kriegsräthen des Herrn General Veers Antwort und Resolution angedeutet, daß nemblich er alles dieß falls in deß Herrn Gubernatoris Händ stellete, der möchte thun, was ihm am rahtsamsten dünckte und er zum besten bey Gott, bey dem König und seinem eigenen Gewissen zu verantworten getrawte, ist in bemeltem Kriegraht berahtschlagt worden, was zu thun und vorzunehmen, und ob das Schloß noch zu halten were? dieweil aber vom Herrn General Veer kein Vertröstung einiges secours[57]) beschehen, auch viel andere Ungelegenheiten, Difficulteten[58]) und mangel, besonders an Kraut, Loht und Materialien im Schloß sich eräugten, das Volck zuvorderst mehrtheils unwillig und zur Meiterei inclinirten, und in Summa allerhand mehr Bedencken, (die hier nicht zu melden) vorfielen, auch Herr General Tylli uff die

---

[56]) Einwand machen. [57]) Hilfe oder Entsatz. [58]) Schwierigkeiten, auch Unannehmlichkeiten.

Ergebung gedrungen, als ist uff der Belägerten seiten dahin geschlossen, ein ehrlichen Accord zu treffen, welches dem Herrn General Tylli eußerlich angeregt worden, der also bald folgende Articul den Belägerten vorhalten lassen:

Articul, darauff Ihr Exc. Herr General Tilly das Schloß zu Heydelberg von dem Gubernator daselbst auffgefordert.

1. Solle Gubernator das Schloß sampt allen dessen zugehör, Mobilien und allem kleinen und großen Geschütz und Munition, nichts davon außgenommen, neben allen Fähnlin und Oberwehren in Nahmer Ihr. Kays. May. zu Handen deß Herrn Generals einlieffern und daneben hierzwischen sein fleißige Obacht haben, darmit das wenigste nicht darvon entwendt, verwüstet oder verderbt werde.

2. Solle Gubernator sampt allen seinen underhabenden Soldaten nach dem Abzug an einigem Ort der Pfaltz sich weiters nit betretten lassen.

3. Solle Gubernator wider Ihre Kays. May. und dero gehorsame Stände, weder vor sich selbsten, noch durch seine underhabenden Soldaten in Kriegswesen oder anderm sich nimmermehr gebrauchen zu lassen versprechen.

4. Solle ihm Gubernatorn zum Abzug für seine Person 3, jedem Hauptmann aber 2 Pferdt passirt werden.

5. Solle Gubernator dem Herrn General solche annehmliche Geißlen, welche als lang und viel biß obbesagte Articul von ihme Gubernatorn würcklich geleistet, allda bey Herrn Generaln verbleiben sollen, lieffern und stellen.[59])

Weil aber diese Articul dem Herrn Gubernatori etwas frembd und unreputierlich[60]) vorkommen und er sich gegen dem Herrn Obersten Montaigne erklärt, lieber zu sterben und sich eher in tausendt Stücken zerhauwen zu lassen, ehe er solchen Accord eingehen wolte, und da man ihn sogar uffs eusserste bringen würde, daß er auch nicht mehr würde fechten können, were es ihme nur umb eines Daumens lang Lunten zu thun, sich und das Casteel vor Schimpff

[59]) Relatio S. 20. Londorp II, 628. [60]) schimpflich.

und Unehr zu bewahren und zu retten, Als hat er Herrn Generaln Tilli folgende Articul hinwiderumb vortragen lassen:

Articul, Worauff der Herr Gubernator Heinrich von der Merven das Schloß zu Heydelberg, mit sampt dem Geschütz, Munition, Mobilien und anderer Zugehör uffzugeben gemaynt.

1. Daß alle diejenige Personen, so sich in die Statt begeben wolten, ferner Plünderung gefreyet seyn, ihnen sicher Geleit gegeben, und sie in ihrem Gewissen und ihrer Religion nicht beschweret werden.

2. Daß allem demjenigen Volck, so sich anjetzo auff dem Schloß befindet, es seyen geworbene Soldaten, Officierer oder gemeine Knecht, oder aber Underthanen, Auditeurs, Connestabels, Conducteurs, Prediger, Cantzley Verwandten oder andere Pfaltzdiener, Männer oder Weiber und Jungfrawen, frey ohne Entgelt mit den ihrigen, wo es ihnen beliebet, ab- und hinzuziehen frey stehen soll, auch deßwegen sicher Geleit mitzutheilen und da sie noch etwas an Fahrnussen in der Statt, oder bey sich hetten, solches beneben Weib und Kindt, zu und mit sich zu nemmen.

3. Die Soldaten mit fliegenden Fahnen, Kugeln im Mund, brennenten Lunten, Ober- und Underwehr, mit Sack und Pack sicher lassen abziehen, und biß nacher Mannheim convoyren und zu begleiten.

4. Vor den Herrn Gubernatorn, die Capitain und andern Officierer und vor Weib und Kinder fünff und zwantzig Wagen mit Pferdten biß nacher gemeltem Mannheim herzuleihen, die dann alsobald von dannen wider zurück kommen sollen.

5. Das alle Gefangene möchten ohne Rantzon[61]) loßgelassen werden.

6. Die Krancke und geqwetschte Soldaten zu Land oder Wasser auch nacher Mannheim zu lieffern.

7. Der Königlichen Tochter auß Groß Britannien ihre restirendt Fahrnussen auff dem Schloß folgen lassen.

8. Keinen Officierer, Soldaten, oder einigen andern von ober-

[61]) Ranzion = Loskauf.

zehlten abziehenden Personen oder auch deroselben Gütter einiger Schuld halben allhier in Arrest zu halten.

9. Das nit allein Denen, die noch etwas allhier zu verbleiben Willens, sondern auch Denen, die sich bereit hinweg begeben, erlaubt seyn solle, innerhalb Jahresfrist hier zu verharren, daß ihrige zu geniessen, zu verleihen, zu verkauffen, und also nach verflossener Jahresfrist hinzuziehen wo sie wollen.[62])

Auff diese Artickel ist dem Herrn Gubernatorn in Herrn Generals Namen zuvorderst etlichen Punkten halben Mündtliche Andeutung beschehen, als nemlich beym ersten, sein Exc. begerte vor ihre person niemandt dießfalls zu beschweren, aber könnte auch wegen der Religion oder Verenderung derselben das geringst nit versprechen, dann solches alles allein in Kays. May. Händen bestände, beym dritten, daß die Pforten zu Mannheim schon gesperrt und selbiger Ort bereit belegt, also kein Acceß mehr dahin sey.[63]) Beym 7. aber, daß alles was auff dem Schloß sey, daruff bleiben müste, solte aber Kön. Würden in Groß Britannien etwas an ihr Exc. dißfalls begeren lassen, würde es deroselben unabgeschlagen seyn, Seyn also diese drey Punkten außgesetzt, auff die übrigen aber den Belägerten überreicht worden folgende Schriftliche

Gegen Erklärung Ihrer Excell. Herrn Generals Graffen von Tilly, uber die von Herrn Gubernatorn Heinrichen von der Merven übergebene Articul, wegen Uebergebung deß Schloßes zu Heydelberg.

1. Solle Herr Gubernator das Schloß sampt allem Geschütz, Munition und hierzu gehörige Instrumenta bellica[64]), wie auch alle Prouiand, mobilien, brieffliche urkunden und documenta, Kleinodien, was II. G. Herrn Pfaltz Graffen und Prinzessin dero Gemahlin zuständig, außerhalb was Herr General folgen zu lassen sich verwilligt, unverruckt und ungeendert ihm Herrn General in Nahmen Keys. May. einhändigen, die Bürger und andern Pfältzische Diener sollen in diesem Tractat, weil man mit ihnen absonderliche Handlung zu pflegen, nicht begrieffen seyn.

---

[62]) Relatio S. 21. Londorp II, 628. [63]) Zugang. [64]) Kriegsmaterial.

2. Solle ihme Herrn Gubernatorn, allen dessen Obristen, Hauptleuten und gemeinen Soldaten mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunden, Ober- und Underwehren, auch ihrem Sack und Pack, doch in alleweg daß selbige Sachen jedweders eigen und weder geraubt, noch den Bürgern angehöriges Gut sey, freyer Paß vergönnet, und zu dem Abzug sicher Geleidt gegeben, dann zum widrigen Fall frembdes Gut bey einem oder dem andern gefunden, solches ohne Mittel confiscirt werden soll.

3. Solle er Herr Gubernator sampt den Soldaten an Orth und End, wo sie sich hin zu rettiriren Vorhabens, doch ausserhalb der Pfaltz, sicher begleitet und convoyrt werden.

4. So viel dem Herrn Gubernatorn, Capitain und Officirs belangt, denen sollen ihre eigenen Wägen mit sich zu führen gleichfalls zugelassen werden.

5. Was frembde Gefangene hohe oder niedere Officirs, auch andere Soldaten, die dem Röm. Reich nit unterworffen, sollen ohne Rantzion ledig gelassen, dagegen aber auch unser seits Gefangene, ohn allen entgelt auff freyen Fuß gestellet werden.

7. Soll niemandt Schulden halben arrestirt oder wider die Gebühr auffgehalten werden.

8. Den 9. Punkten ihrer prätension betreffendt, wird der Tractat mit der Bürgerschafft erleutern.

Weil man nun auff der Bayerischen Seiten, wie obgemelt, von dem Punkten wegen der Religion und dann wegen Mannheims nichts hören wollen, als hat der Gubernator Convoy nacher Franckenthal begert, darauff ihm aber mit der Antwort begegnet worden, gen Franckenthal abzuziehen möchte man ihm wol gestatten, aber nit rathen, sintemal die Crabaten daselbst herumb legen, welches ein solch Volck wehre, daß obschon Ihr Exc. Quartier versprechen, jedoch sie nicht versichern könnte, ob gemeltes Gesindlein den Abziehenden solchs halten würden, und auch weil der Orth bereit blocquirt wehre, wolte der Herr General ihn sampt seinem Volck nicht darinn haben, Ist hierauff nach vielem underhandlen und underreden endlich dieser beständige Accord geschlossen worden:

Accordo und Capitulation.

Darauff Herr Gubernator Heinrich von der Merven das Schloß zu Heydelberg ihrer Excellentz Herrn Generalen Graffen von Tylli in Nahmen der Kays. May. übergeben und cedirt.

1. Solle Herr Gubernator das Schloß sampt den Geschutz, Munition und hierzu gehörige Kriegs-Instrumenten, wie auch alle andern uebrige Proviant, Mobilien, Briefliche urkundten und Documenten, Kleinodien, was J. G. Herrn Pfalzgraffen und Princessin dero F. Gemahl zuständig, außer was Herr General folgen zu lassen verwilligt, unverrückt und ungehindert, ihme Herrn Generaln in Nahmen Kays. May. cediren und einraumen.

2. Solle ihme Herrn Gubernatorn, allen dessen Obristen, Hauptleuten, Officirn, Ingenieur, Regiments und andere angehörigen, auch gemeinen Soldaten, mit fliehenden Fahnen, brennenden Lunden, Kugeln im Mund, Ober- und Underwehr, auch ihrem Sack und Pack, doch in alle wege daß selbige Sachen jedweders eigen, und weder dem Schloß, oder den Bürgern gehörigß Gut sey, freyer Paß vergünnt und zu dem Abzug sicher Geleit auch ein General Paßzettel vor alle andern Orht, besonders die Vereinparthe Catholische Ständt gegeben werden, im widrigen Fall da bey einem oder andern frembdes, besonders nach Einnehmung der Stadt geraubtes oder anders ihme nit gebürendes Gut gefunden würde, solches ohne Mittel confiscirt werden soll.

3. Solle Herr Gubernator, sampt den Soldaten, und oberzehlten Personen, so wol nacher Franckfurt als auch an andere Orth und End wo sie sich sampt und sonders hin zu rettiriren Vorhabens wehren, doch außerhalb der Pfaltz sicher geleitet und convoyrt werden.

4. Demnach der Herr Gubernator, die Capitain und Officirer mit keinen Wagen versehen, sollen ihme dero etliche, zu Abführung ihrer Bagagien vorgeliehen werden.

5. Was frembde, als Niederlandische, Frantzösische, Englische und andere dergleichen Außländische Gefangene hohe und nieder Officierer, auch alle andere Soldaten ins gemein betrifft, die sollen (welche anders dem Röm. Reich unmittelbahr nit underworffen) ohne

Rantzion und kosten ledig gelassen, dagegen auch anderseits Gefangene ohne allen entgelt auf freyen Fuß gestellt werden.

6. Den Krancken und andern beschädigten Knechten soll ein gewisser Orth sampt Notturfftigem underhalt gegeben und ihnen nach erlangter Gesundheit gebürender Paßzettel ertheilt werden.

7. Soll niemand Schulden oder einiger andern Sachen halben, so etwa hiebevorn in wehrendem Krieg passirt seyn möchte, an Leib oder Gut arrestiert oder auffgehalten werden und biß alles solle Morgen den 20./10. Septembris mit dem Tag complirt und effectuirt[65]) werden.

Deß zu urkund und Bekräfftigung seind dieser Capitulation zwey gleichlautende copiae geschrieben, beydes theils unterschrieben und von ihrer Excell. wie auch Herrn Gubernatorn verfertigt, eim und andern theil zu handen gestelt worden.

Datum Heydelberg den 19. Sept. Anno 1622.

Johann Graff von Tilly.

Paßzettel vor die Abziehenden.

Wir Johann Graffe Tserclaes von Tilly Freiherr zu Morbeis, Herr zu Balastre und Montigny etc. der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. May. und F. D. Hertzog Maximilian in Bayern General Leutenampt, Rath und respective Cammerer etc. thun kund hiemit männiglich, Nachdem der Wohledle und Gestrenge Herr Heinrich von der Merven, gewesener Gubernator zu Heydelberg, nach Eroberung selbiger Statt auff gepflogene Tractation das Churpfältzische Schloß daselbsten, in der Röm. Kays. May. devotion und Nahmen uns vermög auffgerichter capitulation cedirt und übergeben, war dagegen ihme, seinen Capitain, Officirern und underhabenden Soldaten frey sicherer Paß und Abzug zugesagt und versprochen. Demnach ersuchen wir hiemit alle und jede Chur und Fürsten, auch alle andern Stände deß Heiligen Röm. Reichs, Geistlich und Weltlich, was Würden und digniteten die seind, underthänig, dienst- und freundtlich, sie wollen obgedachten Herren Heinrichen von der Merven sampt allem bey sich habenden Volck und Sachen durch dero Land, Graff-, Herrschafften und Güter frey sicher und ungehindert

65) Erfüllt und ausgeführt werden.

passiren (auch alle Befürderung und Assistentz)[66]) thun lassen. Welches wir umb deren jedwedern den schuldigen gebür nach underthänig, dienst- und freundtlich zu verdienen, beschulden und zu erkennen urbietig. Geben in Heydelberg den neunzehnden Monats Tag Septembris biß ein tausendt sechshundert zwey und zwantzigsten Jahrs.

Tilly.

Hierauff nun den 10./20. Septembris (als den Abend zuvor, und auch diesen Morgen, durch den Herrn Gubernatorn von der Merven, dem Herrn von Metternach Dechant von Wimpffen, als Tillischen Abgeordneten, die Liefferung aller Sachen auff dem Schloß beschehen, auch gemelter von Metternach auß Befehl Herrn Generals ihme Gubernatorn zu underschiedlich mahlen, was ihme an Mobilien und anderem in dem Schloß gefalle, zu verehren anpräsentirt,[67]) der sich aber dessen zum höchsten bedanckt und im geringsten nichs acceptiret)[68]) ist die Garnison mit zehen fliegenden Fähnlein und offenen Trommenschlag, dem Accord gemeß, und mit etlich und dreißig Reissigen von Rittmeister Dalbigs Company, auß dem Schloß durch die Statt abgezogen, ihnen aber ins gemein von den Bayrischen, die auff beyden Seiten in der Gewehr gestanden, das Quartier sehr schlecht gehalten und ihnen viel Gewalt geschehen, vor allen andern aber den Engellendern, die sie dann beneben ihrem König nit allein mit allerhandt Schmeheworten, sondern auch thätlich angetastet, sie geplündert, die under und Oberwehr vom Leib abgerissen, etliche auff ein Seit genommen, und ihnen Riemen auß dem Leib geschnitten, dem Gubernatori selbst ein Pferdt, Mantel und dann etlich Pack und Sachen von den Wägen geraubt und Preiß gemacht, und in Summa dißhalbs also Unsoldatisch gehandelt, daß sich männiglich abziehenden theils anders nichts als einer endtlichen Niederhawung und Massacrirung getröstet, die auch gewißlich nicht aussen blieben wehre, wenn nicht Herr Graff Tilly endlich mit blossem Degen an etlichen Orthen selbst abgewehrt, und einen also bald auffzuhencken befohlen hette, auch hernach den Abziehenden in der Person das Geleit biß gen Weinheim, zwo Meil Wegs under Heydelberg gelegen

[66]) Unterstützung. [67]) angeboten [68]) angenommen.

gegeben und underwegs etlich hundert Reissigen, so Crabaten gewesen seyn solten, und dann etlich Fußvolck, so den Abziehenden bey Hentesheim in den Büschen auff den Dienst gewartet, mit blossem Degen wider zurück zur Statt hinein gejagt und folgendts offtgemelte Abziehende mit etlich Cornet Reutern bis gen Frankfort am Mayn hette convoyren lassen, Underdessen als er nechst bey Weinheim seinen abschiedt vom Gubernatorn genommen hat er denselben erinnert, warumb er sich nicht lieber Kayserlicher Mayestet als der Rebellen Dienst auffhielte? ihn darneben sehr gelobt, mit vermelden, daß er bey seinem Gubernament gethan hab, wie ein redtlicher tapffer Cavallier thun solle, und daß er solchen seinen fleiß und Tapfferkeit allenthalben, wo es zu Paß kommen werde, Zeitlebens ruhmen wolte. Darauff ihm der Gubernator geantwort: Er hab zwar sein bestes gethan, und sey ihm sehr leydt, daß ers nicht noch länger thun können, sonst Kayserliche Mayestet betreffendt, wann dieselbe einen Zug wider den Erbfeind vornemme, wolte er sich glückselig achten, deroselben under dem Commando eines so braven Generals, als seine Excellentz wehren, doch mit Consentz deß Herrn Printzen von Oranien und der General-Staaden, zu dienen, Aber wider sein Vatterlandt, Religion und eigen Gewissen zu streiten, wolt er eher lieber todt seyn. Es haben sich auch beym Abzug mehrtheils Bayrischer Soldatesca sehr über die geringe Anzahl der Abziehenden verwundert und etlich mahl mit unwillen diese Wort außgestossen: Daß es ein Schand wehre daß sie sich von so einer handvoll Volcks so lange Zeit über hetten auffhalten und quelen lassen.

Im Uebrigen hat der Gubernator wegen deß gefangenen Obristen Landtschaden Erledigung sich sehr sollicitando[69]) bemühet, so aber nichts helffen wollen, auß dem Vorwandt, weil er Kayserlicher Mayestet Vasall wehre, also ihm wider dieselbe zu dienen nicht gebüret hette, stünde es nicht beim General, hierin zu disponiren, sondern müste alles zuvor an Kays. May. berichtet werden. Und dieses ist also die kurtze unpartheysche Erzehlung der langwierigen Belägerung, und darauff erfolgter gewaltiger Einnemmung der Churpfaltzresidentz Statt Heydelberg, daruber man jeden unpassionirten

[69]) bittend.

Leser bey sich selbst urtheilen läßt, ob sie durch mangel Volcks und zu schwach Besatzung, als etliche davorhalten, sey causirt[70]) worden? (sintemahl, obschon der Englisch Thresorier[71]) von dem 5. Augusti an 2700 Soldaten bezahlt, darunter aber 500 Kranken und ungefehr passevolants oder blinde Namen, auch vom gemelten 5. August biß auff den 6. Septembris wohl über die 400 Todten und gequetschten in der Statt abgangen, die gantze Garnison auf den Tag deß generals Sturms und der Eroberung nicht wohl über fünffzehenhundert streitbarer Mann starck sein können) oder aber ob sie durch die Brüsselische Tractation und dannenhero rührenden Mansfeldischen Abzug auß dem Reich, oder aber durch heimlichen Verstandt und Veratherey verursacht worden? wie etliche, auch der Herr General Veer selbsten, dannenhero muthmassen, weil etliche von den Belägerten, als gesagt wird, ihre Posten allzufrühe verlassen, auch sonsten unmöglich geschätzt wird, so viele starcke Werck und Forten oder Schantzen allzumahl in einer so kurtzen Zeit zugleich zu erobern? ferner daß auch ausserhalb von etlichen Spanischen, Bayrischen und deren zugethanen fast zeit und Stundt dieser Einnemmung und der ersten darinnen gehaltenen Meß schon etlich Tag ja Wochen zuvor praedicirt[72]) worden und dann endtlich, daß ein Frantzoß, ein Fendrich underdem auff dem Trutz Bayer, welchen die Bayrischen zu allererst erobert, todtgebliebenen Capitain Vormeer stracks deß andern Morgen bey den Bayrischen ein Capitainschafft bekommen haben soll etc.

28. — Folgt ein Verzeichniß derjenigen von der Garnison, so in wehrender Belägerung und bey Eroberung der Statt von Tillischen gefangen worden.

Befelchshaber.

Oberster Pleicard Landschad von und zu Steinach.

Under Landschaden Hauptleut:

Philipps Samson Sohn zu Eltz.

Otto Fridrich Quad von Landskron.

Under Pöblitzen Hauptmann:

Hieronymus Oberried von Basel.

---

[70]) Verursacht. [71]) Schatzmeister. [72]) vorhergesagt.

Capitain von der Garnison:

Dietrich von Krinbach, Niederländischer Regiments Capitain.

Gilbert von Hautkens Leutenant Maior der Garnison.

Fendrich:

Peter Schwein von Uteport Unter Hauptmann Daniel Crochey Landschaden Regiments Fendrich.

Georg Weigenav von Dirmstein under Hauptmann Sprenger Fendrich.

Leutenant:

Hans Burckhard von Heydelberg under Hauptmann Sprenger Pöblitzer Regiment.

Johann Condres von Grönningen unter dem Niederländischen Regiment, under Hauptmann Niclas Vormeer Leutenant.

Leutenant Thomas Schmidt von Dressen under Hauptmann Heinrich von Isenthorn Freyfändlein.

Peter Seim von Lautrecken under Landschad reformirter Leutenant.

Hans Vorjagda von Sintzen under Hauptmann Quad reformirter Leutenant.

Feldwäbel:

Rudolff Burkhard von Straßburg under Sprengel Feldwäbel.

Leonhard Krönninger von Araw under Hauptmann Hieronymus Oberried Pöblitzischen Regiments Feldwäbel.

Johann Lieber von alten Stettin auß Pommern under Hauptmann Isenstorn.

Christof Menfleisch von Irla auß Böhmen.

Melchior Fleck von Sintzen under Hauptmann Quaden Leutenant.

Hans Caspar Schalck von Schaffhausen under Oberied, Feldscherer.

Abraham Gelcken von Basel under Hauptmann Oberied Corporal.

Georg Geitsch von Anspach under Landschaden Corporal.

Hans Cremer von S. Lambrecht under Landschaden Gefreiter.

Gemeine Knecht under Capitain Quaden:

Jacob Willre von Wanfrot.

Lorentz Dropitz von Dessen.

Martin Hillbrand von Wieseporn.

Bartel Linser von Allendorff.
Martin Hohendorff von der Schweinitz.
Peter Reif Schneider von Gehlhausen.
Peter Weil von Reifenberg.
Hans Sicher von Eispach.
Wilhelm Rot von Meiningen.
Hans Heiß von Eihmigen.
Gersten Praniha von Lautepurg.

Under Hauptmann Ellz:

Heinrich Willer von Straßburg.
Conradt Schmit von Osthoffen.
Philipps Prust von Dirmstein.
Philipps Steiff von Freinsheim.
Simon Weber von Liebenau.

Under Landschaden:

Nickel Krämer von Hetschehausen.
Philipps Adinell.
Nickel Krämer von Lamperten.
Hans Sixt Hoffmann von Winfelt.
Peter Stixt von Gallen.
Peter Kintzel von Neukirchen.
Hans Franck von Waldmichelbach.
Georg Welbach von Sandhofen.

Under Eisenborn.

Hans Falcker von Mospach.
Georg Meder von Laudebach.
Kaspar Wetzel von Waßperoda.
Nicklas Peckh von Alstatt.
Diebolt Jung von Meschen.
Hans Heinrich Schleicher.

Under Hauptmann Starckeburg:

Simon Sauermann von Rohe.
Philipps Preitwisser von der Lohe.
Wendel Hotz von Seharabei.

Under Hauptmann Crahey.

Hans Prucker von Bar.

Jakob Kiehört von Leitershausen.

Holländisch Regiment, under Hauptmann Niclas Vormeer.

Steffan Nobiß von Hamburg.

Georg Schneider von Sinterfor.

Hans von Find von Allzey.

Veltin Zwel von Grossassen.

Peter Hill von Sunnau.

Under Sprenger.

Sebastian Dumber von Hamburg.

Pöblitz Regiment under Christoph Mundter Oberstleutenanten.

Hans Horet von Hort.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Zur Topographie des Hexenwesens.

Im Archiv I, XXV verbreiteten wir uns über die von Mathias von Kemnat erzählten Fahrten der Heidelberger Walpurgis Nachts Besen-Amazonen auf die Angelgrub und Kurnau — bei Hofmann, Quellen zur Geschichte Friedrich des Siegreichen I, S. 117.

Daß unter dem erstern Orte nicht wohl ein Punkt im Gebiete der Angelbach zu verstehen sei, sprechen wir schon an jener Stelle aus, was wir hier nun zur Gewißheit erheben müssen, indem derselbe Ort zur selben Zeit nochmals genannt wird von Michel Böhm in seiner Reimchronik — bei Hofmann II. S. 156 wo es heißt, daß wegen der durch den Erzbischoff Diether von Mainz und Andere an den Kurfürsten Friedrich I. erhobenen Ansprüche (a. 1451) ein Tag nach Speier berufen worden sei, durch welchen aber diesem letzteren die angefochtenen Rechte und Besitzungen durch Rechtsspruch ungeschmälert erhalten blieben. Dieselben werden folgendermaßen specialisirt:

Sonderlich Allerheiligenberg
Und das Gewäld in dem Gemerk [d. h. Grenzland.]
Bis hin uber die Angelgrüb
Gebirg, Täler er mehr behüb
Sust ander Nützung vile
Der ich nit nennen wille.[1])

Fast mit denselben Worten spricht sich schon vorher Kemnat bei Hofmann I. S. 26 — über die dem Pfalzgrafen durch sein energisches Vorgehen durch die Tage zu Speier, Worms und andere — (vergl. hierüber auch Kremers Geschichte dieses Fürsten S. 30 f.) erhaltene Besitzungen aus: Durch Recht behielt er vil Lands, Gegend, Herrlichkeit und Andres, sonderlich die Almentgewälde, die über Allerheiligenberg [d. h. den Heiligenberg bei Heidelberg] in den Odenwald ziehen und vil andere Nutzung —

Hierbei ist die Angelgrub nicht genannt, aus jenen Versen des Michel Böhm geht indessen, im Verein mit den Worten des Kemnat zur Genüge hervor, daß dieselbe nördlich vom Neckar und zwar irgendwo am Ende der Schriesheimer Cent Almendswaldung gelegen gewesen sein muß. — Der Umfang dieser letzteren begriff aber damals (denn später verminderte sich derselbe bedeutend) noch den ganzen zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwalds; die Gränze der Almentwaldung zog demnach von Weinheim die Bergstraße herauf bis Neuenheim, von da mit dem Neckar hinauf bis gegen Eberbach und von hier quer durch den Odenwald bis wieder nach Weinheim.

Da nun aber ferner die „Kurnau" wohl bei der Angelgrube lag, so wird sie auch in demselben Bezirke zu suchen sein, wovon aber die Kürnach bei Osterburken im Bauland weit abliegt, also kaum in Betracht kommt, selbst wenn man erwägt, daß unfern des Ursprungs dieses Baches ein Ort Angelthürn liegt.[2])

[1]) Behüb ist das praeteritum des alten Zeitwortes beheben, d. h. behalten; — Sust ist die ältere Form für sunst (jetzt sonst) — altdeutsch sus; — Angelgrüb könnte auch eine kurfürstliche Angelfischerei gewesen sein, so wird z. B. in derselben Reimchronik Vers 73 von des Pfalzgrafen Wildfang und Angelweide, d. h. Angelfischfang gesprochen.

[2]) vulgo Angeldorn — also von „Thurm" — der Abstammung nach ganz verschieden von Wald-Düren, das gewöhnlich fälschlich „Walldürn" geschrieben wird.

Die ganze Bauländer Gegend gehörte aber damals zum Kurmainzischen Theile des Odenwalds, während der Pfalzgraf bereits anno 1430 zum obersten Herrn der Sachsenheimer oder Schrießheimer Cent ernannt wurde (Vergl. Widder I, 239 ff.).

Wenn wir nun aber die Angelgrüb und Kurnau [letzterer Name gehört, wie wir bereits gesagt zum altdeutschen quirn, später Kurn, Kürn = Mühle] nicht in eine von Heidelberg allzu weit ab liegende Gegend versetzen dürfen, so kann doch aber nach Obigem ebensowenig die nächste Umgebung Heidelbergs in Betracht kommen, und muß die von andrer Stelle geäußerte Vermuthung gänzlich zurückgewiesen werden, es möge einerseits die Engelswiese gemeint sein, die oberhalb des sog. Philosophenwegs bei der alten Judenhütte liegt (und zwar in dem durch seine Umbiegung in die Hirschgasse gebildeten, ummauerten Winkel) andrerseits die Kühruhe,[3]) die man, obwohl ihr Name nicht die geringste etymologische Verwandtschaft hat mit dem der Kurnau, ebenfalls hierher ziehen wollte und die jener Engelswiese gerade gegenüber auf der Spitze des die östliche Seite der

---

[3]) Zu erwähnen ist hier, daß der Name Kühruhe (eine Viehweide mit dabei liegenden Trögen zur Tränkung) auch in der Heidelberger Waldung auftritt, so z. B. im Thale hinter dem neuen Kirchhof, bei den 3 Trögen. — Auch in Mone's Zeitschr. XI. S. 48 wird eine solche a. 1435 bei Schlierbach genannt. Pfalzgraf Ludwig der ältere wollte nämlich damals in dortiger Gegend ein Kloster gründen, und bestimmte, wennschon die Ausführung unterblieb, den Platz, wo dasselbe errichtet werden sollte, folgendermaßen: „An dem Gemerke [d. h. Grenze, Grenzgebiet, angrenzendes Land] als man über die Kuweruewe bey dem Mollenbronnen hinuß geet über den Walt gein unser Frauwen Capellen zu Gemünden werts, an zu zelen nach der Länge bis zu dem Necker hinab 240 Schuh etc." — Wir heben hier das Wort Kühruhe fast noch in ungeschwächter älterer Form — in vollem Mittelhochdeutsch müßte es Küewe-ruowe lauten. — Mollenbronnen — heißt soviel wie Molchbrunnen (dieses Thier — eine Art Salamander, altdeutsch der mol, molle führt mundartlich noch denselben Namen — wir wollen nur an den pfälzischen Ausdruck Mollenkopf erinnern). Die erwähnten Oertlichkeiten lagen, wie gesagt in der Richtung gegen die vor Neckargemünd gelegene ehemalige Kapelle zu „Unsrer lieben Frauen", worin die Pfalzgrafen eine Altarpfründe zu verleihen hatten (Vergl. Widder I. S. 359) — also wohl in der Nähe des sog. Gut-leuthofs, eines ehemaligen Spitals mit einer alten Kapelle des heiligen Laurentius (Widder I, 145), bei welcher der sog. Linsenbrunnen, eine ehemalige Kur-Mineralquelle (Mone, bad. Archiv I. S. 318) dicht an der Landstraße hervorbricht.

Hirschgasse bildenden Hammelsbuckels liegt. Am südlichen Abfalle dieses letzteren liegt noch eine dritte Wiese ungefähr über dem Haarlaß — Küblerswiese genannt, die sonderbarer Weise von Heidelberger gedruckten „Fremdenführern“ in der Regel mit der am Heiligenberg gelegenen Engelswiese verwechselt wird.

III.

Das Sommertagsfest in der Pfalz.

Die Natur-Religion der alten Germanen verlegte bekanntlich ihre größeren Festtage in die Periode der Sonnen-Gleichen und Sonnenwenden, was der christlichen Kirche bei Aufstellung ihrer Festtage sehr zu Statten kam. So fiel nun das altgermanische Fest der Wintersonnenwende mit Weihnachten zusammen und konnten auf diese Weise die heidnischen Gebräuche unter christlichem Mantel sich forterhalten. Aber auch das Fest der Sommersonnenwende, an welchem die alten Germanen Brand-Opfer in Menschen und Thieren bestehend, darbrachten, hat beim Volke in vielen Gegenden noch tiefe Wurzeln geschlagen. Bekannt sind ja die Sagen, welche in jener sogenannten Ghanstagsnacht [eigentlich Gehanstag für Johannistag[1])] vom Neckar erzählt werden und von Nadler in einem Gedichte mitgetheilt sind. Und immer noch lobert in jener Nacht am Flußufer das Ghansfeuer auf, wenn auch keine Menschen mehr darauf geröstet werden dürften!

Ebensowenig ist aber in der Pfalz das Andenken an die altheidnische Feier des Frühlingseinzugs verschollen, welche auf den sogenannten Sommertag fiel, eine Bezeichnung, die daher kommt, daß die Germanen das Jahr nur in Sommer und Winter theilten und als Anfänge dieser beiden Jahreszeiten galten der Sommer- und Wintertag, die astronomisch genommen, auf die Aequinoktien, den 21. des März und September fallen.

Wie sich nun aber die Feier des Wintertags mit der des Herbstes, d. h. der Traubenlese verschmolzen hat (was offenbar der Grund

[1]) So heißen auch die Johannistrauben und Johanniswürmer hier Ghanstrauben und Ghansvögel.

war, daß das ganze Wintertagsfest der Vergessenheit anheim fiel) — so wurde das Sommertagsfest auf einen kirchlichen Feiertag verlegt und eben dadurch erhalten. Es ist dies der Sonntag Laetare, der immer 3 Wochen vor Ostern fällt, also ein sogenanntes bewegliches Fest ist.

An diesem Tage nun wird in der Pfalz und dem Odenwald von den Kindern der bekannte Umzug unter Absingung[1]) des Sommertagliedes gehalten, wobei alle mit Stöcken versehen sind, deren Rinde mehrmals zu Büscheln zusammengeschabt ist und die mit bunten Bändern umwunden sind. An der Spitze sind sie mit immergrünen Sträußen verziert und oben durch Bretzeln und in diesen wiederum durch ausgeblasene Eier gesteckt.

Sie deuten demnach, wie Düringsfeld bemerkt, symbolisch nicht nur das frische Saftbekommen der Bäume, sondern auch das Wiedererwachen der zeugenden Naturkraft und den Wiederbeginn des neuen Sonnenlaufes an, deren Sinnbilder die Bretzel, das Ei und die junge Rinde sind. —

Mit diesen Stöcken in der Hand folgen die Kinder zwei großen kegelförmigen Gestellen, die im Innern von größern Knaben getragen werden, und den Winter und Sommer vorstellen sollen. In Folge dessen ist das Gestell des Sommers mit Tannenzweigen, Buchs und Epheu umwunden, während der Winter nur eine Strohpyramide darstellt.

Nach Absingung des schon erwähnten alten Pfälzerliedes, das ein Ausdruck der Freude über den dahin geschwundenen Winter und erwachenden Sommer ist, wird der Winter vom Sommer verjagt und schließlich verbrannt, nachdem der ganze Zug erst von Haus zu Haus gezogen ist, um durch seinen Gesang Geschenke zu erlangen.

Die ganze Ceremonie ist abgebildet in der Leipziger Illustrirten Zeitung 1865, 25. März Beschrieben ist dieselbe ebenda von Reinsberg-Düringsfeld, ebenso in dessen Werke „Das festliche Jahr" S. 78. Derselbe theilt dabei auch ähnliche Gebräuche in andern Gegenden Deutschlands mit, seine Darstellung bedarf jedoch mehrfacher Berichtigung, so z. B. findet der Sommertag in allen Pfälzer Orten

---

[1]) Die Melodie soll enthalten sein in Erk's deutschen Volksliedern Band II, Heft 2 Nr. 36.

und so auch in der Hauptstadt an Laetare statt, nicht aber am ersten Sonntag im März, welches allerdings zufällig Laetare sein kann, wie es dieses Jahr (1869) gerade zutrifft. Ferner ist die ebenda enthaltene Angabe zu berichtigen, der sogenannte, oben beschriebene Sommerstock hieße „Staabaus". Ja in der Bavaria, „bairische Rheinpfalz" S. 375f. wird dieser Ausdruck — der Anfang des Liedes — komischer Weise von einem Stabe hergeleitet, ein Wort, das im Volksmund gänzlich unbekannt ist! — Weiß doch Jedermann, daß Staab in Pfälzer Mundart soviel wie Staub ist, und der höchst prosaische Sinn also das Ausklopfen des Winterstaubes!

Was nun das Lied selbst betrifft, so ist dasselbe in den verschiedensten Versionen außer an den genannten Stellen auch in Simrocks deutschen Volksbüchern IX. S. 298ff. enthalten, ebenso schon viel früher in verschiedenen Werken, in Erlach's Volksliedern IV. S. 413ff. und in Firmenich's Germanischen Völkerstimmen II. S. 34. Nirgends finden wir jedoch das Lied genau so aufgezeichnet, wie es in Heidelberg lautet, nämlich:

1) Summerdag, Schtaab aus!
Em Winter gehn die Aagen aus!
Feile mer die Blumme
Holle mer de Summer.[3])
Strih, Strah, Stroh
Der Summerdag is do,
Heit iwers Johr
Do simmer widder do!

2) Höre Schlüssel klinge,
Wollen uns was bringe!
Was dann?
Route Wein,[4]) Bretzle nein

[3]) Feile mer etc. d. h. feilen wir die Blumen, holen wir den Sommer! Feilen, ein altes, jetzt verschollenes Zeitwort hieß sowohl feil sein, als auch, wie hier, etwas erstehn, erkaufen. — Wahrscheinlich weil dies Wort nicht mehr verstanden wird, singt man in manchen Gegenden nun: „Die Veilen (d. h. Veilchen) und die Blumen, bringen uns den Summer!"

[4]) Statt rother Wein wird an andern Orten auch gesungen Gillewein, d. h. Wein für einen Gulden.

Was noch darzu? — Paar neue Schuh!
Strih, Strah, Stroh ꝛc.

Wenn die Jugend nun auf dieses Lied hin nichts erhält, so singt sie wenig ästhetisch weiter:

Hossebannel, Stockfisch!
Wann ich kumm, gibst mer alle Johr nix!

IV.

Heidelberg huldigt dem Churfürsten Carl Friedrich von Baden, 27. Juni 1803.[1])

Die Reichsdeputation in Regensburg hatte den Markgrafen Carl Friedrich von Baden zum Erben des pfälzischen Churfürstentitels und der rechtsrheinischen Lande der alten Churpfalz erklärt. Am 7. Juni 1803 nahm er zu Mannheim von den Deputirten des neuangefallenen Landes den Huldigungseid entgegen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch Heidelberg den neuen Landesherrn in seinen Mauern begrüßen dürfen.

Am 14. April 1720 hatte Churfürst Carl Philipp die seitherige Residenz seiner Väter, das gute Heidelberg mit der Drohung verlassen, daß nie wieder ein Beherrscher der Pfalz hier übernachten sollte; er siedelte nach Mannheim über, hier seinem Geschlechte eine neue Residenz zu gründen, da seine Vorfahren doch durch fünf volle Jahrhunderte in Heidelberg gewohnt hatten. Das gänzlich ungerechtfertigte Verlangen, die Reformirten sollten ihm und den Katholiken die seit 1705 unter beide Confessionen getheilte Heiliggeistkirche allein überlassen, welchem Verlangen die Reformirten mit Entschiedenheit entgegentraten, hatte die Uebersiedelung nach Mannheim veranlaßt.

---

[1]) Wir folgen bei dieser Erzählung der gleichzeitigen, wohl officiellen Schrift: „Erinnerungen an die Feierlichkeiten bei dem ersten Einzuge Sr. Churf. Durchl. von Baden als Regenten der Rheinpfalz zu Heidelberg, am 27. Juni 1803, und Höchstdessen zweitägigem Aufenthalte daselbst. Heidelberg bei Adam Mayer, Universitäts-Buchbinder. 1803."

Mit dem Churfürsten waren alle Beamtungen nach Mannheim gezogen. Die Universität wurde vernachlässigt und verfiel allmählig, da sie durch den Verlust der linksrheinischen Pfalz beinahe alle ihre Einkünfte eingebüßt hatte: Die beiden Hauptnahrungsquellen der Stadt, der Hof mit seinen Beamtungen und die Universität, waren versiegt.

Hatte das alte Fürstenhaus unsrer Stadt die schmerzlichsten Wunden geschlagen, so mußte ihr durch ihren Anfall an Baden ein neuer Hoffnungsstern aufgehen.

Diese lebendige Hoffnung auf Besserung ihres Geschickes beherrschte die Bürger und Einwohner unserer Stadt, als ihnen der Besuch ihres neuen Landesherrn angekündigt wurde; sie ahnten es, daß der Fluch des Pfälzer-Fürsten durch den allenthalben hochgeachteten Fürsten aus dem Hause Baden sollte aufgehoben werden. Sie hofften nicht vergebens: Carl Friedrich wurde auch für die altehrwürdige Stadt Heidelberg der Gerechte, Gute und Gesegnete.

Der 27. Juni 1803 war zum feierlichen Einzuge des Churfürsten Carl Friedrich festgesetzt. Am Vorabend um 8 Uhr verkündigten 50 Kanonenschüsse vom Schlosse aus und das Geläute aller Glocken eine Stunde hindurch den festlichen Tag. Der Himmel, der seit 3 Monaten fast unaufhörlich Regengüsse herabgeschüttet hatte, so daß der verzagte Landmann einem Mißjahre entgegensah, heiterte sich am Morgen des Festtags auf; die einzelnen Wolken wurden von der höher steigenden Sonne zerstreut.

Unweit Wieblingen, an der Grenze des Stadtgebietes, war eine Ehrenpforte mit Laubwerk und Blumen auf der Landstraße errichtet, über deren Bogen man die Worte las: Sei herzlich willkommen, geliebter Landesvater! und über ihnen wehte eine roth-gelbe Fahne. Hier bewillkommte eine Stadtrathsdeputation, bestehend aus dem Reg.-Rath und Stadt-Director Tillmann, dem ältern Rathsbürgermeister Gerck und dem Stadtschreiber Sartorius den Ankommenden; die berittene Bürgergarde war auf beiden Seiten der Straße aufgestellt. Stadt-Director Tillmann hielt die Ansprache, in der er u. A. sagte: „Die aufrichtigste Liebe, die zärtlichste Anhänglichkeit empfängt Höchstdieselben hier auf der Grenze; ein einstimmiges Frohlocken und Freudengefühl begleitet Sie und allgemeiner Jubel jedes

Standes, jedes Geschlechtes und jedes Alters erwartet Höchstdieselben in der Stadt."

Eine Abtheilung der ältern berittenen Bürgergarde und das für diese Feierlichkeit neu errichtete bürgerliche Husarencorps eröffnete jetzt den Zug; diesem folgte die Deputation des Stadtrathes in 2 zweispännigen Wagen; hierauf eine andre Abtheilung der bürgerlichen Reitercompagnie; dann der Churfürstliche Stallmeister zu Pferde. Ein Wagen, von 6 Pferden gezogen, dem zwei Laufer vorausgingen, führte den Churfürsten selbst mit dem Churprinzen und dem Prinzen Ludwig. Darauf folgte der Wagen der Erbprinzessin und Prinzessin Wilhelmine, dem die der Hofdamen, der Minister und der Cavaliers folgten; eine dritte Abtheilung der Bürgerreiterei bildete den Schluß des Zugs.

Zwischen 12 und 1 Uhr kam der Zug am Mannheimer Thore an, wo der Stadtrath, achtzig Deputirte der Bürger- und Judenschaft den neuen Landesherrn empfing. Anwaltschultheiß Schneck überreichte dem Churfürsten die Schlüssel der Stadt mit einer Anrede, in der er u. A. versicherte: „Heidelbergs Bürger werden durch Treue, Liebe und Gehorsam beweisen, daß auch sie würdig waren, Unterthanen eines Fürsten zu werden, dessen weise und gütige Regierung schon Enkel und Urenkel seiner älteren Unterthanen beglückt hat. Lange lebe Churfürst Carl Friedrich!"

Am Eingang in die Stadt empfingen den Wagen des Churfürsten vierzig Knaben von 9—12 Jahren in dunkelblauen Collets mit hellblauen Aufschlägen und seidenen Schärpen von gleicher Farbe über die Achseln, und vierzig Mädchen, 9—12 Jahre alt, weiß gekleidet mit rosafarbenen seidenen Schärpen. Fünf Paare derselben, die den Auftrag hatten, den Herrschaften Gedichte und kleine Geschenke zu überreichen, hatten weiße seidene Schärpen. Die 40 Knaben hielten eine um die Arme der Mädchen geschlungene Rosenguirlande und umgaben so den Churfürstl. Wagen. Die Mädchen streuten aus kleinen Körbchen Rosen und andre wohlriechende Blumen.

Vom Mannheimer Thore an stand das Bürgermilitär zu Fuß Spalier bis an den großen Rathhausplatz. Dieses Militär bestand schon seit lange aus 8 Infanterie-Compagnien, einer Artillerie- und

einer Schützen-Compagnie. Dazu kamen, besonders für die Empfangsfeierlichkeiten des Churfürsten neu gestaltet, eine Grenadier-Compagnie aus jungen verheiratheten Bürgern und eine solche aus ledigen Bürgerssöhnen und eine Compagnie Knaben von 10—14 Jahren in geschmackvoller Uniform. Die Bürgerstöchter der Stadt hatten die Compagnie der Bürgerssöhne mit einer Fahne beschenkt, deren Vorderseite auf einem runden mit einem goldnen Löwen in schwarzem Felde gezierten Säulenstuhle das Brustbild Carl Friedrichs darstellte, dem Germania, gestützt auf die Insignien der römischen Herrschaft, den Churhut aufsetzt. Am Postament der Büste stand in einem aufgeschlagenen Buche links das Wort: „Staat", rechts „Religion". Am Gesimse des Postaments waren die Worte: „Einer für Alle", am Säulenstuhle oben: „Alle für Einen," unten „Alle durch Liebe vereinet"; am Fuße des Säulenstuhls: „Stark in Verbindung." Die Hinterseite der Fahne trug in einem Eichenkranze die Inschrift: „Dem Gesetze Gehorsam, dem Churfürsten Treue, dem Vaterland Liebe." — Auch die Compagnie der verheiratheten Bürger hatte eine neue Fahne; sie zeigte auf der vordern Seite das badische Wappen mit dem Churhute, von einem Eichenkranz umgeben, auf der hintern in einem Kranz die Inschrift: „Heidelberger Bürger-Grenadier-Compagnie, gestiftet bei der Vereinigung der Rheinpfalz mit Baden 1803." In dem Bande, das die beiden Kranzzweige knüpfte, standen die Worte: „Philipp Simon, erster Grenadierhauptmann und Stifter der Fahne".

Während diese Compagnien Spalier standen, schloß sich die Schützen-Compagnie dem Zuge selbst an, der unter dem festlichen Geläute aller Glocken und dem Donner der Kanonen vom Schloß her sich in folgender Ordnung durch die Stadt bewegte: Das Husarencorps der Bürgersöhne; eine Abtheilung der bürgerl. Reiter-Compagnie; die Deputirten der Bürger und Juden; der Stadtrath; die Deputation des Stadtraths in 2 zweispännigen Wagen; eine zweite Abtheilung der bürgerl. Reiter-Compagnie; der Wagen des Churfürsten, umgeben von den 40 Paar Knaben und Mädchen unter Bedeckung der Grenadier-Compagnien der Bürger; der Wagen der Frau Erbprinzessin; der Wagen der Damen, Minister und Cavaliers; die bürgerl. Schützen-Compagnie; die dritte Abtheilung der bürgerl. Reiter-Compagnie, welche den Zug schloß.

Eine zahllose Menge einheimischer und fremder Zuschauer war auf der Straße, in den Fenstern, selbst auf den Dächern. Feierliche Stille herrschte überall.

Der Zug bewegte sich bis zum Marktplatze. Von hier bis zum Kornmarkt standen die Schulkinder der drei christlichen Confessionen mit ihren Lehrern und Lehrerinnen auf beiden Seiten Spalier. Hier angekommen, wurde der Churfürst von den Kindern mit Hochrufen begrüßt.

Am Eingang in die Straße zum Kalten Thal, am süd-östlichen Ende des Kornmarkts[2]) war eine zweite Ehrenpforte mit Laubwerk und Blumen errichtet. Hier paradierte die Compagnie der Knaben. Hier angekommen, schlossen die den Wagen umgebenden Kinder vorn denselben ein und sperrten so den Weg. Sechs Knaben und Mädchen traten jetzt von beiden Seiten an die Wagenschläge und stimmten ein von dem ehemaligen kaiserl. Officianten Gutmann verfaßtes Lied an, in dessen Refrain[3]) immer der Gesammtchor der Kinder einfiel.

Hierauf ging der Zug durch die Ehrenpforte bis zum churfürstlichen Palais, dem vormaligen Oberamthause, vor dem einerseits eine Escadron churf. Chevauxlegers, anderseits die bürgerliche Artillerie nebst der Grenadiercompagnie der Bürgerssöhne, die hierher vorausgeeilt war, aufgestellt stand. Eine zweite Deputation des Stadtraths in den Personen des Stadtrathsassessors Heim und der Rathsverwandten Sieben und Mays empfing hier den Churfürsten durch eine Anrede des Erstern, in welcher er u. A. sprach: „Freue Dich, liebes Heidelberg, die Morgenröthe Deines Wohlstandes bricht an; hebe Dein Haupt empor, ehrwürdige Ruperta, Dein neuer Stifter und Begründer ist erschienen.“

Im churf. Palais angelangt, wurde der Churfürst in dem Hauptsaale vom hiesigen Adel, der Universität und den Staatsbeamten empfangen. Das sämmtliche Bürgermilitär zog unterdessen vor dem

---

[2]) Auf dem jetzigen Karlsplatz stand damals noch das Franziskanerkloster, welches den Zutritt zum Kalten Thale von hier aus unmöglich machte.

[3]) Derselbe lautet: Gott erhalte unsern Fürsten
Lange noch für's Vaterland!

Palais vorüber und zerstreute sich dann. Die Musik des Bürgermilitärs spielte während der Mittagstafel vom Schloßaltan aus, wohin die Aussicht des Speisesaales geht. Weiter unten, dem Palais näher, spielte abwechselnd eine andre Musik und dazwischen erscholl der Donner der Kanonen vom Schlosse her.

Nach aufgehobener Tafel besuchte der Churfürst die Staatswirthsschafts-Hoheschule. Abends war die ganze Stadt beleuchtet. Unzählige, zum Theil recht sinnige Transparente leuchteten. Carl Friedrich selbst fuhr die Hauptstraße entlang zur Besichtigung derselben, ja er ging zu Fuß in einige Nebenstraßen, um sich deren Transparente u. s. w. näher anzusehen. — Wir lassen am Schlusse dieser Darstellung die Beschreibung einiger Verzierungen, Transparente u. s. w. folgen.

Am 28. Juni Morgens wohnte der Churfürst und die ganze hohe Familie der Doctorpromotion der Candidaten Schwarz und Martin in der Aula bei und besichtigten dann die Bibliothek und das physikalische Kabinet; hatte er ja doch durch das 13. Organisations-Edict sich das Rectorat der Universität vorbehalten.

Von da ging der Churfürst in die weibliche Arbeitsschule im ehemaligen Pauliner-Nonnenkloster, wo ihn die 12jährige Tochter des hiesigen Oberamtsschreibers Steinwarz mit einer deutschen, die Tochter des Administrationsraths von Mieg mit einer französischen Anrede begrüßten.

Nachmittags wurde dem Churfürsten der Stadtrath vorgestellt, der den Dank für die schon erwiesenen Wohlthaten durch den Mund des Stadtdirectors Tillmann aussprach und im Namen der Bürgerschaft folgendes Gedicht überreichte:

Festlich stiegst Du herab, sehnlich erwarteter
Friede! lächelnder, denn da Du der Erde entflohest,
Von der Waffen Getöse
Auf zum hohen Olymp verscheucht.

Und die Donner des Krieges waren vor Dir verstummt;
Und der Schrecken, die Furcht wichen vor Deinem Blick;
Und die tröstende Hoffnung
Hob uns wieder die freye Brust.

Doch noch schlossest Du sie, Deine zum Segnen sonst
Stets geöffnete Hand; lange verbargest Du
Deine edleren Gaben;
Und es schmerzte die Wunde noch.

„Soll nie wieder ersteh'n, was die verderbende
„Hand des Krieges zerbrach? Waltet Verwirrung stets?
Soll die scheußlichen Trümmer
Noch der spätere Enkel seh'n?"

Also jammerten wir. Aber der ewige
Vater, der Dich gesandt, hielt noch die richtende
Wage; reichliche Gaben
Wog uns segnend der Vater zu.

Wer die hehre Gestalt, die an des Friedens Hand
Dort von sonniger Höh' zu uns hernieder wallt?
Kraft und Milde vereinen
Sich im Antlitz. Der Führer spricht:

„Daß die Wunde nicht stets blute, so sandte mich
„Euch der Vater; doch daß heilender Balsam auch
„Ihre Schmerzen euch stille,
„Daß die Fülle der Gaben, die

„Euch der Ewige wog, euer auf ewig sei,
„Ist Carl Friedrich erseh'n, längst mein erwähltester
„Freund und euch nun ein Vater,
„Gleich im Wohlthun dem Ewigen.

„Lange nannt' ihn sein Volk — euch nun ein Brudervolk —
„Vater! Schöpfer des Glücks! Reife Erfahrung schmückt
„Seine silbernen Locken.
„Wo er weilet, da bin auch ich.

„Hebt den trunkenen Blick! Daß sich Germania
„Seiner Weisheit erfreu', strahlet ein neuer Schmuck
„Ihm vom Haupte. Sein Name
„Schallet festlich nicht euch allein."

So der Friede. O seht, wie um des Holden Freund
Und der Menschheit schon rings alles sich ordnet, wie
Glück nun blühet und Freude,
Wahrheit siegt und Gerechtigkeit!

Ruperts Tochter! Dir blüht wieder die alternde
Wange jugendlich schön. Deiner Erneuung freut
Sich der Zögling der Weisheit —
Freut der staunende Bürger sich.

Heil dem Vater des Volks! Heil dem Gegebenen!
Lange töne sein Nam' unter den Lebenden!
Noch der Enkel Geschlechter
Feiern dankend, was er gethan!

Nach der Vorstellung des Stadtraths überreichte eine Deputation der hiesigen Judenschaft ein Lied, das die Letztere am vorigen Abend in der Synagoge gesungen hatte und das von dem Hauslehrer Friedlaender bei Flegenheimer verfaßt war. Schutzjude David Zimmern hielt hiebei die Ansprache, an deren Schluß er sagte: „Wir empfehlen unsre Glaubensgenossen der Gnade eines Fürsten, dem es süß ist, alle seine Kinder ohne Unterschied mit gleicher Zärtlichkeit zu umschlingen."

Hierauf wurden die Kinder, welche am Einzugstage den churf. Wagen umgeben hatten, dem Churfürsten vorgestellt. Der Sohn des luther. Pfarrers Pfeiffer, Georg Jacob, übergab ihm hierbei ein Gedicht, das den ehemaligen Senior des Sapienz-Collegiums, jetzigen reform. Pfarrer Lepique zum Verfasser hatte. Darnach überreichte die Tochter des Handelsmanns Urich, Amalia, dem Churfürsten einen Lorbeerkranz. Der Frau Reichsgräfin von Hochberg wurde nebst dem Gedicht ein Blumenstrauß, den jungen Grafen und Gräfinnen kleine Gedichte in Stammbuchsform überreicht.

Die Kinder zogen von hier in das von Zylnhardt'sche Haus in der Vorstadt zur Frau Erbprinzessin, wo sich auch der Churprinz befand. Diesem überreichte die Tochter des Rothgerbers Reinig, Franzisca einen Kranz von Rosen und Myrthen, und der Sohn des Beckers Müller am Schloßberg, Johann David, das dem Churfürsten von den Kindern gewidmete Gedicht. Den Prinzessinnen wurden Gedichte und Blumensträuße gegeben.

Abends wohnte der Churfürst einem Concerte im Widder'schen Saale bei. Nach demselben hielten die Studenten einen Fackelzug vom Paradeplatz bis zum Palais, wo die „Chapeaux d'honneur" derselben, die Studenten: Fürst Ernst von Ysenburg-Büdingen, Ger-

hard Friedrich, Ludw. Henking (von hier) ein von Friedrich verfaßtes Gedicht überreichten. Der Fackelzug ging hierauf zum Quartiere der Erbprinzessin in der Vorstadt, wo dasselbe Gedicht übergeben wurde.

Am 29. Juni nahm Carl Friedrich vom Adel, der Universität, Beamten und Stadtrath Abschiedsbesuche entgegen und reiste um 10 Uhr nach Schwetzingen ab. Das bürgerliche Militär zu Fuß paradierte dabei, die Cavallerie begleitete unter Kanonendonner vom Schlosse her, den Churfürsten bis an die Stadtgrenze.

Im Ganzen prangten in der Nacht des 27. Juni 68 Inschriften an verschiedenen Häusern der Haupt- und Nebenstraßen. Die übrigen Häuser waren einfach beleuchtet durch Lampen. Manche Fenster hatten Guirlanden, Blumenkörbchen u. dgl. Wir heben einige Verzierungen hervor:

In der Neugasse hatten die Weingärtner einen Triumphbogen mit der Inschrift errichtet: Erneuerte Schöpfung von Carl Friedrich, Churfürsten von Baden. Heidelberger Weingärtner. 1803.

Am Hause des Taglöhners Meinigheim standen die einfachen Worte: Ein frommes Herz fürs Vaterland ist besser, als viel Oel verbrannt.

An der Wohnung des Chirurgen Köhler stand:

Zugpflaster, Schröpfen, Aderlaß,
Injectionen, Kataplas,
Und alles Operieren
Sei niemals für Carl Friederich!
Nur laß er hundert Jahr noch sich
Gesund und froh rasieren!

Das Seyergäßchen, welches hinten keinen Ausgang hatte, sondern nur ein Thor in die churf. Reitschule, hatte am Eingang eine beleuchtete Ehrenpforte mit der Inschrift:

Wir zündeten gern mehr Lichter an,
Allein, wir fürchten, das Gäßchen brennt an.
Vor Feuersgefahr sei Gott davor!
Denn wir haben nur ein Thor.
Wir hoffen noch eins von fürstlicher Huld
Freilich schon lange mit großer Geduld,
Bei Maximilian Josef zwar. —
Bei Carl Friedrich wirds werden wahr!

Schön und sinnreich war das Haus des Professors und Apothekers Mai verziert; Transparente, den Churfürsten im Chur-Ornat, sitzend unterm Thronhimmel, mit dem aufgeschlagenen Gesetzbuch, vor dem die Rheinpfalz knieend Treue schwört, auf dem einen; — den Churfürsten, von einem Genius zu einem flammenden Altare geführt, woran die Inschrift war: „Bürgerliebe“, auf dem andern Bogenfenster der Apotheke prangten mit poetischen Umschriften.

Von der Thurmspitze des Mittelthores am Paradeplatz leuchtete des Churfürsten Namenszug, die Thorbogen waren auf beiden Seiten beleuchtet und mit Brustbildern des Churprinzen und der Erbprinzessin geschmückt.

In der Krämergasse waren acht Bogen gespannt und mit 400 Lampen erleuchtet; am Ende der Gasse stand ein Altar mit der Inschrift: Dank dem Geber! Heil dem Gottgegeb'nen!

Der Laden des Rathsverwandten Mays stellte einen erleuchteten Tempel dar. Vor dem Bilde des Churfürsten stand ein kleiner Altar, an dem zwei Mädchen als Priesterinnen, das eine Rosen streute, das andere Rauchwerk in die Opferflamme warf.

An der Henking'schen Apotheke, die ein churfürstl. Lehen war, war oben das ganze churf. Wappen mit deutschen und lateinischen (horazischen) Versen.

Vor den Häusern des Fräuleins von Mariot, der Geh. Räthin von Wrede, des Stadtraths-Advocaten Maehler und des Regierungsraths Tillmann im Kaltenthale standen 12 transparente Pyramiden, jede 16 Fuß hoch, perspectivisch aufgestellt; in den 12 Medaillons der Pyramiden waren die 12 Buchstaben des Namens Carl Friedrich vertheilt und die Fußgestelle enthielten je kleine Inschriften.

Der pfalzbairische Geh. Rath und Prof. medic. Franz Mai ließ an seinem Haus zum Andenken an die Feier eine Laterne zur steten Beleuchtung errichten.

Am Hause des Hafners Joh. Mich. Langenberg waren alle Fenster mit Transparenten geziert. Ueber der Hausthüre war der Mond, unter diesem die strahlende Sonne, zu beiden Seiten transparente Pyramiden mit den churfürstl. Wappen und Namenszügen.

Bei Bierbrauer Hieron. Landfried am Mittelbadbrunnen stand das Brustbild des Churfürsten mit Hopfen-Guirlanden, darunter die

Braugeräthschaften. Zwei Genien riefen zu beiden Seiten aus: „Landfriede!" — Unten stand die Inschrift:

Hundert Jahre vier und zehne,
Unter Sturm und Kriegsgetöne,
Wohnen nun Landfriede hier.
Himmel, ach! wir danken dir!

Am Universitätsgebäude gegen die Grabengasse zu stand ein bis zum 2. Stock reichender Tempel, mit Lampen innen und außen hell erleuchtet. Ueber dem Gesimse der Halle prangte die Inschrift „Serenissimo electori Carolo Friderico Rupertae restauratori." — Auf der Seite der Universität gegen den Paradeplatz stand ein 32 Fuß hoher Obelisk mit 500 gläsernen Lampen erleuchtet, errichtet von Geh. Rath Mai.

In der Semmelsgasse waren drei beleuchtete Bogen gespannt, die Seiten der Straßen mit Maien geziert; Kränze trugen Inschriften.

Das gleiche war in der Fischergasse der Fall.

Die hl. Geistkirche war an den Thüren mit Inschriften versehen.

Am Hause des Rothgerbers Werle stand:

Es lebe lang Carl Friederich!
Vor hundert Jahr soll er nicht sterben.
Wer dies nicht redlich wünscht, wie ich,
Dem möcht' ich gern die Haut durchgerben,
Bis er zugleich mit mir ruft aus:
Es lebe Churbadens Fürstenhaus!

Am untern Ende der Judengasse, vor dem Thor des Lauers, war eine beleuchtete Säule mit der Inschrift: Vivat Carl Friedrich! Unten war ein Gemälde auf Holz, das einen hiesigen Kärrner vorstellte, der einen Karren Holz vom Lauer führt und alle Kraft anwendet, das Pferd fortzutreiben und fortzuziehen. Seine Schwester schiebt am Rade; aus ihrem Munde gehen die Worte: „Bruder, fahr zu; der Churfürst kommt!"

Das Rathaus war in der Mitte, um den Balkon, transparent erleuchtet. Zwei Säulen, jede zwei Stockwerk hoch, die eine mit dem Namenszuge „Carl Ludwig", die andre mit „Amalie Friderica" geziert, trugen ein Fronton mit dem churf. Wappen; unter diesem die Inschrift:

„Erst kurz seine Kinder; und schon hat er uns
Seine Vatergüte erwiesen! — Welch schöne
Aussichten öffnet uns die Zukunft!"

Zwischen den beiden Säulen hielt ein in der Höhe schwebender Genius das Brustbild des Churfürsten. Drunter war ein Altar. Heidelberg, in einer edlen weiblichen Gestalt, ward von der einen Seite an ihn zu Huldigung geführt. Auf der andern stand Minerva. Unter diesem Hauptgemälde nahmen auf einem kleineren die, andern deutschen Reichsfürsten zugefallenen, Pfälzer Abschied von den durch den Churfürsten regierten; unter letztern stand: „Schwestern! unter den Zähringern werden wir glücklich sein!"; unter jenen aber: „Wir hoffen es auch zu werden; aber warum können wir nicht vereint bleiben?" Zwischen beiden Inschriften: „Ewig scheiden ist schwer." — Der Brunnen auf dem Markte war von 8 erleuchteten Bogen umgeben; über ihnen ragte der restaurirte Hercules hervor.

V.

Goldschmiedordnung von Heidelberg. 1563.

Diß ist der goltschmidtordnung zu Heydelberg, so inen[1]) durch den durchl. Hochgeborn Pfaltzgraf Friedrichen (III.) Churfursten in Anno sechtzig drej gegeben worden.

Erstlich soll ein jeder goltschmidt, der allhie in Heydelberg meister will werden, globen und schweren[2]), das er die nachfolgende ordnung getreulich halten und derselbigen in allen puncten und allen artickeln, so lang er meinster ist, geleben und nachkommen wölle. So man auch rathwahl[3]) hielt und die embter[4]) besetzt, sollen die goltschmidt zusammen erfordert und sie irer hervorgethanen eyde erinnert, und wider uff's new[5]) handtpflicht von ihnen genommen werden, welches man gehorsam thun pflegt zu nennen.

I. Vom Silbergewicht. 1. Zum ersten soll er khein ander Silbergewicht, weder zum khaufen noch zum verkhaufen gebrauchen, dann das gemein silbergewicht, so zu dieser zeit zu Frankfurt und in

---

[1]) ihnen = denselben. [2]) geloben und schwören. [3]) Stadtraths-Wahl. [4]) Aemter d. h. Gemeindeämter, deren Besetzung alle Jahre geschah. [5]) aufs Neue.

Heydelberg[6]) im gebrauch ist; und als lang inen ander maß oder ordnung nit geben würdt, khein silber verarbeiten wöllen, die marckh halt dann am feinen halt[7]) viertzehen lot, also das es uff dem streichstein einen guten weißen liblichen strich gebe und darzu weyß aus dem Fewer[8]) ghee[9]); auch außer seiner gewalt nicht geben, also mit dem strich und Stich[10]) bestanden.

II. Vom Zeychen. 2. Zum andern soll khein goldschmidt sein arbeit, die er von silber macht, das vier lot oder mehr wigt, von handt nicht geben, es habens dann zuvor die verordtneten Schawmeister[11]), ehe dann's vergült wird[12]), besehen und bestochen, und so sie darin die prob recht finden, als dann soll dieselb arbeit mit der statt[13]) zeichen, welches jeder zeit dem eltsten[14]) meinster zu bewaren zugestelt werden solle, bezeichnet werden. neben des meisters zeichen, der die arbeit gemacht hat, damit ein jeder über nacht zu finden seye, und sollen die geschwornen meister besondern fleiß haben, und keinen zu lieb oder zu leyd bestechen und zeichnen und niemand unrecht oder zu kurtz thun.[15])

3. Und wa[16]) der geschworen meister den stich nicht deutlich erkhennen kann, soll er den andern geschwornen zu ime[17]) fordern, die alsbalt, wie sich gebürt, bestechen, besehen, und so sie den stich nicht erkhennen, soll es auf ein capellen[18]) probirt werden, und alsdann so soliche arbeit zu gering und dem gehalt, wie obsteet[19]) ungemeß were, soll es unverzeynet bleyben.[20])

4. Doch wa es ungeferlicher weise[21]) beschehe, so soll niemand

---

[6]) Das Heidelberger und Frankfurter Silbergewicht kommt dem Kölner Mark gleich; alle drei Städte hatten fast ganz gleiches Münzgewicht, was jene Annahme rechtfertigt. [7]) Gehalt. [8]) Feuer. [9]) gehn. [10]) D. h. durch die Probirnadel. [11]) Meister zum Beschauen (des Silbers). [12]) vergoldet. [13]) Stadt. [14]) ältesten.

[15]) Dieser zweite Artikel gab Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Stadtrath und der Goldschmiedzunft, welche durch Churfürst Friedrich IV. am 3. Dezember 1600 dahin entschieden wurden, daß einer der ältesten Rathsherren, der kein Goldschmied war, das Controlzeichen der Stadt verwahren und damit die richtig befundene Arbeit stempeln sollte.

[16]) wo. [17]) ihm. [18]) Dieses Wort stammt wohl aus dem lateinischen capella, Ziege, womit man ohne Zweifel ein Instrument bezeichnete, das zum Prüfen des Silbers diente. [19]) Oben stehet. [20]) Ungezeichnet, ungestempelt bleiben. [21]) ungefähr oder zufällig.

am fein hallt[22]) umb ein quintlein gefart[23]) sein, und wa sie geringer gefunden wurd, soll dieselb arbeit von stund an zuschlagen[24]) werden.

5. Und was dann bestochen und bezeychnet wurd, soll ein jeder ein pfennig von einem jeden stuckh geben, und das in eine büchsenn[25]) thun und jeder geschworen meister ein schlüssel dazu haben, und alle vierteljahr sollich gelt under einander theyllen.

6. Und damit diß obgemelt sovil mehr aufrichtig sonder gefahr zu gee[26]), so soll der rathsperson, hiezu verordnet, von den geschwornen schawmeistern goltschmidt-handtwerckhs der schaw und proben halb notturftiger underricht beschehen, damit er sowol als sie der proben erkhanntnus[27]) haben möge. und soll solliche underricht ime zuvor und ehe er hiezu verordnet und das zeychen geantwurt wurd[28]), beschehen und soll das zeichen, so jetzt im anfang der rathspersonen geantwortet wurd, ein A sein, und so zu jahr ein anderer geordnet wurdet, soll der ein B, der dritt ein C, und fürter hinauß bis zu ende des alphabets die Buchstaben jerlich verendert werden.

7. Gleicher gestalt soll der schawmeister, der das werckh[29]) besieht und bestidht, auch ein sonder Zeichen, nemblich den ersten buchstaben an seinem namen und zunamen haben, und solliches auch neben die andere Zeichen uffschlagen.

III. Vom Umbgeen. 8. Zum dritten soll auch zu ungewonlicher zeyt, so oft und wann sie wöllen, die beide geschworne meister vor die leden[30]) der goltschmidt umbgehen und auf dem Brett[31]) oder aus der buchsen ein schrot oder stuckh silber, das zu verarbeiten bereit ist, nemmen, darauff mit einem stefft[32]) desselbigen meisters namen schriben, und mit ihnen heimtragen, besehen, bestechen, damit man desto mehr fleiß habe, auf die prob zu arbeiten und in kheinen Weg ein geringer silber zu verarbeiten gestattet noch gedultet werden.

IV. Unrecht befunden. 9. Zum Vierten. Wann einer an der schaw oder prob unrecht befunden, soll er zum ersten mal der zunft zween gulden, und zum andern unrecht befunden, der statt fünf gulden verfallen sein.

---

[22]) Am feinen Gehalt. [23]) im Verdacht. [24]) zerschlagen. [25]) in eine Büchse. [26]) um so aufrichtiger und ohne Benachtheiligung zugehen. [27]) Erkenntniß. [28]) überantwortet oder eingehändigt. [29]) Die Arbeit. [30]) Läden. [31]) Ladenbrett. [32]) Nadel.

10. Doch soll in alle wege gut vleißigs aufsehens[33]) beschehen, das es nicht malefitzisch[34]) verwürckungen, dann dieselbig der Pfaltz nach erwegung und gelegenheyt der Ueberfarung[35]) zu straffen gepüren.

V. Werckh-gold. 11. Zum fünften sollen sie niemals khein gold für werckh-golt[36]) verkhaufen oder verarbeiten, das under achtzehn graten helt, doch soll das Remidium[37]) ein gren[38]) sein und nicht darüber.

12. Und sollen sie auch gar khein messing vergülden, doch mögen sie fürsten, graven, freiherrn und andern glaubhaften vom adel, dabei man sich kheiner gefar zu besorgen hat, so das grob arbeit ist, den messing wol verguldem, aber messings daumen und gludtring und auch halßketten und dergleichen messenmüntz sollen sie unvergült lassen.[39])

13. Auch bei iren eyden khein glaß, doblet, noch bösen stein in golt versetzen.

14. Sie mögen auch frei das kupfer vergülden und versilbern, dann darunder khein betrug zu besorgen ist.

15. Und wa in diesen puncten oder artickeln einer, wie obgesetzt, strafbar erfunden würdt, soll er nach verbrechunge[40]) der ordnung gestraft werden.

VI. Meister werden. 16. Zum sechsten. Welcher allhie meister will werden, der muß zuvor zwey jar lang bey einem oder zwey meinstern arbeiten, damitt er etlicher massen erkhannt werde, und nicht mehr meister habe, auch nicht under den zweyen jahren hinweg ziehen, bei verlierung seiner gearbeyten zeyt.[41])

VII. Meisterstück. 17. Zum siebenden, das auch der, so meisterstück zu machen vorhabens were, allein ohne hilf bey der geschwornen meister einem das meisterstuckh solle machen, nemblich ein gedeckht

---

[33]) fleißige Aufsicht. [34]) betrügerisch. [35]) Uebertretung. [36]) Gold, das zum Verarbeiten gebraucht wird. [37]) Wohl = fremder Zusatz. [38]) Gran.

[39]) Die Schmucksachen und besonders kostbare Trinkgeschirre waren damals in vielerlei Art im Gebrauch. In Heidelberg war das Goldschmiedhandwerk schon im 15. Jahrhundert im Schwung und von Bedeutung. Vgl. Mone Anzeiger VII, 178 und IV, 255 f.

[40]) Uebertretung oder Verletzung. [41]) Bei Verlust der Zeit, in der er gearbeitet hat, so daß sie ihm nicht angerechnet wird.

geknort drinkgeschirle[42]) am gewicht anderhalb oder zwo marckh, weiß und unvergült, darzu ein gulden ring, darin ein demant oder robin versetzt, sambt einem silbern sigillo mit schilt und helm.[43]) Das alles sammenthaft soll er den geschwornen meistern und der gantzen zunft und besehen lassen, die dann folgendts zu erkennen haben, ob es genugsam und recht, alß dann soll er zum meister zugelassen werden.

VIII. Zünftig werden. 18. Zum achten, wann er sein werckhstatt ufftһut, nach dem er meister worden, soll er auch desselbigen tags burger und zünftig werden, und allermassen wie ein anderer, so vor ihm zünftig worden, sich gepürlich[44]) halten.

19. Auch soll er von ehrlichen eheleuten sein geboren, und, wa von nöthen, sein geburts- und abschieds-brief der zunft verlesen und hören lassen, und alß baldt der zunft sechs gulden geben und ein vierdtel weins den zunftgesellen zu vertrincken, und eines zünftigen kind soll drei gulden geben und ein viertel weins zu vertrinckhen.

IX. Die lehrknaben. 20. Zum neundten soll khein meister under den goltschmiden ein lehrknaben under vier jahren das handtwerckh zu lernen annemen, und das auch der knab ehrlich geboren seye, sonst in kheinen weg zum goltschmidt-handwerckh zu gelassen.[45])

21. Auch so einer würt zugelassen und angenommen, soll er der zunft vier batzen uffzuschreiben geben, wie von allter hero.[46])

X. Gesellen halten. 22. Zum zehenden soll khein meister mehr dann zween gesellen halten, sampt eynem oder zweyen lehrknaben, und khein gesellen nichts bey seiner weil[47]) zu machen geben, bey straf zwey pfunt heller, soll er dem handtwerckh und gantzen zunft verfallen sein, so er wurd gebrechlich[48]) erfunden, es sei klein oder groß arbeit, damit khein falsch silber under sollichem schein verarbeitet werden, sonder in aller gleichheit gehalten, das sich der arme beym reichen auch bleyben und ernehren möge.

---

[42]) Ein Trinkgeschirr mit Deckel von getriebener Arbeit (geknort). [43]) Ein silberner Siegel mit Wappenschild und Helm. [44]) Wie sich's gebührt, gebührlich.

[45]) Die Bedingung der ehelichen Geburt sollte eine Gewähr sein für die Wichtigkeit der Geschäfte, die dem Handwerk übertragen wurden, weil man bei ehelicher Geburt eine geordnete, sorgfältige und christliche Erziehung eher voraussetzen konnte, als bei einer unehelichen.

[46]) 4 Batzen Einschreibgebühr (in die Zunftliste), wie von Alters her.

[47]) So lange er bei ihm weilt. [48]) fehlerhaft.

23. Es soll auch kheiner khein gesellen, der von seinem herren mit unwillen[49]) khommbt, zu arbeiten geben, es sey dann des andern meisters guter will.

24. Doch soll den meistern, die von der churfürstlichen Pfaltz jeder zeyt zu derselbigen geschefften und notturft gebraucht, in diesem Fall der gesellen oder jungen halb khein maß gegeben werden, welche meister und gesellen aber hierunder auch khein geferde gebrauchen oder suchen sollen.

XI. Falschmüntz. 25. Zum eilfften. Were es, das einem goltschmid, wer der were, solche falsche müntz fürkheme, die güldenn, silbern, kupfern oder von messing weren, soll er ein loch darin schlagen und ob der, so die müntz brecht[50]), der müntz argwenig und verdächtig were[51]), soll er solliches der obrigkeyt anpringen bey dem eyd.

XII. Versetzung kleinater, wappen und ander ring.[52]) 26. Da würdet in zerbrechung alter kleynater und ringe befunden, daß die kästen[53]) etwa dief, weyt und groß (obgleich die stein nicht dickh darnach seindt) mit wachs-kreiden[54]) ausgefüllt werden, also das mancher an einem kleinot im zuwiegen wol umb etlich kronen khönndte vernachteylt oder überforteylt werden; in dem soll es also gehalten werden: wann der oder die stein in das kleinat oder ring justirt[55]) seindt, soll dasselbig kleinot oder ring einem dar gewegen und hernach, wenn der kasten gefüllt ist, nicht; oder aber soll der meister sich sollicher wachs-kreiden gewichtshalb, bey sein pflichten mit einem jeden der pillichkeyt gemeß zu vergleichen und im abzug zu thun schuldig sein.

XIII. Underkhaufere.[56]) 27. Zum zwölften sollen auch die underkhaufere allhie kein gulden oder silbern arbeit, gemacht oder ungemacht, es sei ring, drinckgeschirr oder anders, nichts ausgenommen bey ihren eyden nicht verkhaufen, es sey dann zuvor durch die

---

[49]) Mit Streit. [50]) brächte. [51]) Der den Argwohn erweckte und verdächtig wäre, die falsche Münze entweder selbst gemacht zu haben oder wissentlich als solche zu verausgaben.

[52]) Fassung von Kleinodien (Edelsteinen), Wappen- und andere Ringe.

[53]) Fassung. [54]) Mischung von Wachs und Kreide. [55]) abgewogen.

[56]) Wiederverkäufer oder Handelsleute mit Gold- und Silberwaaren.

verordnete beschauwer besichtiget und was dann durch die beschauwer erkhannt würd, das es werth seyn, demnach und nicht höher sollen sie es verkhaufen.

XIV. Frembde siegel- und bettschaftgreber[57]) belangendt. 28. Wann dieselbigen in der churfürstlichen Pfaltz hindersessen[58]) seynd, soll inen uff den gewonlichen jahrmerckhen nie acht tag, und under dem jahr ein tag oder zwen ungeferlich und nicht lenger allhier zu arbeiten gestattet und nachgelassen und sonsten kheinem auslendischen sollichs vergönnet werden, als dann solliches in vilen stetten und orten breuchlich und gehalten würd, zu verhüeten allerhandt betrugs und gefar.

29. Das auch die frembden goltschmid und silberkremer, so uff den jahrmerckhten und underm jahr allhie pflegen feyl zu haben, mit irem werckh nit sollen zu verkhaufen zugelassen werden, es sey dan, das soliche ihre war der hieigen prob grob gleichmessig befunden wurdet, und auff's wenigst viertzehendt halb lot an fein halte und khein stuckh, das uber vier lot hielt, und obgemelter prob nicht gleich gefunden wurde, verkauft werden solle, alles bey straf fünftzehen gulden, davon der Pfaltz zehen gulden und die andre fünf der zunft gepüren sollen, wie dann sollichs den schauwmeistern jeder zeyt fleißigs auffsehens zu haben, mit ernst befolchen werden solle.

30. Es sollen auch die geschwornen meister alle jahr zum wenigsten ein mal unversehener ding herumbgheen, und die gewichter durchaus bey allen meistern aufziehen[59]), damit ein jeder verursacht werde, dasselbig, wie sich gepürt, gerecht zu halten, bey unnachläßlicher straf, da eines gewicht unrecht befunden wurdet.

XV. Geschworne zu wölen. 31. Zum dreyzehenden sollen die burgermeister alle jahr ein andern goltschmidt, der darzu tuglich, aus der zunft wölhen[60]), denselbigen zwey jahr lang darzu ordnen und setzen, der mit pflicht und eyden beladen, als den geschwornen gepürt; der soll dem eltisten ein jahr das amt helfen tragen und soll allweg der eltist bestechen und die zeichen in beysein der rathspersonen, so das zeichen in verwarung hat, uff schlagen.

32. Doch ist in allen und jeden puncten und artikeln, so ver-

---

[57]) Siegel- und Petschaftstecher. [58]) überhaupt wohnen. [59]) abwägen. [60]) wählen

steen, enderung und verbesserung fürzunemmen oder die gar abzuschaffen, der churfürstlichen Pfaltz in allweg vorbehalten.

33. Und soll diese ordnung uff nechstkhünftig ostern ihren anfang haben, und oberzehltermassen durch die meister und verordneten in würckliche volleziehunge treuwlich gerichtet und gehalten werden.

Actum et datum den dritten Martij Anno ut supra, under unser Pfaltzgraff Friederichs anhangendem Secret.[61])

Der Hauptsache nach enthält obige Goldschmiedsordnung folgende Punkte: Die Ordnung mußte jeder Meister beschwören, überdieß mußte sie jedes Jahr bei Neubesetzung der Gemeindeämter den versammelten Goldschmieden vorgelesen werden, worauf sie handgelübdlich wieder verpflichtet wurden. Zum Ein- und Verkauf von Silber mußte das Frankfurter und Heidelberger Silbergewicht gebraucht werden. Nur Silber außer die feine Mark zu 14 Loth durfte verarbeitet; und nur solches, das auf dem Prüfstein einen weißen Strich gibt und aus Feuer weiß hervorgeht, verkauft werden. (1.) Jeder Goldschmied muß sein Silber, ehe es vergoldet wird, dem Schaumeister zur Probe vorlegen Der Schaumeister hat beim richtigen Befund das städtische Zeichen darauf zu machen. Dieses Zeichen hatte der älteste Meister in Verwahr. Außerdem hatte der Beschaumeister sein eigenes Zeichen dazu zu machen. (2.) Kann ein Schaumeister die Probe nicht finden, so ruft er den andern dazu; ist das Silber zu gering, so bleibt es ungestempelt. (3.) Ist der feine Silbergehalt um ein Quentlein weniger, so muß das daraus gearbeitete Stück sofort zerschlagen werden. (4.) Von jedem gestempelten Stück zahlt der Eigenthümer einen Pfennig Stempelgebühr, welche die Schaumeister in einer Büchse sammeln und vierteljährlich theilen. (5.) Die zum Beschau abgeordnete Rathsperson muß über Erkennungszeichen vorher unterrichtet werden. Dann erst wird ihm der städtische Stempel eingehändigt. Dieser Stempel bestand in den Buchstaben des Alphabeths, die sich der Reihe nach jährlich ablösten. (6.) Der Stempel des beschauenden Meisters besteht in den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens. (7.) Beide geschworene Schaumeister haben

[61]) Siegel. — Diese Urkunde steht im pfälzischen Copialbuch zu Carlsruhe Nr. 35. fol. 133 ff. Vgl. Mone Zeitschrift III. 161 ff.

auch unter der Zeit in den Läden der Goldschmiede nachzusehen, das Silber, das verarbeitet werden will, nach Hause zu nehmen und da zu prüfen. (8.) Das unrecht befundene Silber muß das erste Mal mit fl. 2., das zweite Mal mit fl. 5. bestraft werden. (9.) Handelt sich's um einen offenbaren Betrug, so hat die Regierung einzuschreiten. (10.) Gold zum Verarbeiten soll immer 18 Karat haben, erlaubt ist nur 1 Gran fremder Zusatz. (11.) Verboten ist das Vergolden von Messing; mit Ausnahme von großen Gefäßen für adelige und sonst glaubhafte Personen; kleine Waare von Messing, darf nicht vergoldet werden. (12.) Verboten ist das Fassen von Glas und falschen Steinen in Gold. (13.) Erlaubt ist das Vergolden von Kupfer. (14.) Jeder Uebertreter ist straffällig. (15.) —

Wer hier Meister werden will, muß zuvor 2 Jahre als Geselle gearbeitet haben, um seine Zuverlässigkeit zu erproben. Zieht ein Geselle unter diesen 2 Jahren fort, so hat er die schon ausgehaltene Arbeitszeit verloren. (16.) Das Meisterstück besteht in einem Deckel-Trinkgeschirr von getriebener Arbeit von 1½ bis 2 Mark Gewicht, unvergoldet, in einem goldnen Ring mit einem Diamanten oder Rubin und in einem silbernen Siegel mit Wappenschild und Helm. Diese Stücke sind bei einem der geschwornen Meister zu fertigen; die Zunft hat dann über die Aufnahme zu entscheiden. (17.) Meister kann nur werden, wer Bürger und zünftig ist. (18.) Er soll ehelich geboren sein und seinen Lehrbrief vorzeigen. Für die Aufnahme in die Zunft zahlt er fl. 6 und ein Viertel Wein den Zunftgesellen; der Sohn eines Zünftigen zahlt nur fl. 3 und ein Viertel Wein. (19.) Die Lehre dauert immer 4 Jahre. (20.) Als Einschreibgebühr in die Zunftliste zahlt er 4 Batzen. (21.) Kein Meister soll mehr als 2 Gesellen und 1 oder 2 Lehrlinge haben, welche Letztere jedoch nichts zum Verkauf verarbeiten dürfen, damit unter diesem Vorwand kein Unterschleif geschehe. (22.) Kein Meister soll einen entlaufenen Gesellen annehmen, ohne des ersten Meisters Wille. (23.) Den Meistern, die für den Hof arbeiten, wird die Zahl der Gesellen und Jungen nicht beschränkt; doch soll kein Unterschleif geschehen. (24.) Kommt einem Goldschmied eine falsche Münze zu Gesicht, so hat er in sie ein Loch zu schlagen; ist der Besitzer der Münze verdächtig, so soll er der Obrigkeit überliefert werden. (25.) Würde beim Zerbrechen von Rin-

gen 2c., in die Steine gefaßt sind, es sich herausstellen, daß die Steine die Oeffnung nicht ganz ausfüllen, das Fehlende aber mit einer Wachs-Kreide ausgefüllt ist, so hat der Meister Ersatz zu leisten. (26.) Wiederverkäufer von Gold- und Silberwaaren dürfen nur nach Besichtigung derselben durch die Beschauer verkaufen und zwar nach Schätzung der Beschauer. (27.) Pfälzische Siegel- und Petschaftstecher dürfen auf den Jahrmärkten 8 Tage und unter dem Jahr 1—2 Tage hier arbeiten; ausländische gar nicht. (28.) Fremde Gold- und Silberkrämer dürfen erst verkaufen, wenn ihre Waare übereinstimmend mit der Heidelberger Probe befunden worden ist; bei fl. 15 Strafe, wovon fl. 10 der Regierung, fl. 5 der Zunft zufallen. (29.) Jährlich ein Mal wenigstens sollen die geschwornen Meister unverhofft die Gewichte bei allen Meistern visitiren. (30.)

Die Bürgermeister wählen jährlich einen Goldschmied aus der Zunft, der beeidigt wird und zwei Jahre als geschworner Schaumeister dienen muß, zuerst ein Jahr gleichsam als Gehilfe des ältern Geschwornen, dann wenn dieser nach 2 Jahren abtritt, selbstständig. Nur der älteste der 2 Geschworenen macht die Proben und die Stempelzeichen im Beisein des dazu abgeordneten Rathsverwandten, der das Rathszeichen für das Jahr in Verwahrung hat. (31.) Die Regierung kann diese Ordnung ändern oder ganz abschaffen. (32.) Dieselbe tritt auf Ostern 1563 in Kraft. (33.)

VI.

Die Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Kriege.

A. Die Jahre 1621 und 1622.

(Fortsetzung.)

Die unter Nr. I. dieses 2. Bandes des „Archivs" enthaltene urkundliche Darstellung der Ereignisse vor und während der Belagerung, sowie der Ereignisse bei und nach der Eroberung der Stadt Heidelberg durch Tilly, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Gouverneur von der Merven zu seiner eigenen Rechtfertigung veranlaßt und herausgegeben worden war, enthielt des Anzüglichen für die Stadt und ihre Bürger zu viel, als daß diese darüber hätten schweigen können. Wir finden deßhalb bei Londorp [1]) eine Vertheidigungsschrift, die in den nachfolgenden Blättern veröffentlicht werden wird. Sie führt den Titel und lautet:

> Kurze und doch gründliche Verantwortung der Chur- und Residenz Statt Heydelberg Einwohner, wider die in jüngster Herbstmesse Anno 1622 außgegangene vermeynte Historische Relation der Statt Heydelberg Belägerung und Eroberung betreffend. Männiglich zu rechtem und wahrem Unterricht, aus beweglichen Motiven, auch in Truck gegeben und der vermeynten Relation entgegengesetzt durch P. P.

---

[1]) Der Römischen Kayserlichen Mayestät und des Heiligen Römischen Reichs, Geist- und Weltlicher Stände, durch Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta Publica und Schriftliche Handlungen ꝛc. ꝛc. durch Michael Casparum Londorpium, Historiographum, mit Fleiß colligirt und zusammengetragen. Zweiter Theil 1668. Frankfurt am Mayn. Im Verlag Ioannis Baptistae Schönwetters.

An den Stadtrath zu Heidelberg.

Ehrsame, Wohlweise, Vorsichtige Herren und gute Gönner. Als nach ausgestandenem großen Elend bey Eroberung der Stadt Heydelberg, ich mich von dannen anhero begeben und Ruhe suchen wollen, ist mir deß zu Heydelberg gewesenen Gubernatores Heinrichs von der Merven zu Frankfurt bei Sigismundo Latomo anno 1622 gedruckte Beschreibung der Belägerung selbiger Stadt ohngefehr zugeschickt worden, auß welcher ich mit betrübtem Hertzen vernommen, daß er vorgeben dörffen, wie der mehrertheil Bürger, welche er hin- und wieder auff die Mauren und an die Pforten gestellet, dieselbe verlassen auf ihre Zunftstuben umb zu deliberiren, zusammengelauffen und dadurch die Vorstadt und Stadt erobert und überwältiget worden. Sintemal mir das Gegenspiel, und diß wol wissend, daß zu dem Unheil er vielfaltig Ursach gegeben, also nachfolgende Pünctlein zu Rettung der euch anvertrauten Bürgerschafft zu Papyr bringen. E. E. und W. zu schreiben und offentlichen Truck außgehen lassen wollen, nicht zweifelend, sie diese meine einfältige Gedanken in gutem vermerken werden, damit ꝛc.

Datum St. den 2. Martii Anno 1623.

E. E. und W.

dienstgeflissener

P. P..

Die Klage ist von Anfang der Welt geführet worden, daß die Wahrheit sich bey denen, die darumb wenig Wissens haben, leichtlich muß anfeinden und vertunkelen lassen: Auch ist es fast gebräuchlich, daß diejenigen, so die Unwahrheit außgesprengt, ihren Zweck erlangt zu haben vermeynen, wann man das Falsche vor eine Wahrheit glaubt, und die, wider welche sie solch Gifft außgestossen, bey allen Menschen, mit Haß beschweret, und in Unglimpff gebracht worden. Und ob wol solches männiglich bekandt, so haben doch die arme Einwohner der Churfürstlichen Pfaltz Residentz Stadt Heydelberg in der That, mit sonderlichem Schmerzen vernehmen müssen, daß kurtz nach außgestandenem ihrem eussersten Elend und Eroberung der Stadt, ihr gewesener Guvernator, Heinrich von der Merven, auß Frießland Oberster über sieben Compagnien zu Fuß Niederlän-

dischen Volcks, sich unterstehen dörffen, in seiner vermeynten Apologia, so er Relationem historicam postumam obsidionis Heidelbergenesis intituliret, und in verschienener Frankfurter Herbstmeß bey Sigismundo Latomo, zu Frankfurt in offentlichen Truck außgehen lassen, alles entstandene Unheil, dessen Ursach und Schuld auff die arme, unschuldige und gantz verderbte Burgerschafft, welche ihre Posten und Stadtmauren sollen verlassen und auff ihre Zunfftstuben umb zu deliberiren zusammengelaufen seyn, offentlich (wider besser Wissen und Gewissen) legen und außschreyen dörffen: Und hätte es zwar dieser Deduction [2]) gar nicht bedürffet, auch die Einwohner der Stadt Heydelberg bey diesen zumahl betrübten Zeiten und Weltkündiger Notorietet [3]) einiger Defension [4]) nicht von nöthen gehabt, und sich dieser außgepresten Apologiae [5]) bey ihrem ohne das grossen Betrübnuß und Elend gerne gefreyet gesehen; damit sie jedoch nicht vor Veräther ihres eigenen guten Leymuths gehalten, von andern prostituiret [6]) und verachtet, ihre getreue unterthänige Affection, [7]) so sie gegen ihre Herrschaften von Anfang biß zu End getragen, in einigen Zweiffel gezogen werden, und dann männiglicher sehen möge, wie sie ein gantzes Jahr hero sich bey der Soldatesca gelitten, und was zu erfolgtem ihrem Untergang Ursach und Anlaß gegeben, auch frommen und redliche Leute in der falschen Beredung nicht stecken liessen.

So haben zu ihres Gubernatoris offentlichem calumniren, sie nicht stumm seyn können, sondern wie auffrichtigen Leuten gebühren will, sich dieses Manns Aufflagen und Bezüchtigungen entschütten, ihre Unschuld mit Bescheidenheit und beständigem Grund der Wahrheit retten und verthädigen, auch auff dasjenige, so ihnen offentlich verwiesen wird, hiewider offentlich und mit Bestandt antworten, und und nachfolgende Puncten an Tag geben müssen.

Bedingen ihnen jedoch bevor, daß alle dasjenige, so sie in dieser kurtzen Deduction-Schrift nothwendig der Welt vortragen müssen, nicht auß einigem Neyd oder Haß hergeflossen, oder auch injuriandi

---

[2]) Auseinandersetzung. [3]) Bekanntsein. [4]) Vertheidigung. [5]) Widerlegung, [6]) gebrandmarkt. [7]) Zuneigung.

animo [8]) geschehen, sondern, daß alles einig und allein zu Rettung ihres guten wohl hergebrachten Namens gemeynt, sie der lieben werthen Postiritet, [9]) den in der historischen Relation gesetzten Fähler entziehen und benehmen und daß ihres gewesenen Gubernatoris vermeynte Apologia solche erlaubte Gegenwehr, außgewungen und gedrungen habe.

Dem Werck also einen Anfang zu machen: Als im verschienenen 1621 Jahr, der 12. Septembris Herr Horatius Veer, bestellter General über die Pfältzische Armada, gegen allerhandt erheblichen Ursachen, und deß Feindes Angesicht auß dem Feld gewichen und in die noch wenig übrige Chur-Pfälzische Städte, als Heydelberg, Mannheimb, Frankenthal und Germerschheim mit seinem Volck sich retirirt: Ist gedachter Oberster Merven naher Heydelberg zu einem Gubernatore verordnet und bestellet worden, wie er dann auch stracks darauff mit seinen und mehr andern Compagnien dahin kommen und männiglichen verhofft, weil er ein alter versuchter Soldat, bey dem Kriegswesen herkommen, und von vielen sehr gerühmt worden, es würde diese Chur- und Residentz Stadt, mit so ansehnlichem Mann, wol versehen und verwahret seyn, weil sonderlichen er mit guten und glatten Worten, dem gemeinen Mann und Pöffel [10]) zugesprochen, auch sich aller guten Affection und vertraulicher Correspondenz gegen männiglichen deß Orths vernehmen lassen.

Es hat sich aber, leyder Gott erbarme es, bald das Widerspiel erzeuget, dann nachdem er kaum in die Stadt, und sein Gubernament eingetreten, hat er sich unterstanden, alle Ordnungen durch einander zu vermischen, die von so vielen hundert Jahren hero wollbestellte Kantzeley, zu seinem Gehorsamb, zu ziehen, unbefragt und unangeklopfet in dem hohen Geheimen Rath sich einzudringen, ihn mit schmählichen Worten in Beyseyn vieler Officirer und Capitain anzufahren, unmögliche und unerschwingliche Dinge von ihnen außzupressen, und in Summa gleich Anfangs bei männiglichen in allen Orthen und Enden der Stadt, die hochansehnliche hinterlassene Regierung, und die sehr alte vornehme Herrn Räthe despectirt, [11])

---

[8]) In der Absicht zu beleidigen. [9]) Nachkommenschaft, Nachwelt. [10]) Pöbel.
[11]) geringschätzig behandelt.

veracht, ihnen sehr schimpfflich begegnet, alle Einwohner spöttlich gehalten, dadurch allen Respect und Gehorsamb der Obrigkeit, so viel an ihme gewesen, entzogen, und sich an den gemeinen Pöffel gehengt.

Daher nothwendig erfolgt, daß er mehrertheil Räthe, Diener, Professoren und andere Einwohner, welche gern bey dem lieben Vatterlandt, als gute Patrioten, Gut und Blut auffgesetzt und demselben mit Rath und That gegenwärtig beygesprungen wären, zu Verhütung größeres Unheils, weggezogen und sich anderst wohin salviret: Wie alles auß seiner selbst eigenen Relation pagina 2 abzunehmen, denen er der Regierung, welcher gleichwol die Landen und Stadt Heydelberg, eben so wol und mehr als ihm anbefohlen gewesen, glimpflicher Schreiben unterdrucket und seinem eigensinnigen Kopff nach ein scharffes und so stichigten Schreiben an den Herrn General Tylli abgehen lassen.

Ist auch unlaugbar war, daß der Gubernator selbsten, den 7. Dezembris 1621 auff dem Rathhaus zum höchsten sich beklaget, wie ein gemeynes Geschrey seyn, zu Straßburg, Heilbronn, Wimpffen und anderswo, daß er die Leut zu Heydelberg mit Gewalt außtriebe, und der Stadt [12]) nicht wol vorstehe.

Also unter andern Puncten wider solche Auflagen der gesampten Stäbe Attestation begehret, welches sie gleichwol, auß Betrachtung, es der Wahrheit nicht gar entgegen gewesen, damahlen umbgangen und an seinen Orth bewenden lassen.

Als nun ein guter Theil der Einwohner weggewesen, hat er den frommen Herrn Kantzler, weiland Johann Christof von der Grün nunmehr selbigen (dessen Sanfftmuth und Moderation [12]) in allen Actionibus [13]) und Verrichtungen, jedermann, so mit ihm zu thun gehabt, bekandt und der Feind selbsten an ihm höchlicher rühmen müssen) müde und laß zu machen, alle Neuerungen auf die Bahn gebracht, viel unnöthig Bauen angefangen Geld zu allem Ueberfluß und mit großer Ungestüm außgezwungen, den Soldaten allen Muthwillen zugelassen, alle über Soldatesa klagende Partheyen von ihm ab, und zu sonderlichem Verdruß, an ehregedachten Herrn Cantzlern, so jedoch wider die Soldaten nicht helfen können, gewiesen.

---

[12]) Beamtungen in Heidelberg. [12]a) Mäßigung. [13]) Handlungen.

Und demnach zum dritten der Herr Cantzler allen obliegenden Geschäften, so damaals häuffig zugeflossen, nicht abzuwarten vermöcht, der Gubernator die klagende Parthe yen nicht hören wollen, die Garnison der Stadt Heydelberg sich sehr gestärket und von den Einwohnern mehrertheils unterhalten werden müssen, ist von der damahls hinterlassenen Regierung wie auch dem Gubernatore selbsten, eine unabgängliche Notturft geachtet worden, daß zu Einquartirung der Soldaten, Hinlegung der zwischen der überhäuffter und gantz ungleich gehaltener Garnison und dem der hiesigen Stadt Einwohnern, Bürgern und gefleheten Leuten, vorffallender Streit und Irrthumben zu Handhabung guter Ordnung, bey so überauß grosser Menge Volks, zu Verhütung aller confussion[14]) und besorglichen Untergang, der Chur- und Residentz-Stadt Heydelberg ein Consefs[15]) von denen dreyen Stäben, als der Cantzelei, darinnen der Hoff begriffen gewesen, der Universität und der Stadt auch etlichen Kriegsofficirern, geordnet und angestellet, und gleich zu Anfang des Novembris Anno 1621 etliche zum Kriegs-Wesen deputiret, denen über obigem noch dazu das Proviant Wesen, und die Unterhaltung der gantzen Guarnison, wie auch das nothwendige Fortification Wesen, Auffsicht auff die Spitäl, und allerhand Special Polizey Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, in Obacht zu haben, aufferlegt und mit völligem Gewalt niedergesetzet, auch nach der Hand bey der Ankunfft ihrer gnädigsten Herrschafft, von deroselben nicht allein gut geheißen und alle ihre Verrichtungen confirmirt, sondern auch den deputirten Personen, ohngeachtet sie sich solches beschwerlichen Lastes zu erlassen, offtmahlen auch schrifftlichen sub dato Heydelberg den 27. April 1622 unberthänigst gebetten, die Continuatio[16]) sub dato Darmstadt den 25. May 1622 gnädigst anbefohlen worden.

Und ob man zum vierdten anfänglich auß solchem augenscheinlich gespüret, daß dardurch den Soldaten das ihrige ordentlicher verschafft, und den armen Einwohnern die Justitia in etwas gedeyen wollen, auch die hohe Officirer dem Raht fleissig beygewohnet und der mehrertheil sich rühmlich und mitleydentlich erzeigt, so hat jedoch

---

[14]) Unordnung, durcheinander. [15]) Gemeinschaftliche Sitzung und Berathung. [16]) Fortsetzung.

solcher Anstalt fallen müssen, indeme bald nur gemeine Officirer von der Guarnison zum deputations Rath verordnet worden und dahero dem consessui sein gebührender Respect bey den Soldaten gefallen: bald die hohen Officirer deß Raths billiche Bescheyd nicht in gehörige Obacht nehmen wollen, und man auch bey dem Gubernatore (der jederzeit von den Stäben ersucht worden ihm aber an allerley Entschuldigungen nie gemangelt,) einige wirkliche Execution der den letzten Dezembris 1622 wegen eines kranken Soldaten, den 26. Januarii 1622 wegen nächtlicher Weile vorgangenen Angriffs der Burgerlichen Wacht, am inneren Speyer-Thor, den 2. Februarii wegen eines gestohlenen Pferdts, den 9. ejusdem wegen eines auff den Todt verwürckten Bruders, und vieler andern gantz wichtig gefällten Urtheil, ob sie auch schon offtmahl verheissen, 6. Februarii 1622 auch in der Guarnison Kriegrath geschlossen gewesen, erhalten mögen.

Allerley Confusion vorzukommen und gäntzlichen Aufffstand zu verhüten, seynd zum fünfften, vielmahle bey dem Gubernatore der Unterthanen höchsten Beschwernussen, und der Soldesca grosse Insolentien und Tyrannisiren vorgetragen worden: Als nemblichen, daß die Knecht hauffenweise das Weingart und Laubenholtz auch die Zäune und Gelender unnützer weise in und außerhalb der Statt abgebrochen, verbrannt, alle Gewächs zertretten und dardurch ein unwiderbringlichen Schaden verursachet: daß die Forierer [17]) vor sich selbsten, der außgegangenen Ordnung zu wider, der Soldaten Quartir veränderten, und denjenigen, denen sie feind und abgunstig gewesen, böße halßstarrige Gesellen auffgedrungen, andere aber, so ihnen Geld gegeben, befreyet und der Soldaten entlediget: Daß alles Schänden, Schmähen, Pochen, Fluchen, Gotteslästern gar überhand genommen: daß die Soldaten ihre eigene Haußvätter und Kostherrn mit unleydenlichen Schmachreden angetastet, zum ärgsten an Ehren außgeschändet, mit geblosten Degen überloffen, und allerhand außgepresset, auß ihren eigenen Hausern gejaget, sie geschlagen, Thür und Thoren auffgetretten, alles so ihnen anständig gewesen, eigenthätiger weiß heraus gestohlen, den Wein mit Kübeln auß den Kel-

[17]) Fourrire-Quartierschreiber.

lern getragen, die Bett den armen Kindern im kältesten Winter entzogen, die Essenspeisen und Haußmannskost verachtet, auff die Erd geschüttet, Schüssel mit den Essenspeise hinter die Thür geworffen, sie mit Gläsern und Kandten an die Köpff geschlagen, mit Füssen getreten, auff die arme Leuth (anstatt des Danks vor die Kost) gesprungen, in den offentlichen Wirths- und Gasthäussern, die gekochten Speisen vom Feuer weggerissen und entwendet, das Bethwerk muthwilliglich verwüstet, den armen eingeflehnen[18]) Leuthen ihre Faß und Kisten in den Quartieren aufgeschlagen, das so darinnen gewesen, ohne Entgeld entzücket, das Korn von den Speichern mit Hauffen abgeführt, die Pferdt den Bauern auß den Stellen bey offentlichem Tag gezogen, die Ampt- und andere Herrschafft Häusser verwühlet, die Thor, Schlösser und was nur Eissen, abgebrochen, die Acten zerrissen, die Oeffen außgehoben, Weiber und Männer mit ihrem abscheulichen zusetzen also erschröcket, daß ihrer viel, sonderlich aber schwangere Weiber, darvon Tods verfahren: Ja daß sie den Einwohnern die gemeine Huren an Tisch und Wohnung unverholen auffgetrungen, und die Fenster auß pur lauterem Muthwillen außgeschlagen, in summa so gehausset, daß eine gantze Gemein am Schloßberg den 3. Januarii 1622 supplicirt, und die Soldaten gleichsam vor den Feind halten müssen.

Nachdem aber all dieses Klagen bey dem Gubernator nichts verfangen wollen, ist es nothwendig an andere Orth angebracht und er seines Ampts, wie billich erinnert worden: Welches leyder nichts anderst verursacht, als daß der Gubernator den Stäben feind worden, und von Tag zu Tag je länger je mehr sehen lassen, daß er ihme oder auch den klagenden Partheyen die Hulffliche Hand zu bieten nicht gesinnet: dann ob er wol auff der Herrschafft abgegangene Befehl zum Kriegs-Rath hoher Officirer von neuem verordnet, seynd dieselbe doch nicht erschienen, und von ihm selbsten entschuldiget worden, dahero der Soldaten Insolents so groß worden, daß sie weder nach Gott noch nach der Obrigkeit gefragt und ungescheuet, auch ohne Entgeld der Herrschaft Räth, Diener und die samptliche Stäbe, offentlichen schmähen, schelten verspotten, und wol den Anwesenden in ipso consessu [18a]) und Rathsitz, den Todt trauen dürffen, wie

[18]) hereingeflohenen [18a]) In jener Versammlung.

solches alles die an die Regierung, an den Grafen von Manßfeld und den Gubernatorn, den 8. Dezemb. 1621, den 6. und 19. Februarii 1622 abgegangenem Bericht, mit mehreren außweißen, und keinem darauff doch die geringste satis faction nicht geschehen. Daran es auch nicht genug gewesen, sondern es seynt in gleichem keine Malefitzsach, ob sie schon zwischen der Soldatesca selbst vorgangen, gestrafft worden, ein oder zwey Exempel zu geschweigen, da ein Quartiermeister in dem Monat Novemb. 1621 einen Soldaten in offentlichem Wirthshauß in der Statt, ohne einige gegebene Ursach umgebracht, und zu Ende des Januarii 1622 ein Feldbalbirer, einen Lowensteinischen Soldaten gegen Abend, auff der offentlichen Gassen in der Vorstatt todt geschlagen, ist dieser nicht einmal in Arrest genommen, der ander ohne einige Straff loßgelassen worden, und könnten dergleichen Exempel mehr beygebracht, so kürtze wegen jetzo umbgangen werden.

Es ist auch zum sechsten so viel kommen, daß der Gubernator beneben den Obersten anbracht, wie die Officirer nicht mehr geneigt, daß die Stritt zwischen Burgern und Soldaten, in dem genannten Deputations-Rath vorgenommen, sondern wollen sie selbsten den Einwohnern Recht schaffen und sie Klagloß stellen: Welches wie es männiglichen zu Anfang erwünscht zu seyn gedunkt, also hat man bald darauff sehen müssen, daß aller Muthwillen bey den Soldaten gewachsen, das Stehlen überhand genommen, daß dem armen Bauersmann das Seinige, was er dem Feind aus dem Rachen gezogen, und in die Statt, entweder zu Fristung seines Lebens flöhen, oder aber zu offentlichem feylem Kauff bringen wollen, mit Gewalt abgedrungen und da ers auch verborgener Weise, bey den Wachten durch und in die Statt gebracht und bißweilen ein Zehrpfennig darauß erlöset, hat er allererst die Gefahr auff sich gehabt, daß ihm das wenig erlöste Geldt, sowohl bey den Wachten, als von den streifenden Soldaten, wie offtermahlen geschehen, möchte abgenommen werden, welches dann der arme Mann gern dahinden gelassen, wo er nur der harten Schläge und gänzlichen Plünderens und Außziehens, hätte mögen geübriget bleiben. Welches dann verursachet, daß die tägliche Victualien der Statt abgeschnitten, und aus Forcht vom Bauersmann solche an andere obliegende Ort dem Feind zugebracht worden.

Ob nun wohl die armen Leut bey den Officierern umb Hülff und Recht angehalten, und durch ihre ordentliche Obrigkeit bey dem Gubernatore selbsten gesucht, auch je bisweilen zum Schein den Betrangten Vorschreiber an die hohe Officirer mitgetheilt worden, hat alles jedoch das geringste nicht verfangen, auch der Gubernator mit Vorwendung der Fortifications-Geschäften, die Partheyen gäntzlich von sich abgewiesen, und man noch darzu sehen müssen, daß die hohe Officirer, so andern billich abwehren sollen, die Hand selbst angelegt, Ochsen, Kühe, Rinder, Schwein und was sonsten vorhanden gewesen, niedergehauen, die Keller mit Gewalt eröffnet und allen Ueberfluß von den Unterthanen ohne Scheu erzwungen.

Als nun zum siebenden, diese unerhörte Inconvenientien verspürt worden, und die Stäbe den Jammer nicht mehr zusehen können, haben sie es, jedoch zum allerglimpflichsten, an ihre Herrschaft berichtet, und umb gnädigste Linderung unterthänigst gebetten, darauff dann ernstliche Befehl an den Gubernatoren abgangen, aber gleich wol den armen Nothleidenden mehr nicht als zuvor die Justitia gedeyen wollen, dann der Gubernator wie vor keine Kriegs Officirer, oder etwa einen der geringsten, oder auch welcher der Teutschen Sprach unerfahren gewesen, deme vor allen Stäben verordneten Kriegs-Rath beygesetzt und wann so große Missethaten vorgegangen, welche nicht ungestrafft gelassen werden können, hat er die Stäbe, durch allerley Ränk dahin bringen wollen, daß sie bey der Herrschafft oder auch ihm selbsten, eine Vorbitt einlegen müssen, und da sie solches mehrertheils abgeschlagen, seynd die von den Regimentern verdampte Uebelthäter, jedoch fast jederzeit ohne Straff entlediget worden.

Und da vor's achte, alle Unordnungen, sonderlich das offentlich Stehlen und Rauben, auch Auffbrechen der Backhäuser, dem den 11. Julii 1622 außgegangenen Decret zuwider, überhand genommen, das Fressen und Sauffen mehr als das Wachen gewehret, eine einzige Persohn samt seinen Sauffgesellen in einem Tag seinem Haußherrn in sechtzig, siebentzig, hundert, ja wohl hundert und sechtzig Maß Weins, wie das Protokoll, den 17. Novembris und deß Gubernatoris den 11. Dezembr. 1621 in Beyseyn der Capitain Lieutenant und Fendrich auff dem Rathhauß gethaner Vortrag und

der Bericht, an den Graffen von Mansfeld, sub dato den 8. Dezembris 1621 abgangen außweiset absauffen dorffen, die Soldaten ihrem Belieben nach, ihre Posten versehen der Gubernator nur zum Schein viel und mancherley Gebott machen und anschlagen, aber das geringste nicht, als sein Schantzen vollführen und exequiren lassen, ist es bey der gemeinen Soldaten Insolents nicht verblieben, sondern es haben etliche der hohen Officirer die Einwohner und Bürger unmenschlischen tractirt, die Quartier ihrem eigenen Lust und Begierde nach der publicirten Ordinantz schnurstraks zuwider vielfältig verändert, wo noch etwas übrig gewesen, aller Möglichkeit nach auffgerieben, Keller und Speicher mit Gewalt eröffnet, (laut Bericht den 9. Martii Anno 1622 abgangen) wider gethanen Versprechen, eröffnetem Edict, und vor die Soldaten der Guarnison gemachter leydentlicher Tart in Victualien, in Wein und Fruchten, die Steigerung mit ihrem theuren Verkauffen verursachet, wie solches den 24. Junii geklagt worden, auch einer und der ander der Mägden und Gesinde also mit Gewalt zugesetzet, daß dieselbe zu Rettung ihrer Ehr und Lebens, sich auß dem Hauß thun, und den Abschied nehmen müssen, die Bürgerliche Wachten verspottet, mit Ungestüm angefallen heßlich tractiret, und bey der ohne das sehr bedraengten Burgerschafft großen Verdruß causirt,[19]) ja ihre Haußvätter, welche gleichwol alles was sie im Hauß gehabt, auch was sie nur begehrt, aufftragen müssen; schröcklich geangstiget, schändlich geprügelt, in die Eysen eingeschmiedet und sich auß allerley wol gesuchten und falschen Scheinen, zu unbilliger Rantion getzwungen.

Es ist auch mit ihrer Furi so weit kommen, daß sie der Stadt Gefängnussen mit Gewalt eröffnet, die von der Obrigkeit wegen allerley Mißhandlungen eingesetzte Burger ihres Gefallens loßgelassen, und auff offentlichem Markte noch connivente in omnibus Gubernatore,[20]) damit stoltziret und praviret,[21]) auch die Obrigkeit zu solchem allem stillschweigen müssen.

Es waren zum neunden, in die fünf Spitäl von der Herrschafft angeordnet und dieselbe mit allerhand Victualien, Medicamenten

---

[19]) verursacht. [20]) indem der Guverneur bei Allem ein Auge zudrückte. [21]) großgethan.

und Lägerungen wol und nach Notturfft versehen, wurden auch täglichen von den Medicis und Balbierern ersucht, alles zu dem Ende, damit die Kranke, Gequetschte und Verwundete sonderlich aber diejenigen Soldaten darein gelegt werden solten, welche mit der damahlen regierenden Seucht und ansteckender Hauptkrankheit beschaffen waren, darmit die Stadt, so leichtlich in allen Häusern angesteckt werden können, von der Infection [22]) aller Möglichkeit nach befreyet würde. Deme zu entgegen haben erstlichen etliche Capitain ihre kranke Soldaten und Knecht den Einwohnern ohne einige Discretion [23]) auffgedrungen, auch der Gubernator solchem Unwesen nur zu Verdruß der Leuthen zugesehen, und die kranke Soldaten in den Häusern der Burger sich so gehäuffet, daß endlich die Hauptkrankheit und Rotruhr überhand genommen, von den Einwohnern bald der halbe Theil, und in dem verschienen Monat Julio bey die 1000 Personen gestorben, deren der mehrer Theil nur arme Wittwen und kleine Waysen hinterlassen, also die Burger und Einwohner sehr abgenommen, der Last andern wenigen mit unerträglicher Beschwernuß zugewachsen, und völlig die defensio der Stadt hierdurch zumal geschwächt worden.

Als auch vor's zehende der Gubernator eine extra ordinaire Besoldung und tägliche Unterhaltung und vor seine Regiments-Officirer ein Tractament von den Stäben haben, und selbige mit sehr nachtheil- und schmählichen Worten, auch Beträwungen außpressen wollen, sie sich aber derowegen gegen ihm entschuldiget, und mit seiner Forderung an die Gnädigste Herrschaft und an den Herrn General Beer auch an den Herrn Cantzler selbsten gewiesen, auch auff sein Gubernatoris Begehren intercessionales den 4. und 5. Januarii, den 17. Juni, den 3. Juli und den 3. Augusti abgehen lassen, hat er darauff die arme klagende Einwohner, weil ihme nicht stracks willfahrt worden, von sich ab, und mit ganz schimpfflichen Worten an ihren König an die Deputirte und an Schultheissen, die ihnen helffen solten, und gleichwol nicht gekönt, gewiesen, mit vorgeschützten Worten, sie ihme nicht ein Bissen zu essen geben.

Und damit er ja, vors eylffte, den gemeinen Mann wider seine

---

[22]) Ansteckung. [23]) Unterschied.

Obrigkeit reitzete, deroselben allen gebührenden Respect benehme, und an sich zöge, hat er den Herrn Cantzler, als Cantzeley- und Universitäts-Verwandten, und den Stadtrath nicht allein sehr schimpfflich gehalten, von denselben bey männiglichen übel geredet, und sie verächtliche Scribers geheissen: Sondern auch offentlich auff dem Marckt, auf dem Rathhauß, bey den Gastereyen und auff den Schantzen, sonderlich aber den 3. Juli, ohne die geringste gegebene Ursach, die von den gesambten Stäben Deputirte zu sich hinauß gefordert, in Beysein hoher Officierer und einer ziemlichen Anzahl des gemeinen Volks verkleinerlich angefahren, zu seiner Unbescheidenheit nach gedautzt, mit schlagen bedrohet, den Stab über sie gezückt, alle Einwohner ohne Unterschied Schelmen, Dieb und Verräther gescholten, sie bey Ankommen des Feinds fornen an die Spitzen zu stellen, unter die Mußquetaden zu führen, und mit blossem Degen drunter auffzuhalten offentlich angemasset: Und ob er sich wol nach der Hand, wegen der vielen außgestossenen Caluminen bißweilen privatim entschuldiget, ist doch solches bey den Officirern und Soldaten, auch Einwohnern eingewurzelt, habens ihnen zum Exempel genommen, und hat er es bald selbst darauff ärger als zuvor gemacht, also keiner Beständigkeit sich gegen Gubernatorn zu versehen gewesen.

Und ist es zum zwölfften, bey der Englischen Bezahlung, so alle Wochen richtig gefallen, nicht besser hergangen, ohngeachtet der Gubernator zu Anfang und jederzeit den Geldmangel, welchen gleichwol er und seine Regiment, mit der Wahrheit fast niemals vorwenden können, vorgeschützet, sintemahl, der ordentlichen Lehnung ungeachtet, die ausgesogene Einwohner den inquartierten Soldaten an warmen Speissen die Fülle, deme von der Herrschafft den 11. May 1622 und deß Gubernatoris den 2. Julii ejusdem ausgegangenen Edict schnurstracks zuwider, reichen sollen, und gleichwol die Gärten, daher sie das Gemüß haben können, der Obrigkeiten inständigem Anhalten, flehen, auch endlichen, eyfferigen schrifftlichen protestiren sub dato den 28. Juli 1622 entgegen, müssen verwüstet, Obs, Kraut, und ander Köchsel, offentlich von den Officirern mit Wägen eingeführet, von der Soldaten Weiber auff dem Marckt, ohne Scheu und Straff verkaufft, das Holtz auß den Weinbergen genommen, die Stöck auff der Erden abgebrochen, die Weingärten in Grund verterbet, die

fruchtbare große Bäume abgehauen, die junge Zweyglein zerhackt, die Läuben niedergerissen, solches alles auß purlauterm Mutwillen von den Soldaten auch den Wachten selbsten vorgenommen und die armen Leute deß ihren gäntzlichen beraubt worden, da kein Klagen geholffen, sondern die Leuth seynd mit großen Bedräuwungen, als wann mit so schlechten Sachen ein Gubernator nicht zu bemühen were, abgewiesen worden.

Was dann beym dreyzehnden vor eine gute Affection und Respect er gegen seiner gnädigsten Herrschafft getragen, ist dahero abzunehmen, daß er zu unterschiedlichen mahlen, in Beyseyn vieler Officirer über der Taffel, die an ihne, von deroselben geschriebene Brieff uneröffnet, andern dargereicht, und ob Geld darinnen sey, zu rathen gegeben, auch wol offentlichen sich erklären dörffen, daß er nicht den König, sondern andern zu gefallen diene, und sich in Gubernament zu Heydelberg auffenthalten.

Und demnach zum vierzehenden das Schantzenbauen immer gewähret, und es den Einwohnern unmöglich und viel zu schwer fallen wollen, auch durch große Conniventz die Soldaten, ja die Wachten selbsten, alles und sonderlich die Doppelhacken auff den Thürmen, wie der den 22. Februar Anno 1622 Bericht außweißet, verterbet, theils vernägelt, theils die Schantzschrauben herauß genommen und also zugerichtet, daß solcher viel im geringsten nicht mehr zu gebrauchen gewesen, auch an vielen Orten der Stadt, sonderlich aber an dem genanten Trutz-Kayser, sich Mangel erzeiget, haben die Stäbe guter Meynung, ihrem geringen Verstand nach, solches gemeiner Stadt zum Besten, und obliegenden Ambts halben, die Notturft höfflichen ihme den 22. und 28. Februar 1622 erinnert und remonstriret:[24]) Solche gutherzige Erinnerungen aber seynd nicht allein zum ärgsten auffgenommen, sondern hat er sich deren noch zum höchsten beschweret, und vor den Kriegs-Officieren dieselbe Erinnerungen, durch allerley gesuchte Schein, zu höchster der Stäbe Verkleinerung verspottet und außgemacht.

Es ist zum 15. an einer Obrigkeit sehr löb- und rühmlich, wenn sie mit allem Fleiß dahin bedacht, wie der Unterthan sich er-

[24]) beansprucht.

halten, und Nahrung finden möge: Sonderlich aber stehet bey Kriegs-Zeiten einem Gubernatorn trefflich an, wird auch solches bey den Historienschreibern vielfaltig gelobt, da er den ihme anbefohlenen Leuten ihre Handthier-Nahrung aller Möglichkeit nach befördert und wann sonderlich nichts mehr als das geringe Viehe übrig, dasselbige auff die Weyd begleitet, mit guter Wacht versehen und dardurch der Orthe, so ihme zu defendiren oblieget, mit der täglichen Notturft versorgt werde: dieses aber hat unserm Gubernatore gar nicht gefallen wollen, ungeacht die Leut flehentlich darumb geschrieen, die Obrigkeit auch Münd- und Schriftlich sub dato 2. May 1622 solches begehret, und die hohe Officirer ihr Viehe täglicher, biß kurz vor Eroberung der Stadt, auf der Gemeinde Allmeyne außgetrieben: Ja es haben die armen Unterthanen nicht allein ihr Viehe den gantzen Sommer durch daheim stehen und vergehen lassen müssen, sondern auch Niemands fast vom Gesind hinaußschicken, und auff ihrem Eigentumb Fütterung vor dasselbe machen, oder holen dörffen, die Wachten an den Thoren seynd zugefahren, solches ihnen abgenommen, und entzogen, also die arme Leuthe, so kein Brod offt in vielen Tage gehabt, bey der großen Theuerung und Erschöpfung aller Victualien, auch den Nutzen, welchen sie vom Viehe haben können, schwinden lassen, dabei, vor Hunger und Kummer sterben und verschmachten müssen, wie solches alles die tägliche vielfaltige Leichten den gantzen Sommer durch an Tag geben und ist auch zumahl beschwerlich gefallen, daß da dem Feind etlich Viehe abgenommen, zu Heydelberg vor der Statt feyl gebotten und in einem leydlichen Kauff von samptlichen nothleydenden Einwohnern an sich gebracht werden können, der Gubernator sich in den Viehkauff eingeschwungen, die feylbietende Soldaten mit allerhand Träuungen [25]) dahin getrungen, daß sie ihme das Viehe allein verkauffen und die Einwohner das Nachsehen haben müssen, welches er den folgenden Tag, in höchstem Preyß, wieder offentlich begeben, selbst verkaufft und ein großen Wucher mit solchem Verkauff und Monopoliren getrieben.

Zum sechszehenden, hat der Gubernator zum Schantzenbau

---

[25]) Drohungen.

mehrertheil seine Clauditen [26]) gebraucht, denen er Aempter außgetheilet, besondere hohe Bestallungen [27]) gemacht und die Sachen zum höchsten verliehen, dergestalt, daß mans bald an ihren mit Gold und anderst verpfrembten [28]) neuen Klaydern sehen, auch an Haltung vieler Pferd abnehmen können: Und ohngeachtet dem Gubernator vielmalen die Unmöglichkeit, der ins Jahr fast blocquirter Statt und lang betraengter Burgerschafft, so durch Haltung der Soldaten sehr abgenommen, vorgetragen worden: hat doch ein gering Geld nicht erklecken offt wochentlich in zehen und mehr tausent Gulden zum Schantzenbau allein beigebracht werden müssen, deren Außgabe sich gleichwol gestalten Sachen nach nicht zu verwundern, weil die Soldaten nit eins Schuchsbreyt, [29]) wie sonst in belägerten Stätten wol brauchlich, vergebens gearbeitet, sondern ein jedweder deß Tags etliche Gulden, ohne sonderliche Mühe gewinnen können. So ist auch ihme, Gubernatorn alle Wochen ein ziemliche Summa Gelds zur Kundschafft gereicht worden, welches aber viel anderst verwendet, und den armen, auch betlenden Soldaten, überflüssig und gantz freygebig davon, und nicht von dem seinigen, gereychet, sonsten außgegeben, auch gegen denjenigen, so etwas ihrem Beruff nach, geandet, [30]) harte Träuwort außgestoßen, also männiglichen durch solche Ungestümme abgeschröcket worden.

Man pflegt, zum siebenzehenden, in allen wolbestellten Collegiis und Consiliis [31]) nicht ohne Protocoll zu seyn und trägt ein aufrichtiger Biedermann kein Abscheuen, daß seine Reden und Anschläge, sonderlich in Regimentssachen, mögen auffgezeichnet und zur Posterität gebracht werden: Dieses hat dem Gubernatorn zu Heydelberg gar nicht zuschlagen oder gefallen wollen, sondern wegen seiner großen Unbescheidenheit, und bößen außgestossenen Worte, hat er einig protocollum: wenn er zugegen gewesen, weder in der Cantzley, noch auff dem Rathhauß, noch auch in seinem Quartier nicht leyden wollen, und dasselbe in Beysein deß Herrn Cantzlers müssen zerrissen werden.

---

[26]) Invaliden. [27]) Besoldungen. [28]) verbrämten. [29]) eines Schuhes breit. [30]) gefehlt. [31]) Berathende Zusammenkünfte der Regierungscollegien, des Stadtraths und der Stabsofficiere.

Als auch zum achtzehenden, den 28. Aprilis Anno 1622 von der Mansfeldischen Armade die Statt Ladenburg eingenommen worden, und dieselbige bald von dannen gewichen; auch dem Obristen Merven das Commando über Ladenburg gegeben und darbaneben das Plündern abzuschaffen anbefohlen worden, so seynd doch in die 14 Tag und alle Tag die Kriegs Officirer von der Garnison auß Heydelberg hoch und niederig, under Obristen Merven, wie auch ein daselbst bestellten Commandeur mit Wägen, Kärchen, Schiffen und andern dahin gefahren, den armen Leuten, so wegen Wüten der Soldaten außreißen müssen, alles biß auff den geringsten Heller genommen, Fenster und Offen außgeschlagen, was fortbracht werden mögen, auffgepacket und ohne Scheu mit grossem der Underthanen Wehklagen und Zittern zu Heydelberg einbracht, auch dargegen von keiner Obrigkeit das Maul dörffen aufgethan werden.

Es seynd auch, zum neunzehenden, die Einwohner mit dem continuirlichen Wachen und Buschelmachen [32]) die gantze Zeit seines Gubernaments beschwert gewesen und ist ein guter Theil gestorben, fast der halbe Theil krank gelegen, auch ihrer viel junge Mägdlein und Buben zum Schantzenbau, so fast Tag und Nacht gewehret, schicken müssen, und hat der Gubernator solches zum ärgsten auffgenommen, die mit Soldaten hart bedraengte Burger und andere Einwohner, so ihren Verrichtungen bey der Cantzeley und sonsten deß Tags abwarten müssen, da er einen ungefehr auff der Gassen angetroffen, schmählich angefahren, auch wol mit Schlägen, als Schlaven [33]) tractiret, die Leuth an ihrer Devotion [34]) verhindert, sonderlich den 25. Augusti 1622 mit Pferden in die Kirch geritten, die Kirch mit Reutern umbstellet, Frauen, Jungfrauen, Männer und Kinder auff die Schantzen hinauß mit blossen Degen vergliechen gejagt und doch wegen des Feinds Schiessen wieder nach Hauß lassen müssen: Ja alle Mängel der Obrigkeit, als wenn sie daran Ursach und Verräther wären, zugemessen, die jungen Mägdlein und Buben vor das Rathhauß gebracht und zu deren Schimpff, mit Sackpfeiffen und anderem Narrenspiel allerley vorgehen, auf Heinrichstag [35]) dem schantzenden Gesindlein 2 Fuder Weins auß der Herrschafft Keller

[32]) Büschelmachen für die Schanzen. [33]) Sclaven. [34]) Hier-Gottesverehrung
[35]) 15. Juli. Der Namenstag des Gouverneurs.

schenken, etlich Brod von Proviant austheilen und darbey auff den Wellen [35a]) in deß Feinds Angesicht dantzen und springen lassen.

Als nun die arme Einwohner, vor das zwantzigste, mit Täg- und Nächtlichem Schantzen, in welchem Stuck der Gubernator eintzig und allein Fleiß angewendet, gantz außgemattet, und den 25. November 6. und 16. Febr. 2. May begehrt worden, daß doch der unnütze Droß (da ein gemeyner Soldat wol zwo Huren und etliche Jungen halten dörffen, damit die Einwohner, so Essen und Trincken hergeben müssen, hart beträngt, die blocquirte Statt von Tag zu Tag überhäufft, die Quartier und Notturfft andern Soldaten gesperrt und entzogen, auch deßwegen viel beschwerliche Klage vorkommen) an Huren und Buben und andern, wo nicht abgeschafft, wie gleich wol den 26. November 1621 den 6. und 7. Januarii Anno 1622 schriftlich dergestalt verheißen worden. Die Huren belangent, hätten die Offizicrer sich erkläret, daß viele Soldaten solche Frauen Menschen etliche Jahr, ob sie schon nicht getrauet, bei sich haben, mit denselben verträglich leben, ja etlich Kinder mit einander gezeuget, wann sie dieselben auß der Statt jagen solten, würden die Soldaten nachfolgen: Was aber gemeine Huren, die von einem zum andern lauffen, wollen sie dieselben alsbald fortschaffen: Manches doch nicht geschehen, also den 28. Februar gebetten worden, daß zum wenigsten dieselbe (gleich zu Ladenburg, von den Spaniern und Bayerischen geschehen) zum Schantzenbau auch in etwas möchten gebraucht werden: Ist man mit solchem Begehren höhnisch und mit nachfolgender schriftlichen Antwort den 22. Martii abgewiesen worden: Wann die Huren zu arbeiten Lust gehabt hätten, würden sie andern Leuthen gedient haben, sollte man sie zwingen, würde es bey den Soldaten vielerhand Unwillen verursacheu, dann in keinem Ort niemals geseheu, auch nicht bräuchlich, daß weder der Soldat, noch sein Anhang, in den Wercken umbsonst arbeiten, wolte man dem Gesind Geld geben, würden sie solches übel verdienen, were also mit ihnen nichts außzurichten.

Da es zum Treffen kommen, und vors ein und zwantzigste, die Statt Heydelberg belägert worden, ist der Gubernator zugefahren und den 10. Augusti 1622 vor sich selbsten und ohne Zuziehung der

[35]a) Wällen.

Regierung, die Capitän, Kriegsofficirer, etliche Cantzeley Verwandten auch der Statt Rath, unversehens vorgefordert, ihnen einen Eid aufferlegt, dessen sie sich nicht beschweren dörffen, sondern ihme alsbald ohne Verzug abstatten und leisten müssen: In gleichem hat er deß Herrn Generals Tylli Schreiben, so gleich wol an Herrn Cantzler und Räthe auch dem Statt-Rath dirigirt[36]) gewesen, wie in seiner Historischen Relation pag. 10 von einem Accord zu sehen, ohne derselben Vorwissen, fast[37]) kurz und schimpflich beantwortet, dieselbe deß communicirens nicht würdig geachtet, von einem Accord zu reden, bey Verlust Leib und Lebens, auch aller Güter, dessen er doch nicht Macht gehabt, allen Obrigkeiten und Unterthanen verbotten, und sie noch den 4. und 14. September 1622 im Namen des Herrn Generals Veers, eines gewissen Succurs[38]) in wenigen Tagen, wider Wissen und Gewissen, wie er dann in der Historischen Relation, pag. 19. selbst gestehen muß, sicherlichen vertröstet.

Demnach dann, zum zwei und zwantzigsten, eine geraume Zeit mit Einlosier- und Bezahlung der Soldaten große Mißbräuch vorkommen, indem die Officirer viel Soldaten und starcke Compagnien angaben, nach der Hand aber sich grosser Mangel auff den Posten und Wachten befunden, solches der Statt zu höchster Beschwernus und Schaden, wie leyder der Außgang bewiesen, der Herrschaft auch zu sonderlichem Nachtheil in der Lehnung[39]) gereichen wollen, und auff der Stäbe schriftliches Begehren sub dato den 20. Junii 1622 der Herr General Veer befohlen, auch etlich mal ein Consistorium dahin geschicket, das Volck der Guarnison zu mustern; zweifelsohn, dannenhero abzunehmen, wie die Statt versehen und ob selbige gegen so starckem Feind, bastand[40]) und des Volcks genug seyn möchte: So ist jedoch solch deß Herrn Generals Veers Beginnen von dem Gubernatore, durch allerhand gesuchte Praetext,[41]) hinderstellig gemacht worden, und als bey waehrender Belaegerung, etliche Personen zum mustern von neuem deputiret worden, hat es ihme doch nicht gefallen wollen, sondern dabey verbleiben müssen, daß die Capitän bey Treu und Glauben die Anzahl ihrer Soldaten anzeigen,

---

[36]) gerichtet. [37]) sehr. [38]) Hilfe. [39]) Löhnung-Sold. [40]) wohl von dem Provinzialismus basten-überwältigen d. h. stark genug sein. [41]) Vorwand,

und darauff Geld, Brot und Wein empfangen solten: Wie aber bey dem mehrer Theil seyn verfahren worden, ist darauß handgreifflich abzunehmen, daß die 2785 gemeiner Soldaten wöchentlicher ihrer bey wahrem Glauben und Treu übergebenen Roll nach, bezahlt, das Commiß so starck gereicht, den armen Einwohnern das liebe Brodt und also folglich vielen die Fristung ihres Lebens, wegen wenigen Mühlen, und deß vor Augen schwebenden Mangels und Notthurft halben, entzogen worden, sich jedoch kaum 1500, wir wollen viel sagen, auff den Wächten und in den Spitälen gefunden, und obwol dem Gubernatorn vielmahle vorbracht worden, daß theils Capitän ihre Soldaten, nachdem sie bey Treu und Gewissen ihre Anzahl angezeiget, abgeschafft, wie die noch vorhandene Bericht, sub dato den 19. Julii 1622 mit mehrerm außweißen, und daß einer oder der andere nur dreyssig oder wenig mehr Soldaten hätte, der doch auf neunzig und mehr Lehnung und Proviant nehmen, auch der Capitän sub dato den 29. Augusti 1622 so viel fordern, und ihme gereicht werden müsse, ist alles mit Stillschweigen übergangen, und nicht der Gebühr geandet, auch in der Bezahlung nicht das geringste in acht genommen worden: Also da es zum Treffen kommen, seynd die weitleuffige Werck leer gestanden, die Posten nicht verwahrt gewesen, die Soldaten unwillig worden und haben die Bürger, Bürgersöhne, Handwercksgesellen, Bauern und Gaufferten, auch endlichen die Cantzeley- und Universitätsangehörige, die Waffen in die Hand nehmen, die Posten versehen, und das beste thun müssen: deren theils auch biß in die Nacht, da die Statt schon von den Soldaten verloren geben worden, auff den Posten zu ihrem grössten Schaden verblieben.

Und ist sich zu verwundern, wie der Oberste Merven in seiner Historischen Relation im 27. Blat noch vorgeben dörffen, obschon der Englische Thresorier[42]) von den 5. Augusto an 1700 Soldalten bezahlet, daß darunter 500 Krancken, 200 blinde Nahmen, und vom gedachten 5. Augusto biß den 6. September über die 400 Todten und Gequetschten abgangen, dann einmal gewiß ist, daß die letzte Lehnung auff 2785 Soldaten alle hohe und gemeine Officirer auß-

[42]) Schatzmeister.

geschlossen, noch geraicht, und vermög der, unter des Obersten Merven selbsten eigener Handschrifft, übergebener Verzeichnuß, biß auff die letzte Stund der Belägerung, etlich und zwantzig hundert gesunden Soldaten, Wein Brot haben müssen gegeben werden, deren er doch anjetze nur 1500 setzet und kaum 1200 gewesen: So seynd auch in den Spittälen nicht viertzig, so in die Guarnison gehöret, kranke und gequetschte Soldaten zu Eroberung der Statt gelegen, und hat der Todtengräber laut übergebener täglicher designation den gantzen Augustmonat durch mehr Soldaten nicht als 77 begraben, wie mag dann daß Gubernatoris gesetzte Computatio[43]) bestehen können: Allein wird sich in der That ein grober Fehler und grosser Mangel dabey erregen, sintemahl nur zwölffhundert und kaum soviel Soldaten ihr Posten versehen, nicht wol hundert hin nnd wieder in der Statt in den Spitälen krank und gequetscht gelegen, 70 oder 80 mögen zum Höchsten den letzten Monat durch gestorben seyn, und also in der Wahrheit sich über die 1400 blinde Namen und Lufftspringer befinden, welche dem Feind nit widerstehen können; Annenhero und nirgend anderst her, freylich die Soldaten durch Connivents[44]) deß Gubernatoris zu so weitläufftiger Statt und Fortification, seiner eigenen Bekaendtnus nach pagina 17 zu schwach, und die Posten mit Soldaten übel versehen gewesen.

So hat es auch vors drey und zwantzigste, an Feuerordnung und andern nöthigen Anstallt, zu Abschlagung eines Sturms, auch Stillung des Feuers jederzeit in der Statt gemangelt: und obwol solche etlich mahl, sonderlich zu Anfang seines Gubernaments; er dem Statt Rathe, der sich dessen nicht erinnern können, eine Feuerordnung übergeben. Weil er aber selbige verlohren, köndte er damit, wegen vieler Geschäften nicht auffkommen, also aller nothwendiger Anstalt ersitzen blieben, und dem Feindt, der sich den Wercken und Mauwren genähert, nicht der Gebühr, noch mit einigen Feuerkugeln, grossen Balcken, Bechkräntzen und dergleichen begegnet, und derselbe abgetrieben werden können.

In gleichem ist der Mangel daran, vors vier und zwantzigste gewesen, daß nach deme der Gubernator den 21. Junii offentlich

[43]) Zusammenstellung. [44]) Nachsicht, Gleichgiltigkeit.

anschlagen und den 10. August von neuem außruffen lassen, daß bey wehrender Belägerung kein Officirer oder Soldat von seinem Posten gehen, sonderlich aber bey der Nacht, sich in der Statt nicht auffhalten sollte, bey Leib- und Lebens Straff, auch alle Obrigkeiten und Einwohner den 24. ejusd ersuchet diejenigen Soldaten, so darwider handeln würden, mit allem Fleiß anzuzeigen, oder dergleichen Straff gewertig zu seyn, So hat jedoch solch Edicte, gleich dem andern, daß kein Soldat in den Wirthhäusern sich auffhalten solle, kaum einen Tag gewehret, und man dessen Eingang niemahlen sehen können, sintemal die Officirer sowol als die Soldaten, täglich in der Statt herumb getretten, deren viel sich ihres Gefallens, in der Statt auffgehalten, in den Wirthshäusern die Zeit vertrieben und in ihren Quartiren schlafen dürffen: Und da man solches schon zu Verhütung eigener Ungelegenheit, bey dem Gubernatore anbringen müssen, ist jedoch mehr nicht erlangt worden, als daß die jenigen, so es pflichen halben nicht verschweigen können, aller Neyd und Haß auff sich geladen, sich in Gefahr Leib und Lebens gesetzet, und die gantze Soldatesca so sicher verfahren, daß es zu einem Generalsturm, an allen Ohrthen der Statt und deß Schlosses kommen, die Posten, so ohne das schwach besetzt gewesen, nicht versehen, die Soldaten hin und wieder in der Statt spatzieren gangen und sich mit Essen und Trincken gefüllet: Auch da sie vernommen, daß der Feind in die Vorstatt getrungen, nicht dem Feind, sondern dem Schloß zugelauffen, und alles verlohren geben.

So ist, vors 25. nicht ausser acht zu lassen, daß an aller Munition, sonderlich an Pulver, zu Defendirung der Statt, ein stattlicher Vorrath gewesen, welcher sich in wenig Tagen häuffig verlohren, daß männiglich sich verwundert, wo das Pulver hingebraucht, und von den Soldaten verwendet werden möchte, und es seynd auff deß Obersten Zeugmeisters Begehren, underschiedliche Gebott und Verbott deß Pulvers halben außgangen, auch alle Häuser der Statt visitirt worden, und als bey den Einwohnern sich nichts finden wollen, auch biß auff etlich wenig Centner auß deß Gubernatoris Befelch, der Vorrath an Pulver außgetheilet und verpartirt gewesen, ist nothwendig erfolgt, daß man der Bayerischen Armada ihre Batterien im geringsten nicht anfechten oder verhindern, wie sonst leichtlich hätte

geschehen können, noch mit dem Geschütz einigen Abbruch thun dörffen, sondern das noch wenig im Zeughauß restirende Pulver hinkommen, und wer zum Verluste der Statt Beförderung gethan, ist dahero abzunehmen, daß nach Eroberung der Statt bey etlichen Capitainen der Garnisonen in die fünffzig und mehr Centner Pulver gefunden, hin und wieder auß derselben Quartieren der Statt zusammengebracht, und von den Bayerischen ins Zeughauß wieder geführet worden.

Wie auch zum 26. ein unverantwortlicher Fehler darinnen erschienen, daß weder die Burger noch die Soldaten, einige retirada[45]) nicht gewußt, der Gubernator selbst gleich Anfangs also bestürtzt worden, daß er zu einiger Salvirung[46]) deß Volcks oder Statt, weder Rath noch That geben mögen, dahero dann auch das wenig verbliebene Volck und sonderlich die Soldaten, welche nicht auff ihren Posten gewesen, sondern in der Statt herumb getretten, der Vorstatt und Stadtmauren nicht geachtet: sondern allein dem Schloß zugeeylet, und wäre, in der Wahrheit, mit der Hülff Gottes zu hoffen gewesen, wo die noch übrige Knecht sich auff die Mauren gethan, den noch streitenden Burgern, deren eine gute Anzahl todt verblieben, daroben beygesprungen die Mauren selbigen Abend noch erhalten, die Bayerische Knecht solche nicht überstiegen, viel weniger die wenig Reuter etwas effectuirt haben, und würde die Statt, beneben der Vorstatt, zu einem leydlichen Accord kommen seyn.

Und welches, zum sieben und zwanzigsten, am meisten als durch grosse Connivenß deß Gubernatoris die Soldaten gar insolent,[47]) die Einwohner, durch vielfältig deß Gubernatoris calumniren,[48]) an ihrer vorgesetzten hohen Obrigkeit fast mißtrauig, die Capitän auff den Gubernatoren nichts geben, wie er dann den 4. Aug. 1622 dessen sich auff dem Rathhauß selbst beklagt, die hohe Officirer mit dem Gubernatorn in Uneinigkeit und offentlichen Widerwillen gelebt, der gemeine Soldat gegen seinen Befehlshaber wenig Respects getragen, auff alle oberzehlte grobe Exorbitantien,[49]) andern zum Abscheuen, nicht ein einig Exempel statuiret worden, ist alles zu

[45]) Rückzugsorte. [46]) Beschützung, Rettung. [47]) stolz, anmaßend. [48]) Falsch beschuldigen, auch chicaniren. [49]) Unregelmäßigkeiten, Gehässigkeiten.

einer puren anarchie gerathen, keine Justitia [50]) den Einwohnern gedeihen wollen, die Soldaten seynd ohne Furcht von ihrem Posten gewichen, da ist kein rechter Gehorsamb gewesen, es hat kein strenge Disciplin, so in solchen Fällen nothwendig seyn muß, bey eusserster Gefahr mehr fassen, noch bey den disciplinirten Soldaten hafften wollen: Sondern alles in ein mehrer Confussion außgebrochen, und seynd alle Posten, sonderlich aber der Trutz-Kayser, so mit Brod, Wein und Munition auff etliche Tag wol versehen, keine Bresche oder Loch, so durchgangen, geschossen gewesen, auch der Wahle nach dem blauen Thurn zu, stracks bei zunahendem Feind verlassen, demselben zum Anlauff Raum und Platz gemacht, Thür und Thor eröffnet und gleichsamb alle Soldaten auff die Schlachtbanck gelieffert worden: dahero dann die Bürger, so auff der Vorstatt Mauren gute Gegenwehr gethan, und deren viel ihr Blut, zu Erhaltung deß Vatterlands auffgesetzet, haben sich nicht zu Anfang, wie in der Historischen Relation pag. 17 gantz fälschlichen und ohne einigen Grundt, nur der armen Bürgerschafft zur sonderlichen Verkleinerung vorgeben worden: Sondern gar spath, da die Nacht eingefallen, da alle Soldaten gewichen, und der Mehrertheil erlegt gewesen, da die Bayerische Reuterrey schon in der Vorstatt umbgeritten, die äusserste Thor eröffnet gehabt, und das Fuß-Volk in- und ausserhalb der Vorstatt sie von allen Seiten auff den Mauren angegriffen, nirgend mehr von keinem Soldaten der Orths Widerstandt geschehen und kein Fechten mehr helffen wollen, von den Mauren in der Vorstadt hin und wieder, nicht auff die Zunfftstuben: sondern so gut sie gekönnt, etliche in die Statt, etliche ins Schloß, viel auch an andere heimliche Orth außerhalb retirirn und verkriechen, mit Verlust vieler, die übrigen ihr Leben salviren und deß Feinds Gnad und Ungnad erwarten müssen.

Und ob wol, zum 28. dem Gubernatori zum offtermahl vorkommen, daß der Neckar an vielen Orthen, bey der damahls vorhandenen dürren Jahreszeit gar nieder seye, und daß er nicht allein mit Pferden beritten, sonder auch wol das Fußvolck ohne Gefahr durch waden könnte: Zu denen auß den Historien und sonsten allen

[50]) Gerechtigkeit.

Vernünfftigen bekanndt, daß die leichte Reuterey durch große Wasser und Flüß zu setzen und durch zu schwimmen pflegen: Auch Stadtkündig wäre, daß die Bayerische Armada mit Crabaten erfüllet und der Cossaggen [51]) viel Tausendt allbereit von Belägerung der Stadt Heydelberg, in der Pfaltz ankommen, und männiglichen vor Augen schwebte, daß die Vorstadt den gantzen Necker hinab offen gestanden, mit keinen Schantzen oder Mauren beschlossen, noch mit einiger Besatzung oder Volck versehen gewesen: So haben doch alle solche und andere Motiven nicht genug nach Bastandt seyn wollen, daß sie den Gubernatorn: (der sonsten an vielen Orthen wol dreyfach und überflüssige Außwerck mit höchster der Unterthanen Bedrängnuß auffgeworffen) dahin bewegen mögen, daß er am Neckar die Notthurft hätte machen und die Vorstadt in etwas verwahren und fortificiren lassen, dahero, in wehrendem Sturme, die Crabaten nnd andere leichte Pferdt von Neuenheim herüber neben dem rothen Thürnlein [52]) durch den Neckar gesetzt, unversehens in die Vorstadt kommen, den Gubernatoren, laut seiner eigenen Historischen Relation pag. 17 in die Stadt gejagt, die eusserste Thor eröffnet, daß Fußvolck eingelassen, darburch viel Inwohner in der Vorstadt erschlagen, auch darin an 3 Orthen durch Fenersbrunst etlich und 40 Häuser neben dem Spittal und Kirche [53]) hin weg genommen und ein solcher Schröcken verursachet worden, daß alle Defensionswerck gefallen und gesunken.

Es ist, vors 29. männiglichen bey Eroberung der Vorstadt der Hoffnung gewesen, es würde zum wenigsten mit guter Ordnung, die Stadt noch erhalten und ein Accord mit dem anlauffenden Feind getroffen werden: zu welchem End dann die Burgerwacht auf dem Thurn,[54]) alsbald den Schußgattern niedergelassen, und von dem und anderen Thürmen herab mit Doppelhacken die Ankommende begrüssen wollen: dagegen hat der Gubernator gebotten, daß sie mit solchem Beginnen in halten sollen: Auch seynd die fliehende Soldaten nit zu halten gewesen, haben alles Flehen und Bitten der In-

---

[51]) Kroaten und Kosacken. [52]) Der Befestigungsthurm unten am Neckar in der Gegend des Winterhafens. [53]) Das reiche Spital nebst Kirche, früher das Dominikanerkloster, jetzt die Anatomie. [54]) Der Mittelthorthurm am Paradeplatz.

wohner außer Acht geschlagen, sich in das Schloß gethan und daselbsten gesamblet, und da man nach der Handt den Schußgattern niderlassen wollen, ist er allbereit von den Bayerischen unterstützet [55]) gewesen, also geschehen, daß leyder auch die Stadt-Pforten, und sonderlich die im Zwinger darneben stehende Garten Thür, welche auß Fahrlässigkeit des Gubernatoris, und daß niemand sonsten ihme das geringste remonstriren, [56]) oder guter Meinung in etwas, auch zu Erhaltung der Statt vor sich selbsten oder von Obrigkeit wegen, vor nehmen dörffen, schlecht versehen gewesen, von den Bayerischen seynd auffgehauen, eröffnet, übernöthiget, und die Statt ohne einigen Schuß, noch denselbigen Abend eingenommen, geplündert, ihnen ihr Religions-Exercitium [57]) gäntzlich abgestellt und in das eusserste Verderben gesetzet worden.

Und ist der Gubernator, vors 30. auch daran nicht ersättiget gewesen, sondern als der Herr Obriste von Montaigne, General über die Artigleri [58]) bey der Bayerischen Armada, den andern Morgen nach Eroberung der Stadt, ins Schloß kommen und vernehmen wollen, was der Gubernator zu thun gesinnt, und derselbe zu accordiren [59]) sich erkläret, diejenigen auch, so zu Rettung ihres Leibs und Lebens von der Cantzeley, Hoff und Burgerschafft, auch Pfarrherrn und Bauern, in das Schloß sich salviret, theils darinnen als Hoffdiener ihre häußliche Wohnung gehabt, theils auch von ihren Posten, so sie hinter dem Schloß wol und tapffer verthädiget, [60]) abgefordert, und ins Schloß sich zu retiriren, von Gubernatorn commendirt wurden, offtgedachten Gubernatoren gebetten, wie er ohne das auch schuldig gewesen, ihrer nicht zu vergessen, sondern in dem Accord zu Verhütung großer Ungelegenheit mit einzubegreiffen, darauff alsbald nachfolgend Articul Litera A. und weil der Herr General Tylli von denen allein so in der Stadt, und in seiner, die zweyte Litera B., verfasset durch den Gubernatoren, dem Herrn Obristen von Montaigne, wie ingleichem durch die Abgeordnete ihrer

---

[55]) Das Unterstützen der Schußgatter verhinderte dessen Herablassen: das Thor war hierdurch vollkommen offen und vertheidigungslos. [56]) widersprechen, einwenden. [57]) Haltung des Gottesdienstes der Reformirten. Hiermit wurden die katholischen Gottesdienste eingeführt. [58]) Artillerie. [59]) Ueber die Uebergabe des Schlosses zu unterhandeln. [60]) vertheidiget.

Excellentz, dem Herrn General Tylli überreichen lassen, und von dem Gubernatorn auff ihr inständiges, flehentliches Begehren, gute Vertröstung empfangen, daß er nicht gesinnet, das geringste wegen der Soldatesca Abzug einzugehen, es seyen dann alle die jenige, so sich im Schloß auffenthielten, in Sicherheit gesetzet, und in den Accord, wie er ihn selbsten in seiner Historischen Relation pagina 20 angezogen, eingeschlossen: Ob nun wol männiglichen darauff sein Datum gesetzet, hat man doch bald erfahren müssen, daß deme schnurstracks zuwider, der Gubernator durch sein Abgeordnete Creatur, den Capitain Villers, so weit im Tractiren [61]) heimlich verfahren, daß die Soldaten so im Schloß gewesen, und die außländische Officierer allein in den Accord, die andere alle aber ins Schloß geflöhete [62]) Pfälzische Räthe, Diener und Pfarrherrn, auch dahin von ihme Gubernatorn selbsten commandirte Bürger und Bauern, in gleichem viel andere in der Stadt gefangene Teutsche, Adeliche Obristen, Officirer und deß Regiments Seelsorger, auch die im Schloß wohnende Hoffdiener per expressum, [63]) wie in seiner Historischen Relation pag. 22. artic. 1. und pag. 23. art. 2. zu sehen, außgeschlossen und dem Feind und seinem Belieben heimgegeben, dahero erfolgt, daß als die von der Cantzeley, Hoff, und Burgerschafft umb Satisfaction, [64]) und zu letzt auch nur umb einen freyen Abzug an andere frembde Orth, bey ihrer Excellentz, dem Herrn General Tylli angehalten, und demüthigst umb Begnadigung gebetten, sie wieder denselben, noch sonsten das Geringste Beständiges erhalten mögen, und ist er Gubernator wider gethane Pflichten und wiederholte Zusage, mit seinen Soldaten, so zu vor, ungescheut, die Fürstliche Gemach aufgebrochen, die armen Bauren im Schloß geplündert, und deren etlich biß auffs Hembd außgezogen, von dem Schloß abgereyset, und an diesem allem noch nicht ersättiget gewesen, daß er die Statt und Vorstadt in ein so jämmerlichen Zustandt gesetzet, auch die ins Schloß salvirte arme Leuth, mit denen er, als welcher sein bagage ziemlicher Massen zusammen geführet, billich ein christliches Mitleyden tragen sollen, umb Haab und Gut gebracht, sondern er

---

[61]) Unterhandeln. [62]) geflohene. [63]) absichtlich, express, ausdrücklich. [64]) Genugthuung.

hat sein rachgieriges und gantz niedriges Gemüht noch ferner darinnen müssen sehen lassen, daß er die Burgerschafft, als ob dieselbe wider seinen Willen die Uebergebung der Statt gehindert, da sie doch vorangedeuteter Ursachen halber nichts darvon haben reden dörffen, die Brieff auch, welche deßwegen den vorigen Tag einkommen, betrieglicher Weise hinderhalten, beschuldiget und etliche von der Cantzeley, als solten sie viel Geldt und Gut, so der Herrschafft zuständig, noch hinder sich haben, im Abzug bey dem Herrn General Tylli, fälschlichen angeben und verleumbdet, auch die ins Schloß geflöhete commandirte und wohnende Leuthe, ohngeachtet sie das ihre schon in der Statt verloren gehabt, in sein Accord (wie gleichwol ohne einige Mühe geschehen können, indem noch keine sonderliche dringende Gefahr vorhanden, und an Proviant, auch Munition, wie die gehaltene Inventation [65]) auß weiset, kein Mangel gewesen) nicht eingeschlossen, sondern gar im Stich und deß Feinds Discretion hinderlassen, wie sie solches nach der Handt wol empfunden, indeme der mehrertheil Bauern nacher Mannheimb zum schantzen geschickt und die von den übrigen geforderte starke, jedoch nach der Handt auß sonderlicher Barmhertzigkeit und auff Intercession [66]) der Herren Commissarien gelinderte Rautzion [67]) am helllichten Tag gibt. Seynd also die arme Inwohner der Statt Heydelberg in den Unfall gerathen, welchen der Gubernator der ihme auch hiebevor anvertrauter Burgerschafft in der Statt Lautern vielmahle gewünschet, über welcher Statt Eroberung dann er dapffer gefrolocket, welchen gleicher Gestalt er sampt vielen seiner Capitän und Creaturen, die armen Leuthen in der Statt Heydelberg offt mahlen, wie sie alles zu ihrem Schlemmen und Demmen zu Ueberfluß entwann nicht gutwillig, der Schuldigkeit zuwider, heraußgeben wöllen, getrohet und vorgemahlet.

Beylag Lit. A.

Erstlichen, die Plünderung alsbald abzuschaffen, und ins künfftig zu verhüten.

2) Das Brennen einzustellen.

---

[65]) Aufnahme der vorhandenen Gegenstände. [66]) Vermittelung. [67]) Loskauffsumme, Contribution.

3) Einem jedem sein Religion und Gewissen frey zu lassen, auch das öffentlich exercitium wie bißhero zu verstatten.

4. Einem jeden, so sich in der Statt befindet ein freyen Abzug sammt ihren Gütern zu verstatten und ein sichern Convoye [68]) auff Begehren zu geben.

5. Alle Stäbe und Corpora [69]) bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten handzuhaben.

6) Alle Diener auff ihr Begehren zum wenigsten ein Jahr lang bey ihren Dienstverrichtungen zu lassen, freye Commercien [70]) den Inwohnern und Unterthanen, das ihrige zu verkauffen, zu erstatten.

7) Das jenige, was von allen Stäben zu Defension dieser Statt vorgenommen worden, zu ratificiren und gut zu heissen.

8) Diese Statt mit schwerer Garnison und einiger Contribution, wie die Namen haben möchte, nicht zu beladen.

9) Die jenige Müntz, wie bißher gemacht und gangbar gewesen, zum wenigsten ein Jahr lang zu lassen.

10) Deß Churfürsten Archiv, wie auch der Bibliothecae allerdings zu verschonen, und nichts davon zu entwenden.

Bey der Kayserlichen Majest. und der Fürstl. D. in Bayern die Ratification hierüber außzubringen, und niemals einiger gestalt zu gefahren. Sig. den 7. Sept. An. 1622.

Beylag Lit. B.

1) Es wolle Ihre Excellenz eine Kirch zu ihrem Religions excercitio den samptlichen Inwohnern, Cantzeley verwandten, Dienern, Burgern der Statt, gnädig verstatten, und sie in ihrem Gewissen einiger gestalt nicht beschweren.

2) Alle die jenige Personen, so sich anjetzo auff dem Schloß befinden und in die Statt begehrten zu ziehen, von allem Plündern befreyen, und ein sicher Geleyd ihnen mittheilen, daß sie von niemanden, wer der auch seyn möchte, mit Worten oder Wercken, zu Weg und Steg, an keinem Orth, in oder ausser der Statt, bey Tag oder Nacht angegriffen werden.

---

[68]) Geleite. [69]) Beamtungen und Körperschaften. [70]) Handel und Wandel.

3) Alle die jenige Personen, so noch auff dem Schloß seind, es seyen Cantzeleyverwandten, Hoffdiener, Burger, Bauern, Studenten, oder wie Namen haben möchten, frey ohne Entgeld, mit den ihren, und wo es ihnen beliebt hinzuziehen, zu verstatten, auch deß wegen sicher Gleyd und Convoy, auff eines jeden Begehren, ertheilen, und da sie noch etwas an Mobilien in der Statt, oder auch bey sich hätten, solches beneben Weib und Kind, zu und mit sich nehmen, oder sonsten zu ihrem Nutzen zu gebrauchen erlauben.

4. Keinen under obigen abziehenden Personen, oder auch deroselben Güter einiger Schuld halben allhie in Arrest zu nehmen.

5) Nit allein dem jenigen, so noch allhie eine Zeit lang zu verbleiben willens, sondern auch denen, die sich bereit vor diesem hinwegbegeben, erlauben, zum wenigsten einer Jahres frist hier zu verharren, das ihrige zu geniessen, zu verleihen, ihren Diensten, Handthierungen, Commercien, Feldbau ungehindert, und wie zuvor abzuwarten, auch ein- und abzuziehen, wohin sie wollen.

6) Sie mit einiger collect [71]) contribution, ranzion oder anderer Beschwernuß, under was praetext [72]) es immer seyn möchte, nicht belegen, oder ihnen auffzubringen verstatten. Signatum den 8. Septembris Anno 1622.

Und hat diesem allem nach, auch ein Ringverständiger [73]) leichtlich abzunehmen, wie er Gubernator, zeit seines Gubernaments gehauset, was zu aller Unordnung, confusion und Undergang der bedrückten und gantz blüenden Chur- und Residentz-Statt Heydelberg, Ursach und Anlaß geben, wer causa prima [74]) gewesen, wohere das Unheyl ursprünglich hergeflossen. Und ob der Obriste Merven (so zeitlich bey dem inneren Speyer-Thor sich sehen und im Schloß finden lassen, der keine disciplin gehalten, alle Musterungen verhindert, guten Ordnungen sich widersetzet, die Obrigkeit verspottet, die armen Innwohner in stich gelassen, alles Justitiae Wesen ver-

[71]) Gesammelter Beitrag. [72]) Vorwand. [73]) Gering- oder Wenig-Verständiger. [74]) erste Ursache, Hauptursache.

hindert, seines eigenen Heeres nicht geachtet, alle gute Erinnerungen in Wind geschlagen) an allem Unheyl so rein und sauber sei? Zu wünschen wäre, daß in wehrendem seinem Gubernament er nicht in allem seinem Wesen und actionibus seine Affecten und Zuneigungen zu den sämptlichen Inwohnern hätte sehen, und ihnen nicht mit so viel Uebel bedräuen lassen; aber er ist in allen ihren Betrübnissen und Jammer, wie hochschädlich und schmerzlich sie den armen Leuthen auch gefallen, mit Hertzens Lust und Freude geschwebt, seinen Ehrgeitz, der in solcher Leuthe Schooß sanfft ruhet, hat er wol ersättiget, darzu die Taschen, darum es dann fast zu thun gewesen, tapffer gefüllet, welches dann auch nicht die ringste Ursach dieses eussersten der Statt Heydelberg Verderbens gewesen, daß die Inwohner ihme in seinem vielfältigen, Geltgierigen Begehren nicht willfahren, und mit hohen erforderten Recompensen seiner unersättlichen und unziemlichen Begierden noch nicht begegnen können: deme sie jedoch nach der Hand den 25. Augusti, als die Statt rings umbher von der Bayerischen Armada umbringt gewesen, sich bequemen, ein extra ordinari Collect anstellen und ihme eine gulbene Ketten mit einem Brustbild machen lassen müssen, als eintzig und allein zu dem Ende, damit sein Wille erfüllet, seine Begierden ersättiget, und sie des hoch beschwerlichens Lästerens, Calumnirens, und der schröcklichen Dräuungen, geübrigt sein möchten. Die guldene Kette ist ihme aber nicht zu theil, sondern von den Bayerischen Soldaten bey dem Goldarbeiter genommen und geplündert worden.

Mit diesem warhafften Bericht nun, und sehr kurtzen Defension-Schrift, soll der Inwohner und Burger zu Heydelberg, von ihren Gottseligen Voreltern anererbte Ehr nnd Redlichkeit sampt ihrer Unschuld und der Wahrheit, wie ehren Leuthen zu thun von Rechts wegen vergönnt und zugelassen ist, nach Notthurft gerettet und verantwortet, auch dem Gubernatorn Henrichen von der Merven, seine Fahrlässigkeit nnd böse Affection heimgewiesen, zugleich seine außgestossene Unwahrheiten retorquirt [75]) sein. Ungezweifelten Versehens, ein jeder unpartheyischen Verstands werde hierauß unwidertreiblichen vermercken, daß diesem Mann sein auffgeblasener

[75]) Abgewiesen.

Ehr- und Geldgeitz zum Fallstrick, auch daß an ihme wahr worden seye, was die Weisen angedeutet und gelehret, da sie mit Vernunfft geschrieben und gesagt: Nemo laeditur nisi a se ipso, das ist, es werde unter den Menschen niemand verletzt, weder ein jeder von sich selbsten. Geben zu St. den 25. Febr. styl. vet. Anno 1623.

VII.

Das Lustjagen in Neckargemünd.

15. Juli 1788.

Karl Theodor hatte sogleich bei seinem Regierungsantritte (1743) und in den ersten Jahren seiner Regierung seinen ernstlichen Willen, die Pfalz materiell und geistig zu heben, in mehrfacher Weise bethätigt. Dem jugendlichen Churfürsten war es mehr um friedlichen Glanz, als um das kostspielige Soldatenwesen zu thun. Er fing mit Ersparnißen in seinem Hofhalte an, die Falkeniere wurden abgeschafft, die Hälfte der Leibgarde entlassen, die Marschallstafel aufgehoben, die Hofhaltung auf das Nothwendigste beschränkt, mehrere nutzlose aber theure Hofämter mit den angesehensten Staatsämtern vereinigt.

Die gleichen Grundsätze der Sparsamkeit pflegte er dann anfänglich auch in seinem Lande: Der materielle Wohlstand des Landes, gegründet auf Wissenschaft und Kunst erschien ihm als das höchste Regentenziel. Der Landbau, die Industrie wurden durch besondere Verordnungen und Begünstigungen zu heben gesucht; Bergwerke, Salinen, Gesundheitsbrunnen wurden unterstützt: Neue Futterkräuter und Handelspflanzen eingeführt, als Hopfen und Krapp. Die Cultur der Südfrüchte, Mandeln, Nüsse und Kastanien u. dgl. wurde aufgemuntert und die Straßen mit diesen Bäumen umgeben. Bequeme Landstraßen sollten den inneren und äußeren Verkehr unterstützen.

So bot die Pfalz ein erträgliches Bild von Wohlstand und

und Thätigkeit und das weitverbreitete Lob, das dem Churfürsten deßhalb gezollt wurde, wäre in der That gegründet gewesen, wenn alle diese Thätigkeit nicht das Gepräg des durchaus Gekünstelten zu sehr an sich getragen hätte. Nach dem Muster aller glänzenden Despotien des 18. Jahrhunderts wurden Industrie, Luxus, Schöpfungen des Auslands mit Geldopfern künstlich gefördert, während man die sicherste und einfachste Stütze eines gesunden Wohlstandes, den Ackerbau, unter der Last des Feudalwesens, drückender Abgaben, des Privilegienwesens, der Jagdlust u. s. w., fortwährend seufzen ließ.

Bald jedoch erkaltete der erste Eifer des Churfürsten. Beherrscht von jesuitischen Rathgebern, von seinen Maitressen und ihren Bastarden, sank er nach und nach immer tiefer in völlige Gleichgiltigkeit um das Wohl seines Landes und Volkes. Das Klagen und Murren desselben hörte er nicht, denn seine Umgebung sorgte dafür, daß er vom Weihrauchdufte des Lobes betäubt sich der Meinung hingab, es seie Alles glücklich. Die hohen und niederen Beamten, welche sich bey dieser Sachlage am Wohlsten befanden, sorgten überdies dafür, daß der schwache Fürst getäuscht wurde, indem sie durch bezahlte Volksfeste die scheinbare Zufriedenheit des Volkes ihm vor die Augen führten.

Zu den kostspieligsten Genüssen des Hofes gehörte von jeher die J a g d, die mit raffinirtem Luxus getrieben wurde; den Schaden, den die Hegung eines übermäßig zahlreichen Wildstandes dem Wohlstand des Bauern zufügte achtete man nicht oder man suchte nur scheinbar und auf kurze Zeit dem Uebel Einhalt zu thun. Wer diesen Genuß förderte, wurde durch fürstliche Gunst reich beglückt.

Durch den Tod des Kurfürsten Maximilian von Bayern am 30. Dezember 1777 war die jüngere Linie der Wittelsbacher ausgestorben und durch vorher schon geschlossene Staatsverträge war die Erbfolge geordnet: Karl Theodor wurde nun auch Herzog von Bayern; am 2. Januar 1778 zog er bereits in seiner neuen Residenz München ein: alle, die vom Hof und seiner Verschwendung gezehrt hatten, jammerten und der Churfürst versprach, bisweilen seine Pfalz wieder zu besuchen.

Seine Unbeliebtheit in München, seine Mißverhältnisse mit der münchener Bürgerschaft erweckten in Carl Theodor aufs Neue die

Sehnsucht nach seiner friedlichen, unterthänigen Pfalz, wo das Volk seine blühende Zeit angestaunt und die Beamten in loyaler Verzückung ihn als einen glänzenden und großen Regenten gepriesen hatten. Um ihn in der Pfalz zurückzuhalten, bot man alles auf, was ihm seinen zeitweiligen Aufenthalt recht angenehm machen konnte. Und was konnte man zu diesem Zwecke besseres thun, als der alten Leidenschaft des Jagens beim Churfürsten zu fröhnen und ihm dabei durch den künstlichen Jubel der Bevölkerung die Erwägung nahe zu legen: daß er in der Pfalz doch besser wohne.

Der künstliche Wohlstand der auf Hof, Luxus und Industrie gebaut war, brach durch den Wegzug des Hofes im Jahre 1778 zusammen; die große Kälte und der hohe Eisgang des Neckars in der Mitte Januar 1784 hatte ins Besondere das Neckarthal aufs Grausenhafteste heimgesucht. Lange Jahre noch fühlte man die zerstörenden Folgen. Die Anwesenheit des Churfürsten 1788, sein Zwiespalt mit den Münchenern gab der Hoffnung Raum, denselben ganz wieder für die Pfalz zu gewinnen und bessere Zustände zurückzuführen. [1])

Zu den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, gehörten ohne Zweifel auch die Feierlichkeiten des am 15. Juli 1788 bei Neckargemünd abgehaltenen Lustjagens, das dem Churfürsten von den Unterthanen des Oberamts Heidelberg veranstaltet wurde. [2])

Den ganzen Plan der Feierlichkeiten entwarf der Geh. Reg.-Rath und Landschreiber des Oberamts Heidelberg, Ferd, Jos. Wrede; nach seinen Befehlen wurde er auch ausgeführt. Die architectonischen Vorstellungen und Verzierungen erfand und besorgte Hofbaumeister Schlicht von Mannheim; die Malerei der Hofmaler Hubert Willwerth;

---

[1]) Vergl. Häusser, Gesch. der Pfalz. II., 909, 921, 923, 927, 932 und folgende 977 f.

[2]) Die nachfolgende Darstellung schöpften wir aus der offiziellen „Beschreibung" der Feyerlichkeiten an dem Ufer des Neckars, welche bei Gelegenheit eines von Seiner Churf. Durchl. zu Pfalz in dem Elsenzbacher Thale bei Neckargemünd am 15. Juli 1788 gehaltenen Lustjagens und zu Wasser genommenen Rückkehr von den Unterthanen des Oberamts Heidelberg veranstaltet wurden. Heidelberg. gedruckt mit Wiesens Schriften.

die Aufschriften Lieder u. s. w. gingen vom Secretär an der Hofbibliothek zu Mannheim, Rath Wigard, aus.

Als Ort und Festlichkeit hatte Obristjägermeister Freiherr von Haacke das Wiesenthal gewählet, welches sich nahe am Thore von Neckargemünd rechts öffnet und sich rechts und links von der Elsenz etwa eine Viertelstunde weit hinanziehet.

Gleich beim Eingang ins Thal links, oberhalb der Stadt auf einer Anhöhe, auf den verfallenen Grundmauern der Burg Reichenstein war ein Thurm mit einem Gebäude errichtet, aus welchem die Herrschaft mit Kanonenschüssen begrüßt wurden. Weiter oben im Thale, am linken Ufer der Elsenz, an einer weit ins Thal hervorspringenden Waldecke prangte der wohl geschmückte Jagdschirm, auf Stufen erhöht; hier hatte der Churfürst schon 1749 am 15. Juni einen Hirsch erlegt Dem Jagdschirme gegenüber auf der rechten Seite der Elsenz, oben im Wald: der Hollmut genannt, stand das ausgefangene Wild, 130 Stücke; hier also war nach der Jägersprache der Bogen, von welchem das Wild zwischen dem aufgespannten Zeug den Berg herab, über die Elsenz in die Waldecke neben dem churfürstlichen Schirme, als dem Abschießplatze, herabgetrieben wurde. Weiter oben im Thale, nahe an einer Walkmühle, auf einem Hügel, der den Kessel des Thales schließt, war ein altes Ritterschloß aufgeführt und zwischen ihm und den Jagdschranken war eine Bauernwirthschaft angebracht, an welcher die junge Mannschaft der Stüberzent sich gegen das alte Schloß zu ausbreitete. Ebenso paradirte auf der andern Seite des Wildlaufes, gegen Neckargemünd zu, die Meckesheimer Zent. Beide Zenten waren mit Böllern ausgerüstet, die während des Abschießens des Wildes beständig losgebrannt wurden und an dem Bauernwirthshause schallte türkische Musik. Oberhalb der beiden Zenten, zu beiden Seiten des Wildlaufs, den Abhang des Berges herunter waren Bühnen für die Zuschauer errichtet, deren sich viele Tausende theils in denselben theils auf dem freien Berge niederließen. Dicht neben dem churfürstlichen Schirme und dem Wildlauf gegen Neckargemünd zu an beiden Ufern der Elsenz waren zwei Bühnen für Zuschauer von höherem Range aufgerichtet

So hatte Kunst und Natur das ganze Thal zu einem ergötzlichen Anblick geschaffen.

Jetzt tönte das Zeichen der Jagd; die aufgezogenen Schranken des Bogens fielen und das eingeschlossene Wild, froh einen Ausgang zu finden, sprang der Oeffnung zu. Beim Anblick des von Menschen ganz erfüllten Thales stutzte es anfänglich und wollte in den Bogen zurück; allein die Falltücher waren wieder aufgezogen. Nun setzte das Rothwild über die nach Linien gezogenen grünen Hecken oder sogenannten Hoppasse; durch die am rechten Ufer der Elsenz angebrachten Einsprünge in diesen Fluß und ebendahin stürzten auch durch die in die Hecken gemachten Läufe die Wildschweine; von da mußte das gesammte Wild am churfürstlichen Schirme vorbei auf den eingefaßten Abschießplatz, wo es vom Churfürsten und seiner Gemahlin erlegt wurde.

Nach beendigter Jagd begaben sich die Herrschaften, unter dem Jubel des zahlreichen Volkes nach Neckargemünd, wo sie im Gasthaus zur Pfalz in dem neuerbauten großen Saale mit dem zahlreichen Hofstaat das Mittagsmahl einnahmen.

Abends nach 6 Uhr wurde die Reise durchs Neckarthal nach Heidelberg angetreten und jetzt begann, anf Anordnung des Ministers Freihern von Oberndorf das eigentliche Volksfest.

Als Wegweiser ging dem churfürstlichen Schiffe voran das Schiff des Oberamtmanns; diesem zur Seite fuhren andre Schiffe, mit Musik und Böllern besetzt. Die herrschaftlichen Personen fuhren in einem Saale, der auf zwei Schiffen aufgebaut war, denen es an reicher Blumenausschmückung nicht fehlte.

Beim Einsteigen in das Fahrzeug kamen 24 Mädchen aus dem Amte Dilsberg als Schnitterinnen gekleidet, welche der Herrschaft im Namen des ganzen Amtes für die Erlegung des die Felder und Fluren verheerenden Wildes und für den dem Ackerbau gewährten Schutz, durch Absingen eines hierauf bezüglichen Liedes dankten. Die Mädchen bestiegen einen Nachen und schlossen sich singend dem churfürstlichen Schiffe an.

Dem herrschaftlichen Schiffe folgten zwei mit grünen Zweigen geschmückte Schiffe für die Beamten und Angehörigen des Hofes. Diesem schloß sich eine große Anzahl von Nachen an, angefüllt mit

den Tausenden der Menschen, welche der Jagd zugeschaut hatten. Der ganze Neckar schien auf eine weite Strecke hin nur Ein Schiff zu sein. An der Mündung der Elsenz schloß sich dem herrschaftlichen Schiffe ein Nachen mit Fischer- und Schiffer-Mädchen an, weiß gekleidet mit blauen Schärpen, welche einen frohlockenden Gesang anstimmten. Der Mündung der Elsenz gegenüber, jenseits des Neckars, in dem zu einer steilen Wand ansteigenden Steinbruch oben hatte das Amt Dilsberg eine künstliche, mit Moos und Schilf ausgestattete und mit Muscheln bedeckte Grotte hergestellt, in deren Eingang Neptun auf seinem mit Wasserpferden bespannten Wagen sich zeigte, in der einen Hand den Dreizack, mit der andern den neben und unter ihm sich auf eine Urne stützenden Neckar den Befehl ertheilend, die Herrschaften glücklich zu geleiten. Neben der Grotte sah man Tritonen, die auf Muschelhörnern zu blasen schienen. Unterhalb der Grotte paradirte die Mannschaft des Oberamts Dilsberg unter grünen Bögen, unter Böller- und Kleingewehrfeuer, sowie bei schallender Musik. Man wollte dadurch den Dank bezeugen, welchen man der Regierung schuldete für die Hebung der Landwirthschaft und der Viehzucht, wodurch der Werth des Geländes von 100 auf 600—800 fl. der Morgen gestiegen ist; für die Anlage schöner Straßen u. dgl. Ein Denkmal gab diesem Danke Ausdruck mit der Inschrift: „Karl Theodor besserte durch Kleebau unsre Viehzucht und Felder, hob durch Straßenbau unser Gewerbe, unsern Mangel zum Wohlstand. Ihm sei Lob und Segen.

Da wo sich die steile Wand des Steinbruches in einem abhängigen grünen Hügel verliert, an einem dichten Gebüsche hatte die Stadt Neckargemünd ein altdeutsches Ritterschloß aufgeführt; in vielen Schlössern im Neckarthale hatten die Pfalzgrafen das Oeffnungsrecht, wie in der Burg Reichenstein; nach und nach fielen sie ganz an die Pfalz. Hierauf deutete die Inschrift über dem Thor des künstlichen Schlosses: „dem Edelsten weichen hier die Edeln; Ihm öffnet sich Thor und Herz.“ Am Ufer des Neckars brachte man die Inschrift an: „Karl Theodor gab Leben dem Handel, Absatz den Gewerben, Marktrecht der Stadt, Reichthum den Bürgern. Es danket ihm ewig die Stadt Neckargemünd.“

Etwas weiter unten, wo der Neckar eine kleine Bucht bildet,

hatte die Zent Schriesheim einen runden Tempel nach römischem Geschmack gebaut, dessen flaches Dach auf marmornen Säulen mit vergoldeten Kapitälen und Füßen ruhte; eine Treppe führte in den Tempel, über ihm stand: „Volksliebe." Auf den Seiten der Treppen standen Gruppen und Genien. Im Tempel selbst und um ihn herum waren die Angehörigen der Zent versammelt: sie hatten auf zwei Altären die geschmückten Bilder des Churfürsten und seiner Gemahlin gesetzt und sangen ein Danklied.

Auf der weiter unten nicht weit vom rechten Neckarufer entfernten Insel hatten die Zentsoldaten des Oberamts Heidelberg in Uniform ein Lustlager aufgeschlagen. Zur Seite stand ein Marketenderszelt, unter dem die junge neugeworbene Mannschaft mit den Soldatenweibern tanzte. Bei Herannahen des Festzugs sammelte sich Alles am Ufer, schwang die Hüte und rief ein Vivat. Die Zentsoldaten gaben eine dreifache Salve und lösten ihr kleines Geschütz.

Auf der nächstfolgenden Insel befanden sich die Fischer des Neckarthales in ihrer Tracht, beschäftiget mit ihrem Gewerke, die Netze ausspannend, dieselben trocknend und am Ufer in den Nachen die Fische sondernd. Bei Ankunft des Zuges riefen sie: „Es lebe Carl Theodor und Elisabetha Augusta, die Freude der Pfälzer."

Die Stadt Schönau, in der einst die aus Frankreich vertriebenen Voreltern der jetzigen Bewohner von Churpfalz Zuflucht und Schutz gefunden hatten und Tuchmanufactur trieben, blieb in der Ehrenbezeugung nicht zurück. Durch ihre Industrie wurden jene Voreltern so berühmt, daß viele davon nach Preußen gezogen wurden. Von den wenigen Zurückgebliebenen wuchs unter dem Schutze Carl Theodors wieder eine Colonie heran, die im Stande war, die Menge seiner Diener und Soldaten mit ihrer Arbeit zu versehen und sich und ihre Familien zu ernähren. Die Schönauer stellten die zwei Brustbilder der Herrschaften mit der Inschrift auf: „Aufnahme vertriebener Voreltern preißet, thätigen Kunstfleiß der Enkel beweißet, kräftige Unterstützung hoffet dein treues Schönau. Heil dir und Ruhm."

Auch ein Haufe Zigeuner, der sich unter Carl Theodor im Odenwald niedergelassen und sich an bürgerliche und häusliche Ord-

nung gewöhnt hatte, kam an das Neckarufer und stellte seine ursprüngliche Lebensart in der ehemaligen Kleidertracht und passenden Gebräuchen vor. Auf der Fahne, die sie schwangen, stand: „Wilde zu Menschen, Landstreicher zu Bürgern, Räuber zu Kindern, schuf deine Vaterhand. Lebe ewig!"

Da, wo das Gebirge dem rechten Neckarufer wieder näher tritt und sich zu einem ungeheuren Steinbruch erhebt, war ein künstliches Dörfchen mit Kirche, Wirthshaus, Strohhütten und Gärten, wie dies sich im Odenwald zeigt. Mit allen üblichen Lustbarkeiten wurde hier von dem Volke ein Kirchweihfest gefeiert. Ein Theil tanzte bei Flöten und Schallmeien, ein Theil unterhielt sich mit Kegeln und Würfeln, ein Theil handelte an einer Bude mit dem Krämer. Da erklingt im Thürmchen die Glocke, das Nahen des Landesherrn verkündigend; alles verläßt seine seitherige Thätigkeit und eilt zum Ufer und ruft sein Lebehoch! Ausgewählte Jugend rudert in einem Nachen an das herrschaftliche Schiff und überbringt einige Kuchen und ladet zum Feste, bezügliche Lieder singend.

Auf dem jetzt breiter werdenden grünen Ufer prangte weiter unten eine Ehrenpforte mit Pyramiden: die Stadt Wiesloch, ehemals Sitz der Pfalzgrafen, hatte sie errichtet aus Dankbarkeit für die neue Straße durch ihre Thore, welche Nahrung und Gewerbe in ihren Mauern zur Blüthe gebracht und die Einwohnerzahl so vermehrt hat, daß man einen besondern Platz zu neuen Wohnungen abstecken mußte, wo mit Erlaubniß des Churfürsten eine Vorstadt angelegt ward. Die Ehrenpforte trug deßhalb auch die Inschrift: „Lebhaftes Gewerbe, blühende Nahrung, vermehrte Bevölkerung, erweiterte Wohnsitze, gab deine Weisheit mit der Heerstraße dem ehemals verwaisten Wiesloch. Heil dir!"

An der Mündung der sogenannten Bärenbach in den Neckar versammelten sich die Müller aus der in der Bergenge stehenden einsamen Mühle, und begrüßten die Herrschaften durch Zurufe.

Nahe an dieser Mühle auf einem Vorhügel zeigte sich der Schacht eines Bergwerkes, aus welchem die Knappen hervorstiegen, vom Berg herab zum Ufer eilten, sich hier unter bergmännischer Musik in Reihen stellten. Eine Denkschrift sagte: „Du sahest was Keiner vor dir, auch im Schooße der Erde Reichthum des Landes,

fördertest ihn weislich zu Tage zum Wohl des Staates. Dich segnet dein Volk!“

Am Fuße des Berges weidete eine Heerde Schafe, von Schäfern gehütet, die den Churfürsten mit Musik und Zurufen begrüßten. Ein Denkmal zeigte die Inschrift: „Dem Erhalter bestrittener, aber weislich mit dem Ackerbau zum Nutzen des Landes vereinbarten Schaftriften bringen die Schäfer höchsten Dank!“

Jetzt folgten am Ufer die Gemeinden Schwetzingen, Brühl und Oftersheim an der von ihnen errichteten Denksäule, welche die Inschrift trug: „Bewundere, Fremdling, Pracht der Städte in Dörfern, Gedeihen in- und ausländischer Pflanzen auf Sand, Paradieses Lust auf mageren Feldern, und preise den Urheber in allen Landen.“

Die Gemeinde Ziegelhausen hatte sich am Ufer unter den schattigen Obstbäumen versammelt und bezeugte durch den Klang der Glocken, durch den Knall der Kanonen dem Churfürsten ihre Ergebenheit.

Die Gemeinde Seckenheim und Neckarau hatten ein Monument errichtet, das mit den Bildnissen der Herrschaften geziert war. Es sollte die Begünstigung des von Carl Theodor selbst eingeführten Kleebaues in der Pfalz verherrlichen durch die Inschrift: „die Folgsamen belohnt, die Schläfrigen erweckt Carl Theodors Zehendbefreiung des Kleefeldes.“

Die Zent Leimen stellte einen Ehrenbogen auf, mit einer schönen Colonnade versehen. Wohlstand hatte in diese Gegend der neu eingeführte Anbau von Grapp, Reps und andern Gewächsen gebracht. Auf dem Denkmal standen deßhalb die Worte: „Erweiterter Feldbau durch fremde Producte bringt den Pfälzern Schätze des Auslandes, dir, Carl Theodor, Bewunderung und Liebe.“

Feudenheim, Sandhofen, Käferthal, die dem Churfürsten die Umwandlung ihrer Gemeinde-Viehweiden in Fruchtfelder verdankten, hatten auf Ehrensäulen die Bildnisse des Churfürsten und der Churfürstin mit der Unterschrift aufgestellt: „des Gütigen Fürsten kluge Satzung befolget mit Vortheil der lenkbare Pfälzer.“

Am grünenden Hügel des Stifts Neuburg hatte die Stadt

Weinheim einen griechischen Tempel errichtet, über dessen Eingang man las: „der Unsterblichkeit.“ Rings um den Tempel stand die Bürgerschaft der Stadt, am Ufer die Jugend mit den Priesterinnen in ihrer Mitte, weiß gekleidet, mit Blumen bekränzt und die Bildnisse der Herrschaften hoch haltend. Beim Herannahen des Schiffes rief das gesammte Volk: Es lebe Carl Theodor und Elisabetha Augusta! Die Priesterinnen stimmten ein Huldigungslied an und stellten die Bildnisse im Tempel der Unsterblichkeit auf.

Jetzt näherte sich die Wasserfahrt ihrem Ende. Ein sparsam geschmückter Nachen kam heran, begleitete das Schiff und verkündigte durch sein Ansehen das Leid, das die in ihm dahinfahrenden Genien des Oberamts Heidelberg in einem Abschiedsliede bezeugte. Bei jetzt einbrechender Nacht stiegen in der Nähe des Harlasses Feuersonnen und Raketen. Die Herrschaften stiegen aus und in die bereit stehenden Wagen; unter jubelndem Lebehochrufen fuhren sie dahin.

VI.

Bier-Ordnung der Stadt Heydelberg,

in Anno 1603 uffgerichtet.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Truchseß und Churfürst, Herzog in Bayern ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr hiemit diesem Brief. Alß uns für kommen, welcher gestalte wegen vieler mißwachsender Jahr und dannenhero in unßern hienidigen Landen erfolgter Weintheuerung, das Bierbrauen und Verkaufen etwas gemein werden wolle, und in selbigen, sonderlich aber in Unßerer Statt Heydelberg allerhand beschwehrliche Unordnungen und ungebührliche Vortheil gespühret und geklagt worden, daß wir demnach solchem zu Vorkommen für nothwendig und nützlich angesehen, nachbeschriebene Ordnung darunder zu geben, darüber Unßerm Schuldheißen, Burgermeistern

und Rath mit sonderm Fleiß und ernst zu halten hiemit gnädigst befohlen wird.

Nemblich und Erstlich soll niemands, wer der auch seye, macht haben, Bier allhie uff den Verkauf zu brauen, er hab sich dann zuvor bey den Burgermeistern und Rath Unßerer Statt Heidelberg angeben und dessen erlaubnuß erlanget, welche dahin zu sehen, und keinem Bierbrauen zulassen sollen, er habe dann, das er dasselbe gelernet, zimblicher massen geübet und Prob thun können angezeigt und dargethan, in deme dann auch die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß deren nicht zu Vil werden. Und demnach ihren dieser Zeit zehen seind, die sich mit Kesseln und geschirr zum Bierbrawen gefast gemacht,[1]) sollen dieselbe gleichwol dißmal alle passirt, aber so bald deren einer abgehet, oder sonsten nachlest, kein anderer anstatt genohmen biß es uff Sechs kombt, so Viel und mehr Briebräuer nicht allhie zu Heidelberg geduldet werden. Doch wo jemand allein für sein gesind und Haußhaltung und gar nicht zum Verkauff bier brawen wolte und könnte, soll es demselben unverwehrt sein.

Zum Andern soll niemand, es seyen Bierbräuer oder andere, denen das Bierbrawen zugelassen, bey sonderbarer Straff zehen Gulden und furnemblich bey entsetzung des Bierbrawens und Verlierung des gemachten Biers nicht mehr dann diese drey Stück, Gerstenmaltz, Hopfen und Waßer nemmen und gebrauchen, (doch da einer von Weitzen oder Speltzen bier brauen wolte, solle es ihme unverwahrt sein, allein daß ers anzeige) soll auch zue ieden Sommer und Winters Zeit dem Bier sein gebührlichen Sud und Kuelung[2]) geben, sonderlich das Vorbier vier- und das Nachbier sechs Stund zum wenigsten sieden lassen, damit ein gut Bier gebrauet werde, und sollen zu einem solchen Fuder guten Biers, zum wenigsten fünf malter gersten, oder aber an Speltzen Acht halb malter, oder Weitzen Viert halb malter nehmen und es gebührlich höpfen,[3]) das sich's halten möge. Es soll auch ein jeder Bierbräwer vom Hopfen gefragt werden, und anzuzeigen schuldig sein, woher er denselben und wie viel habe. Item der Burgermeister und Rath ie zu Zeiten im

---

[1]) d. h. eingerichtet sind. [2]) Kühlung. [3]) d. h. mit Hopfen versehen.

Jahr der Bierbräwer Dörr besichtigen, damit dannenher desto weniger Feuersgefahr zue gewarten.

Zum Dritten, demnach bißher das Bier ohne Unterschied und zu Unzeiten im Jahr gebrawen worden, so entwann zu Verderbung der Frucht und anderer Zugehörung gereichet: So sollen Unßere Burgermeister und Rath zu Heidelberg achtung geben und darüber halten, das furbas [4]) allein von Michaelis biß Georgy bier gebrauet werde, bey Verlust des gebräws und dazu fünf Gulden Straff, so der Verbrecher unnachlässig zu erlegen, oder da man ie im Sommer frisch Bier zu brawen ein notthurft befinden solte und der Rath von den Bierbräwern darunder angelangt würde, [5]) möge sie nach Befindung etwas zu brawen erlauben, doch dieser Ordnung allerdings gemäs.

Zum Vierten sollen die Bierbräwer und andere, denen also uff den Kauf bier zu brawen erlaubt wird, jehrlichen mehrgedachten Burgermeistern und Rath allhie an Eidsstatt angeloben, Vor und nach dem Satz das Bier auf keinerley weg zu ringern, [6]) noch mit Zusätzen, die dem Menschen nachtheilig, zu vermischen oder zu verfälschen, sonderlich an statt Hopfens nicht andere dem Menschen an seiner gesundheit schädliche Sachen zu gebrauchen, bey Vermeidung unßerer ernstlichen Straff, leibs und guts.

Zum Fünfften, Ordnen und setzen wir hiemit, das hiefüro die Winterbier von Michaelis biß Georgy ein maß des guten oder besten umb zehen pfenning, und das Sommerbier, so von Georgy biß Michaelis gebrauet werden solte, ein mas des guten oder besten umb zwölf pfenning, und höher nicht verschenckt werden, bei Straff fünf Pfund Heller, so ein ieder Verbrecher diß unßers gebotts, so offt er strafbar befunden, seiner gerichtlichen Obrigkeith bezahlen soll, darneben die Bierbrauer auch mit pflichten beladen werden, daß sie nach beschehener aestimation [7]) kein Bier ringern wollen, dazu sollen Unßere Burgermeister und Rath sonderbare siegel haben, und wie hoch ein jedes Bier geschätzet worden, uff das Faß zeichnen und siegeln.

---

[4]) in Zukunft. [5]) angegangen, ersucht würde. [6]) verringen, ohne Zweifel durch Zuguß von Wasser. [7]) Schätzung.

Zum Sechßten, damit sich solcher Tax umb so viel weniger jemands zu beschwehren, sollen Unßerer Statt Heidelberg Burgermeister und Rath alle jahr nach gelegenheit und wolfeilung oder theurung der frucht und hopfens, jedoch jederzeit mit Vorwissen Unßer oder Unßerer Räthe ein newe Tax uff- oder absetzen: deren nach und nit höher das bier ausgezäpfet werde, darneben aber auch drob und daran sein, das die Bier jedes in seiner ordnung gut und der geordneten Tax wol würdig und werth gebrawet werden. Item es sollen die Bierbräuer den ienigen, so sie Bier ins Faß geben, dieselben recht, gleich dem Wein zu füllen und nicht den schaum darauflassen, oder da einer in Widerspiel betretten wird, unabläßig gestraft werden.

Zum Sibenden sollen sie auch in oder außerhalb der Statt einig ungesigelt Bier nicht verkaufen.

Zum Achten, damit obigem allem umb so vil besser gelebt [8]) werde, sollen sonderbare Bierköster geordnet und mit pflichten beladen werden, die ein jedes Bier, so man es Uffthun will, zuvor versuchen und kosten, da es gut, uff obbeschriebene oder andere verordnete Tax, da es aber zu gering und berührter Tax nicht werth, alßdann auch wolfeiler schäzen, uff den Fall es aber ungerecht und mit andern stücken oder Zusätzen vermischt befinden, sollen sie es alß bald der Obrigkeit anzeigen, damit solch Bier auf offenen platz geführet, den Fassen die Böden eingeschlagen, fürter die Bierbräwer oder Würth, welcher dieser Uebertrettung schuldig oder Theilhafftig, mit obgesezten poen, [9]) oder in andere ernstlichere weg, an leib oder gut, nach gestalt des Verbrechens, gestrafft werden.

Zum Neundten, wann obgemelte Schätzer oder Koster die bier schäzen, soll der Umbgelter [10]) mitgeher, und ein Verzeichnuß halten, wo und wie Viel bier bey einem jedem gewesen, damit, wann er das nechste mahl wider dahin zu schäzen kombt, der Biersieder gefragt werden könne, wohin Er das abgeschätzte und zu ring gefundene Bier gelifert, welcher es ihm auch anzuzeigen schuldig sein solle, und uff den Fall befunden wird, daß es den leuten höher, als es geschäzt, aufgetrungen worden, mit gebührender Straff angesehen werden möge.

[8]) nachgelebt. [9]) Strafe. [10]) Accisor.

Wann auch einer ein Bier bekommbt, so er des gelts nicht werth sein vermeint, der mag die Schätzer berufen und vier pfennig zu lohn geben, die sollen es versuchen, und da sie ein betrug oder falsch finden, denselben zur Straff anzeigen.

Item es sollen die Bierbräuer von jedem fuder Bier, so bald nach verrichtem Sud, Vier Pfenning zuvorderst entrichten, und dann ferner von einer jeden Ohm, so in die Faß alhier wohnender verkaufft zehen pfenning, was aber außer der Statt verführt wird, von jeder Ohm ein bazen zu erlegen schuldig sein.

Zum Zehenden soll von allem und jedem Bier, so zum Verkauf außgezapft und verschenckt, Item außerhalb unseres gebiets in die Reichs- und andere Stätt, Flecken oder Dörfer, unß nicht angehörig, verführt wird, die Zehende maß verumbgeltet, solches Umbgelt neben dem Wein umbgelt erhoben, und Unß, auch Unßerer Statt Heidelberg, iedem sein gebührend theil davon gefallen und gelifert werden, Es soll aber dasjenige, so wir zum gebrauch Unßeres Hofstadens jederweil bedörfen und gebrauchen werden, so vil das Umbgelt und andere vorgemelte beschwehrden anlangt, in dieser ordnung nicht gemeint oder begriffen sein.

Was dann von frembdem Bier in Unßerer Statt Heidelberg verschenkt oder verkaufft wird, davon soll Unßerer Statt Heidelberg die Zehende maß, vermög ihrer pivilegien zu Umbgelt allein einzunehmen, unverwehret sein.

Letztlichen und zum Eilfften behalten wir Uns bevor diße Unßere jetzt gegebene Ordnung, ie nach gelegenheit und erforderung der nothurfft, fürfallenden bewegnussen, zu mindern, zu mehren oder zu endern.

Zue Urkund haben wir Unßer Secret zu und Ufftruckhen lassen: Geben zu Heidelberg den dritten Monathstag January, Nach Christi Unßers lieben Herrn und Heilandts geburth, im Sechzehenhundert und dritten Jahre. [11])

---

[11]) Diese Urkunde findet sich in Abschrift im Generallandesarchiv zu Carlsruhe, Fascikel: „Bierordnung wie zu Heydelberg. Mannheim, Gewerbe. Brauordnungen. 1603. Bierbrauer in Mannheim. 1663—9. 509.

VII.

Das pfälzische Oberamt Heidelberg.

Die Geschichte unserer Stadt in ihren manchfachen Zweigen steht in so vielerlei Beziehungen zu der des Oberamtes Heidelberg, daß zur besseren Orientirung in jener eine genauere Kenntniß der Einrichtung und Beschaffenheit des Letzteren nothwendig ist. Auch auf die Geschichte der Entstehung desselben müssen wir hier einen flüchtigen Blick werfen.

1. Gleich nachdem der Frankenstamm in Folge der Schlacht bei Zülpich (496) von unseren Gegenden Besitz genommen hatte, finden wir einen ansehnlichen Theil derselben in fränkisches Königsgut verwandelt. Dieses Königsgut gewann mit der ganzen Gegend an Bedeutung, als die Karolinger den fränkischen Königsthron bestiegen; denn jene hielten sich meist hier auf und verliehen dadurch der Gegend einen besondern Glanz und besonderes Ansehen.

Das rheinische Franken, wie das ganze Frankenreich war in Gaue abgetheilt; die Gauen, aus denen später das rheinpfälzische Gebiet sich bildete, waren diesseits des Rheines: der Kraich-, Garbach-, Neckar-, Elsenz-, Lobden-, Mainz- Gau; jenseits: der Speier-, Blies-, Worms-, Nahe-, Einrich-Gau. Ueber alle Gaun der rheinischen Franken waren Königsbeamte gesetzt, welche die Stelle von Herzogen vertraten. An der Spitze jedes Gaues standen Grafen, welche Stellvertreter dieser königlichen Beamten in ihren Gauen waren, wie diese Stellvertreter des Königs bezüglich der ganzen Gegend und allen Gaun: Verwaltung und Rechtspflege war ihr Geschäft. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ging die Grafschaft über den Lobdengau an das Domstift zu Worms über, gemäß dem auch sonst lebhaften Streben der Kirche, die Grafengerichtsbarkeit in den sich in dieser Zeit allmälig auflösenden Gauen an sich zu ziehen. Die Kirche erreichte vielfach ihren Zweck, da die Könige in der Erhaltung des Erworbenen nicht allzu vorsichtig waren. Dessen ungeachtet waren es noch schöne Besitzungen, welche bei Heinrichs V. Tod (1125) an das verwandte Geschlecht der Hohenstaufen das die fränkischen Salier sich als Nachfolger im Besitz herangezogen übergingen.[1]) Heinrichs V. Sohn, Friedrich Herzog in Schwaben,

[1]) Vgl. Haeusser, Gesch. der Rhein. Pfalz. I. 37.

hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere, Friedrich III. das Herzogthum Schwaben behielt und 1152 deutscher König wurde; von denen der zweite, Conrad, Erbe der rheinpfälzischen Besitzungen und Pfalzgraf ward, 1155. Das Amt des Pfalzgrafen war die Verwaltung des königlichen Richteramtes, zugleich aber war der Pfalzgraf Cameralbeamter (procurator fisci), als welcher er die Kronregalien zu schützen und über die königlichen Kammergüter die Aufsicht zu führen hatte.

2. Mit der Erhebung Conrads von Hohenstaufen zum Pfalzgrafen bei Rhein (1155) begann sich aus dem königlichen Beamten ein selbständiger Fürst zu entwickeln; aus den verwalteten königlichen Besitzungen wurde nach und nach das pfälzische Territorium. Von einem zusammenhängenden Territorium in unserer Gegend war in jener Zeit jedoch noch keine Rede; das spätere pfälzische Gebiet war vielmehr noch unter die geistlichen und weltlichen Dynasten in der Nähe getheilt.[2]) Mainz besaß den größten Theil der Bergstraße; Speyer und Worms waren am Rhein und im Neckarthale begütert. Jedoch waren die Schirmrechte im alten Speiergau, Wormsgau, die Kirchenvogteien und die Grafenrechte ein treffliches Mittel, sich allmälig auszudehnen: was geistliche und weltliche Dynasten theils dem Reiche, theils dem Erbgute seiner Ahnen entfrembet hatten, suchte Konrad auf dem Wege der Gewalt wieder zu erlangen. So ward ein innerer Zwist des Bisthums Worms mit der Bürgerschaft benutzt (1149), dem Bisthum die wohlgelegene Besitzungen im Neckarthale wegzunehmen. Durch Conrads Gemahlin Irmengard war an ihn auch die Vogtei über die Abtei Lorsch übergegangen; auch dieses Recht mußte, bei rascher Auflösung der Abtei, zur Vermehrung seines Besitzes beitragen. So bildet sich der Kern der pfalzgräfischen Besitzungen in unsrer Gegend; wenn auch die Abrundung zu einem geschlossenen Ganzen den Nachfolgern Conrads vorbehalten blieb. Insbesondere aber lag es zunächst im Interesse der Pfalzgrafen deren Wohnsitz seit Conrad auf dem Jettenbühel bei Heidelberg lag, sich hier zu arrondiren, was ihnen auch, seitdem die Wittelsbacher mit Ludwig I., 1214, Pfalzgrafen geworden waren, mit immer glücklicherem

---

[2]) Häußer a. a. O. T. 52. á f.

Erfolge gelang. Dazu darf mit besonderem Nachdruck gerechnet werden, daß das Wormser Bisthum, wie einst den Pfalzgrafen Conrad, so jetzt Ludwig I. mit dem Schloß und der Stadt Heidelberg und mit dem Landstrich an der Bergstraße, der den Namen der Grafschaft Stalbühel führte, belehnte (1225.) Seinem Nachfolger Otto dem Erlauchten wurde von König Heinrich VII. Waldorf geschenkt.[3])

Ludwig der Strenge benutzte sodann die hohe Gunst, in der er bei dem Kaiser stand, das pfälzische Gebiet in unsrer Gegend zu erweitern; um 300 Pfund Heller erwarb er sich von den Herren von Weinsberg neben Anderem auch den Antheil am Schlosse Wiesloch[4]) um 1277; vom Markgrafen von Baden kaufte er das Amt Lindenfels im Odenwald; vom Grafen von Lichtenau 1256 Nußloch; vom Bisthum Speier für 600 Pfund Heller die im Bruhein gelegenen Dörfer Reilingen, Hockenheim und den Wersauer Hof; und die Herren von Strahlenberg traten ihm ihren Antheil an Hochsachsen ab. Neckarau hatten die Pfalzgrafen längst von Worms zu Lehen.

Im Jahre 1288 machte Pfalzgraf Ludwig der Strenge einen Gütertausch, indem er die Morgengabe, welche seine Gemahlin Mechthilde von ihrem Vater erhalten hatte, Wolfsberg, Winzingen und Wachenheim der Verlobten seines Sohnes Ludwig versprach und dafür seine Gemahlin mit einer Reihe von Ortschaften an der Bergstraße und mit der Belehnung von Heidelberg selbst entschädigte. In der betreffenden Urkunde[5]) werden die Orte aufgeführt, in denen der Pfalzgraf Besitzungen und Rechte hatte: Weinheim, Laudenbach, Hemsbach, Müler, Hege, Hochsachsen, Großsachsen, Virnheim, Walstatt, Geroldsheim, Sandhofen, Käferthal, Feidenheim, Ilvesheim, Neuenheim, Seckenheim, Neckarhausen, Wiesloch, Bergheim, Rohrbach, Leimen, Nußloch, Grafenbrunn, Meusbach, Waldorf, der Hof Schwetzingen, Edingen, Epelheim, Blankstadt.

Unter den Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. wurde 1347

---

[3]) Freher, Orig. pal. p. 102. [4]) Tolner, Cod. dipl. p. 75. [5]) Oefele, II. 109.

von Ritter Siegfried von Strahlenberg Schriesheim und die Strahlenburg gekauft. Kurfürst Rupprecht I. benützte die Geldbeengungen des Reichsoberhauptes, die früher schon von Kaiser Ludwig IV. an die Pfalzgrafen verpfändeten Besitzungen durch völligen Kauf an sich zu bringen, dazu gehört besonders Mosbach, Sinsheim, Bretten und Neckargemünd und Weinheim. Von Ladenburg, wo seit dem 12. Jahrhundert die Pfalzgrafen als Schirmvögte des wormser Stifts festen Fuß hatten zu gewinnen gesucht, und das damals zwischen Worms und den Grafen von Sponheim getheilt war, erwarb sich Ruprecht I. 1386 die letztere Hälfte. Sickingen, Flehingen und Gimpern wurden einem Herrn von Stralenberg 13 68abgekauft; von Weingarten kam 1370 die Hälfte um fl. 5760 an die Pfalz.

In der Theilungsurkunde, durch welche Churfürst Ruprecht III. deutscher König, im Jahre 1410 seinen Besitz unter seine Söhne vertheilte, wird dem ältesten Sohne Ludwig III. mit der Kurwürde das alte Stammland der Pfalzgrafen am Rhein und Neckar zugesprochen.

Unter Kurfürst Friedrich dem Siegreichen ward Handschuchsheim, Dossenheim mit der Schauenburg von Erzbischof Diether von Mainz (auf Wiederlösung) um fl. 20,000 verkauft, 1461.

Der Besitz der Churfürsten in unserer Gegend zur Zeit Friedrichs des Siegreichen wird durch eine Urkunde bezeichnet, durch die Friedrich 1472 über die Besitzungen der Pfalz verfügt;[6]) hier sind verzeichnet: Mannheim, Heidelberg, Ladenburg, Schwetzingen, Weinheim, Dilsberg, Neckargemünd, Stolzeneck, Horrenberg, Kirschgartshausen, Rheinhausen, Leimen, Neckarau, Wersau, Reilingen, Hockenheim, Rothenburg, Handschuchsheim, Dossenheim mit der Schauenburg, Schriesheim mit der Strahlenburg.

3. Friedrich der Siegreiche war es erst, unter dem die Eintheilung des gesammten Länderbesitzes in Oberämter an den Tag trat: es waren deren 18. links vom Rhein: Germersheim, Neustadt, Lautern, Alzei, Oppenheim, Kreuznach, Stromberg, Caub, Bacherach und Wangenburg im Elsaß, auf dem rechten Rheinufer: Heidelberg,

---

[6]) Kremer Urkundenbuch, S. 454 ff.

Bretten, Otzberg, Mosbach, Neustadt a. d. H. Löwenstein, Weinsberg und Ortenberg. Später kam Boxberg als 19. Oberamt hinzu.

Er war es auch erst, welcher der Verwaltung und Rechtspflege in der Pfalz eine bestimmte Gestalt verlieh. In ältesten Zeiten hatte jedes Dorf sein eigenes Gericht. Die Gaugrafen hielten öffentliche Dingtage in ihren Sprengeln, wobei sie jedoch nur den Vorsitz ohne Stimmrecht führten; das von den Gerichten gesprochene Urtheil hatten sie zu vollziehen. Im Gebiete des späteren Oberamts Heidelberg waren zwei solcher Grafschaften: die Grafschaft über den Lobdengau und die über den Kraich- und Elsenzgau, jene hatte den Stahlbohel, diese den Dilberg als Gerichtssitz. Als aber die Gauverfassung im Laufe des 12. Jahrhunderts sich auflöste und die Pfalzgrafen anfingen, sich in unserer Gegend größeren und erblichen Besitz zu erwerben, blieb doch die Grundlage dieser Verfassung bestehen: Schultheißen und Schöffen hielten die Ortsgerichtstage; aber die Rechte der Gaugrafen gingen allmälig an die Pfalzgrafen über.

Neben den Gaugerichten bestanden von der frühesten Zeit an sogenannte Zentgerichte, d. h. Gerichte, welche nur einen kleineren Complex von Ortschaften umfaßten und die deßhalb innerhalb der Gaugerichtssprengel ihr Dasein hatten. Manche wollen die Einrichtung dieser Zentgerichte auf die Römer zurückführen, hinweisend darauf, daß man unser Land selbst das Zentland geheißen habe. Allein die Art und Weise der Zentgerichte weist auf durchaus deutsche Sitte hin. Mir scheint die Sache einfacher so aufgefaßt werden zu sollen, daß der Gau in mehrere Unterämter abgetheilt war, die man Zenten nannte; das Ortsgericht verwaltete die Gerichtsbarkeit in geringen Fällen, das Zentgericht bei schweren Vergehen und Verbrechen; das Gaugericht verwaltete die königlichen Hoheitsrechte, und hatte die Aufsicht über das Gesammte Kriegswesen, welches königlicher Vorbehalt war. Diese Annahme wird unterstützt durch die Thatsache, daß auch nach Auflösung der Gauverfassung und nachdem die Pfalzgrafen in sich die sonstigen Rechte der Gaugrafen vereinigten, doch die Zentgerichte königliche Institutionen blieben, welche noch im 14. Jahrhundert von den deutschen Königen verpfändet und zu Lehen gegeben wurden. Die königliche Oberherrlichkeit, welche von den Gaugrafen repräsentirt worden war, haftete nun, nachdem Letztere

abgegangen, an den ehemaligen Unterbeamten derselben, die man dann auch Zentgrafen nannte. Es würde zu weit führen, dieses an den vier Zenten nachzuweisen, welche später das Heidelberger Oberamt bildeten. Doch können wir uns den Nachweis an der Grafschaft Dilsberg nicht versagen. Auf Dilsberg wohnten die Grafen des Elsenzgaues als Stellvertreter der Könige. Als die Gaugrafen abkamen und die Pfalzgrafen ihre Rechte in unsrer Gegend in Besitz nahmen, setzten diese ihre Beamten auf Dilsberg, welche die Verwaltung und Rechtspflege im ganzen ehemaligen Elsenzgau innehatten; der Gau selbst hatte jedoch zwei Zenten, die Meckesheimer und Stüber, über welche der pfälzische Beamte auf Dilsberg gesetzt war; und dieser Letztere verwaltete alle Hoheits-, Polizei- und bürgerliche Fälle. Die Meckesheimer Zent wurde aber noch im 14. Jahrhundert (1330) von König Ludwig dem Baier seinen Vettern, den Pfalzgrafen Rudolf und Rupprecht mit Stadt und Burg Neckargemünd; und die Stüberzent wurde 1360 von Karl IV. an Engelhard von Hirschhorn verpfändet, welche Pfandschaft Rupprecht 1378 löste, wodurch er auch in ihren Besitz gelangte.

Auf den Schlössern der Pfalzgrafen saßen plälzische Burgmannen aus den angesehensten Adelsgeschlechtern, ursprünglich bloß zum Schutze der Schlösser und ihrer Zugehörungen, darnach aber in ruhigeren Zeiten auch als pfälzische Verwaltungs- und Gerichtsbeamte; sie hießen jetzt Vögte, Fauthe, urkundlich advocati. Sie wurden die pfälzischen Oberbeamten, denen mehrere Zentgerichtssprengel untergeordnet waren; sie hatten dieselbe Stellung den Pfalzgrafen gegenüber, wie ehedem die Gaugrafen gegenüber den Königen. Sie waren die Erben der Gaugrafen geworden, wenn auch mit veränderten Sprengeln. Auch auf dem Schloß Heidelberg hausten Burgmänner in Zeiten der Abwesenheit der Pfalzgrafen von ihrem Wohnsitz; sie wurden die Fauthe oder Vögte im 13. Jahrhundert. Es läßt sich aber leicht denken, daß der Vogt in der pfälzischen Residenz bald alles Andre überragen mußte. Der Beamte auf dem Dilsberg mit seinen zwei Zenten unter sich wurde ihm untergeordnet; die Grafschaft Stalbuhel, mit der die Pfalzgrafen belehnt waren und die sich über den ganzen Lobdengau erstreckte, schrumpfte dadurch, daß der Gau zu verschiedenen

Territorien gezogen wurde, für die Pfalz in ein kleines Unteramt, in eine Zentgrafschaft zusammen, deren Gericht man erst nach (Groß-) Sachsenheim und darnach nach Schriesheim verlegte, nachdem dieses im 15. Jahrhundert pfälzisch geworden war. Auch in Kirchheim war ursprünglich eine Gerichtsstätte. Der Name des Ortes deutet darauf hin, daß derselbe der kirchliche Mittelpunkt der umliegenden Orte war, an den man auch den Gerichtssitz verlegte; dieser Ort gab dem Gerichtsbezirk den Namen und er behielt denselben, wiewohl das Gericht in späteren Zeiten nach Leimen verlegt wurde.

Der Oberbeamte stand unmittelbar unter dem Pfalzgrafen; er war sein Stellvertreter bei dessen Abwesenheit, was im vierzehnten Jahrhundert sehr häufig vorkam und wurde deßhalb in dieser Zeit Vicedominus, Vizdum, genannt. Als jedoch die Pfalzgrafen seit dem 15. Jahrhundert wieder bleibend in Heidelberg sich aufhielten, so kehrte man zu dem alten Namen „Vogt oder Fauth" zurück. Noch später nannte man sie Oberamtmänner, welche jedoch, weil sie adelige Herren waren, die Dienstobliegenheiten nicht selbst besorgten, sondern den Landschreibern als ihren Stellvertretern überließen. Dieses Verhältniß thun dar die Namen dieser Beamten und ihre Titel:

1214—1242. Sigbodo de Bergeheim, Advocatus.
1262. Conradus de Winheim, Advocatus in Heidelberg.
1277. Henricus de Sachsenhausen, Advocatus.
1287. Henricus dictus Schwidelbinger, Advocatus. [7])
1295, Herdegen de Grindelach, Vicedominus Provinciä.
1307. Gottfried der Peuler oder Pauler (Puller) Vicedom. juxta Rhenum.
1324. Conrad Haspel, Vicedom an dem Rhein.
1343. Heinrich von Erlikheim, Vizdom.
1381. Conrad von Rosenberg, Ritter, Vizdom.
1395. Werner Kolb von Wartenberg, Vogt zu Heidelberg.
1398. Hans von Venningen, der Einäugige, Faut.
1405. Reinhard von Sickingen, der Schwarze, Faut.

---

[7]) Dieser ist der erste, der 1287 Vicedominus heißt und zugleich Hofmeister ist. Er hat seine Erhebung und seinen Titel gewiß dem Umstande zu verdanken, daß der Wohnsitz der Pfalzgrafen in diesem Jahre abbrannte, wodurch sie genöthigt wurden, wegzuziehen, aber einen Stellvertreter zurückzulassen.

1412. Raban Grimmer von Gemmingen, Faut.
1422. Hans von Venningen.
1438. Hans von Venningen des vorigen Enkel.
1452. Conrad von Helmstatt, Vogt.
1457. Jeremias von Oberstein.
1460. Engelhard von Ripperg.
1462. Simon von Balshofen.
1487. Philippi Forstmeister von Gelnhausen.
1508. Zeisolf von Adelzheim.
1513. Wendel von Adelzheim, Vogt.
1517. Wilhelm von Habern, Faut.
1537. Hans von Gemmingen.
1550. Nicolaus Schenk von Schmidburg.
1557. Adam von Hoheneck, Faut.
1569. Hartmann Hartmanni von Eppingen.
1585. Wolf Wambold von Umstatt, Faut.
1587. Johann von Elz.
1589. Johann Reyprecht von Rüdingen.
1600. Heinrich von Schwerin, Faut.
1603. Hippolytus a Collibus, zugleich Hofrichter.
1613. Johann Engelbert von Lautern, Faut.
1616. Heinrich Dietrich von Schönberg, Faut.
1650. Joh. Friedrich von Landas.
1680. Carl Ludwig Graf von Sayn und Wittgenstein.
1683. Ludwig Casimir von Bernstein.
1697. Joh. Wilhelm, Freiherr von Efferen.
1724. Ferdinand Freiherr von Hundheim.
1734. Franz Moritz Freiherr von Hundheim.
1740. Ferdinand Philipps Freiherr von Hundheim.
1743. Franz Josef Graf von Wieser.
1756. Franz Carl Freiherr von Hake.
1780. Anton Freiherr von Perglas.

Zur Handhabung der Leibeigenschaftsverhältnisse wurde ein eigener Ausfaut oder Weißenfaut bestellt. Die Erhebung der Geldeinkünfte, besorgte der Gefällverweser; zur Aufsicht über die churfürstlichen Kammergüter und zur Sammlung der Wein- und Getreide-Gefälle hatte man sogenannte Keller. Zentgrafen gab es

innerhalb des Oberamts Heidelberg Vier, welche den vier Zenten, der Kirchheimer, Schriesheimer, Neckargemünder oder Meckesheimer und der Reichartshäuser oder Stüber-Zent vorstanden; jede Zent eine Anzahl von Ortschaften in sich fassend. Ausgeschlossen von den Zentgerichten waren die Städte, weil sie eigenen Gerichtsstand besaßen.

Zum Oberamte Heidelberg gehörte noch ferner die Kellerei Waldeck. Die Burg Waldeck bei Heilig-Kreuz-Steinach samt den dazu gehörigen Orten Heiligkreuzsteinach, Euterbach, Lampenheim, Bersbach, Hohenöd, Vorder-Heubach wurde 1357 von Sigfrid von Stralenberg an Ruprecht den Aeltern verkauft, der diesen kleinen Bezirk durch einen eigenen Beamten verwalten ließ, den man Keller nannte und der zunächst nur den Einzug der herrschaftlichen Gefälle besorgte, später aber auch Gerichtsbarkeit ausübte.

4. Damit aber war das Oberamt Heidelberg noch nicht ganz gebildet. Die der Pfalz eigenen Dörfer und Orte lagen nicht ununterbrochen neben einander, sondern es befanden sich dazwischen viele Ortschaften, welche der, besonders im Kraichgau und Elsenzgau sehr zahlreichen Reichsritterschaft angehörten.

Diese ritterschaftlichen Orte gehörten in der Zeit der Gauverfassung in die Gausprengel; nach Auflösung der Gauverfassung aber suchte gestützt auf die der Reichsritterschaft gewährten Freiheiten, diese sich der neu entstehenden pfälzischen Gewalt zu entziehen und sich nicht bloß der ihnen eingeräumten niederen Gerichtsbarkeit zu bedienen, sondern auch die Oberhoheit anzueignen d. h. jeder Reichsritter wollte auf seinem Gebiete dieselben Rechte haben, welche der Pfalzgraf in seinem Territorium besaß. Das gab zu vielen Streitigkeiten Veranlassung, denn die Pfalzgrafen konnten sich dieses Emporstreben der Reichsritterschaft nicht wohl gefallen lassen, ohne von ihrem ursprünglichen Recht, das sie von der Zeit der Gauverfassung her noch besaßen, und ohne ihr Ansehen und ihren Einfluß einzubüßen. Erst im Jahre 1560 wurde ein gütliches Uebereinkommen getroffen, welches im Allgemeinen bestimmte, daß die Reichsritter als sogenannte Vogtsjunker die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Orten handhaben sollten, daß sie aber durch Unterordnung ihrer Orte unter die Zentgerichte in schwereren Gerichtsfällen die Landeshoheit der Pfalzgrafen und Churfürsten anerkannten.

Dieses Uebereinkommen ist wichtig genug, daß wir dasselbe seinem Hauptinhalte nach kennzeichnen müssen.[8])

1. Die Junker haben das Recht, in ihren Dörfern Schultheiße und Gericht zu setzen und zu entsetzen, wie sie es von Alters hergebracht haben. Doch müssen sie solche Personen nehmen, die Garantie bieten für Handhabung der Gesetze. In jedem Orte sollen jährlich 3 bis 4 Rug-Gerichte gehalten werden, um die Sachen, welche vor das Zentgericht d. h. vor das Landesgericht gehörten, dahin zu verweisen.

2. Vor das Zentgericht gehörten: Mordgeschrei, Diebstahl, bindbare Wunden, falsch Gewicht, Maaß und Meß, Nothzucht, Mord, Brand, Räuberei, Zauberei und alles, was das Leben berührt;[9]) ferner Auswerfen der Mark- und Schiedsteine; vorsätzliche Blasphemien und Gotteslästerungen; falsches Spiel und alles, was durch den Nachrichter zu strafen ist; endlich alle Sachen, die Ehre und Glimpf, auch Injurien betreffen. Also die sogenannte fraisliche oder Malefiz-Gerichtsbarkeit.

3. Das Landesgericht hat durch seine Beamten die Missethäter gefänglich einzuziehen allein das Recht; die von diesem Gericht ausgesprochenen Geldstrafen bezieht allein das churf. Aerar; die Vogtsjunker dürfen keine Nachstrafen erheben

4. Zur Gerichtsbarkeit der Vogtsjunker gehörten die geringen Verbrechen in Civil- und bürgerlichen Sachen. Die Strafen dürfen in Geld betragen 3 Pfund und 5 Schilling Häller, oder die Junker durften strafen mit Thurm oder Bloch, doch mit Maaß und Ziel, daß sie es vor Gott und dem Churfürsten verantworten können. Denn der Churfürst, als oberster Zent-, Schirm- und Schutz-Herr darf gegen den Mißbrauch einschreiten, nicht jedoch die Amtleute zu

---

[8]) Vgl. „Gemma juris palatini oder die der Churpfalz in den vogteilichen Dorfschaften des Oberamtes Heidelberg oder des Amtes Dilsberg zustehende Landesoberhoheit. Vertrag von 1560.“ Von Seiten des Churfürsten Friedrich III. nahm an den Verhandlungen Theil: der churf. Großhofmeister und Kanzler Eberhard Graf zu Erbach, Erasmus von Münckwitz und andere churf. Räthe; von Seite des Adels war eine Deputation gegenwärtig. [9]) Mord, Brand, Diebstahl, Nothzucht wurden „die vier hohen Wände“ genannt.

Heidelberg. Außerhalb seiner Zent darf niemand gefänglich eingesetzt werden.

5. Wildpret-, Fisch-, Holz- und Felddiebe sollen außer der Strafe für die That zum Ersatz des Schadens angehalten werden; wenn ein gütliches Uebereinkommen vor dem Ortsgericht nicht erreicht wird, so soll die Zent darüber sprechen.

6. Die Reichs- und churfürstlichen Landesordnungen sollen den Vogtsjunkern zur Verkündigung zugeschickt werden. Die Strafe für Uebertretungen derselben durch die Unterthanen der Junker gehören halb der Pfalz, halb den Junkern.

7. Zum Wolfs-Jagen können die vogteilichen Unterthanen durch die Pfalz aufgeboten, jedoch nicht aus dem Zentbezirk geführt werden. Freiwilliges Jagen gegen die Wölfe in benachbarten Zenten ist erlaubt. Etliche Bewohner sind aber immer in den Dörfern zu lassen, damit diese in Feuersnoth u. dgl. nicht ganz verlassen sind.

8. Die Reise (Pflicht, die reisenden fürstlichen Personen durch ein gewisses Gebiet zu begleiten) die Musterung, Besetzung der Wehr und ihre Besichtigung, Verproviantirung und was dazu gehört, haben die Zentunterthanen in Vogtsdörfern ebenso zu leisten, wie in pfälzischen Dörfern. Dieses bedeutet die pfälzische Oberhoheit; die Zent bildete ein Banner d. h. alle Zentangehörige mußten, beim Aufruf des Churfürsten, zur Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde, ausziehen und waren für Aufbringung weiterer Hilfsleistungen sammtverbindlich.

9. Die Pfalz hat das Recht, die Unterthanen in den Zentdörfern mit allen Reichsanlagen zu belegen. Diese Anlagen waren solche Besteuerungen, welche die Reichsversammlungen beschlossen, auf die einzelnen Reichsstände (Staaten) ausschlugen, deren Fürsten sie dann auf ihr Land repartirten und zwar ämterweise und dann ortsweise; so z. B. die Türkensteuer 2c.

10. Von den Vogtsgerichten findet Appellation Statt entweder an die beiden Vogtsjunker Hirschhorn und Helmstatt, die dieses Appellationsrecht von Alters her hatten, oder an das pfälzische Hofgericht und von da an das kaiserliche Kammergericht. Das Zentgericht duldet keine Appellation.

Auf diese Punkte bezogen sich dann auch die Weisthümer

der Zenten. Die pfälzischen Amtleute zu Heidelberg und Dilsberg begaben sich an den Ort der Zentgerichte und ließen vor Notar und Zeugen diese Punkte verlesen, zu denen sich die Zentschöffen bekennen mußten und auf die sie beeidigt wurden. Jeder Ort schickte nach seiner Bevölkerungszahl einen oder mehrere Schöffen zum Zentgericht.

Zu den landesherrlichen Rechten der Pfalzgrafen und Churfürsten gehörten der Gulden- und alte Land-Zoll. Von den in die Pfalz eingeführten Victualien mußten die in den Vogteiörtern wohnenden pfälzischen Unterthanen den alten Zoll; von der Ausfuhr den Guldenzoll bezahlen. Die aus den Vogteiorten in die Pfalz ziehenden pfälzischen Leibeigenen werden dadurch von der Leibeigenschaft frei; die aus der Pfalz in die Vogteiörter Ausziehenden, bleiben Leibeigene und mußten bei ihrem Tod für das hinterlassene Vermögen von jedem fl. 100 je fl. 1. 30 bis fl. 3 bezahlen. (sogenanntes Best-Hauptrecht.) Stirbt ein vogteilicher Leibeigener in einem pfälzischen Zentdorf; so wird von ihm nur „ein Schillingspfennig über den Gattern" erhoben. [9])

Zu den landesherrlichen Gefällen, welche der Amtmann zu Dilsberg erhob, gehörten die Verpachtung der Vogelhörden d. h. des Fangs von Haselhühnern und Schnepfen, welche der Pachtende um einen bestimmten Preis an die herrschaftliche Küchenschreiberei in Heidelberg zu liefern hatte; ferner die Verpachtung der Waldbienen; die Gültfrüchte der Mühlen, die Lieferung von je 1 Fastnachtshuhn und Erntehahn an die Herrschaft von jedem Hause in der Zent. Alles zog der herrschaftliche Gefällverweser ein.

5. Die Art, wie das Zentgericht gehalten wurde, war in der Hauptsache überall die gleiche. Kam in der Zent eine zentbare That vor, so durfte der pfälzische Beamte unbekümmert um die besondere Vogtherrschaft des Ortes den Verbrecher ergreifen lassen und die Voruntersuchung führen. Der Zentgraf ließ sodann durch den

---

[9]) Diese Bezeichnung hat folgenden Ursprung: die Leiche einer in einem vogteilichen Orte gestorbenen, dem Junker leibeigenen Person wurde in den Haus-Eren gestellt; sodann wurde auf die vor Zeiten an den Bauernhäusern sehr gebräuchliche Gatterthüre ein Schillingpfennig gelegt und die Thüre zugeschlagen. Fiel der Pfennig auf die Straße, so gehörte er dem Junker; fiel er ins Haus, so erhielt dieser Nichts.

Zentbüttel den Rechtstag in der Zent verkünden, den Vertheidiger des Verbrechers (gewöhnlich ein Rechtsgelehrter von Heidelberg) und den Nachrichter bestellen. Die Zentschöffen versammelten sich, in frühester Zeit unterm freien Himmel, später im Rathhause des Zentgerichtsorts [10])

Der klagende (Staats-) Anwalt hielt vor versammeltem Gericht nochmals Untersuchung mit dem Verbrecher. Nach Entfernung des Letzteren begann der Procurator die Vertheidigung. Hierauf berietben die Schöffen die Sache und faßten das Urtheil ab. Währenddem wurde der Verbrecher vom Geistlichen zur Reue ermahnt, auch in den Wirthshäusern gespeist. Der Verbrecher wurde jetzt wieder herbeigeführt und der pfälzische Beamte, der das Gericht leitete d. h. der Zentgraf läßt durch den Zentschreiber das Urtheil verkünden. Lautet dieses auf „Tod", so wurde der Verbrecher alsbald zur Richtstätte geführt und das Urtheil vollzogen und zwar in Anwesenheit des ganzen Gerichts. Zu diesem Zwecke hatte jede Zent ihren Galgen. Wurde der Angeklagte freigesprochen, so erfolgte alsbald seine Freilassung.

Bei einer Verurtheilung erhielten die Schöffen keine Belohnung; die Kosten für Zehrung und Unterhalt des Verbrechers, Procurators, öffentlichen Anklägers, Nachrichters u. s. w. bestritt in diesem Falle das pfälzische Aerar. Erfolgte eine Freisprechung, so mußte der Freigesprochene alle Kosten tragen. Konnte er dies nicht, so trug auch sie die Herrschaft.

---

6. Bezüglich der Bevölkerung und der Größe des Oberamtes Heidelberg im vorigen Jahrhundert entnehmen wir aus Widders Beschreibung der Pfalz, daß dasselbe nicht bloß das älteste, sondern auch das größeste in der Pfalz gewesen sei; denn da es die Städte Heidelberg und Mannheim in sich begriff, so machte es den fünften Theil der Gesammtbevölkerung der Churpfalz aus. Es zählte 1784: 13,737 Familien, 79,033 Seelen, darunter 18,804 Männer, 15,021

---

[10]) Die Reichsortshäußer Zent hieß daher die obere „Stüberzent", weil das Gericht in der obern Stube des dortigen Rathhauses gehalten wurde; die Neckargemünder hieß auch die untere Stüberzent," weil das Gericht in der unteren Stube des Rathhauses dort stattfand.

Weiber, 14,752 Söhne, 15129 Töchter, 3993 Handwerksgesellen, Bediente und Knechte, 4766 Mägde; 67 Haushaltungen Memoniten und 428 Juden. Es hatte 147 Kirchen und Klöster, 84 Pfarrhäuser, 138 Schulen, 8980 bürgerliche und 198 Gemeindehäuser, 3774 Scheuern und 132 Mühlen.

Es grenzte östlich an das Amt Lindenfels und Mosbach; südlich an Speierisches und ritterschaftliches Gebiet des Kantons Kraichgau; westlich an den Rhein; nördlich an Wormsisches Gebiet und an das mainzische Amt Heppenheim.

a. Die Kirchheimer Zent, aus lauter pfälzischen Orten bestehend schließt in sich die Orte: Rohrbach, Kirchheim, Leimen, Sandhausen, St. Ilgen, Nußloch, Oftersheim, Walldorf, Wersau, Reilingen, Hockenheim, Schwetzingen, Brühl mit Rohrhof, Blankstatt, Neckarau, Seckenheim, Friedrichsfeld, Edingen, Wieblingen, Eppelheim (örtlich auch Wiesloch, Mannheim und Heidelberg.) Der Galgen der Zent stand zwischen Kirchheim und dem Pleikartsförster Hof.

b. Die Schriesheimer Zent aus lauter pfälzischen Orten: Ziegelhausen, Stift Neuburg, Neuenheim, Handschuchsheim, Dossenheim, Schriesheim, Leutershausen, Ursenbach, Oberflockenbach, Steinklingen und Wüstmichelbach, Rippenweiler, Riedenweiler, Heilig-Kreuz oder Asmannsweiler und Hilsenhan, Groß-, Hoch- und Litzel-Sachsen, Ilvesheim, Heddesheim, Feudenheim, Wallstatt, Käferthal, Sandhofen, Scharrhof, Kirschgartshäuserhof. (örtlich auch Weinheim, Schönau, Ladenburg.) Der Galgen der Zent stand zwischen Schriesheim und Leutershausen. Die Enthauptungen geschahen auf den zwei „Amts- oder Scholzenäckern.“ Die Zent hatte einen großen Wald, den „Zentalmendwald,“ aus dem alle Kosten derselben bestritten wurden.

c. Die Meckesheimer Zent: 1. pfälzische Orte: Dilsberg, Neckargemünd, Wiesenbach, Langenzell, Bammenthal, Reilsheim, Hilsbach, Gaiberg, Baierthal, Lobenfeld, Waldwimmersbach, Mückenloch, Meckesheim. 2. Vogteiorte: Mauer, Schatthausen, Münchzell, Angeloch, Spechbach, Eschelbrunn, Daisbach, Zuzenhausen. Der Galgen der Zent stand unterhalb Neckargemünd.

d. Die Reichartshäuser Zent: 1. pfälzische Orte: Haag, Schönbrunn, Mosbrunn, Schwanheim, Schwarzach, Neunkirchen,

Katzenbach, Guttenbach, Reichenbuch, Breitenbronn, Asbach, Epfenbach; 2. Vogteiliche Orte: Aglasterhausen, Daudenzell, Bargen, Flinsbach, Helmstatt, Reichartshausen und Michelbach. Der Galgen stand auf dem sogenannten Stiefelberg, eine Viertelstunde von Reichartshausen. — Nachdem die Burgen Minneburg und Schwarzach wieder zu den pfälzischen Kammergütern gezogen und daraus eine besondere Kellerei errichtet worden, hat man die Zentgrafenstelle dem Keller übertragen.

e. Die Kelllerei Waldeck, lauter pfälzische Orte: Heiligkreuzsteinach, die obere Gemeinde mit den 4 Weilern: Lampenheim, Bersbach, Hohenöd und Vorderheubach; Euterbach, Neudorf, Wilhelmsfeld, Heddesbach, Schönau.

VIII.

Freiheiten und Ordnungen der Stadt Heidelberg unter Friedrich dem Siegreichen.

Schon bei Veröffentlichung der Ordnung Friedrichs des Siegreichen „Wehr zu tragen und auf der Gasse zu gehen" vom Jahre 1466 [1]) haben wir darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Kriege, welche dieser Fürst geführt hat, Zucht und Ordnung in unserer Stadt aufzulösen drohten. Aber nicht bloß die öffentliche Sicherheit nahm Schaden, so daß strenge Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden mußten, sondern auch das bürgerliche Leben, welches vorher in bestimmter und geregelter Ordnung verlaufen war, drohte sich aufzulösen und außer Rand und Band zu gehen. Es waren noch die Zeiten patriarchalischer Herrschaft, in denen der Fürst in seinem Lande und in den einzelnen Gemeinwesen, wie ein Vater in seiner Familie, alle, auch die kleinsten und geringsten Verhältnisse ordnete: in diesen Zeiten der Unmündigkeit des Volkes mußte sich sein Leben in bestimmten,

[1]) Archiv I. Seite 43 ff.

genau begrenzten Kanälen verlaufen, bis es zur persönlichen wie bürgerlichen Freiheit herangezogen war und sich dann das Leben in einem gemeinsamen Strome fortbewegen konnte.

Die Kriege aber, welche Friedrich führte und zu deren Führung die Stadt Heidelberg mit verpflichtet war, hatten dieselbe zu außerordentlich großen Opfern und Leistungen in Anspruch genommen. Die Stadt hatte einen nicht unwesentlichen Theil an den glänzenden Erfolgen und Siegen, deren einer 1462 bei Seckenheim erfochten wurde, so sollte sie auch, was das Leben des Friedens betraf, mit besonderer Gunst angesehen und behandelt werden. Vor Allem fand sich Friedrich veranlaßt, die Freiheiten und Privilegien der Stadt, die sie von seinen Vorfahren her schon genoß, zu bestätigen, zu denselben jedoch noch neue und wichtige hinzuzufügen. Das Bestreben Friedrichs, das bürgerliche und persönliche Leben in der Stadt, nach dem Begriff und Bedürfniß damaliger Zeit, recht ordentlich und behaglich zu schaffen, erweist sich an den zahlreichen Ordnungen, die derselbe gab und welche wir jetzt veröffentlichen wollen [2]). Zunächst setzen wir hierher.

1. Der von Heidelberg Friheit.

Wir Friderich u. s. w. bekennen und tun kont offenbar gegen allermenniglich, die diese Schrift ymer angesehent lesent und horent lesen. Wann wir erkennen die gnade, die almechtig got nedeglich an uns gelegt, in der Hoffnung und getruwen, [3]) das sie durch sin milte gute in sinem lobe und nuczbarlicher erung merung [4]) uns und unserm Fürstenthumb der pfalczgravenschaft by Rine in Zit diser welt seliglich zu nemen solle, der billich dangber [5]) und daby die selbe gnade den christlichen menschen und allerfurderlichst den,

---

[2]) Diese und die weiter folgenden Urkunden finden sich theils in den pfälzischen Copialbüchern zu Carlsruhe, theils in einem dortigen Actenfascikel: „der Statt Heidelberg Privilegia item confirmationes 1368—1613.“ 316. — Alle Urkundenabschriften sind beglaubigt von „Christof Wachholder, kaiserl. geschworener Notarius und Procurator zu Heidelberg in praemissorum fidem manu propria“, unterm 21. Merz 1629, nachdem sie mit den Originalien verglichen worden waren. — Die obige zunächst hier veröffentlichte Urkunde „der von Heidelberg Friheit“ steht im Copialbuch Nr 13 fol 307 bis 315, deßgleichen in dem eben genannten Fascikel. [3]) Vertrauen. [4]) nützlicher, ehrbringender Vermehrung. [5]) dankbar.

die uns und unserm furstenthumb obgenant angehorig, gewant[6]) und undertane mittelle sin; demnach wir mit unsern trefflichen reten,[7]) bischoffen, prelaten, graven, herrn, ritter und knechten angesehen und betracht han die getruwen,[8]) willigen und unverdrossen dienst, gehorsame hilf und stuer,[9]) so die ersamen unser lieben getruwen burgermeister, rate und gancze gemeinde unser stat Heidelberg ye und ye[10]) unser alten vorfordern und sunderlich den hochgebornen Fursten und lieben Herrn und vatter Herczog Ludwig und unserm lieben Bruder Herzog Ludwigen, loblicher und seliger gedechtnis, und uns getan haben und fürbaß uns und unserm lieben sone herzog Philipps pfalczgrave by Rine und unser beider erben, die Pfalzgrafen by Rine, des heiligen römischen richs erczdruchsessen und kurfürsten sin, tun sollen, und umb das sie und ir erben und nachkommen solichs desto statlicher zu tun, auch das die obgenante statt Heydelberg mit Burgern und inwonnern sich dester[11]) furderlicher gebessere und an ere und gute zunemen und offgeen,[12]) und das ire in werbungen,[13]) handel und wandel frohlich und unverborgen gebruchen, geüben und gearbeiten mogen: so haben wir mit guter vorbetrachtung und flissigem bedechtlichem gemüte und zittigem vorate[14]) fur unß und den obgenannten unsern lieben sone herzog Philipps und unser bey der vorgeschrieben erben, die pfalczgraven by Rine des heiligen romischen richs erczdruchsessen und kurfürsten sin, den obgenannten burgermeister, rat und gemeinden unser stat Heydelberg, iren erben und nachkommen darin ein ordnung und frihung[15]) gegeben und geben inen die unwiderruflich in craft dieß briefs, wie dann das alles von wort zu wort hernach ludet und ußwiset.[16])

1. Zum ersten seczen und orden wir, das ein iglicher becker und ein iglicher burger und inwoner zu Heydelberg von eynem malter korns oder weißen,[17]) das er zu brode werden oder machen lesset, ein schilling pfennig zu ungelt[18]) und ein pfennig davon zu wiegegeld[19]) geben solle.

2. Es solle auch keynn becker oder burger oder ander in-

[6]) zugewandt. [7]) Räthen. [8]) getreuen. [9]) Steuer. [10]) je und je. [11]) desto [12]) aufgehen-gedeihen. [13]) Geschäften. [14]) Vorberathung. [15]) Befreiung, Freiheit, Privileg. [16]) lautet und ausweist. [17]) Waizen. [18]) Verbrauchsteuer. [19]) Wieggeld.

woner zu Heydelberg einich korne, kerne oder weissen[20]) in der müle[21]) einer oder ime zu Heydelberg oder darumb gelegen malen, noch die becker backen lassen, es werde dann vor an die melewage[22]) bracht und darin und wider daruß gewegen.[23])

3. Es solle auch ein iglicher burger und inwoner zu Heydelberg von eynem malter gersten, das er zu malen dut,[24]) vier pfenning, und von eynem malter habern oder einkorne dry pfennig zu ungelt geben.

4. Item die becker zu der Slierbach, zu Bergen,[25]) auch in Conrat Sommers mulen[26]) malen und gein[27]) Heydelberg furen, sollen by iren eiden[28]) in obgeschribener masse verungelten alle frucht, die sie malen oder backen und vor sich selbst bruchen oder verkaufen den burgern zu Heydelberg oder wohin das sey, inmaßen die becker zu Heydelberg tünt,[29]) und soll ir iglicher off den eidt den andern rugen,[30]) und iglicher alle montag sin ungelt selbst off das rathus[31]) bringen.

5. Item es solle nyemant, er sey geistlich oder weltlich, koren noch ander frucht malen lassen, es sey dann zuvor an der melewage gewest und das wieggelt davon gefallen, und das sollen alle müller zu Heidelberg und ire knecht und darumb obgemelt alle jare globen und schweren.[32])

6. Item es soll nyemant, er sei geistlich oder weltlich, eynichem becker oder andere personen lonen mit mele oder brote,[33]) sondern mit gelte oder koren.[34])

7. Item alle muller sollen alles das korn und frucht, das sie für sich, ir wibe, kinde und gesinde[35]) gebruchen, es falle von molter oder in ander wege,[36]) alle wochen verungelten, als andere becker thunt.

8. Item was fremder becker brod gein Heydelberg furen zu feylem[37]) kauf, das solle man scheczen und anschlagen[38]) und nach

[20]) Korn, Kernen oder Waizen. [21]) Mühle. [22]) Mehlwage. [23]) gewogen. [24]) zum malen thut. [25]) Bergheim, Bergheimer Mühle. [26]) Conrad Sommers Mühle. [27]) gen, nach. [28]) bei ihren Eiden [29]) wie die Heidelberger Becker dies auch thun. [30]) rügen, anzeigen. [31]) Rathhaus. [32]) geloben und schwören. [33]) Mit Mehl oder Brod lohnen, bezahlen. [34]) mit Geld oder Korn. [35]) Weiber, Kinder und Gesinde. [36]) die Frucht rühre vom Molter oder sonst wo her. [37]) feil, öffentlich. [38]) schätzen und anschlagen.

anzale ungelt davon gegeben werden als[39]) von anderm mele und brot, das in unser stat zu Heidelberg, Schlierbach, Bergen oder darumb gemalen oder gebacken wirdet, und solle ein iglicher thorwarter,[40]) so ine dieselben becker bekommen,[41]) glubte[42]) von ine nemmen und bescheiden, kein brod zu verkaufen, es sey dann zuvor an die melewage bracht und verungelt worden.

9. Item welcher burger und inwoner in unser stat Heydelberg win schenkt,[43]) der in dieser ordenung begriffen ist, der solle den achten pfennig davon zu umgelt geben.

10. Item welcher burger oder inwoner zu Heydelberg ein fuder wins, myner oder mee,[44]) in seinem huß brinckt, der solle von einer iglichen ame[45]) ein schilling pfennig, das ist von eynem fuder ein pfund heller zu hußungelt[46] geben.

11. Item sollen die wirte und ander burger oder inwoner, die gastung halten,[47]) von den winen, den sie in iren husern mit den gesten oder sich mit irem gesinde brincken, ungelt geben, als von den winen, den man verschenckt ungeverlich.

12. Item welcher eine wyne anstickt oder uf dät zu schencken[48]) was oder wie vil wins in dem vaß ist, so er das off düt, als vil wins solle er verungelten, wie er ine ofgetan hat, er gange us oder nit.[49])

13. Item wolt sich ymant wins-schenckens nach dieser ordenung hie zu Heidelberg gebruchen, dem solle auch der rate zu gebieten han, win zu schencken, wann des not ist, doch ungeverlich; und welcher des nit gehorsame sin wolt, der solle fortan keyne win hie schenken.

---

[39]) wie. [40]) Thorwärter. [41]) wenn ihm solche Becker vorkommen. [42]) Gelübde. [43]) Wein ausschenkt=einen Weinschank hat. [44]) weniger oder mehr. [45]) Ohm. [46]) Hausungelt. Hiernach sind zwei Heller 1 Pfennig, denn das Fuder maß 10 Ohm. [47]) Einwohner, die Gäste halten=Kost geben. [48]) Wer ein Weinfaß ansticht oder zum schänken öffnet. [49]) Er werde ausgetrunken oder nicht.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

(Fortsetzung.)

14. Es soll auch nyemant, er sei geistlich oder werntlich,[1]) keynen andern wyne uß seczen zu versuchen,[2]) dann des vaß wins, das er off getan hat zu schencken, by verliesung[3]) alles wins, so der selbe in sinem keller ligende hat.

15. Des gleichen und by derselben penen[4]) solle auch nyemant, er sei geistlich oder werntlich, keinen andern win ußgeben, dann des vaß wins, das er zu schencken offgetan hat; auch keynen andern wine schencken oder anstechen, das erste vaß wins sy dann zuvor uß; es wäre dann, das der selbe, des der wine ist, die selbe oleybe[5]) vor sich und sin gesinde behalten wolte, er solle auch dieselbe oleybe darnach nit wieder schencken und auch nit under andern win mischen und forter verschencken by verliesung der obgemelten penen.

16. Item es sollen auch die vor dem Berge zu Heydelberg[6]) und die zu Nuwenheim[7]) ungelt geben als ander burger zu Heydelberg, und das by iren eiden alle montag off das rathus zu Heydelberg in das gemein[8]) antworten.

17. Item wurden wir ein Zolle oder ungelt seczen off den wine, der off dem Necker an dem staden,[9]) da Nuwenheym ligt, geladen und zu berge gefurt wirdet, derselbe zolle und ungelt solle auch in das gemeine off das rathhuß fallen.

18. Item welcher, der nit vor ungelt gefriet[10]) ist, ein fuder wins inlegt, der solle ein pfund heller davon zu leggelt[11]) geben, und obe eyn ander das danach kaufet, der solle keine legegelt davon geben.

19. Item was wins den geistlichen personen, die zu Heydelberg gepfrundet sin,[12]) off iren gutern zu ihren pfrundten gehörig wechßt,

---

[1]) weltlich. [2]) Versuchen um ihn danach schätzen zu können, um welchen Preis er verzapft werden darf. [3]) Verlust. [4]) Strafe. [5]) Rest mit Bodensatz. [6]) Bergstadt. [7]) Neuenheim. [8]) gemeinschaftliche Kasse. [9]) Gestade, Ufer. [10]) vom Ungelt befreit ist. [11]) Steuer für den zum Handel eingelegten Wein. [12]) eine Pfründe innehaben.

oder von iren pfrunden wirdet in eyner mile wegs, was sie das in iren husern mit irem hußgesinde, oder obe sie fry persone [13]) zu coste geen hetten, gebruchent, davon sollen sie ungelts und leggelts ledig sin, und obe ir eyner oder mee daran ichts wins [14]) uber bliebe, den mag ein iglicher, obe er will verkeufen oder schencken und solle davon ungelt und keyne leggelt geben und sollen sust keynen andern winschanke haben.

20. Und nachdem die priesterschaft nit kaufmanschaft triben sollen, so solle keyne geistlicher off win, den er forter verkaufen oder ime selbst behalten und ander sins gewechs an die stat verkäufen welt, lihen [15]) oder kaufen; und welcher das darüber bete, [16]) der solle legegelt davon geben und etwas me dazu, das solle an uns und burgermeister und rate steen [17]) ungeverlichen.

21. Item was wins die priesterschaft, die zu Heydelburge gepfrunt sind und huselich da siczen, in iren huser nmit irem gesinde drincken und verbruchen, davon sollen sie hußungelts, und leggelts ledig [18]) sin.

22. Doch obe ungeverlich ein geistlich persone oder me ir wonung zu Heidelberg haben und huselich da siczen wurden, was die in iren husern mit irem gesinde drinckent, davon sollen sie keyne leggelt oder ungelt geben und sollen sich keyns wins-schancks gebruchen.

23. Item des gleichen solle es mit den edelluden, [19]) die zu Heidelberg gesessen sin, auch gehalten werden mit dem wine, der ine off dem iren wechßt oder von iren zehenden wirdet, in eyner mile wegs umb Heydelberg ungeverlich: oder ob ir eyner oder me nit gewechß oder zehenden hette, was sie dann kaufen und in iren husern drincken mit den iren, davon sollen sie hußungelt und leggelt geben und sollen sust keynen andern wyne-schanck hie han.

24. Item was persone in der edellude huser siczen, die in der edellude eygen cost nit sin ungeverlich, was wins die vor sich selbs haben und drincken oder andere, die das male by ine essen oder zechen, gebent, die sollen leggelt und hußungelt davon geben; werden sie aber den schencken, so sollen sie schenkungelt davon geben und leggelt.

---

[13]) Vom Ungeld befreite Personen. [14]) Etwas Wein. [15]) leihen. [16]) thäte. [17]) zustehen. [18]) befreit. [19]) Edelleute.

25. Item es solle der apt noch convent oder das closter Schönau keynen weyne zu Heydelberg schencken, dann der off des closters Schönau eygene gutere in eyner mile wegs umb Heydelberg gewachsen oder von iren zehenden in derselben mile wegs umb Heydelberg gewachsen oder von iren zehenden in derselben mile wegs gefallen ist.

26. Item es solle alle andere inwonere zu Heydelberg, die mit unsern burgern daselbst nit reysen, wachen, huden und ander beswernis liden,[20]) keynen win schancke han, ußgenommen was ine off dem iren wirdet in einer mile wegs umb Heydelberg ungeverlich.

27. Item alle studenten, die vor studenten in geschriben, und um studirens willen hier zu Heydelberg sin und ir lection zur wochen geburlichen hören und andern personen coste gebent, die sollent von dem wine, den sie in iren husern mit den studenten und geistlichen personen, die fry sint, gebruchent, keyne legegelt und hußungelt geben. Ob aber eyner leyen[21]) in die cost neme, oder wine uß dem huse gebe, davon soll er leggelt und schenckungelt geben.

28. Item in allen burschen[22]) und wo studenten in coste sind, die den win sunderlich bezahlen müssen und die cleyne maß geben wirdet, da solle der, der den win dargibt, das hußungelt darvor geben, darum dwile[23]) er die groß maß nit gibt.

29. Item es sollen die ußlute[24]) keynen winschanck zu Heidelberg han, dann in massen diese ordnung inhelt, so ferre[25]) wins eyne notturft, um ein zimlich gelt zu Heydelberg geschenckt wirdet.

30. Item was auch von Malvasie, Reynfall, welsch win, Muskatel der des gleichen fremde wine in unser stat Heydelberg, geschenckt oder verkauft werdent, davon solle derselbe, der solich wine verkaufet oder jeder zit, die zwölft maße zu ungelt geben, dan die maß so vil cleyner gemacht ist, das eyn iglicher solich ungelt darin findet.

31. Item und von dem byer[26]) des glich die zehende maß zu ungelt geben.

32. Item was wyne usser Heydelberg gebüwet[27]) und darin gefurt werden in Heydelberger, Hentschußheimer und Rorbacher

---

[20]) reisen, hier=mit dem Fürsten in den Krieg ziehen; Wachdienst thun, die Hut und andere Beschwerniß leiden. [21]) Laien, Weltliche. [22]) Bursen, Convicten. [23]) darum weil. [24]) Auswärtige. [25]) soferne. [26]) Bier. [27]) gebaut, gepflanzt.

marck und nit wyter, davon soll man an dem herinfuren keyne portengelt [28]) und auch keyne leggelt geben, was aber derselben win uß Heydelberg verkoufft oder neben furgefurt werden, davon soll von yeder ame 6 D. gefallen.

33. Item was wingarten in oder uß Heydelberg nit gebuwet und doch der wine in Heydelberg gefurt wirdet, ist der selbe win inwendig einer mile wegs umb Heidelberg gewachsen, so solle an dem herinfuren von yeder ame zu portengelt gefallen 6 D. und an dem wider ussen faren von yeder ame auch 6 D.

34. Ist aber der wine gewachsen ußwendig eyner mile wegs von Heydelberg so solle davon an dem herinfuren von yeder ame zu portengeld gefallen ein schilling pfening und an dem hinuß furen von yeder ame 6 D.

35. Item were mel-ungelt oder wyne-ungelt, wie das genannt ist, geverlichen [29]) verhilte oder ungetrulichen darmit umb geet, der solle in unser und der stat Heydelberg straf-gefallen sin.

36. Item was zigel, gebacken stein oder kalcke durch die brucken zu schiff off den Rine oder sust [30]) usser Heydelberger marcke geet, [31]) davon soll von yedem hundert, es sy zigel oder steyne, gegeben werden 6 D. und von yeder mutte kalcks auch 6 D.

37. Wolten oder wurden aber wir yemanden zolle von kalck, ziegel oder stein faren lassen, [32]) das mogen wir tün, [33]) doch das es der stat an irem teile unschedelich sy.

38. Item was frembdes vihes [34]) von ochsen, kuwen, [35]) swyne [36]) hemel oder schaffe zu Heydelberg zum obern oder untern thore uß oder in geet, soll von yedem hundert vier pfening gegeben werden zu weggelt, ist es aber mynner, [37]) solle gegeben werden nach anzale ist aber das solich viehe über die brucken geet, sollen von eynem ochsen oder kuwe eyn pfenning, von eynem swyne ein heller und von einem hamel oder schaff ein heller zu zolle gegeben werden.

39. Item soll von smalze, bottern, unslit, hanf, wollen, ysen [38]) und anders das an die wage gehört, ye von einem gulden gegeben werden zween pfening.

---

[28]) Pfortengeld. [29]) betrüglich. [30]) sonst. [31]) geht. [32]) befreien. [33]) thun. [34]) Vieh. [35]) Kühen. [36]) Schweinen. [37]) weniger. [38]) Schmalz, Butter, Unschlit, Hanf, Wolle, Eisen.

40. Item was auch also von smalze, bottern, speckfleisch, salcz, unslit, wollen, isen oder anders in unser wag her geyne[39]) Heydelberg kompt, solle kein verkeufer oder hocken[40]) von manns-oder frauwenbilde des kaufen oder beslagen,[41]) es sey dann, das solich ware zuvor offentlich in der wage oder kaufhuse zu Heydelberg eynen halben Tag feyle gewest sey und dann darnach so mogen dieselben furkeufer oder hocken das kaufen, so vil sie wollen.

41. Doch obe eyn burger oder ein ander inwoner zu Heidelberg keme und teyle daran haben wolte, in seinem huse zu gebruchen[42]) ee[43]) dann es usser der wage oder kaufhuse bracht wirdet, dann sollen sie teyle geben in dem werde sie das kauft haben und solichs solle gehalten werden by der pene fünf pfunt pfening.

42. Item was von vihe in der statt oder marckt zu Heydelberg, verkauft wirdet, soll von einem yeden ochsen oder rint gegeben werden sechs pfening, von eynem swine zween, item von einem hamel oder schaff einen pfening.

43. Item es solle auch off alle geware,[44]) wollen tüch, lynen tuch, arris, sogeltüch, wachs, bly, zynn, kopfer, kessel, hering, stockfisch, blatisen und alle ander drucken und nasse geware, die hievor nit gemelt sint; an ungelt geseczt werden, was das im kauf geben wirdet; nemlich off ein gulden oder so vil gelts, als ein gulten gilt, 2 D. geseczt und genommen werden und das soll der verkeufer geben.

44. Item es solle der rate zu Heydelberg den gelt- und goltwechsel zu Heidelberg zum hochsten verliehen[45]) und was davon gefellet, das soll auch in die gemeyne, als obstet gefallen.

45. An den vor- und nachgeschriben ungelt, fellen,[46]) penen und offfeczung und was zu busse gefalle nwirdet, solle uns hertzog Friderich obgenant und nach unserm tode dem vorgenanten unserm lieben sone herczog Philips und unsern vorgeschrieben erben dru teil[47]) fallen und unser stat Heydelberg das vierteilwerden zu stuer,[48]) damit der

---

[39]) gen, nach. [40]) Vorkäufer und Hocker; Jene kauften en gros ein und trieben Handel mit dem Gekauften; diese kauften und verkauften im Kleinen. [41]) in Beschlag und Besitz nehmen. [42]) Theil am Kaufe haben wollte für seinen Hausbedarf. [43]) ehe. [44]) Waaren. [45]) An den Meistbietenden vergeben. [46]) Gefällen. [47]) drei Theile.[48]) Steuer.

stat gulte[49]) und zinse auch statmüwer, zwinger, thorne, porten, statgraben und andere büwen,[50]) auch wege, stege, brucken in wesen, wachter[51]) und andere der stat diener und zu der notturft davon ußzurichten und zu halten.

46. Item by den welden, almenden und weyden[52]) zu der stat Heydelberg, gehörig, daby solle die stat verliben[53]) und sollen die hegen und heyen[54]) zu dem nuclichsten und besten und sich der in ire und stat notturft gebruchen.

47. Item was ußlude oder inwoner zu Heydelberg, sie sint geistlich oder werntlich, guter zu Heydelberg haben oder hernachmals überkomen, die von alter her nit gefriet sin, es sin husere, eckere, wisen, wingarten, baumgarten 2c.. die in der bede[55]) herkommen sin und mit unsern burgern nit reysen, wachen oder ander frondinst tün, wiewol die uns solich obgemelt mele- und huß-ungelt oder auch legegelt geben, off die soll zimlich[56]) bede gesetzet werden, die sie auch geben sollen; als sie vorgetan han.

48. Item obe eyne burger der stat gebot verbreche,[57]) und ungehorsame were zu wachen oder zu andern frondiensten, das dann burgermeister und rate by der pene zehen pfunt heller den selben burger strafen sollen so dicke[58]) er ungehorsame ist und die pene unleßlich nemmen, und ob er das gelt nit bezalen mochte, im darumb an dem libe[59]) zu strafen, nachdem er dann verwirkt hett.

49. Wer es aber, das ein burger zu reysen uß gekorne[60]) und ungehorsame were und nit ußziehen wolt, so sollen die burgermeistere ein andern an sin statt bestellen, dem solle dann der, der vor ußkorn und ungehorsame gewest ist, lonen und darzu von zehen pfunt heller verfallen sin.

50. Wer es aber sache, das unser burger eyner oder me mit worten oder wercken geyne[61]) unsere burgermeistere oder rate zu Heydelberg eynem oder me mißhandelt oder ubergebe, denselben mogen die yezgenannten unser burgermeistere und rate darumb straffen,

---

[49]) Gülten, ständige Gefälle oder Einkünfte. [50]) Stadtmauern, Zwinger, Thürme, Pforten, Stadtgräbern, und andere Gebäulichkeiten. [51]) Wächter. [52]) Wälder, Allmente, Waiden. [53]) verbleiben. [54]) hegen und pflegen (benützen). [55]) Grundsteuer. [56]) geziemend, gesetzlich. [57]) gegen der Stadt Gebot verstoße. [58]) so oft. [59]) am Leibe. [60]) ausgewählt, aufgerufen. [61]) gegen, wider.

nach dem er dann verwirkt und verschuld hette; und her widerumb sollen burgermeister und rate die andere burger und gemeinde auch in zimlichen eren[62]) halten und zu unschulten[63]) nit übergeben.

51. Wir haben auch unser stat Heidelberg den bruckenzolle, als sie den von unsern altern[64]) gehabt han, gelassen, das sie daby bliben sollen, nach lut[65]) der brife ine vormals darüber gegeben, darumb sollen sie die Brucke in rechter breyde, büwe und wesen[66]) halten off iren costen.

52. Es sollen auch furbaß burgermeister und rate unser stat Heydelberg alle jare von allen fellen, die sie von der stat wegen innemen oder ußgeben, rechnung tun uns herczog Friederich obgenant und nach unserm tode unserm liben sone herczog Philipps vorgenant und unser vorgeschrieben erben oder unsern reten,[67]) die zu denselben zitten dazu geordent werdent, darby auch allwegen ein anzale[68]) von der gemeinde zu Heidelberg sin ungeverlich.

53. Es sollen auch burgermeister und rate zu Heidelberg daran sin, das unser vorgegeben ordnung von unelichen bywonen[69]) und andere gehalten und die penen davon inbracht und nyemand nachgelassen werden.

54. Item sie sollen auch unfure[70]) und mißhandelung unter burgern und gemeinde strafen und waruff nit pene geseczt ist, furderlich ziemlich pene seczen und wane die verbrochen, das sie auch inbracht werden.

55. Item sie sollen auch nyeman verunrechten[71]) lassen, sunder daran sin, das yederman recht widerfahre und sin friheit gehalten werde, so vil an ine ist, alles ungeverlich.

56) Und herumb so haben wir herczog Friderich obgenant für uns und obgenanten unsern son herczog Philips und unser vorgeschriben erben und nachkommen, die selben unser liben, getruwen burgermeister, rat und gancze gemeynde und alle inwoner in der ege-

---

[62]) in gebührenden Ehren halten. [63]) unschuldig. [64]) Eltern, Vorfahren. [65]) Nach Wortlaut. [66]) Bereitschaft, Bau und guter Beschaffenheit. [67]) Räthen. [68]) Eine Anzahl. [69]) Uneheliches Zusammenleben, wilde Ehe. [70]) Händel, Streitigkeiten. [71]) vergewaltigen.

nanten unser stat Heidelberg und alle ir nachkommen uber solich vorgerurt ungelte und felle, das uns dann nach offeczung und ordenung in derselben unser stat gegeben werde und gefallen solle, von sunderlichen gnaden gefriet und frien sie auch in craft dieß briefs also, das sie und all ir nachkomen in der egenanten unßer stat Heidelberg der scheczung des zwentzigsten pfennigs, bet, hilf und stuer und ander beswerniß, in massen obgeschriben stet, in kunftigen ziten und tagen und nü fürbaß me[72]) gancz fry und ledig sin und der nit me geben in dheyne wise;[73]) es were dann, das von unserm fürstenthum der pfalzgraveschaft by Ryne ein dochter zu ee vermahlet[74]) und hingeben, oder ob ein herr des Fürstenthums der pfalzgraveschaft gefangen oder das ein felt stryt[75]) verloren wurde, das der allmechtige got nach siner gnaden verhüten wolle; und welcher der sachen ein oder me sich also begeben, so mogen wir herczog Friederich, oder obe wir in leben nit weren, der obgenant unser sone herczog Philips und unser vorgeschriben erben und nachkomen ine nach gelegenheit der sachen und der obgenanten unser stat Heydelberg notturft eyn zimlich stuer heischen, offieczen und nemmen und soll därnach, so oft das geschicht, dise unser friheit gleichwol ungeschwecht[76]) bliben und widder gehalten und nit überfaren[77]) sin noch werden.

57. Wir habent auch fur uns und den obgenanten unsern sone herczog Philips und unser vorgeschriben erben die obgenanten unser liben, getruwen, burgermeister, rat und inwoner unser stat Heidelberg und ire nachkomen gefriet und freien sie auch in craft diß briefs, das wir oder nyeman von unsere wegen keinen burger oder inwoner in der egenanten unser stat Heydelberg und ir nachkomen itzunt oder hernachmals an iren liben und gutern nit schedigen, angriffen, thornen oder blochen[78]) sollen, es sy dann vorhin durch unsern rat und gericht der stat zu Heidelberg daselbst mit recht erkannt; ußgeschiden ob es were, was der selbe burger oder inwoner zu Heidelberg umb die selbe verhandlung nit burgen[79]) hette oder gehaben mocht, daselbst zu recht zu steen und dem nachzukommen.

58. Auch ußgeschiden, daß die gedate[80]) und mißhandelung der

[72]) fernerhin niemals. [73]) in keiner Weise. [74]) zur Ehe vermählet. [75]) Schlacht. [76]) ungeschwächt, unangetastet. [77]) übertreten. [78]) einthürmen oder in Block thun. [79]) Bürgen, Bürgschaft. [80]) Thätlichkeiten.

lip oder unser wirde und ere[81]) berurt, oder das derselbe unser amptman, knecht oder diener were, und sich in solchem ampt etwas mißhandelt oder versumet hette, darumb mogen wir und nach unserm tode unser sone herczog Philips und unser vorgeschriben erben und die unsere den oder dieselben darumb strafen lassen, nachdem sie verschult haben.

59. Auch so frien wir sie hiermit, erlauben und gonnen auch dazu denselben unsern burgern und inwonern in der obgenanten unser stat Heydelberg mogen ziehen, wonen und kommen, wo inen dann das eben und fuglich[82]) ist und auch mann oder wip nemmen,[83]) wann und wo sie wollen, one intragk, widersprechen und hinderniß unser, unsers sones herczogs Philips, unser vorgeschriben erben und nachkomen und aller meniglichs[84]).

60. Wir haben auch denselben unsern liben, getruwen, burgermeister, rat und gemeinde unser stat Heydelberg umb ermerung[85]) und besserung willen derselben unser stat die graben, umb die selben unser stat geen[86]) gegeben. Die zu haben und mit fischen zu beseczen und der zu genyessen, off das sie die selben statmüren, zwynger, thorner, pforten und graben besterbaß[87]) in büwe offgehalten und in wesen bliben mogen.

61. Auch so ernuwen und confirmiren[88]) wir herczog Friderich obgenant for uns und den obgenanten unsern sone herczog Philips, unser erben und nachkommen, die pfalzgraven by Rine und kurfursten sin, in craft dieß briefs die obgenanten unser liben, getruwen, burgermeister, rate und die gancze gemeinde unser stat Heydelberg by almenden, weyden und welden, wie vorgesaczt ist, und by allen den rechten, friheiten und guten gewonheiten und alten herkommen, die sie dann by unserm vater, bruder oder voraltere seligen und uns mit briefen oder sust hergebracht und noch hant und sie daby zu verliben lassen also, das die selben unser lieben, getruwen, burgermeister, rate und gericht unser stat Heydelberg regirn, ußrichten, gebieten und verbieten zum nuczsten und besten zu

---

[81]) Würde und Ehre, Majestät. [82]) recht, erwünscht und füglich. [83]) Mann oder Weib nehmen. [84]) Jedermann. [85]) Vermehrung. [86]) gehen. [87]) desto besser. [88]) erneuern und bestätigen.

yeder zit, so sich das geburt und not,[89]) wie dann herkommen ist, off das sie iren eyden,[90]) die sie dann darüber getan han, gnug tun und vorgesin mogen ungeverlich.

62. Und wir herczog Friderich obgenant gereden und versprechen für uns und den obgenanten unsern son herczog Philips und unser vorgeschriben erben und nachkomen by unsern furstlichen truwen und wirden, die vorgemelten burgermeistere, rate, gemeynde und inwoner der stat Heydelberg und ir nachkommen by diesen vorgeschriben stucken, puncten und artickeln, und auch by andern obgemelten friheiten, gewonheiten und herkommen zu handhaben, zu schuern, zu schirmen und darin nit zu legen noch dragen sollen oder wollen durch uns selbst, unser amtlude oder yemant von unsern wegen und nyemant, welchs stats der ist, widder diese obgeschriben unser frihung, ungelt-ordenung und nuwerung[91]) zu frien, ußgenomen unser canczler, prothonotarien[92]) und secretarien, so ye zu ziten in unser canzly[93]) sind, doch das solicher personen nit über acht sin, und das die selben kein furkauf mit winschanck tun ungeverlich.

63. Item off solich obgemelte felle, offseczung und frihung solle und mag ein yglicher unser burger oder inwoner zu Heydelberg sin gewerbe mit gewar uß und in Heydelberg triben und furen und die stat mit in und ußlassen gancz oder offen sin, es wäre dann, das des in der stat Heydelberg bedorflich und not were.

64. Und wir herczog Friederich hant uns und unserm bgenanten sone und unsern vorgeschriben erben herein vorbehalten unser furstlich herligkeit, reisen, nachfolgen und ander gerechtigkeit, doch also, das die widder obgemelde ordenung und frihung nit sin und der keine abbruche oder bekrencken[94]) bringen oder thun solle in dheine wege.

65. Und heissen und gebieten auch vor uns und unsern sone herczog Philips und unser vorgeschrieben erben allen unsern amtluden, vogten, schulteisen, lantschribern und allen andern die itzunt zu Heydelberg sint oder

---

[89]) nothwendig. [90]) Eiden. [91]) Neuerung. [92]) Protonotarien, Hofrichter. [93]) Regierung. [94]) Kränkung, Verletzung.

die hernach dorthin geseczt oder gemacht werden, das sie by iren eyden und pflichten, die sie uns getan han und tun werden, die obgenanten unser liben getruwen, burgermeister, rat, burger und in woner der stat Heydelberg und unser nachkommen by diesen vorgeschriben almenden und welden und by allen obgemelten friheiten, guten gewohnheiten und herkommen verliben lassen und nit da rin legen, hindern, tun oder tragen, es sy mit worten oder wercken, sunder sie daby getrulich von unsern und ampts wegen schuern, schuczen, schirmen und hanthaben, als liep ine sy, unser swere ungnade zu vermeyden.[95])

66 Und in dieser vorgeschriben unser frihung, gnaden und verschribung haben wir ußbehalten und solle auch unschedelich und unvergriffen sin solicher gnaden und friheiten, so unser unversitet und studio und der stift zum heiligen geist zu Heydelberg von unsern altforderen, vater und bruder (seliger) gedechtniße und uns hievor gegeben ist, auch herbracht han, nach inhalt der besigelten brief, darüber ußgangen.

67. Auch so ordnen und seczen wir herczog Friderich obgenant, das unser liben getruwen, burgermeister, rate, gemeinde und in woner unser stat Heydelberg und ir nachkommen nach unserm tode dem obgenanten unserm sone herczog Philips unsern vorgeschriben erben oder nachkomen nit hulden,[96]) globen noch schweren sollen, es sy dann das der selbe itz genant unser sone herczog Philips pfalzgrave by Rine, die selben unser erben und nachkommen der egenanten unser liben getruwen burgermeistere, rate, und gemeinde der stat Heydelberg und iren nachkomen zuvor verschribe, sie by disen vorgeschriben friheiten, altherkommen und guten gewonheiten, in massen vorgerurt ist, verliben zu lassen, und sie daby schuern, schirmen und handhaben wollen one alle geverde.

68. Und dwile burgermeister und rat unser stat Heydelberg durch diese unser ordenung und frihung, auch vorgegeben ordenung und ander der stat sachen vil mühe und arbeit und doch nit so vil davon ha-

---

[95]) so lieb es ihnen ist, unsere schwere Ungnade zu vermeiden, bei unserer hohen Ungnade. [96]) huldigen.

ben, als sie des iren versumen,[97]) so behalten wir herin, ine etwas besunder zimlicher nuczung von der stat teyle zu zu orden, off das sie der Dinge bester flißiger furderlicher und baß gewarten und bearten mugen.

Und das zu worem urkunde so han wir unser maiestät ingesiegel mit rechter wissen heran dun hencken an eiyn syden snüre, die durch diese sechs bletter gezogen ist. Datum Heydelberg off mondag nach unser liben frouwen tag assumptionis zu latin genant, anno Domini 1465.

Die vorstehende Stadtordnung erstreckt sich über folgende Punkte:

1. Frucht- und Mehlaccis. Jede Frucht, Korn und Kernen oder Waizen, welche, sei es von Beckern oder sonstigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, verbacken werden soll, hat eine Verbrauchssteuer zu zahlen, und zwar das Malter ein Schillingpfennig. Das Quantum der so verbrauchten Frucht wurde dadurch ausfindig gemacht, daß dieselbe in die Wage, welche sich im untern Raume des Rathhauses befand, gebracht werden mußte. Hier wurde sie im Beisein der hierzu besonders angestellten Wieger abgewogen und die Frucht sowohl, als das davon erhobene Wieggeld, sowie das Ungeld oder die Verbrauchssteuer mußten in besondere Register eingetragen werden, damit am Ende jedes Abrechnungstermines der Herrschaft und der Stadt je ihr Antheil an der Steuer recht zugetheilt werden konnte, die Accisgelder flossen in eine gemeinsame Kasse, die deßhalb „das gemeine" hieß. Jedes Malter Frucht zahlte einen Pfennig Wieggeld, welches ebenfalls in einer Büchse gesammelt und zur Belohnung der Wieger verwendet wurde. (1)

Der Fruchthandel war unter genauer Aufsicht und Controle. Kein Becker, Bürger oder Einwohner der Stadt durfte in einer Mühle in oder bei Heidelberg etwas malen, kein Becker Mehl verbacken lassen, das nicht zuvor in der Wage gewesen und da versteuert worden war. Und damit ja kein Unterschleit getrieben werde, wurde

---

[97]) versäumen.

die Controle beim Einbringen in die Wage und beim Verbringen aus derselben vollzogen. (2) und darüber ein Schein ausgestellt. Jedes Malter Gerste zahlte 4 Pfennige, jedes Malter Hafer oder Einkorn drei Pfennige Ungelt. (3)

Die Becker zu Schlierbach, auf der Bergheimer Mühle und in Conrad Sommers Mühle sollen bei ihren Eiden alle Frucht, die sie nach Heidelberg führen, veraccisen, wie die Heidelberger Becker, sei es, daß sie für sich selbst malen oder backen oder Frucht und Mehl an die Heidelberger Bürger verkaufen. Jeder ist eidlich verpflichtet den Andern anzuzeigen, wenn er hiegegen verstößt. Der Accis ist jeden Montag von den Beckern selbst aufs Rathhaus zu bringen. (4) die Müller zu Heidelberg und ihre Knechte müssen alle Jahre schwören, keine Frucht zu malen, es werde ihnen dann ein Wiege-Schein vorgezeigt. (5.)

Niemand darf den Müllern Mehl oder Brod zum Lohn geben, sondern Geld oder Korn. (Molter) (6.) Und die Müller haben jede Frucht zum Hausgebrauch, rühre sie vom Molter her oder sie sei sonst erworben, wöchentlich zu veraccisen, gerade wie die Becker. (7.)

Das Brod, welches fremde Becker zu öffentlichem Verkauf nach Heidelberg bringen, muß geschäzt und sein Mehlgehalt ausgerechnet werden; nach diesem Maßstabe wird dann der Accis festgesetzt, wie von jedem Mehl oder Brod, das in Heidelberg Schlierbach, Bergheim ꝛc. gemalen und gebacken wird. Die Thorwärter haben jene Becker zu verpflichten, kein Brod zu verkaufen, das nicht in der Wage gewesen ist. (8.)

2) Weinaccis. Jeder Weinwirth hat von seiner Einnahme den achten Pfennig als Accis zu geben. (9.) Jeder Bürger oder Einwohner — Nichtwirth — hat für ein Fuder Wein zum Hausverbrauch ein Pfund Heller Accis zu bezahlen, das macht von einer Ohm einen Schilling pfennig. (10.) die Kostgeber haben von dem in ihren Häusern verbrauchten Weine denselben Accis wie die Wirthe zu bezahlen. (11.) — Wenn ein Faß angestochen wurde, so mußte sein ganzer Inhalt veraccist werden, werde er ausgetrunken oder nicht. (12.)

Der Stadtrath hat das Recht, einen Wirth zum Weinschänken

zu zwingen und den Ungehorsam mit Entziehung des Schankrechts zu strafen. (13.)

Ehe der Wirth ein Faß Wein zum Ausschank bringt, muß dieser von dem Sachverständigen versucht und nach Erfund taxirt sein, um welchen Preis er verzapft werden darf. Zapft ein Wirth einen andern Wein, als den, der versucht wurde, so verliert er allen Wein in seinem Keller. (14.) Das Gleiche gilt auch von den Nichtwirthen welche Wein verzapfen. Das angestochene Faß muß in der Regel ganz ausgezapft werden, ehe ein anderes angestochen wird; doch kann der Rest auch für den Hausbedarf genommen, aber nicht zur Mischung mit dem im Verzapfen begriffenen Wein gebraucht werden, bei derselben Strafe. (15.)

Die Bewohner des Schloßbergs und von Neuenheim haben wie die Heidelberger Bürger Accis zu zahlen und jeden Montag denselben auf dem Rathhaus in die gemeinschaftliche Kasse zu liefern, — nach ihrem Eide. (16.) Auch der Zoll und Accis von dem Wein, der auf Neuenheimer Seite geladen und zu Berg geführt wird, — wenn ein solcher Zoll oder Accis von der Herrschaft beliebt würde, — muß in diese Kasse geliefert werden. (17.)

Wer vom Accis nicht befreit ist, muß von jedem Fuder Wein, den er einlegt, ein Pfund Heller Leggeld oder Lagergeld bezahlen; verkauft er ihn wieder, so ist der Käufer vom Lagergeld frei. (18.)

Die gepfründeten Geistlichen Heidelbergs sind von Accis und Lagergeld frei, bezüglich alles Weins, den sie aus ihrem Pfründegut ziehen oder der ihnen als Weingilt oder Naturalzins zukommt in einer Meile im Umkreis, sei es, daß sie selbst und ihr Gesind ihn verbrauchen, oder daß sie solche Personen in Kost haben, die vom Accis befreit sind. Dagegen muß der Ueberrest, wenn er verzapft oder im Ganzen verkauft wird, veraccist werden, aber ohne Lagergeld. Außerdem aber sollen die Geistlichen keinen Weinschank haben. (19.) Handel mit eigenem oder fremdem Wein aber darf die Priesterschaft nur treiben gegen ein erhöhtes Lagergeld. (20.) Vom Wein für den Hausgebrauch hat die bepfründete Geistlichkeit kein Hausungeld und Leggeld zu entrichten. (21.) Andere, nicht bepfründete Priester in Heidelberg sind vom Accis und Lagergeld für Wein zum Hausgebrauch befreit. (22.)

Edelleute, die in Heidelberg angesessen sind, haben eigenes Gewächs oder ihren Zehntwein von einer Meile Wegs in der Umgegend nicht zu veraccisen und kein Lagergeld zu zahlen, wie die Geistlichen; aber vom gekauften Wein zum Hausbedarf. Weinschank dürfen sie selbst keinen haben. (23.) Die bei den Edelleuten wohnenden, aber nicht in ihrer Kost stehenden Personen, oder solche, welche bei ihnen Kost haben, müssen Lagergeld und Hausaccis bezahlen; schänken sie aber Wein so müssen sie Lagergeld urd Schänkaccis entrichten. (24.) Das Kloster Schönau darf in der Stadt nur solchen Wein schänken, der auf des Klosters Gütern in einer Meile Umkreis gewachsen oder im selben Umkreis ihm als Zehnten gefallen ist. (25.) Ebenso alle Einwohner, die keine bürgerlichen Beschwerden tragen, als in den Krieg ziehen, Wachen, Hüten u. s. w. (26.)

Studenten, welche andere Studenten in Kost haben, dürfen von dem für sich, für die Kostgänger, sowie für die gefreiten geistlichen Personen verwendeten Wein, weder Lagergeld noch Hausungeld bezahlen. Nehmen sie aber Nichtgeistliche in die Kost, oder geben sie Wein außer Haus, so müssen sie davon Lagergeld und Schenkungsgeld entrichten. (27.)

In den Bursen oder wo sonst Studenten in Kost sind, welche ihren Wein besonders zahlen müssen, zahlt der Kostgeber für den gereichten Wein das Hausungelt, weil er dadurch einen Vortheil hat, daß er die kleine Maß statt der großen verabreicht. (28.)

Nichtheidelberger dürfen in der Stadt keinen Weinschank haben, außer es wird vom Stadtrath für nöthig erachtet; der Wein soll dann taxirt und um einen billigen Preis verzapft werden. (24.)

Ausländische Weine, Malvasier, Rheinwein, italienischer Wein und Muskateller [98]) u. s. w., zahlen beim Verkauf zu Accis die zwölfte Maß, weil die Maß kleiner ist und der Verkäufer dadurch Vortheil hat. (30.)

Bier zahlt die zehnte Maß Accis. (31.)

Heidelberger, Handschuchsheimer und Rohrbacher Gewächs zahlt bei der Einfuhr in die Stadt kein Pfortengeld und Lagergeld. Wird solcher Wein aus Heidelberg verkauft oder an der Stadt vorbeige-

[98]) Diese fremde Weine wurden meist aus Venedig bezogen.

führt, so zahlt jede Ohm 6 Denare. (32.) Wein, innerhalb einer Meile um Heidelberg gewachsen, zahlt ebenfalls von jeder Ohm 6 Denare bei der Ein- oder Ausfuhr. (33.) Außerhalb diesem Umkreis gewachsener Weine zahlt die Ohm bei der Einfuhr einen Schillingpfennig, bei der Ausfuhr 6 Denare. (34.)

Wer Mehl- oder Weinaccis defraudirt, der soll von der Stadt gestraft werden. (35.)

3. Waarenzölle. Das hundert Ziegel und Backsteine zahlt, wenn es unter der Brücke außer Heidelberger Mark geht, 6 Denare; die Mutte Kalk ebensoviel Ausgangszoll. (36.) Die Herrschaft kann diesen Zoll, jedoch ohne Nachtheil für die Stadt, welche ¹/⁴ davon bezieht, erlassen. (37.)

Fremdes Vieh, Ochsen, Kühe, Schwein, Hämmel u. Schafe zahlen beim Einführen oder Ausführen durch das obere oder untere Thor, das Hundert vier Pfennige Weggeld (Pflastergeld.) die ungerade Anzahl zahlt nach Verhältniß. Geht solches Vieh über die Brücke, so zahlt ein Ochse oder eine Kuh einen Pfennig, ein Schwein, Hammel ooer Schaf einen Heller Brückengeld. (38.) Schmalz, Butter, Unschlitt, Hanf, Wolle, Eisen u. dgl., sowie Alles, was an die Wage geführt werden muß, zahlt von jedem Gulden Werth zwei Pfennig, (Guldenzoll.) (39).

Keine Waare, die in die Wage geführt werden muß, darf von Vorkäufern und Hockern (Mann oder Frau) vorweggekauft werden; denn jene muß zuvor einen halben Tag in der Wage oter im Kaufhause zum Verkauf öffentlich aufgestellt sein: erst hiernach können Vorkäufer oder Hocker sie kaufen. (40) Außerdem aber müssen die Vorkäufer und Hocker den Heidelbergern von der so gekauften Waare auf Verlangen um den Kaufpreis abtreten, bei Strafe von 5 Pfund Heller. (41)

In der Stadt oder auf dem Markt verkauftes Vieh zahlt der Ochse oder das Rind 6 Pfennige, das Schwein 2, der Hammel oder das Schaf 1 Pfennig. (Kaufaccis.) (42).

Alle sonstige Waare, Tücher, Leinwand, Wachs, Blei, Zinn, Kupfer, Kessel, Häringe, Stockfische, geschlagenes Eisen, sowie alle trockene oder nasse Waare, zahlt vom Gulden Werth 2 Denare (Guldenzoll), vom Verkäufer zu entrichten. (43)

4. Geldwechsel. Der Stadtrath verpachtet den Geld- und Goldwechsel an den Meistbietenden; das erzielte Geld kommt in die Gemeinschaftskasse. (44)

5. Theilung der Gefälle zwischen der Herrschaft und der Stadt. Von allen diesen, sowie von den nachfolgenden Einkünften, Gefällen, Strafgeldern bezieht die Herrschaft $^3/_4$, die Stadt $^1/_4$, zur Vermehrung ihres Einkommens und um daraus die Stadtmauern, Zwinger, Thürme, Thore, Stadtgräben und andere öffentliche Bauten, ferner die Straßen, Wege, Brücken in gutem Stand erhalten, und auch die Wächter und andere städtische Diener besolden zu können. (45)

6. Gemeindegüter. Allmente. Alle solche Güter, Wälder, Aecker und Waiden sollen der Stadt verbleiben und zum städtischen Nutzen verwendet werden. (46.)

8. Bürgerpfichten. Wer seiner Bürgerpflicht, zu wachen, zu frohnen u. s. w., nicht nachkommt, wird vom Rathe mit 10 Pfund Heller unnachläßig bestraft; ist einer zahlungsunfähig, so wird er nach Verhältniß eingesetzt. (48) Ist ein Bürger zu einem Kriegszug ausgehoben und er reißt aus, so stellt der Rath einen Stellvertreter der aus des Ausgerissen Vermögen bezahlt wird; außerdem muß eine Strafe von 10 Pfund Heller bezahlt werden. (49.)

Verunglimpfungen und Mißhandelungen der städtischen Vorgesetzten soll der Rath nach Gebühr strafen; dagegen sollen die Vorgesetzten auch die Bürger in Ehren halten und nicht unschuldig strafen. (50.)

9. Brückenzoll. Die Stadt bezieht den Brückenzoll, nach alten Urkunden, allein; hat aber dafür die Brücke in gutem Stand zu halten. (51.)

10. Stadtrechnung. Alle Jahre hat der Rath Rechnung abzulegen über die städtischen Einnahmen und Ausgaben und zwar einem Collegium, das aus churfürstlichen Räthen und Bürgern zusammengesetzt ist. (52.)

11. Sittenpolizei. Wilde Ehen hat der Rath gesetzlich zu

strafen. (53.) Ebenso Streithändel und Mißhandlungen; (54.) dagegen Jedermann zu seinem Rechte zu verhelfen. (55.)

12. Freiheit der Heidelberger Bürger und Einwohner. Diese sind als solche befreit von der Schatzung des 20 Pfennigs, Grundsteuer u. s. w. d. h. von aller directen Steuer, für alle Zeiten. Ausgenommen ist, wenn eine churfürstliche Prinzessin heirathet, oder wenn eine Person aus dem Churhause gefangen ist oder wenn eine Schlacht verloren geht; in diesen Fällen können die Churfürsten von der Stadt eine angemessene Steuer erheben; dann aber soll diese Freiheit wieder eintreten. (56.)

13. Persönliche Freiheit. Alle Heidelberger dürfen an ihrem Leib und Gut nicht geschädigt, nicht gefangen genommen und eingesetzt werden, außer Rath und Gericht haben ein deßfallsiges Urtheil gesprochen; aber der Bürger muß Bürgschaft leisten. (57.) Mißhandlung aber und Majestätsverbrechen, sowie Vergehen der Beamten und Diener hat die Herrschaft zu strafen das Recht. (58.)

14. Freizügigkeit. Heidelberger Bürger und Einwohner dürfen sich überall (in der Pfalz) ungehindert niederlassen. (59.)

15. Ueberlassung der Stadtgräben und ihre Benutzung an die Stadt. Die Stadtgräben erhält die Stadt zur Benutzung für Fischweiher. (60.)

16) Erneuerung und Bestätigung aller Privilegien. Befreiter Gerichtsstand. Die Stadt erhält bestätigt den Besitz der Allmenden, Waiden und Wälder, alle ihre Rechte und Freiheiten, gute Gewohnheiten und altes Herkommen nach ihren älteren Freiheitsbriefen, wonach Bürgermeister, Rath und Gericht die Stadt zu regieren, Gebote und Verbote zu erlassen haben, gemäß ihres Eides. (61.)

17. Beschränkung der Accisfreiheit. Vom Accis sind frei nur der Kanzler, Hofrichter und Räthe, aber nicht mehr als im Ganzen acht Personen. Im Uebrigen verspricht der Churfürst für sich und seine Nachfolger, die gewissenhafte Handhabung der gegenwärtigen Ordnung. (62.)

18. Freier Handel. Die Bürger und Einwohner der Stadt dürfen ungehindert ihrem Gewerbe und Handel nachgehen und un-

beschwert in der Stadt ein- und ausgehen, es wäre denn, daß die Stadt geschlossen werden müßte (63.)

19. Fürstliche Oberhoheit. Kriegsdienst, Heerfolge und andere Gerechtigkeiten, welche die fürstliche Oberhoheit ausmachen, bleiben vorbehalten. (64.)

20. Handhabung der Ordnung. Die churfürstlichen Beamten, Vögte, Schultheißen, Landschreiber in Heidelberg sind bei ihren Eiden verpflichtet, diese Ordnung zu handhaben und die Bürger und Einwohner dabei zu schützen. (65.)

21. Ausnahme der Universität und des Stifts zum hl. Geist. Beide sollen bei ihren verbrieften Rechten und Freiheiten, unbeschadet dieser Ordnung, erhalten werden. (66.)

22. Verpflichtung der Churfürsten auf diese Ordnung. Der Rath, die Bürger und Einwohner Heidelbergs sollen erst dann einem neuen Churfürsten huldigen, wenn dieser zuvor ihnen einen schriftlichen Revers ausgestellt hat, daß er die Ordnung halten wolle. (67.)

23. Besoldung des Raths. Da die Stadträthe und Bürgermeister durch diese neue Ordnung neue Mühen auf sich nehmen und wohl ihre eigenen Angelegenheiten dadurch vernachlässigen, so behält sich der Churfürst vor, ihnen aus dem städtischen Antheil an den Gefällen eine angemessene Besoldung zuzuweisen, damit sie ihr Amt um so eifriger handhaben. (68.)

Um das Wesen und das Gewicht dieser Ordnung besser übersehen zu können, fassen wir das Ganze in wenige Punkte zusammen.
1. Frucht-, Mehl-, und Weinaccis, Lagergeld, Waarenzölle, Goldwechsel-Bestandgeld, Grundsteuer der Ausmärker und Hintersassen, Brückenzoll, Weggeld, Pfortengeld, Kaufaccise und Guldenzoll für Vieh, sowie Strafen — floß Alles in die gemeinschaftliche Kasse. Die Einnahmen derselben waren sehr bedeutend. Die Stadt hatte davon 1/4, das churfürstliche Aerar 3/4. Das Brückengeld bezog die Stadt allein, ebenso das Wieggeld. Dazu kamen die Einkünfte aus dem Stadtwald, Allmenden und Waiden und die Benutzung der Stadtgräben.

2. Aus diesen Einkünften bestritt die Stadt ihre allgemeinen

städtischen Ausgaben, Herstellung der Befestigungswerke, Brücke, Straßen, sowie die Besoldung ihrer Diener.

3. Die Bürger waren von aller directen Steuer befreit (56) mit alleiniger Ausnahme bei Vermählung einer Prinzessin, Gefangenschaft einer Person aus dem Churhause, und bei Verlust einer Schlacht, und auch da nur für den einzelnen Fall; den städtischen Antheil aber mußten sie zahlen. Dagegen hatten sie Kriegsdienst zu thun und die Stadt zu bewachen. Aber sie genossen unbedingte Freizügigkeit und freien Handel.

4. Die Stadt hat einen eigenen Gerichtsstand, Schultheiß mit Schöffen, welche über alle Vorkommnisse in der Stadt Recht sprachen, mit Ausnahme der Körperverletzung, Majestätsbeleidigung, Vergehen der Beamten, welche die Herrschaft bestraft. Kein Bürger darf ohne Urtheil des Stadtgerichts ergriffen oder gefänglich eingezogen werden, die genannten Fälle ausgenommen. Die Sitten- und niedere Polizei verwaltet der Stadtrath.

5. Die Stadtrechnung muß jährlich abgehört werden.

6. Die Stadt huldigt nicht eher einem neuen Churfürsten, bis dieser vorher schriftlich versprochen hat, die städtischen Rechte und Freiheiten zu halten und zu schützen.

2. Erbordnung zu Heidelberg.

1467

1. Item nachdem unser gnediger herre pfalczgrave vom rate zu Heydelberg off dieß nachgeschriben artikel unterrichtung begert, obe ein manne und frauwe elich libs-erben mit einander haben und vater oder mutter der eins abgeet, [1]) wie es dann mit den kindern gehalten wirdet, obe das lebende mit den kindern teilen muß oder nit, und wie es mit ligenden und farenden gutern gehalten wirt hie in der stat und dieser Zugehörung, da mit sonder gedinge oder beredung [2]) in heyrat bescheen sint.

Hat man es also gehalten, wann zweye zusammen kommen one

[1]) d. h. kinderlos ist. [2]) Ehevertrag.

gedinge und libs-erben mit eynander gewynnen, geet der elich gemahel eins abe, so blibt das ander siczen bey allen den gutern, sie sind ligende oder farnde, die sie dann han, die mag es nuczen und niessen und die kinde damit neren und weren, sie ußseczen und beraden nach der eren [3]) und ist nit schuldig mit den kindern zu teilen und die liegende gutere sollen in ziemlichem gutem buwe, in dache und swellen [4]) gehalten werden. Dieselben gutere mogen one der kinde wissen und willen nit verseczt, verkauft, verussert oder verandert werden; aber mit der farnde habe mag eins tun und lassen nach seinem willen one intrag siner kinder und meniglichs.

2. Item wann schuld da were, oder die ligende guter nit in zimlichen buwen gehalten wurden, wie es dann gehalten werden solle?

3. Item sin gnade auch zu underrichten, wann man und frauwen nit libs-erben hant oder keynen lassent [5]) und etwas oder nichts zu häuf bracht, [6]) oder etwas by einander gewynnen oder ererben und ir eins abgeet, wie es dann mit ihren gutern gehalten wird, ob eyns das ander erbt an ligenden und farnden gutern, und wann daselbe auch stirbt, wo dann solich gut hinfellet, obe es den letsten erben allein blibt oder sins abgangen gemahels erben auch teil darzu haben, und wie solich teylung sy umb zubracht [7]) oder ererbt gut.

Ist dieß underrichtung: wann zwey zusammen kommen und etwas zusammen bringen an ligenden gutern und nit libs-erben mit einander gewynnen, geet dann der elich gemehel eins abe, so blibt das ander aber siczen bij allem dem, das sie zusammen bracht han, und wann das leste auch abgeet, so gefellet iglichs gut an die nehsten erben, da es herkommmen ist; und mit der farende habe mag es tun nach sinem willen, wie vorstet.

Und dwile beide elich gemehel by einander in leben sin, sie haben libs-erben oder nit, so mogen sie solich gutere, die sie zusammenbracht han, verseczen, verkaufen und damit tun und lassen nach

---

[3]) d. h. anständig verheirathen und aussteuern. [4]) in gebührend gutem Bau, in Dach und Fach (Schwellen) gehalten werden. [5]) d. h. keinen Leibeserben hinterlassen. [6]) d. h. ersparen, erhausen. [7]) zugebrachtes.

irem willen; und wann der elich gemehel eins abgeet und nit libs-erben leßt, ist dann des selben abgangen ligende gut etwas furhanten,[8] so blibt das ander lebende by solichem gute siczen sin leptagen[9] und nach des abgangen (tode) felt es widder hinder sich uff des ersten abgangen erben. Ist es aber, da sie libs-erben mit einander gehabt hetten, die abgestorben weren, so ist das leste, das in leben blibt, aller der gutere mechtig, die sie zusammen bracht, by einander gewonnen und ererbt han.

Obe sie aber nichts zusammen brechten und etwas by einander gewonnen oder ererbten, get dann der gemehel eins abe, so erbt das ander gemehel die gutere und mag damit tun und lassen, nach sinem willen; und es ist solich gut nit widerfellig off des ersten abgangen erben.

Item wenn zwy eliche gemehel zusammen komen und nit libs-erben mit einander haben oder gewynnen mogen, so mogen die selben eliche gemehel, obe sie wollen, einander vor rate oder gericht erben,[10] wann eins dem andern das sin ofgit,[11] met mont, hant und halme,[12] geet dann der elich gemahel eins abe mit todt, so mag das ander mit dem verlässen güt tun und lassen nach allem sinem willen und ist keine güt widderfellig uff des abgangen nehst erben.

Item wann zwey elich gemehel zusammen kommen und der eins mit tot abe geet und schuld da were, so solle das, das in leben ist, die schult von der farende habe bezahlen.

Und obe die ligenden gutere nit in zimlichem buwe gehalten wurden, so mogen die erben, dem, der die güt besiczt, mit Recht zusprechen, will er dann die gutere nit im buwe halten, so solle er die gutere den erben ligen lassen.

Und diese ordenunge und geseçze soll off die heiligen ostern nechst kompt angeen und forter also gehalten werden.

Zu urkunde haben wir unser ingesiegel an diesen brief tün hencken. Datum Heydelberg off Dienstag nach san Sebastianstag anno domini 1467.[13]

---

[8]) vorhanden. [9]) Lebtage. [10]) d. h. gerichtlich als Erben einsetzen [11]) übergiebt. [12]) mit Mund, Hand und Helm. [13]) Die Urkunde steht im Pfälzer Copialbuch Nr. 13 fol. 318.

Die Bedeutung dieser Erbordnung ist folgende:

Churfürst Friedrich der Siegreiche begehrte vom Stadtrathe Nachricht über einzelne Bestimmungen der Erbordnung und erhält jene, wie folgt:

Wenn zwei Personen ohne Ehevertrag heirathen und Kinder zeugen, so erhält beim Todesfall des Einen der überlebende Theil die Nutznießung aller Güter, der liegenden und fahrenden, mit der Verpflichtung, die Kinder zu ernähren, sie anständig zu verheirathen und auszusteuern. Doch müssen die Güter gut erhalten und dürfen ohne der Kinder Willen nicht versetzt, verkauft oder verändert werden; dagegen hat der überlebende Theil über die fahrende Habe freie Verfügung.

2. Stirbt ein Ehetheil ohne Leibeserben, so hat der überlebende Theil lebenslängliche Nutznießung aller Güter, dem beigebrachten und erworbenen; beim Ableben auch dieses Theils fällt der Besitz an die beiderseitigen Erben zurück. Ueber die Fahrnisse können beide Theile nach Gutdünken verfügen. So lange beide Ehetheile leben, haben sie Kinder oder nicht, so haben sie über ihr Vermögen freies Verfügungsrecht. Hatten die Eheleute Kinder, aber diese sind gestorben, so bleibt der überlebeude Ehetheil im Eigenthum aller Güter. Haben die Eheleute nichts eingebracht, aber etwas erworben oder geerbt, so behält der überlebende Theil die Güter zu Eigenthum, und fällt dasselbe nicht an die Erben des Gestorbenen zurück.

Sind Eheleute kinderlos, so können sie einander gerichtlich zu Erben einsetzen.

3. Sind beim Tode eines Ehetheils Schulden da, so hat der Ueberlebende die Schuld aus der fahrenden Habe zu bezahlen.

Ist ein Theil nachlässig, die Güter im guten Stand zu halten, so können die Erben ihn gerichtlich dazu zwingen oder zur Abgabe der Güter nöthigen.

---

3. Heidelberger Stadtordnung.
6. April 1471.

Wir Friedrich ꝛc. bekennen, das uns die Ersamen unser lieben getreuwen Burgermeister rathe und gemeinde zu Heydelberg etlich ge-

preche[14]) furpracht[15]) han, daruber ordnung in unser stat Heydelberg zu machen notturftig sey, und wir selbst sonderlich geneigt seyn, den gemeynen nutz zu furderen[16]) und uffzurichten, haben wir zu nutz und notturft der unsern ein ordnung furgenommen und geseczt, orden und seczen auch mit dieser unser schrifft das es hinfur gehalten werden solle in massen von puncten zu puncten hernach geschrieben stet. Und behalten uns und unsere erben, sollich ordnung zu meren zu mindern und zu setzen, zu eyner icklichen[17]) Zeit wie uns bedunckt für den gemeynen nutzs fuglich und nutze sein.

I. Zum ersten orden und setzen wir, das hinfur von nyemant were der sy einicher win zu schencken uffgetan werde, er sy dann zuvor durch die geswornen winscheczer[18]) und den ungelter versucht und gescheczt, wie hoch man den schencken oder geben solle. 2. Item das solichs uffrecht und gehalten werde, so sollen burgermeister und ratte zu Heydelberg alczit seczen und bescheiden zwene oder dry glauphaftig erber menner,[19]) die mit einem ungelter zu iglicher zit solich win die man offthun und schencken will, zuvor scheczen und bescheiden, das iglicher win nach sinem werde und nit hoer [20]) gegeben werde. 3. Item dieselben 2 oder 3 sollen auch daruber globen und sweren, das solle ein eydt begriffen werden von burgermeister und ratte. 4. Item des Winscheczens solle sich auch nyemant in Heidelberg, er sei geistlich oder werntlich edel oder unedel gefriet oder ungefriet,[21]) widdern,[22]) so ferre er win zu Heidelberg schenken will. 5. Item welcher auch also win schencken will, er sei geistlich oder werntlich, edel oder unedel, gefriet oder ungefriet, der solle auch gehorsame sin zu ziten so man offhort[23]) schenken und wenig win schenckt, wann an ine gesonnen wirt win zu schencken, das er solichs one alle weigerung thue.

II. Von der becker wegen. 1. Item es sollen brotbeseher geseczt werden die morgens und abents, wann sie wollen sie fuglich bedunckt, ein iglich brot besehen und sie darin getrulich halten[24]) gein dem armen als gein dem reichen — und sundern fliß[25]) da-

---

[14]) Gebrechen, Mängel. [15]) vorgebracht. [16]) den gemeinen Nutzen zu fördern. [17]) jeglichen. [18]) Weinschätzer. [19]) zwei oder drei glaubhafte, ehrbare Männer. [20]) nach seinem Werthe und nicht höher. [21]) geistlich oder weltlich, adelig oder nicht, befreit oder nicht (von Schatzung u. s. w.) [22]) weigere. [23]) aufhört. [24]) treu verhalten. [25]) besondern Fleiß.

rinn haben, das das mererteil[26]) brots nit ungewegen[27]) verkeufft werde. 2. Item sollen dieselben brotbeseher globen und zu den heiligen sweren, inhalt des eydts der daruber gemacht ist oder werden solle von burgermeister und ratte. 3. Item uff denselben eidt sollen sie einem igliche backe brods,[28]) es sy heller oder zweyer pfennig wert oder ander brot ein brot off snyden[29]) und besehen obe das wol gearbeit gnug gebacken und nach siner geburde[30]) von rechtem melwe[31]) gemacht sy, und wan sie anders funden, dann ein iglichs brot sin solle, das sollen sie für einen schandbacken[32]) erkennen, und vor allen dingen, so es an dem gnugbacken gebreche hat,[33]) das solle auch für einen schandbacken gebusset[34]) werden. 4. Item wan aber an dem yecz[35]) gemelten stucken nit gebreche funden ist, so sollen die brodwiger dasselbe brot darnach wigen, finden sie dann ein hellerwecke oder ein hellerbrod ein lot oder anderthalbs ungeverlich zu licht,[36]) das mogen sie ungestrafft hingeen lassen, ist es aber zwy lott zu licht, so solle der becker zu buße geben ein pfunt heller und solle ein virdenteil[37]) desselben brotbacks umb gots willen geben werden[38]) 5. Item ist es aber dryer lott zu licht, so solle er geben zwey pfünt zu busse und solle zwey teil des gebacks umb gots willen gegeben werden und den drittentheil mag der becker in die gemeyne verkauffen fur sinen wert als fünf brod vor viere oder vier fur drey oder drey fur zwey nach bescheit[39]) der geswornen brotwiger, ist es aber vier lott zu licht, so solle er dry pfunt zu busse geben und den ganczen gebacken verloren haben, der soll halp umb gots willen gegeben werden nnd das ander halpteil solle für sin wert verkaufft und in der statte nucze gewandt werden.[40]) 6. Item von der pfisterwecke[41]) wegen, da einer zwene pfennig gilt, orden und seczen wir, welcher becker pfisterwecke backen will, dasselbe brod solle ganz semel und gegrißt darin kein bollen[42]) lassen und wol gebacken sin, und am gewicht so mag dasselbe brod han vier lot mynner dann sust

[26]) das Mehrtheil oder Meiste. [27]) nicht ungewogen. [28]) jede Backet Brod. [29]) aufschneiden. [30]) nach seiner Gebühr. [31]) Mehle. [32]) Eine Schandbacket, d. h. Brot, das nicht taugt. [33]) nicht genug gebacken ist. [34]) gestraft. [35]) jetzt. [36]) zu leicht. [37]) das Viertheil. [38]) Um Gottes Willen, d. h. den Armen geben. [39]) nach Angabe. [40]) d. h. in die Stadtkasse fließen [41]) Semmel. [42]) Vollmehl.

zweyer pfennig wert weckbrot,[43]) dwiele es semelbrot sinn solle, wer es aber das über die vier lot solicher pfisterweck ein lot oder anderthalbs zu licht funden wurde, das mag hingeen, ist es aber zwey lot über solichs zu licht, so solle der becker ein pfunt heller mit verlierung des brots verfallen sin und damit gehalten werden, wie vorgemelt. 7. Item mit den leyben[44]) die zwene pfennig gelten wan die wie obgemelt nach dem off snyte[45]) recht und wolgebacken funden und darnach gewiegen werden, so sollen sie mit zwey lotten mynner, dann die offsaczung ist, unstrafbar bliben, haben sie aber dru lott mynner, so solle die straff sin ein pfunt heller mit verlierung des brots u. s. w. 8. Item wann aber ein becker ein schandbacke tüt, so soll er das brot alles verloren han und soll das halbteile umb gots willen gegeben und den drittentheil mag der becker in die gemeyne verkaufen für sinen wert als fünf brot vor viere u. s. w. und er solle ein monat im selbs und andere ungebacken sin[46]) 9. Item werden aber off ein zit me dann ein schandbacke funden, so solle desselben brots ein teil was zimlich ist umb gots willen gegeben und den drittentheil mag der becker in die gemeyne verkaufen für sin wert als fünff brot vor vier u. s. w. 10. Item wann auch also die becker straffbar funden werden, davon soll den wigere von eine iglichen geback iglichem wiger von den hellerbroten ein pfennig wert und von dem zwey pfennig wert ein brot werden und gefallen, damit das sie deste flissiger zusehen und wigen und irs versumen etlicher masse erstat werden, und beducht dann den ratte, das solicher lone den wigere für ir arbeit zu clein were, so sollen sie mit willen und wissen unseres hußhoffmeisters yn zu zitten im den lone bessern. 11. Item welcher becker off diese ordenung in dracz[47]) oder forteil stil steen und nit backen wolt, der solt auch forter zwene monat oder off ein abtragk ungebacken sin ime selbst und andern luten. 12. Item dwile[48]) sich die gemeinde erbotten hat, einem hußbecker[49]) wollen den hußzinß bezalen, sollen burgermeister ratte und burgermeister von der gemeinde nach einer bequemlichen behusung einen hußbecker und einem

---

[43]) vier Loth weniger, als ein Zweipfennig-Weck. [44]) Laiben. [45]) nachdem es aufgeschnitten und untersucht worden ist. [46]) er soll einen Monat lang weder für sich noch für Andre backen. [47]) Trotz. [48]) weil. [49]) Gemeindebecker.

oder me frommen erbern beckern besehen die also bestellen, dieselben hußbecker sollen gefriet werden und darzu nit pflichtig sin zu backen, dann allein den, die mit der stat libe und leyde liden [50]) ohne unser sunderlich erläubung [51]) und soll man von der stat welden [52]) einem solichen becker mit einem halbhundert holcze zu stuer kommen [53]) 13. Item ist auch gut, welcher also zu einem hußbecker zugelassen wirdet, das dem sin zimlich lone von dem malter von der firntzel und auch von dem symmern gesaczt und gemacht werde. 14. Item dieselben hußbecker sollen einem iglichen das sie backen und widdergeben umb des willen, des kein irrrung darinne falle, das dann alle jare oder welche zit es im jare nott ist, ein versuche gescheen mit fruher und nuwer frucht [54]) off das man warlich wisse wie vil brots und mit was gewicht die zit das malter oder firnczel ertragen moge. 15. Item dieselben hußbecker sollen auch einem iglichen, der das begert, sin deick [55]) in sinem huß oder in dem backhuse in bywesen [56]) sins gesinds, die er daby haben will, machen. 16. Item des stiffts becker zum heiligen geist der soll nyemant backen dan den herrn off dem stifft, wil aber sust yemant anders umb lone und des pfennig wert backen, so soll er in der ordenung der ander becker wie vorgeschriben stet, auch begriffen sin. 17. Item dwile versehelich ist, das man die behusung und die hußbecker nit so balde bekommen und haben mag, so solle den beckern zu Heidelberg itzunt gebotten werden, das sie einem iglichen gemeinsmann, der das von ime begert, sinn eigen mele backen und ime auch das sin widder geben sollent, wie es off die hußbecker gesetzt ist. 18. Item solle auch ein iglicher hußbecker einem iglichen der erste ist mit sinem mele auch zum ersten backen. 19. Item es solle auch hinfür ein iglicher becker jars macht han zu der ersten zucht zehen süwe [57]) und zu der andern zucht acht suwe inzulegen und nit me, wer es aber, das ir einer me suwe zu einer iglichen zucht halten und inlegen wurde, das soll derselbe becker von einer iglichen suwe, die er über die obengenannten suwe ingeleget hat, dry pfunt hellerzu pene [58]) verfallen sin die unableßlich zu geben.

---

[50]) welche der Stadt Lasten und Beschwerden tragen. [51]) Erlaubniß. [52]) aus dem Stadtwald. [53]) zu Hülfe kommen. [54]) früher und neuer Frucht. [55]) Teig. [56]) Beisein. [57]) Säue. [58]) Strafe.

III Von der müller wegen. 1. Item so wollen wir zuvor an mit unserm müller schaffen und bestellen, das der globen und zu dem heiligen sweren solle ein iglichen, der das an eine ine begert, zu maln so man gemalen mag, und welcher der erste ist, das er dem auch zum ersten malen und einen iglichen sin Frucht in mele wieder geben und nit verändern solle. 2. Item er soll auch flißtün das einem iglichen das sin getrulich und recht gemalen werde. 3. Item wo sich erfunde das ein müller welcher der were das nit dette,[59]) der soll dem jhenen dem er schaden getan hatt sinen schaden bekeren und darzu in unser straff und der statt gefallen sin. 4. Item es soll auch ein iglicher muller dem jhenen, der zu malen by im gesinne, sin frucht in derselben huse holen und das mele demselben in sin huß oder in des beckers huß antworten, dahin er ime bescheidt. 5. Item es solle auch ein iglicher muller dem, dem er malen soll, sin frucht an die wage furen und wigen lassen und auch das mele widder an die wage furen und aber wiegen lassen, off das einem iglichen das sin widder werde, und von der wagen in die behusung, wie er als vorstet bescheiten wirt furen. 6. Item so sollen burgermeister und ratte bestellen das der massen in der Monichmule, Ingelnheims mule und zu Bergen auch globen und sweren, das also zu halten. 7. Item sie sollen auch ein malebeseher seczen der getrulich zusehe, das die muller das mele recht und auch nuczlich malen. 8. Item es soll auch ein iglicher muller nit me dan vier swine zu iglicher zucht inlegen und halten und woe er me inlegen wurde, so solle er von einem iglichen swine dru pfunt heller zu pene verfallen sin.

IV. Von den buweholcz[60]) wegen ist unser meynung, dwile die holczmenger[61]) bißher buwe holcze gein Heidelberg gefurt han, die andern herrn zu steent,[62]) das dan gutlich mit denselben holczmengern geredt und ine die beswerung furgehalten[63]) werde und das sie furbasser daran sin, das iglich holcze und borte sin rechte lenge habe, nemlich was zwenczig schuwe[64]) han solle das es dieselben

---

[59]) thäte. [60]) Bauholz. [61]) Holzhändler. [62]) d. h. aus anderer Herren Gebiet kommt, wo anderes Maas gilt. [63]) Die Beschwerde vorgestellt. [64]) zwanzig Schuhe.

habe, desglichen auch die 40, 50 oder 60 schuwig sin solle, das es auch dieselben lenge habe, desglichen auch die bort und das solichs ine in warungswise[65]) gesagt werde, das wir in dieser ordenung also furgenommen haben, was unter 30 schuwen lang sy, das es nit höer dann fur 30 schuwe bezahlt, und also auch der andere leng halb und auch mit den borten gehalten werde.

V. Von den brenholczs wegen. 1. Wir seczen und orden auch von des brenholcz wegen das allen holczflozern hinder unserm vetter herczog Otten,[66]) dem abt von Schönau, dem von Hirschhorn, zu Gemonden[67]) und zu Heidelberg gesessen verkunt werden solle, das sie furbaß das brenholcz in rechter lenge und groß hauwen sollen als daß von alter herkommen ist, das solle auch fur sinen wert gescheczt und dermassen verkaufft werden. 2. Item als unser gemeinde hie zu Heidelberg angibt, das sie gancze uß der stat welde geslagen sin sollen[68]) und das ine dhein brenholcze stieffel trüber oder offerslegen[69]) darum gegeben werden und dann daby gesagt wirt, das die welde vast[71]) abgeen und verhauwen sin, da wollen wir uff dießmale unsern hußhoffmeister oder ander die unsere orden[72]) mit den zweyen ratsburgermeistere und mit zweyen uß der gemeinde der stat welde beriten und besehen und ratslahen[73]) ein ordenung machen sollen, wie die welde offzubringen[74]) und forter gehauwen und was und wievil zu iglicher zit und an welchen enden[75]) daruß gehauwen werden soll und darüber auch mit den fursten,[76]) als obgemelt ist, ein ordenung begriffen und die an uns bringen, darum soll auch angesehen und bedacht werden das holcze so den ratspersonen zu Heidelberg wurdet und auch die offterslege der sich die burgermeister underziehen, wie es damit soll gehalten werden. 3. Item von der forster eydt[77]) wegen wollen wir, obe der nit nach notturft gesezt were, das der nach aller notturft begriffen und gesezt

---

[65]) warnungsweise. [66]) Holzflösser, die Herzog Otto's, welcher zu Mosbach regierte, Unterthanen sind [67]) Neckargemünd. [68]) daß sie ganz aus den Stadtwaldungen mit Holz versehen werden. [69]) und daß ihnen kein Brennholzstiefel (Stumpen), Truder d. h. Stangenholz, — oder Afterschlag d. h. Bodenreisach. [71]) beauftragen. [72]) bereiten, besehen und berathschlagen. [73]) in guten Stand zu bringen. [74]) an welchem Ort. [75]) nämlich Herzog Otto in Mosbach, Abt von Schönau, Herr von Hirschhorn. [76]) zugetheilt wird. [77]) Förstereid.

werde. 4, Item in der waltordnung solle auch geseczt werden, wenn der stat welde oder etwas davon verkaufft solt werden, were daby und mit sin solle. 5. Item in derselben ordenung auch zu versorgen, ob es anders vor nit gesorgt ist, wann ein slage [78]) ußgehauwen wirdet, das dan ein zitlang das vihe [79]) nit in denselben slagk getrieben werde biß das die ußschußling [80]) zu rechter maß wieder gewachsenn sint.

VI. Von der brucken wegen. Item wir orden und seczen, was holcze zu der brucken geordent gekäufft, gehauwen oder gegeben ist oder württ, das solle by der brucken bliben und darzu gebrucht werden, so lange es darzu tuglich ist, wann aber einig holcze an der brucken untuglich worden und nit me darzu tuglich oder zu gebruchen ist, und doch an andern enden zu verbuwen tuglich were, es were zu rymen [81]) burgen zu werren [82]) oder anderm das solle verkaufft oder in der stat nucze verbuwet werden, was aber in der gestalt nit nutzlich oder tuglich were, das soll den burgermeistern gefallen, als es auch vormals gehalten worden ist.

VII. Von des mists wegen. Item von des mists wegen uff dem marckt [83]) wollen und seczen wir, wann derselbe miste in der stat coste offgeslagen wirt, so solle er auch der stat sin, wenne ine aber die burgermeister off iren costen offslahen lassen, so solle er auch ir sein.

VIII. Von reisen. Wir orden und seczen auch, das hinfure, wann uns die von Heidelberg reisen, das der solt und reysegelt off die liegenden gutter in stat und in marcke gelegen off einen iglichen nach dem er gutter hat gelegt und hette einer nit ligend gutter, so soll off sin hantnarung [84]) und gewerbe geseczt und keiner unbillich beswert werden, doch hintangeseczt die jhenen die des gefriet sin und des schin darlegen. [85])

IX. Von der hockern wegen: seczen und orden wir, dwile Rotermel angezogen wirt, das er den gemeine nucze mit den zufuren hie zu Heidelberg verhindern solle, [86]) das er und ander, die burger

---

[78]) Schlag. [79]) Vieh.) [80]) das frisch ausgeschlagene Holz. [81]) Rahmenschenkel. [82]) Burgen wehrhaft zu machen. [83]) Viehmarkt. [84]) Handwerk. [85]) und darüber einen Schein vorlegen. [86]) diese Stelle ist unklar. Wir können sie uns aber folgendermaßen zurechtlegen: Seither war ein Stadtknecht angewiesen, die

und lantferer sin wollen, globen und sweren, das nit zu tün, noch schaffen getan werden, und das sie furderlich furderung tun wollen gene allen fure luten, profande herzubringen [87]) und wo sie das verhinderten das sie darumb in swere straff gefallen sin sollen.

X. Von der andern hockern wegen: die alle ding verkeuffent dann sie nach der ordenung tun sollen, das da der ratte den stattknechten und allen muttern [88]) off ir eyde bevelche und das er desglichen dem großen Claußen in sunderheit auch off sinen eydt von unsern wegen bevolhen werde, welche hockere verkäufft oder beslegt [89]) dann sie tun sollen, das dann derselbe dasselbe gekaufft gut verloren habe und ein pfunt heller zu pene gebe; da solle das gekaufft gut uns und das pfunt heller der stat werden.

XI. Von der meczler wegen. Das sie smere und unßlitt [90]) ußer der stat verkauffen das soll forter versorgt, [91]) das das nit me geschee, es sy dann, das die hantwercksludе oder ander zu Heydelberg das nit käuffen oder haben wollen, doch also das derselbe der smere oder unßlitt hat kein büerung mit geverden [92]) darinn mache oder thue.

XII. Von der ziegler wegen orden und seczen wir, das die

Zufuhr von Victualien in die Stadt durch Auswärtige aus dem Grunde zu hindern, damit die privilegirten Hocker d. h. Victualienhändler in der Stadt, welche eine Art Zunft ausmachten, ihren Handel unbeschädigt treiben konnten. Das Recht der Zufuhr hatten nur Heidelberger Bürger, welche auf das Land fuhren und dort ihre Einkäufe machten, d. h. Landfährer waren. Dadurch wurde aber der „gemeine Nutzen" d. h. die städtischen Einkünfte geschädigt, weil die Auswärtigen Brücken-, Pforten-Geld u. dgl. zu zahlen hatten. Jener Stadtknecht oder Polizeidiener hatte als Abzeichen eine rothe Binde am Aermel, weßhalb er selbst „Rothärmel" genannt wird. Das wird nun aufgehoben; ja der Rothärmel, sowie alle aufs Land fahrende Bürger mußten schwören, daß sie die Auswärtigen mit ihren Victualien in die Stadt ziehen lassen wollten; im andern Falle würden sie schwer gestraft. [87]) daß sie eifrige Förderung gegen alle Fuhrleute beweisen sollen, Proviant herzubringen; es sind also hier unter den Hockern die Victualienhändler auf dem Markt verstanden. [88]) Marktaufsehern. [89]) Vorkauft oder Beschlag legt, nämlich auf einen zum Markt geführten Gegenstand. [90]) Fett und Unschlitt. [91]) vorgesorgt. [92]) keine Theuerung absichtlich.

hinfur kein swarczen oder wissen kalcke [93]) oder gebacken steyne [94]) off den Rine [95]) furen sollen.

XIII. Von der wacht wegen orden und seczen wir auch, das drissig uß den tuglichsten im raite den burgermeistere uß der gemeinde uß den zunfftmeistern und uß andern redelichen uß der gemein das der 30 zusamen sint geordent werden, der allwegen 4 des nachts scharwacht tun sollen, den auch gefolgt und geacht werden solle als den burgermeistern, [96]) die auch flißig umbgeen und wol zusehen sollen, das recht und wol gewacht werde und darum sundern fliß haben.

XIV. Von der stat rechnung wegen seczen und orden wir, das der rat, wann die gescheen solle, der gemeinde solichs zu wissen tün, ymants von der gemeinde wegen daby zu orden und zu haben solich rechnung zu horen.

Datum et actum off Samstag den heil. Palme abent. anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo.

Diese Stadtordnung bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Die Schänk-Wirthe haben ihren Wein vor dem Verzapf durch zwei oder drei, vom Rath ernannte, beeidigte Weinschätzer im Verein mit dem Accisor versuchten und seinen Verzapfpreis festsetzen zu lassen; dieser Anordnung haben sich alle zu unterwerfen, seien es Weltliche oder Geistliche, Adelige oder nicht, Gefreite oder nicht, so ferne sie Wein schänken wollen. Auch solle sich Keiner von diesen weigern, Wein zu schänken, wenn man es an sie begehrt.

Kein Brot darf unbesehen und ungewogen verkauft werden; zu diesem Zwecke sind eigene Brodbeschauer vom Stadtrath bestellt und beeidigt, damit sie jeden Morgen und Abend und sonst, wann es ihnen nöthig scheint, ihr Amt verrichten. Von jeder Backet Brod haben sie einen Laib aufzuschneiden und zu sehen, ob er recht gebacken und vom gehörigen Mehl sei. Finden sie im einen oder andern Stück das Brod fehlerhaft, so haben sie das sämmtliche Brot als einen Schandback zu erklären und die gesetzliche Strafe aussprechen.

---

93) schwarzen oder weißen Kalk. 94) Backsteine. 95) auf dem Rhein. 96) denen man gehorchen und die man achten solle wie die Bürgermeister.

Ist das Brod aber tadellos, so sollen die Beschauer es wiegen; fehlt an einem Hellerweck oder Hellerbrod 1 bis 1½ Loth Gewicht, so bleibt das ungestraft, fehlen aber 2 Loth, so hat der Becker 1 Pfund Heller Straf zu zahlen und der vierte Theil des Brotes wird den Armen, auch in die Spitäler und dgl. ausgetheilt; fehlen 3 Loth Gewicht, so zahlt er 2 Pfund Heller Strafe und zwei Theile werden den Armen ꝛc. gegeben, den dritte Theil aber darf der Becker um den festgesetzten niederen Preis verkaufen, nämlich 5 Brote für 4, 4 für 3, 3 für 2, wie es die Brotwieger ansetzen. Ist das Brot um 4 Loth zu leicht; so wird der Becker um 3 Pfund Heller gestraft und die Hälfte der Backet wird den Armen ꝛc. gegeben, die andere Hälfte aber zum Nutzen der Stadt verkauft. Semmelbrod zu 2 Pfennig das Stück darf kein Vollmehl enthalten, aber 4 Loth weniger wiegen, als das andre Weck-Brod zu 2 Pfennig; 1 bis 1½ Loth Gewichtmangel bleibt ungestraft, dagegen, wenn 2 Loth fehlen, wird der Becker um 1 Pfund Heller gestraft und verliert die ganze Backet wie oben angegeben ist. Die 2 Pfennig-Laibe dürfen 2 Loth weniger als das gesetzliche Gewicht haben; fehlen 3 Loth, so zahlt der Becker 1 Pfund Heller Strafe und verliert das Brod gradweise, wie oben angegeben, nämlich die Hälfte wird den Armen gegeben, die andere Hälfte so verkauft, daß 5 Laibe für 4 u. s. w. verkauft werden; dazu aber soll er einen Monat lang nicht mehr backen dürfen. Werden bei einem Becker zu gleicher Zeit mehrere Schandbacke gefunden; so fällt davon 1 Theil an die Armen, das Andere darf der Becker, wie soeben angegeben, verkaufen. Die Brotwieger haben von der Strafe: beim Hellerbrod 1 Pfennig, beim 2 Hellerbrod ein Laib Brod anzusprechen; doch kann dieser Antheil vom Stadtrath und churf. Haushofmeister erhöht werden Will aber ein Becker wegen der verhängten Strafe trotzen und nicht mehr backen, der solle zur Strafe 2 Monate lang weder für sich noch für andere Leute backen dürfen. Da die Stadt sich erboten hat, Gemeindebecker anzustellen und ihnen freie Wohnung zu geben; so sollen diese von den städtischen Lasten befreit sein und nur denen zu backen verbunden sein, welche die städtischen Lasten tragen, dazu aus dem Stadtwalde jeder derselben ein halbhundert Holz beziehen. Jeder Gemeindebecker erhält seinen Lohn nach der Menge des Mehls, das er verbackt;

er ist verbunden, das aus dem ihm anvertrauten Mehle Gebackene gewissenhaft dem Bestellenden einzuhändigen. Damit dieses geschehen könne, sollen von Zeit zu Zeit mit dem Mehl aus neuer Frucht Versuche gemacht werden, so daß man beurtheilen kann, wie viel Brod aus einem gewissen Maaß Mehl bereitet werden kann. Der Gemeindebecker muß auf Verlangen den Teig im Hause des Bestellenden, oder aber in seinem Backhause bei Anwesenheit des Gesinds bereiten. Der Stiftsbecker zum heil. Geist darf nur den Stiftsherrn backen; wird er aber von sonst jemand zum Backen begehrt, so hat er sich in die Ordnung der andern Becker zu fügen. So lange die Gemeindebecker noch nicht bestehen, sollen die andern Becker ihre Stelle vertreten nach den eben angegebenen Bedingnissen. Beiderlei Becker haben der Reihe nach zu backen, so daß, wer zuerst mit seinem Mehl kommt, auch zuerst abgefertigt werden muß. Jeder Becker darf jährlich zur ersten Zucht 10, zur zweiten 8 Schweine halten; von jedem Schweine mehr zahlt er 3 Pfund Heller Strafe.

Der herrschaftliche Müller soll Jedem, der es verlangt, mahlen und zwar „wer zuerst kommt, mahlt zuerst:“ er hat dabei gewissenhaft zu sein. Jeder Müller ist zum Schadenersatz verpflichtet und hat überdieß herrschaftliche und städtische Strafe zu erlegen. Der Müller hat die Frucht im Hause des Mahlenden abzuholen und das Mehl wieder dahin zurück zu bringen oder aber zum Becker, der es verbacken soll. Auch an die Wage hat er die Frucht und darnach das Mehl zu führen, damit jeder das Seine wieder erhalte. Das soll der Stadtrath auch die Müller in der Mönchmühle, in Ingelsheim — und in der Bergheimer Mühle beschwören lassen, der Stadtrath hat ferner einen Mahlbeseher zu setzen: damit alles nach Ordnung beim Mahlen zugehe. Jeder Müller darf zu jeder Zucht 2 Schweine halten; für jedesweitere Schwein zahlt er 3 Pfund Heller Strafe.

Die Holzhändler sollen angehalten werden, dafür zu sorgen, daß alles Bauholz und die Schnittwaaren, die sie nach Heidelberg bringen, die in Heidelberg gesetzliche Länge haben.

Die Holzflötzer, welche Brennholz von nicht churfürstlichen Gebieten nach Heidelberg bringen, sollen angehalten werden, das Heidelberger Maaß einzuhalten; Holz, das die rechte Länge nicht

hat, wird abgeschätzt und nach seinem Werth verkauft. Da die Stadtgemeinde mit Brennholz aus dem Stadtwalde versehen werden will, der Wald aber sehr verhauen ist, so soll der Haushofmeister mit den 2 Rathsbürgermeistern und zweien Gemeindsmännern, nach genauer Besichtigung des Stadtwaldes, eine genaue Holzschlag-Ordnung festsetzen, damit der Wald Schlagweise gehauen werde; diese sollen auch feststellen, wie viel die Rathspersonen Holz erhalten und ob den Burgermeistern die Afterschläge zugetheilt werden sollen. Der Stadtförster hat einen Eid zu leisten, daß Alles richtig zugehe. Die Waldordnung hat auch zu ordnen, ob und wann ein Stück Wald verkauft werden darf, nämlich zum Abholzen; ferner, daß die jungen Schläge eine Zeit lang nicht mit Vieh zur Waide befahren werden dürfen, damit die Raumschößlinge nicht beschädigt werden.

Das Holz, welches zur Ausbesserung der Brücke gekauft oder im Stadtwald gehauen worden ist, soll nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Wird es aber hiezu untauglich, so darf es auch verkauft oder zu andern städtischen Bauzwecken verwendet werden, etwa zu Pallisaden an Befestigungen u. dgl. das auch hiezu nicht taugliche Holz solle, wie herkömmlich den Bürgermeistern zufallen.

Der Mist von den Viehmärkten gehört der Stadt, wenn er auf ihre Kosten aufgehäuft wird, oder den Bürgermeistern, wenn sie ihn auf ihre Kosten aufhäufen.

Wenn die Heidelberger Bürger dem Churfürsten Reisefolgen leisten, so sind die Kosten hiefür an Sold und Reisegeld auf die liegenden Güter in Stadt und Gemarkung umzulegen; hat Einer solche nicht, so wird sein Handwerk oder Gewerbe nach Verhältniß beigezogen, ausgenommen sind die befreiten Personen.

Die Zufuhr von Victualien in die Stadt soll nicht bloß den aufs Land fahrenden Bürgern, sondern auch den Auswärtigen gestattet sein und weder der Stadtknecht noch irgend ein Bürger darf diese, bei schwerer Strafe daran hindern.

Die mit allerlei Gegenständen handelnden Höckerinnen sollen keinen Vorkauf thun oder Beschlag auf eine (zu Markt gebrachte) Waare legen bei Strafe von 1 Pfund Heller und Verlust der gekauften Waare, das Strafgeld fällt in die Stadtkasse, die Waare gehört der Herrschaft. Die Stadtknechte, besonders Einer, der große

Claus genannt, hatten, wie alle Marktaufseher einen Eid zu leisten, genau hierauf zu achten.

Die Metzger dürfen in Zukunft kein Fett und Unschlitt mehr außer der Stadt verkaufen, es sei denn, daß man in Heidelberg kein solches kaufen wollte; jedenfalls darf durch den auswärtigen Verkauf keine Theurung in der Stadt verursacht werden.

Die Ziegler dürfen keinen ungelöschten oder gelöschten Kalk, keine Ziegel oder Backsteine auf dem Rhein verführen.

Zur Handhabung der Nachtwache sind 30 Personen, aus dem Stadtrathe, den Bürgermeistern, den Gemeindevertretern, den Zunftmeistern bestehend, wozu noch aus der Gemeinde selbst weitere zuverlässige Personen bis zur Zahl von 30 genommen werden sollen, auszuwählen; von ihnen thun je vier des Nachts die Scharwacht d. h. ziehen in den Straßen umher, um die Wachen zu visitiren und sonst Ordnung zu halten. Ihnen hat man zu gehorchen, wie den Bürgermeistern.

Der Stadtrath hat der Gemeinde von der Zeit der Abhör der Stadtrechnung Kenntniß zu geben, damit diese Einen aus ihrer Mitte dazu abordne.

VIII.

Die Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Kriege.

A. Die Jahre 1621 und 1622.

(Fortsetzung.)

In Thomas Mallingers Tagebüchern finden wir eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse der beiden Jahre 1621 und 1622, welche wir der Vollständigkeit wegen hierher setzen müssen; deßgleichen den Bericht des Theatrum Europaeum, aus Zeilers Topographie und Daniel Pareus Pfalzbairischer Geschichte, die zur Veröffentlichung manches beitragen.

1. Thomas Mallinger berichtet: [1])

September 16. ist Heidelberg von den Bayerischen erobert worden. (1622.)

Von der Belagerung und Einnehmung der Residenz und Hauptstadt Heidelberg Anno 1622.

Es haben sich der bayrische General Joann Graf von Tilly und andre fürnembe commendirte Officier den 29. Oktobris vergangenen 1621 Jahrs im Namen der Röm. kais. Maj. und der fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern durch einen bey nächtlicher Weil zuo Heidelberg angelangdten Trommeter dieselbe Residenz und Hauptstadt sampt dem Schloß und noch restierenden Landt schriftlich aufgefordert, darauf General Tilly von der Regierung und dem Gubernator Heinrich von der Merven daselbsten den 30. Octob. gemelten Jars schriftlich gut wort bekommen mit Vermeldung, daß es in ihrem Vermögen und Macht nit stůonde, [2]) sich hierinnen zuo accomodieren, sondern er der Gubernator gedächte, solche Stadt, die ihme vertrawet und anbefohlen, mit der Hilf Gottes bis an den letzten Tropfen seines Bluots vor allem Gewalt zuo beschützen. Hierauf zwar ist damals wegen vilen Ursachen nichts Wirkliches gegen die Stadt vorgangen bis endlich General Tilly nach Einnehmung der Stadt Ladenburg und Mansfeldischen Abzug aus dem Reich obgesagtes sein Vornemen gegen diser Stadt ins Werk gerichtet. Als ist den 1. July dises jetzt laufenden 1622 Jahrs mit seiner underhabenden Armada vor Haydelberg auf jenseits des Neckars von der Bergstrassen hergerückt und sein Quartier in dem negsten Flecken Handschuohsheim genommen. Weil er aber vermerkt; daß er nit allein in der Stadt sondern auch dem Schloß von dem gegenüber gelegenen nahen Berg, der heilige Berg genandt, grosen Schaden thuon konte, als hat er sich gemeltes Bergs bemechtiget, darauf hin und wieder gestreift, auch viel hundtert Musqueten Schüß auf die Stadt, auf die Wäll und Pasteien derselben und dann in die Heuser gethon, welches sie auch den negstfolgenden Tag noch mit mehrerem Ernst continuiert. Folgenden den 23. dito haben sich die Bayerischen Haufenweiß oben am Berg heruber der Neckarbrucken genähret, viel Schuß

[1]) Bei Mone Quellensammlung II. 530. u. f. [2]) stünde.

in die daran gelegene Schantz und corps de garden gethan, da sie dann von den darin liegenden Soldaten mit Musqueten, von dem Schloß aber mit dreyen Carthaunen wieder abgewiesen worden. Deren Sachen und dergleichen Scharmitzieren haben sich nach und nach viel begeben.

September 15. den Donnerstag gegen Abend haben die Bayerischen, nachdem ein Trommeter auf der Spitz des Gaißbergs ein Losung geblasen, mit groser Furi zuogleich mit allen Kanten und Schantzen der Stadt angesetzt und gestürmbt, aber allenthalben abgetrieben worden. Deß andern Morgens früe
16. mit dem Tag hat Mons. Tilly mit solchem Ernst lassen anfangen zuo schiessen und dasselbe den gantzen Tag bis gegen Abendt ungefehr umb 5 Uhr also unnachlässig an allen Orthen continuiert, daß allein diesen Tag über die 1000 halb und gantze Carthaunen und andere Schuß aus groben Stucken in die Stadt gangen, dardurch das Mauerwerck am Trutz-Kaiser und Trutz-Baier zimlich verschossen und ruiniert, auch der Generalsturm zuogleich mit angetretten worden. Sechs Bayerische Compagnien stürmbeden underdessen den Trutzkaiser und ubergewältigten den, wie auch den Trutz-Bayer. Unden auf der Ebene wurde der Wall an allen Orthen daselbst herumb und an der Speyerpforten erstigen und mit 4 gantzen 2 halben Carthaunen von vornen hero auf dem flachen Veld [3]) und dann mit 18 Stucken hinden hero vom Gebürg herab also beschossen, daß kein Mensch sicher auf den Wehren und Wercken stehen oder fechten können. Hiemit seindt die Bayerischen in die Vorstadt eingebrochen und retirierte sich Gubernator in die alte Stadt und endlich in das Schloß. Weil aber kein Entsatz zuo hoffen, auch allerley Ungelegenheit mit vorfielen, als wurde ein Accord gemacht, daß nemblich der Gubernator Henrich von der Merven sampt allen dessen obersten Hauptleuthen, Officieren, Ingenieren, Regiments- und allen andern Angehörigen, auch gemeinen Soldaten mit fliegenden Fahnen, brennenten Lunten, Kugeln im Mund, ober und undere Wehr, auch iren Sack und Pack abziehen und er Gubernator daß Schloß zuo Heidelberg Hrn. Generalen Tilly im Na-

[3]) Feld.

men der Röm. Kays. Maj. übergeben und cedieren, auch sampt dem Geschütz, Munition und hierzuo gehörige Kriegs-Instrumenten, wie auch alle andre Proviant, Mobilien, briefliche Urkunden, auch Documenten, auch Kleinodien hinderlassen solle. Hierauf ist um den 20. die Garnison mit zehen fliegenden Fähnlin und offenen Trommelschlag dem Accord gemäß und mit etlich und dreissig Raisigen von Rittmaister Dalbigs Compagnie auß dem Schloß durch die Stadt gezogen, welche Graf von Tilly selbsten in der Person gen Weinheim zwo Meil Wegs under Haidelberg beglaitet, hernach aber vollens biß naher Francfurt convoirt worden. Hierauf wirdt Mannheim belägert und stark beschossen, waß darauf erfolgt, eröffnet die Zeit.

(Oktober. 5 ist eine solche Tewerung[4]) gewesen, ein Sester Waizen per fl. 4, ein Saum Wein per fl. 4—5, die Maß per 7 Batzen 5 D. und ein Klafter Holtz per fl. 13, ein Pfund Ancken[5]) per 10 Batzen verkaufft worden, auch andere Sachen in Gebüch[6]) und anderen Wahren, je ein bar Schuo[7]) per fl. 5 geben worden.)

2. Das Theatrum Europaeum[8]) berichtet:

Hierauff ist ein Theil deß Leopoldischen Volckes zu Speyer uber den Rhein gesetzt, sich mit dem Tillyschen conjungiert[9]) und die Statt Heydelberg mit gantzer Macht angegriffen, das grobe Geschütz, so bißhero noch nicht davor gebraucht worden, an füglichen Orten plantiert[10]) und gewaltig zu beschiessen angefangen. Don Cordua aber ist mit seiner Armada in 12,000 Mann starck durch Saarbrücken dem Manßfelder und Hertzog von Braunschweig nachgezogen, davon wir hernach an seinem Ort fernere Meldung thun wollen.

Demnach und indessen der Bayerische General Johann von Tilly umb Wieblingen sein Hauptläger geschlagen, hat er je länger je näher gegen der Statt Heydelberg aprochiert[11]) und den 10. August umb den Mittag uber den Gaißberg an zweyen Orten etlich Com-

[4]) Theuerung. [5]) ein Pfund Butter. [6]) Getlich-Tuchwaaren. [7]) ein Paar Schuhe. [8]) I Band. Seite 645—648. [9]) verbunden, vereinigt. [10]) aufgepflanzt. [11]) sich genähert durch Laufgräben.

panyen, nemlich bei dem Trutz-Bayer, da sie der Statt Mäwrer, die eine newe Redut machen sollen, verjagt, aber hernach von den Belägerten wieder abgetrieben worden: Und dann hinder dem alten Schloß oben an dem Cammerwald über der Klingen, da sie sich unterstanden, etlich Vieh, welches mitten an dem Berg geweydet, wegzutreiben, welches sie aber nicht ins Werk richten können, weil die Besatzung auff dem alten Schloß so stark Fewer auff sie geben, daß sie uber die Höhe wiederkehren müssen, rücken lassen.

Etliche Tag hernach haben zweyhundert Tilly'sche Soldaten fünff Schiff und viertzehen Nachen mit Proviand und allerhand Materialien den Neckar herab convoiren wollen, sind aber von den Pfältzischen auß dem Dilßberg überfallen, viel von ihnen erschossen und ersäufft, die Schiff außgeladen, in Brand gesteckt und versenckt worden.

Den 15. Augusti haben die Tillysche oben auff dem Berg bey dem Fasanengarten angefangen zu approchieren und Lauffgräben zu machen und Nachmittag an der kleinen Reduten und über dem alten Schloß, dem Affennest genannt, angesetzt aber wieder abgetrieben worden: Aber bald darauff mit groben Stücken vom Gaißberg herab, alldaroben sie allernächst beym Cammerwald eine Batterey und etlich kleine Schantzen von Erd und Büschlein auffgesetzt, die Statt und das alte Schloß zu beschießen angefangen.

Auff welches den 16. Augusti deß General Tilly Trompeter, so vor einem Jahr die Stadt auch auffgefordert, dem Gubernatorn Merven zwey Schreiben eingeliffert, darin Tilly sich zur Mündlichen Unterredung anerbotten: Aber der Gubernator hat ihn an den General Beer nacher Mannheim gewiesen. Nach solchem hat Tilly mit Groben Stucken ohn Unterlaß schrecklich auff die Statt schiessen lassen, also daß die Belägerten Blendungen mit Tüchern in den Zwerchgassen auffgespannen, damit sie etwas sicherer wandeln möchten. Es sind bey solchem Schiessen halbe Karthannenkugeln in die Kirch zum Heiligen Geist gerahten, dardurch ein Pfeiler zerschmettert, und ein Stuck von Churfürst Ludwigen Epitaphio abgeschmissen worden. Damals sind die Belagerten aus dem Fasanengarten außgefallen und die Tillyschen aus ihren Lauffgräben verjagt.

Den 19. Augusti hat General Tilly, auff vorhergegangenes gewaltiges Schiessen, einen starcken Sturm auff den Trutz-Kayser, aber vergeblich, thun lassen. Gegen Abend ist ein schrecklich Ungewitter erfolgt mit Donnern und Sturmwind, und hat solches ein groß Stück Dach an der Neckarbrücken weggeführt, auch die Corpsdegard eingeworffen und in dem Lager mehrentheils Zelten umgerissen, darauf, den 21. Augusti, wurde das Glockenleuten und Uhren-Schlagen in der Stadt abgestellet.

Mitlerweil sind die Tillyschen je länger je näher mit ihren Laufgräben gegen der Stadt gerücket, und den 27. Augusti auf den höchsten Gipfel des Bergs grob Geschütz gebracht, daraus, wie auch aus andern, sie förters in die Vorstadt und Aussenwercke vor dem Speyererthor dermassen geschossen, daß sich die Belagerten schwerlich darin erhalten mögen. Und obwohl auch Feuerkugeln und Granaten mit eingeworffen worden, ist es doch ohne sonderlichen Schaden an Leuten abgangen. Bald hernach haben die Tillyschen die kleine Schantz unten an dem Trutz-Keyser, das Krähen-Nest genant, einbekommen.

Den ersten Septembris sind die Belagerten außgefallen aus dem alten Schloß, die Keyserischen aus den Laufgräben getrieben, und ihrer in sechzig erlegt.

Den fünfften Septembris haben die Tillyschen gegen Abend, nachdem ein Trompeter auf der Spitze des Gaißbergs eine Losung geblasen, mit großer Fury zugleich an allen Kanten und Schanzen der Belagerten gestürmt, aber allenthalben mannlich abgetrieben worden, außgenommen zwo Schanzen jenseit des Neckars, so sie überwältiget.

Demnach nu desselbigen Tags mehr Stück in dem Lager ankommen, hat General Tilly den ganzen folgenden Tag über, ohne Aufhören, aus allen Battereyen, die Stadt und Aussenwercke heftig beschossen und darauf gegen Abend, abermal einen Generalsturm an allen Kanten und Schanzen mit viel hundert Leytern und stetiger Erfrisch- und Entsetzung der stürmenden in zwo stunden lang, thun lassen, da sich dann die Belagerten in solcher Zeit mehrentheils dapfer gewehret und sonderlich die Engelländischen und Niederländischen in dem Fasanengarten, unter dem Commando des Englischen Rit-

ters Herbert, so das Schloß zu verwalten innen gehabt, und als er in dem dritten Secundiren durch den Kopf geschossen, erlegt worden. Und dann die Niederländer und Teutschen auf dem alten Schloß, allda die Tillyschen etlichemal abgeschlagen worden, und also davon ablassen und weichen müssen: wie nicht weniger auf der Batterey am Nekker. vor der Speyer-Pforten, da sich die Landschadische Company so dapfer gehalten, daß sie nicht allein den Feind von dem Wall ab, sondern auch mit einem Ausfall weit in das Feld hinaus getrieben und verfolget hat. Aber unter dessen haben sechs Companyen, so den Trutz-Beyer gestürmet und endlich erobert sich von oben her dem Trutz-Keyser und andere von unten hinauf demselben genähert, auch unten auf der Ebene den Wall an allen Orten darselbst herum, wie in gleichem an der Speyer-Pforten erstiegen, mit vier ganzen und zwo halben Carthaunen von vornen her auf dem flachen Felde, und dann mit achtzehen stücken von der seiten und hinten her von dem Gebirg herab also geschossen, daß kein Mensch sicher auf den Wehren und Wercken stehen oder fechten können, dahero dann erfolget, daß die Belagerten der Enden, weil sie insgemein zu so weitläuftiger Stadt und Fortificationen zu schwach, auch durch unmäßiges langes Wachen gantz ermattet gewesen, und keinen Entsatz oder Secundiren gehabt, theils erlegt, theils verjagt worden, und also die Tillyschen sich aller Außenwercke bemechtiget. Worauf der Gubernator, als er gesehen, daß die Soldaten aus dem nächsten Ravelin vor genannten Pforten zurück in die Vorstadt gelauffen, aus Sorg, daß die Bayerischen nicht zugleich mit ihnen hinein drängen, zu dem kleinen Thürlein und Haspel zu geeylet, und daselbe zugeschlagen und die Soldaten in den andern Außenwercken im Stich gelassen, die dann von den Tillyschen mehrentheils massacrirt worden. In diesem Lärmen haben die Crabaten bald Anfangs, indem die Guarnison und Burger anderswo zu wehren gehabt, mit ihren Pferden durch den Necker gesetzt in die Vorstadt kommen und Feuer an unterschiedlichen Orten eingelegt, da zugleich die andere Tillischen auch stark in die Vorstadt eingedrungen: derohalben der Gubernator (nachdem er zuvor einem von dem Feind, so ihm mit einer Partisan begegnet und sancta Maria die Losung gegeben, niederschiessen, auch in zwölf andre Crabaten erlegen lassen, sich in die alte Stadt retirirt, dem

die Bürger von der alten stadt, so auf ihrem Posto sich wacker gewehret, durch das Mittelthor auch gefolget.

Die Tillischen aber haben ihr Victori prosequiert[12]) und die alte stadt auch angefallen. Darauf zwar der Gubernator durch einen Capitain und Trummelschläger, beneben zweyer Cantzley,- zweyer Universitäts-, und zweyer Raths-Verwandten, um Abwendung der Plünderung und Verschonuug des Volcks, zu parlamentiren sich ananerboten, aber die Antwort bekommen: Warum ers nicht eher gethan? Das Volk wäre nu in der Fury und unmüglich, zurück zu halten.

Darauf er mit den übrigen Befehlshabern und soldaten, etlichen Personen von der Universität und etlichen Bürger und Weibspersonen sich ins Schloß salvirt, und dem Tillischen auch die alte stadt überlassen, darin es dann an ein jämmerlich Zetergeschrey und Wehklagen, durch Niederhauen, Plündern, und Geld heraus martern, mit Däumeln, Prügeln, Nägelbohren, Schänden und andere dergleichen, gangen, da zugleich die Brunst[13]) in der Vorstadt mächtig überhand genommen und den reichen Hospital, das Prediger-Closter genannt, auch angegriffen und ist solch Wüten und Toben des Kriegsvolcks bis in den dritten Tag continuiret worden.

Des andern Tags hat General Tilly den Obristen Montigni in das Schloß zu dem Gubernatore geschickt, um zu vernehmen, was sein Intent,[13]) wäre, der dann wieder einen Capitain mit besagtem Obristen heruntergeschickt, und dem General Tilly anzeigen lassen, sein Will wäre, wann es möglich, das Schloß noch zehen Jahre zu defendiren und möchte er zuvörderst von ihm wissen, was seine Intention und Begehren wäre; darneben sollte er ihm vergönnen, seinen Generalen Horatium Veer gen Mannheim des zugestandenen Unglücks zu berichten, darbey zu vernehmen, was ihm weiter zu thun sein würde.

Hierauf hat General Tilly, wie wol ungern, angeregtem Capitain einen Trompeter nacher Mannheim mitgeben. Demnach nu selbigen folgenden Sonntag, als den 8. Septembris, auf welchen

---

[12]) ihren Sieg verfolgt. [13]) Feuersbrunst. [14]) Absicht.

Morgen General Tilly die erste Meß in der Kirchen zum heiligen Geist halten lassen, wiederum zurück und in das Schloß ankommen, dem Gubernatore sampt seinen Kriegs-Rähten, des General Veers Antwort und Resolution angedeutet, daß nemlich er dißfalls alles in des Gubernatorn Hand stellet, der möchte thun, was ihn am rahtsamsten dünckete, und was er am besten bey Gott, bei dem Könige und seinem eigenen Gewissen zu verantworten getraute, ist in gedachtem Kriegs-Raht berahtschlagt worden, was wol am fuglichsten ist vorzunehmen, und ob das Schloß noch zu erhalten wäre: Weil sie nu gesehen, daß vom General Veer keine Vertröstung eines Succurses gescheen, auch viel andere Ungelegenheiten und Mängel, sonderlich an Kraut und Loht und andere Materialien, im Schloß mit einfielen, das Volck zuvörderst mehren theils unwillig und zur Meutination [15]) geneigt war, auch General Tilly auf die Ergebung starck drange, als ist ein Accord folgenden Inhalts geschlossen worden.

1. Solte der Gubernator das Schloß samt dem Geschütz mit allen andern darinn sich der Zeit befindlichen Sachen, so Pfalzgraf Friedrichen und seiner Gemahlin zuständig wären, im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät cediren und einräumen.

2. Solte er samt seinen unterhabenden Soldaten und Officieren, mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Ober- und Unterwehren, auch Sack und Pack, abziehen, den Bürgern aber nichts mitnehmen, solte auch ihnen zu solchem Abzug sicher Geleit und ein General-Paßzettel gegeben werden.

3. Solten sie sowol nacher Frankfurt, als auch an andere Orte und Enden, wo sie hinzuziehen Vorhabens wären, doch ausserhalb der Pfalz, sicher convoiert werden.

4. Solten ihnen etliche Wägen, zur Abführung ihrer Pagagy, mitgegeben werden.

5. Alle Officierer und Soldaten, welche dem Römischen Reich unmittelbar nicht unterworffen, solten ohne Ranzion ledig gelassen, dagegen auch anderseits Gefangene, ohn allen Entgelt, auf freien Fuß gestellet werden.

6. Den Kranken solte bis zu ihrer Gesundheit in der Stadt zu bleiben erlaubt sein.

---

[15]) Empörung.

7. Solte niemand schulden oder anderer sachen halben an Leib oder Gut arrestiert oder aufgehalten werden.

Auf diesen getroffenen Accord ist den 10. Septembris die Guarnision mit zehen fliegenden Fähnlein, mit etlichen und dreißig Reutern, aus dem Schloß durch die Stadt abgezogen, da dann theils begierig Tillisch Kriegs-Volck wieder das gegebene Quartier die Außziehenden zu berauben, ja gar niederzuhauen sich unterstanden, also daß General Tilly selber mit blossem Degen abwehren und bis gen Weinheim, zwo Meylen unter Heidelberg, sie begleyten, auch von dannen mit etlichen Cornet Reutern bis gen Frankfurt convoiren lassen.

---

3. Die Zeiler'sche Topographie[16]) sagt über diese Vorgänge folgendes:

Den 1. Juli neuen Calenders Anno 1622 ist General Graf von Tilly, mit seiner unterhabenden Armee, auf jenseit deß Neckars, von der Bergstrasse hergerückt und hat sein Quartier in dem nächsten Flecken, Handsuschheim genommen und hierauf die äußerste Schantz auf dem heiligen Berg eingenommen und daraus viel Musqueten-Schüß auf die Wäll und in die Stadt, aber ohne Wirkung, gethan; daher er wollen bei Neuenheim, auf einem Bühel, über den Weingarten aus groben Stücken die Stadt beschiessen, so auch dieselbe ruinirt hätte, wann ihnen aus dem Schloß mit Schiessen nicht begegnet worden wäre. Daher er den 8. Julii auff die ander Seiten deß Neckars und den 20. um 11 Uhr. Mittags vor der Stadt am Gaißberg an zweyen Orthen, herüber sich gethan, nemlich beym Trutz-Bayer und dann hinter dem alten Schloß, oben am Cammerwald über die Klingen. Den 25. haben sie oben auf dem Berg, vorm Fasanengarten angefangen zu approchiren und Lauffgräben zu machen. Nachmittag aber an der kleinen redouten oben über dem alten Schloß, das Affennest genant, doch vergeblich angesetzt, bald darauf mit groben Stücken vom Gaißberg herab die Stadt und das alte Schloß so beschiessen angefangen, und

---

[16]) Topographia Palatinatus Rheni et vicinarum regionum, das ist Beschreibung und Abbildung der vornehmsten Stätte, und Plätz der untern Pfaltz am Rhein u. s. w. an Tag gegeben und verlegt durch Matheum Merian 1645." Seite 43 u. f

also die Belagerung continuirt und den 6. September S. N. C. ein Stuck auf den höchsten Gipfel des Geißbergs über dem Trutz-Kayser (so nicht jetzo, in diesem Wesen, sondern längst zuvor, bei die 150 Jahr von Pfaltzgr. Churf. Friderico I., weil er viel Krieg geführt und von Kayser Friedrichen dem Vierdten in die Acht erklärt war, auferbaut und Trutz-Keyser genant; aber dermaln Anno 1622 über wenig Tag nach Eroberung der Stadt geschleifft worden ist) gebracht, damit täglich in die Vorstädt und Aussenwerck geschossen. Den 16. geschahe der Generalsturm: und haben unterdessen die 6 Bayerische Compagnien, so den Trutz-Bayer gestürmet und überwältigt, sich von obenherein an den Thurm unten am Geißberg vor der Speyerer Pforten gemacht; Andere aber von unten herauff sich demselben genähert und erobert, auch auf der Ebene die Wäll an der Speyerer Pforten erstiegen und endlich wegen starcken Schiessens und weil der Widerstandt zu schwach, auch kein Entsatz vorhanden, die Vorstadt mit Sturm eingenommen. Der Gubernator hat zwar etliche an das Kettenthor zu parlamentiren, der Stadt halber, geschickt: Weil aber die von der Stadt die Thorschlüssel vergessen und biß sie mit demselben kommen, fast ein Stundt verloffen; so hatten die Kayser- und Bayerische unterdeß in der Vorstadt schon Alles, auch das Mitel-Thor auffgeschlossen, und seynd also in die Stadt eingebrochen: Darauff dann, nachdem die Wachten besetzt, das Plündern in der Stadt, Däumelen, Prügeln, auch Blutvergiessung (so meistentheils vom Außpressen des Gelds herkommen,) etlich Tag gewähret, es auch ohne Schändung der Weiber und Jungfrauen nicht abgangen seyn solle. Etlich und viertzig Gebäu mußten auch herhalten, so gleichwol nicht durch die Soldaten, sondern eines einzigen rachgierigen Menschen Furi, und weil darnach niemandt löschen wolte oder kondte, geschehen und verbrann damit auch die Kirch und das Kloster zu den Predigern, so damals der Spital war, größten Theils. Nach Eroberung der Stadt, auch folgender und den zehenden und zwantzigsten beschehener Auffgebung des Schlosses, mit Accord wars Hr. Heinrich von Metternich, deß Ritterlichen Stifft zu St. Peter zu Wimpfen im Thal Stadthalter allhie zu Heidelberg im Namen Kays. May. und damals fürstl. Durchlaucht in Bayern, als Kays. Commissarii zum Stadthalter über die Stadt und 4 Aem-

ter, Heydelberg, Mosbach, Brettheim und Boxberg, verordnet, noch alles unter Kays. Maj. ꝛc. Namen biß An. 1627 ein Kays. Commissarius die Bürgerschaft zu Heydelberg und in den obengedachten 4 Aemptern, ihres vorigen Eyds erlassen, und sie in neue Pflicht auf- und angenommen; indem er gedachte 4 Aempter Chur-Bayern eigenthumb- und erblich gegen Kriegs-Unkosten eingeraumt; und weilen sich die Unterthanen willig bequemt, so hat ihre neue Obrigkeit ihnen sehr viel, an denen, von etlichen Jahren im gantzen Land ausstehenden Schulden gnädigst nachgelassen. Die Religion ist ihnen biß zu derselben Zeit, von An. 1622 und noch ein Jahr gelassen; aber nachmals seynd sie fort und fort zur Catholischen Religion auch endlich ernstlich angehalten oder außzuziehen geboten worden; Da dann etliche Burger (dann andere, so in Diensten waren, allbereit Anno 1621 und 22 außgezogen und haben auch die Professores der Universität lieber die Stadt mit dem Rucken angesehen, dann sich zu der Catholischen Religion accomodiren wollen) sich hinwegbegeben haben. Die übrige so geblieben haben sich zwar äusserlich accomodirt; aber nachmals Anno 1633 gleich nach der andern Eroberung der Stadt, hat sich das Hertz, und wie Ernst es ihnen vorhin gewest seyn, sehen lassen.

4. Daniel Pareus[17]) berichtet:

Fridericus V. — Hispani sedem belli contra Heidelbergenses posuerunt, universum tractum amönissimum, vulgo die Bergstrassen, rapinis atque incendiis infectum reddiderunt, copiolas nostras, nihil minus quam hostile metuentes, improvisi in patenti campo ad Birstadium, dissiparunt, brevique temporis spatio sine sanguine oppida omnia, Benhemium, Heppenheimium, Weinhemium, Starkenburgensem arcem cum castro novo, Principum Palatinorum ad venationes voluptuario paene ad portas usque Heidelbergenses suae potestatis fecerunt. Jbi tum Panico terrore omnes in urbe consternari, collegia decentium et discentium solui: professorum et civium

---

[17]) Danieli Parei Bavarico-Palatina. georg. Christ. Johannis recognovit, adnotationibus illustravit et dupplici appendice auxit. Franffurt a/M. bei Friedrich Wilhelm Förster 1717.

praecipuorum plerique ad tuta loca recipere: Brettam imprimis. Coeperant tunc etiam Heidelbergenses de urbe munienda serio, ut apparebat, cogitare. Jtaque et impositus, praesidiarius miles et mönia novae civitatis aliquot annos continuata tunc demum absoluta fuerunt. Coeptus etiam superioribus mensibus novus agger ingentis molis, cum fossa octoginta pedes lata, alta viginti, portae Spirensi optensus, inde a turricula radici occiduae montis caprini imposita, a minis Caesaris Trutzkayser nuncupata ad profluentem Nicrum usque, majore quam hactenus studio ac sumptu, quo nec Academiae parcitum fuit, urgeri: quae tamen molitio, avo mea cellerrimae memoriae D. Davidi Pareo, parum dextri ominis tunc quidem visa fuit: id quod hocce suo prognostico haud dissimulavit: cuius praesaga veritas in colis infesta primum, ipso labente postea decennio divina caelitus operante gratia accidit faustissima. — Jisdem diebus (1621) circumstrepente undique belli formidine, Heidelberga iterum panico terrore paene tota diffugit. Hostis Hispanus, Bavarici militis accessione roboratus, Ladenburgum occupavit et ponte trans flumen excitato, ferroque et flammis transamnana planitie devastata, Heidelbergae per feciales deditionem aliquoties postulavit, qua non succedente mox Rheno iterum transmisso oppida Francothaliae vicina in potestatem suam redegit. — Soluta obsidione Francothaliensi, Mansfeldius comes Manhemium, Mervio et reliquis Heidelbergam (24. Sept. circa) demissis, ipse in ditionem Spirensis Episcopi concessit, ut praedam et pecuniam aliquam extorqueret. Jnterea Bavari, ductore Tillio loca Montana (Bergstrasse) denuo interceperunt. Jnde cum Tillius deditionem urbis Heidelbergae per feciales frustra postulasset, in montano illo tractu haerens, loca omnia ita vastavit, ut pauciores incolae in ipsis amplius, propter summam rerum omnium penuriam, reperientur [18])

---

[18]) Seite 322 f. Zu deutsch: Friedrich V. - Die Spanier bemächtigten sich des Kriegsschauplatzes gegen Heidelberg, verwüsteten die ganze liebliche Strecke,

Eodem tempore (4. April circa.) Bavaricus exercitus, qui ductori Tillio, post occupatum superiorem Palatinatum,

---

gewöhnlich die Bergstraße genannt, durch Räubereien und Mordbrennen auf feindselige Weise, zerstreuten unsre wenigen Truppen, welche nichts weniger als Feindseligkeiten befürchteten, unvermuthet auf dem offenen Feld bei Birstadt, und bekamen in kurzer Zeit ohne Blutvergießen alle Städte, Bensheim, Heppenheim, Weinheim, die Strahlenburg mit dem neuen Schloß, dem Jagd- und Lust-Schloß der Pfalzgrafen, fast bis vor die Thore von Heidelberg in ihre Gewalt. Hier in der Stadt wurde Alles in panischen Schrecken versetzt, die Versammlungen der Lehrer und Schüler wurden aufgelöst; die meisten Professoren und vornehmen Bürger flüchteten sich an sichere Orte, vorzüglich nach Bretten. Damals hatten auch die Heidelberger, wie es schien angefangen, ernstlich an die Befestigung der Stadt zu denken. Ebenso auch die zum Schutz in die Stadt gelegte Besatzung und die Mauern der Neustadt, die während einiger Jahre verlängert wurden, wurden damals endlich fertig. Auch wurde in den früheren Monaten ein neuer Wall mit großen Mühen zu errichten angefangen, mit einem 80 Fuß breiten, 20 Fuß hohen Graben; dieser Wall lag vor dem Speierer Thor, von wo er, nämlich von dem Thürmchen (kleiner Befestigung), das auf dem westlichen Abhang des Geißbergs gebaut lag, wegen der Bedrohungen des Kaisers Trutzkaiser genannt, bis zum Ufer des Neckars zieht: von jetztan wurde er mit größerem Eifer und Kostenaufwand, mit welchem auch die Hochschule nicht verschont wurde, als bisher in Angriff genommen: welche Befestigung jedoch, zu meines Großvaters David Pareus berühmtesten Andenkens Lebzeiten, freilich in nicht hervorragender Größe mehr gesehen wurde, was er, da er es bestimmt wußte, keineswegs verschwieg. Die Vorstellung von der Wahrheit dieses Sachverhalts war zuerst den Einwohnern unsicher, aber sie stellte sich bei zu Ende gehendem Jahrzehend unter heimlicher Wirkung der göttlichen Gnade glücklich heraus. — In jenen Tagen (1621), als die Schrecken des Kriegs überall hausten, floh Heidelberg wieder von panischem Schrecken ergriffen, beinahe ganz. Der spanische Feind, durch Anschluß baierischen Militärs verstärkt, nahm Ladenburg ein, und nachdem er eine Brücke über den Fluß geschlagen und mit Schwert und Brand die Ebene jenseits des Flusses verwüstet hatte, forderte er durch Abgesandte Heidelberg einigemale zur Uebergabe auf, und als diese nicht erfolgte, kehrte er sofort wieder über den Rhein zurück und brachte die Orte in der Nähe von Frankenthal wieder in seine Gewalt. — Nach aufgehobener Belagerung Frankenthals, übergab Graf Mansfeld die Stadt Mannheim in die Gewalt des Bischofs von Speier, General Merven und die Uebrigen wurden nach Heidelberg geworfen (etwa am 24. September), damit er selbst Beute und einiges Geld auspressen könnte. Unterdessen besetzten die Baiern unter Tilly die Bergstraße von Neuem. Nachdem Tilly von da aus die Uebergabe der Stadt Heidelberg durch Abgesandte vergebens verlangt hatte, blieb er an der Bergstraße liegen, und verwüstete alle Orte so, daß nur noch sehr wenig Ein-

inferiori etiam Palatinatui sese infuderat, et Hispaniorum copiis conjunxerat, praefecturis duabus Boxbergensi et Mosbacensi in potestatem redactis, jam ipsi Heidelbergae imminebat. — Tenebatur Heidelberga valido aliquid millium praesidio, cui Gubernator Henricus de Merva praeerat, a quo Bavarus cum urbem sibi dedi frustra aliquoties postulasset, non quidem obsidione, quam difficilem sibi cernebat, sed egestate et fame, ad deditionem compellendam esse ratus, omnes undique accessus, vastationibus barbaricis investos fecit, expugnatis et occupatis omnibus circumcircà oppidis ac vicis, Leyma, Rorbaco, Wiseloco, Sintzhemio, Hilspaco; nec absque suorum sanguine, cum praesidia plerisque locis imposita se strenuo defenderent. [19])

Pervenio ad luctuosam illam vesperam captae urbis primariae in Palatinatu, quam post primordium sui unam acerbissimam vidit Heidelberga. Haec est discessum Regis Friderici et Comitis Mansfeldii, omnem externi auxilii fiduciam ignorabat, praesidiis intus non firmissimis instructa, foris ambita, periculis infinitis. Exercitus Bavaricus imminebat potens et ab aemulo securus. Aestas remotior a bruma, facies coeli diu blanda, omnia obsidioni opportuna. Tillius itaque Heidelbergae potiundae cupidus, ei quamprimum copias hostiles admovit, die 21. Juli anno 1622. Antequam certi esse postera-

---

wohner, wegen höchsten Mangels an allen Dinge , in ihnen mehr gefunden wurden.

[19]) Seite 323. Zu deutsch:. Zu derselben Zeit (etwa 4. April) zog sich das Bayerische Heer unter General Tilly, nachdem dieser die Oberpfalz erobert hatte, auch in die Unterpfalz, verband sich mit spanischen Truppen, nahm zwei Oberämter Boxberg und Mosbach, wieder und schickte sich an, Heidelberg selbst anzugreifen. Die Stadt Heidelberg aber befand sich unter starkem Schutz von etlichen Tausend Mann, die der Gubernator Heinrich von der Merven befehligte; nachdem der bairische General von ihm etlichemal vergeblich die Uebergabe der Stadt verlangt hatte, wurde demselben klar, daß er sie nicht durch Erstürmung. die ihm schwer dünkte, sondern durch Mangel und Hunger zur Uebergabe zwingen könnte; er machte deßhalb die Zugänge von allen Seiten durch rohe Verwüstungen unsicher, indem er alle umliegenden Städte und Ortschaften erstürmte und eroberte, Leimen, Rohrbach, Wiesloch, Sinsheim, Hilsbach; und zwar nicht ohne Blutvergießen auf seiner Seite, da sich die zum Schutz in die meisten Orte gelegten Truppen ernstlich vertheidigten.

mus, nobis moveri bellum, jam armati Bavari conspiciebantur in monte dextro ad Nicrum, quem olim Abrinsberg, hodie sanctum vocant, ubi castellum etiam praesidiumque Romanum olim extitisse certum est. Sed is locus Bavaris cito displicuit, cis flumen in apice et cacumine montis caprarii meliorem sedem aut viam ad nos inventuris. — Quo circa transgressi multis modis vim nobis festinare tentaverunt; sed inter initium tamen obsidionis duo amplius menses interjecti, per quod tempus labor utrinque multus, damna saepe illata, saepe compensata, interceptiones hominum, jumentorum et sarcinarum crebrae, vulnera et mortes neutri parti condonata, plurimum dolores in praefectorum et centurionum jactura, obsessorum eo deterior conditio, quod lue quadam miles defensor rarescere indies, quod propugnatio longe lateque necessaria fatiscebat in paucorum lacertis. Bavari contra in tantis copiis exitia suorum inter nulla momenta censebant, lassitudines autem facile inficem separabant. Jntestinis urbanorum malis sunt qui etiam illud adnumerant, quod Gubernatorem nacti essent inhumanum, avarum et osorem omnium ordinum, praeterquam sui, ut interitum eorum parvi videatur fecisse, quibus universistam esset infensus. Jnterea Tillius oppugnator tormenta in monte Caprino, aut ubi nocendi spes, collocaverat: mox globorum grandium everberatio in urbem, in turres suburbanas, vallum et aggeres fieri, nostri ex locis aequis pelli, postremo ab omnibus angulis sic incandescere violentia, ut sexto Septembris die, ante solis occasum, propugnacula nobis prae muris erepta, speculum et turris antiqua, vocata Trutz-Keyser, a Bavaricis pyropolinicibus expugnata, miles noster partim caesus, partim captus, partim fuga salvus esset. Ut quisque deinde praedae avidissimus ita muris proximus et primus in ascensu. Direptum statim et inflammatum suburbium tracidati passim in viis, in domibus, qui offendebantur, constratum solum mortuis. Ne urbem statim intrarent, porta una Spirensis obstaculo fuit. Ad hanc cum jam secures et ferramenta creparent; pacis demum nostro Gubernatori in mentem venit; sed petentibus a globo victorum responsio data, malam rem sibi haberet pax, impa-

cata ipsis fore omnia. Odit enim turba veniae nomen, cum praeda intra unam portam nec amplius incerta, et imperium penes exercitum est. Brevi itaque in ipsam urbem irrumpitur, caeduntur passim, rapiunturque cives et milites Palatini: non liberi parentibus, non conjuges maritis relinquntur, virgines ad stuprum diripiuntur. Miseranda ubique urbis facies. Per eam hostilis pavor erat, militum discursus, tumultus armorum, bonorum atque hominum rapina. Perbiduum integrum huius modi direptum manipuli palabantur, noctis et diei eadem inquies, idem periculum. Modo hos, modo illos, rapaces Martis pulli raptabant ad tormenta, aut vulnera. Tandem alique lux rebus trepidis interfulsit, cum tertio die Tillius licentiam militare per edictum abrumperet: quanquam ne tunc quidem propter inobedientiam militum satis tuta respiratio. Sed has immanitates non persequor et eas miserari in urbe per vim subacta bellatores injuriam putant. Bavari reliquis in A r c e Heidelbergensi militibus et civibus Palatines excidium minabantur, ni statim fieret deditio. Victi igitur Palatini necessitate, et destituto omni externo subsidio, pacta salute, se Bavaris dediderunt. [20])

[20]) Seite 334 u. f. Zu deutsch: Ich komme jetzt zu jenem traurigsten Abend der eingenommenen Hauptstadt der Pfalz; es war seit ihrer Gründung der herbste, den Heidelberg sah. Die Stadt war durch den Wegzug des Königs Friedrich und des Grafen Mansfeld preisgegeben, hatte keine Aussicht auf auswärtige Hilfe, war immer mit nicht sehr starkem Schutz versehen, man war vielmehr, unter unendlichen Gefahren, nach auswärts geflohen. Das Baierische Heer strebte mächtig und vor Nachstellung sicher vorwärts. Der Sommer war noch sehr entfernt vom Winter, der Anblick des Himmels durchaus angenehm, Alles war einer Belagerung günstig. Tilly war deßhalb begierig, Heidelberg in seine Gewalt zu bekommen und legte vor sie vorerst feindliche Truppen, am 21. Juli 1622. Ehe wir ahnen konnten, daß uns Krieg drohe, sah man schon bewaffnete Baiern auf dem Berg rechts vom Neckar, den man früher Abrinsberg nannte, der jetzt H e i l i g e b e r g heißt, wo einst ein Castell und eine Besatzung der Römer gewesen ist. Aber dieser Ort mißfiel den Baiern sofort, sie hofften diesseits des Flusses auf der höchsten Spitze des Geisbergs einen bessern Platz oder Zugang zu uns zu finden. — Deßwegen strebten sie, nachdem sie auf mancherlei Weise den Fluß überschritten hatten, ihre Macht uns schleunig auf den Hals zu schicken; aber nach dem Beginn der Belagerung vergingen reichlich zwei Monate, während welcher die Arbeit auf beiden

Als ein besonderes Vorkommniß erwähnen wir die Lebensrettung des gelehrten und eifrigen reformirten Theologen,

---

Seiten eine sehr große war, Schaden oft beigebracht, oft erwidert wurde, die Wegnahme von Menschen, Zugvieh und einer Masse von Gepäck Statt fand; Wunden und Todesfälle gab es auf beiden Seiten; am meisten schmerzte der Verlust der Befehlshaber und Hauptleute, der aber bei den Belagerern geringer war, weil durch eine gewisse Seuche der vertheidigende Soldat von Tag zu Tag sich verringerte, wodurch die überall und immer nothwendige Vertheidigung sich auf die Kräfte weniger beschränkte. Die Baiern dagegen fühlten bei ihrer großen Truppenzahl ihren Abgang unter keinen Umständen, die Ermatteten aber ersetzten sie leicht durch frischen Nachschub. Zu den inneren Uebeln der Bürgerschaft hat man aber auch dasjenige zu rechnen, daß sie den Gubernator als unmenschlich erkannt hatte, als geizig und jede Anordnung verwerfend, nur die Seinige nicht, so daß er den Untergang derer herbeigeführt zu haben scheint, denen er freilich allen verhaßt war. — Unterdessen stellte Tilly zur Bestürmung grobes Geschütz auf dem Geisberg auf, oder wo es sonst Schaden zu thun Hoffnung gab: bald fing er an, große Kugeln in die Stadt zu werfen und in die Thürme der Vorstadt; er warf Wälle und Dämme auf, vertrieb die Unsrigen aus ihren günstigen Stellungen; zuletzt begann er aber von allen Seiten her so heftig zu feuern, daß am 6. September, vor Sonnenuntergang, die vor den Mauern errichtete Schanze, eine alte Befestigung mit Thurm, Trutz-Kaiser genannt, von den Baiern eingenommen ward, unsre Soldaten aber theils getödtet, theils gefangen wurden, theils aber auch durch die Flucht sich retteten. Jetzt war der Beutegierigste, wie der Nächste an den Mauern der Erste im Ersteigen derselben. Die Vorstadt wurde sofort geplündert und angezündet, hin und wieder auf den Straßen und in den Häusern wurden die sich Vertheidigenden niedergemetzelt, der Boden war bedeckt mit Leichen. Daß sie nicht sogleich in die Stadt eindrangen, daran hinderte sie allein das Speiererthor. Als an diesem schon die Aexte und Beile ertönten, da kam unserm Gubernator endlich in den Sinn, Frieden zu machen; aber aus dem Haufen der Sieger wurde den Bittenden die Antwort, der Friede habe seine große Schwierigkeit, weil Alles ihnen entgegen sei. Die Menge haßte nämlich den Namen der Gnade, da die Beute innerhalb jenem einen Thor ihr nicht mehr ungewiß und der Soldat im Besitz der Gewalt war. Daher wurde bald in die Stadt selbst eingebrochen, die Bürger theils getödtet, theils geplündert, ebenso die pfälzischen Soldaten; die Kinder blieben nicht den Eltern, die Weiber den Männern nicht erhalten, die Jungfrauen wurden zur Schändung hinweggerissen. Die Stadt bot überall einen bejammernswerthen Anblick. Es herrschte in ihr Entsetzen vor dem Feind, Hin- und Herrennen der Soldaten, Waffengetöse, Plünderung der Güter und Menschen. Während zweier ganzer Tage schweiften so Haufen von Plünderern umher, bei Nacht wie bei Tag dieselbe Unruhe, dieselbe Gefahr. Bald rissen des Mars Raubthiere diese, bald jene zu Martern oder zu Wunden fort. Endlich begann diesen

D. Alting.[31]) Er saß, als die Stadt eingenommen war, in seinem Arbeitszimmer und riegelte bloß die Thüre zu, als er vernahm, daß der Feind die Stadt plündere. Ein Freund meldete ihm, er möchte sich durch eine Hinterthüre zum Canzler in die Canzlei in Sicherheit begeben, da diese auf Befehl Tillys durch eine starke Wache besetzt sei, um die Vernichtung der Urkunden und Schriftsachen zu verhindern. Alting flüchtete dorthin, aber der wachehabende Oberst Leutenant des Hohenzollern'schen Regiments empfing ihn mit den Worten; „Mit diesem Streit-Kolben habe ich heute zehn Menschen getödtet und wenn ich wüßte, wo D. Alting steckte, sollte er der eilfte sein. Wer bist du?“ Alting gab die ausweichende Antwort, daß er ein Lehrer des Sapienzcollegiums sei. Dies rettete ihn, denn der Oberstleutenant schenkte ihm das Leben. Den folgenden Tag mußte die Wache die Kanzlei räumen, da diese den Jesuiten angewiesen worden war. Alting versteckte sich jetzt auf den Speicher, wo ihn ein churfürstlicher Koch fand und ihn aus Tillys Küche mit Speise und Trank versah, bis es ihm gelang, den Versteckten wieder in seine Wohnung zurückzubringen. Hier traf Alting in seiner Studirstube einen Capitain an, der ihm, aus Spott oder Höflichkeit, das beste Buch aus seiner Bibliothek anbot; Alting dankte und meinte, wenn die Bücher dem Capitain gehörten, so wünsche er, daß derselbe sie länger besitzen möchte, als ihr voriger Eigenthümer.

B. Die Jahre von 1623 bis 1629.

Nach der Eroberung Heidelbergs fiel schon am 14. November 1622 Mannheim in die Gewalt Tillys. Nur Frankenthal wider-

---

angstvollen Dingen ein Licht zu schimmern, als am dritten Tage Tilly der Frechheit der Soldaten durch einen Befehl ein Ende machte: und doch konnte man wegen Ungehorsams der Soldaten auch dann noch nicht sicher athmen, Aber ich will bei diesen Abscheulichkeiten nicht länger verweilen: die Kriegsleute meinen, es sei Unrecht, jene in einer durch Gewalt unterworfene Stadt zu bejammern. Die Baiern drohten auch den übrigen Soldaten und Bürgern auf dem Schloß zu Heidelberg den Untergang, wenn sie sich nicht sofort übergeben würden. Die besiegten Pfälzer übergaben sich hienach aus Zwang und beim Mangel jeder Aussicht auf Entsatz, nachdem sie sich Sicherheit ausbedungen, den Baiern.

[31]) Vgl. Lex. hist. Univ. T. i. p. 138. Kaiser histor. Schaupl. S. 371. Häusser a. a. O. Band II. S. 399; Andere specielle Erlebnisse werden wir gelegentlich nachbringen.

stand noch. So war die Pfalz für den Churfürsten Friedrich V. verloren, auch in Böhmen war sein Stern untergegangen, nachdem die letzte in seiner Gewalt befindliche Festung Gratz, am 26. Oktob. gefallen war.

1. Die kirchliche Reaction.

Nun begann wie in Böhmen, so auch in der Churpfalz eine kirchliche Reaction zum Nachtheile der protestantischen Confession in beiden Ländern. In der Oberpfalz war bald die katholische Religion unter dem Bekehrungseifer der Jesuiten und Mönche die herrschende, der Rest der Andersgläubigen wurde genöthigt, den Glauben oder das Vaterland zu verlassen. In der rheinischen Pfalz war schon seit dem Einrücken der Spanier im Jahre 1620 die protestantische Lehre bedrückt und gehemmt worden. Die Lutheraner benahmen sich hierbei so armselig am pfälzischen Niederrhein wie anderswo; schadenfroh sahen sie zu wie die Reformirten gewaltsam verdrängt wurden — bis dann die Reihe auch an sie kam. — Der spanische Feldherr hatte die geheime Instruction von Madrid aus „die calvinische Ketzerei auszurotten, die Prädicanten zu verjagen, an ihre Stelle reine katholische Priester zu setzen, in Sonderheit Jesuiten“ [22])

Die Nachrichten von der Schlacht am weißen Berge, 29. Oktober 1620, von der Erklärung des Churfürsten in die Reichsacht, Januar 1621, von der Sprengung der protestantischen Union im April 1621 steigerten die Angst der Bewohner der Rheinpfalz von Woche zu Woche. In Heidelberg selbst nahm man im Januar 1621 wahr, daß ein Theil der Gemeinde auch nach dem öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen zum Gebet vereint verweilte; am Bet- und Fast-Tage im Mai blieben die meisten Leute fast den ganzen Tag in den Kirchen; die Volksbelustigungen wurden zum Verdruß der Soldtruppen, alle eingestellt. Am 9. Merz 1621 klagte Kirchenrath Cellarius sogar darüber, daß die Knaben in Heidelberg trotz der betrübten Zeiten Moos zusammentragen, um auf Sonntag Laetare ihre bei der Wiederkehr des Frühlings gewöhnliche Muumerei vorzubereiten [23]).

---

[22]) Vgl. Vierordt, Gesch. der evang. Kirche Badens II. 157 f. Im Uebrigen folgen wir hier der Geschichtserzählung Häussers. [23]) Gleichzeitiges Protocoll des Kirchenraths Vierordt a. a. O. 158. Anmerkung. Auch den 2. Artikel in diesem 2. Jahresband des Archivs „das Sommertagsfest in der Pfalz.“ Seite 39.

Freilich der confessionelle Hader der Reformirten und Lutheraner dauerte fort; am 24. Januar 1621 mußten drei Heidelberger Prediger erinnert werden, sie sollten auf der Kanzel die lutherische Confession der in pfälzischen Dienst stehenden Officiere nicht mehr beleidigen und noch am 28. Mai 1621 kam in der Kirchenrathssitzung eine Beschwerde des Marschalls vor, über die Aeußerung, man solle nur Reformirte zu Obersten nehmen.

Mit dem Einzuge Tillys in Heidelberg änderte sich aber die Sache rasch. Noch während der Plünderung wurde den Jesuiten die churfürstliche Canzlei zur Wohnung und die Heiliggeistkirche zum Gottesdienst eingeräumt; am ersten Sonntag nach der Einnahme noch ehe die dreitägige Plünderung zu Ende war, sangen sie hier ihr Te Deum laudamus; die Einkünfte des ehemaligen Klosters Lobenfeld wurden ihnen zum Lebensunterhalt angewiesen. Der päpstliche Nuntius Montorio schrieb entzückt nach Rom, daß in der Stadt, „von welcher die Norm der Calvinisten, der berüchtigte Heidelberger Catechismus, ausgegangen sei," die heilige Messe gelesen und der wahre Glaube verbreitet werde. Denn auch die andern Kirchen der Stadt wurden allmälig dem katholischen Cultus in die Hände der Dominikaner und Franziskaner übergeben und schon mit Anfang des folgenden Jahres die protestantischen Geistlichen aus der Stadt vertrieben, 18. Februar 1623.

Zu dem vielen Jammer, den die Eroberung und Plünderung mit allen ihren Greueln der Stadt gebracht hatte, kam nun auch die Klage wegen Bedrückung der Gewissen. Die Bürgerschaft hoffte, daß man sie in Ausübung ihres liebgewonnenen Cultus nicht hindern werde und richtete deßhalb eine Bittschrift an Tilly. Sie lautet:[24])

Herr General Leutenant: Wir arme biß offs bluht ersogene Underthanen,[25]) haben nichts mehr übrig, als unser außgemattete glieder, vndt mit vns verzehrtes fleisch, gehen vndt leben gleichsam

---

[24]) Sie findet sich unter dem Titel: „Copia Supplicationis dero gesampten Heidelberger Burgerschafft, an den Bayer. General Graf Tilly," 1. Martii 1623." in der Kön. Staatsbibliothek zu München, unter den handschriftlichen Collect. Camerar. XLVIII fol. 183. [25]) Bis aufs Blut ausgesogene Unterthanen.

menniglich zum abscheuw:[26]) vndt gewiß, wo wir Kaine offerstehung vndt ewiges Leben hofften, würden wir vnß in vnß selbst verliehren.[27]) Wie groß nun diß onglück,[28]) wie schwehr vndt onerdreglich[29]) dießer Vnfall,[30]) wie ellend vndt iämmerlich vnßer Ellendt vndt Jammer zeit gewehrter Kriegsonruw[31]) geweßen, ist nicht nur allhier, sondern in der gantzen Christtenheit bekandt, vndt sofern mit vnß gerahten, daß wir solches weder zu beschreiben noch außzusprechen, nimmermehr vermögen So hertzbrechlich nun dießes Alles seye, So will vnß armen Vnderthanen zumahl bedrübt vndt gantz beschwerlich fallen, daß wir anheut vernommen, waßmaßen[32]) burgermaister vndt Raht allhier ernstlichen befelicht, die übrigen Kirchendiener[33]) biß orts auß der Stadt zu weißen, die wir doch in zuversichtiger hoffnung kraft nach abgestatteter huldigung[34]) widerfahrner gnediger verbrösstung, über dazumahl in underschiedlichen Puncten, nemlich besuchung der Krancken: Leichbegängknuß: Einsegnung dero Eheleiten: vndt Kinderdauffen: fernere concession gewärtig geweßen: aber laider, wissen nicht auß waß ongleichem bericht, weidt ein anders, vndt daß, waß gnedig vnß verstattet, widerumb genommen werden will, schmertzlich vernemmen. Nun bezeugen wir vor Gott vndt menschen, wollens auch biß vffs eusserste behaupten, daß zeit abgelegter Pflichten,[35]) wir vnß denselbigen bequemet, haimliche Zusammenkunfft nicht gehapt, noch viehl weniger vnß mit Worten oder Wercken vergriffen, Sondern also gelebt, daß wir däglich in Hoffnung gestanden, wir würden von dag zu dag ie lenger ie mehr gnade habhaft, vndt endlich der hochbeschwerlichen starcken garnison vndt onerdräglichen contribution auß gnaden doch erlediget werden. Wann dann nun dießem in höchster warheit anderst nicht, vndt vnß onmüglich,[36]) neben bei der Plünderung so greuwlich außgestandener marter, verachtung vndt anderer großer ongelegenheiten, auch erst vnßere Pfarrher, die vnß biß dato in Krankheiten auß Gottes Wort geträsstet, in Leichbegängnußen, vndt

[26]) Jedermann zum Abscheu. [27]) d. h. verzweiflen. [28]) Unglück. [29]) unerträglich. [30]) Unfall. [31]) Kriegsunruhe. [32]) daß. [33]) Pfarrer. [34]) die Bürgerschaft hatte sofort nach Eroberung der Stadt dem Kaiser huldigen müssen, wobei ihr zugesagt wurde, daß sie in den obengenannten Punkten sich ihrer prot. Pfarrer bedienen dürfte. [35]) d. h. Huldigung. [36]) unmöglich.

Kinderbäuffen, die Werck dero christlichen Lieb erwießen, in einsegnung dero neuwen Eheleiten zu bestendiger Ehelicher Liebe vndt allen dugenten [37]) ermahnt, genommen werden wölten: Als fallen E. Excell. wir zu füssen, pitten [38]) dieselbe umb Gottes, deßen gnade vndt barmhertzigkeit willen, Sie wollen doch dießen vnßern angedeuten Vnfall gnedig behertzigen, vndt als ein hochweißer vndt von Gott hocherleuchter Herr, dießes ihr gegeben decretum, die abschaffung der Kirchendiener bedreffendt, gnedig linderen, vndt so viehl mehr, daß wann wir rundt die Wahrheit bekennen wöllen, Sie nicht vor sich allein die weltlich vndt gaistliche vnß vorgesetzte obrigkeit Ehren, vndt also mit einem guten Exempel vorgehen, Sondern auch an guter ermahnungen nichts erwinden [39]) lassen, vnß dahin erpietende, [40]) wo einer oder der andere, es sey gleich burger oder eingesessener sich onbescheidenlich wider jetzige regirung vernemmen lassen solte, selbsten der schuldigkeit nach anzuzeigen. E. Excell, zu gnedig willferiger resolution vnß vnderthing getrosst Entpfehlende — Nota. Von den Heidelbergischen Universitäts-Verwandten ist auch vorigen innhaldts Suppliciret worden, deren Supplication abschrifft vor dißmahl nicht zu haben geweßen. Es ist aber dessen alles ongeachtet, den Ministris [41]) sub dato deß 8/18. May gantz Ernsstlichen vndt bey straff vfferlegt vndt befohlen worden, innerhalb Achtt dagen die Statt Heidelberg zu räumen, deme Sie nachkommen müssen.

Wie in Heidelberg, so geschah es auch in der übrigen Pfalz; die reformirten und bald auch die lutherischen Pfarrer wurden außer Landes gewiesen und zwar in einem Augenblick, wo ihre Besoldungen fällig waren; in ihren Besitz traten katholische Priester und Mönche; in einem Zeitraume von sechs bis sieben Jahren war die Pfalz katholisch gemacht. Am 18. Februar 1624 berichtete der churbairische Statthalter der Pfalz, Metternich, seinem Churfürsten, er habe fortwährend bisher Meßgewänder, Kelche und Ornate für die Kirchen zu Heidelberg und auch auf dem Lande in so zahlreicher Menge angeschafft, als es der betrübte Zustand der Kasse nur immer

---

[37]) Tugenden. [38]) bitter. [39]) mangeln oder fehlen. [41]) erbietend. [41]) Kirchendiener, Pfarrer.

möglich machte; denn „das Land ist sehr verdörbt und ruinirt, die Armuth unter dem gemeinen Mann gar groß, alle Leibesnotturfft in sehr hohem werth." [42])

Am 23. September 1625 verlangte eine churfürstliche Weisung an Metternich, alle öffentliche Diener protestantischer Confession abzuschaffen, bis herab zu den Meßern, auch die Schulmeister, Schultheißen und die Rathsschreiber „wo ihr auch nur einen wenigen scheinbaren Prätext (Vorwand) zu der Abschaffung haben khöndt; doch also, daß es nit einer jehlingen durchgehenden reformation im religionswerckh gleich sehe, und daß ihr diesen unseren befelch gebürend geheim haltet."

Dessen ungeachtet besuchten die Unterthanen nur die Predigt der Priester, „fast wenig die heil. Mess, noch weniger aber gebrauchen sie des heiligen Sakraments des Altars," wie Metternich selbst am 8. Dezember 1626 schrieb. Strengere Maßregeln bewirkten zwar die Fügsamkeit des Landvolks; aber in den Städten, besonders in Heidelberg mußte er zu Strafen schreiten, weil die Prediger ihre neugebornen Kinder durch heimlich herbeigerufene fremde Prediger taufen ließen, oder ihre Frauen vor der Niederkunft in unkatholische Reichsstädte, wie Heilbronn, Wimpfen, Worms und Speier, brachten. Im April 1627 wurden die letzten Calvinisten aus dem Heidelberger Stadtrathe entfernt. Und als vollends am 13. Mai 1627 den auf das Rathhaus berufenen Heidelberger Bürgern durch die Jesuiten unter vielen Verheißungen zugeredet wurde, mit Entschiedenheit zur Kirche ihres Landesherrn überzutreten, erklärten sich ganze Zünfte dagegen: entreißen könne man ihnen ihr zeitlich Hab und Gut, doch ihren Glauben nicht. Die meisten wagten es sogar, bei Metternich um die Erlaubniß zu bitten, sich in dieser wichtigen Angelegenheit an den Kaiser oder doch an den Churfürsten in München wenden zu dürfen. Der Jesuite Bernhard Baumann zu Heidelberg aber sagte in einem Schreiben vom 9. Februar 1628, Metternich sei wachsam gewesen und habe durch die geeignetsten Maßregeln noch vor Schluß des Jahres 1627 es dahin gebracht, daß nun doch die mei-

---

[42]) Aus dem Generallandesarchiv zu Carlsruhe. Fascikel: Generalia, Religion, die Abschaffung der protestantischen Diener 2c.

sten Bürger das hl. Abendmahl auf katholische Weise genossen. Möge der erhabene Churfürst Rosenkränze und Gebetbücher unter sie vertheilen lassen, und zwar unentgeltlich, damit sie sich derselben mit um so größerer Lust bedienen. Nur die Weiber seien noch widerspenstig; aber auch sie würden sich bald strengern Maßregeln fügen und so die ganze Pfalz römisch-katholisch sein. Am 24. Februar 1628 befahl Kurfürst Maximilian von Baiern, „mehr Ernst anzuwenden und den Geistlichen mit dem weltlichen Arme reichlicher beizustehen." Ueber den Erfolg dieses Befehls schrieb obgenannter Jesuit Baumann an den Churfürsten: „Es sind in der Stadt 400, außen über 1200 von der Ketzerei befreit worden; an den Festtagen haben wir in der hl. Geistkirche etwa 700 Communicanten gezählt. Wir besorgen die Pfarrgeschäfte allein, besuchen täglich Kranke und Neubekehrte halten Katechisationen innerhalb der Stadt und auswärts, am Sonntag zwei Predigten. Es sind diese Schaaren mit großer Anstrengung gesammelt worden; denn noch vor sechs Monaten waren die reicheren Bürger so halsstarrig, daß zwei- bis dreihundert erklärten, sie würden auswandern, wenn man sie zum Glauben nöthigte. Zehn Tage vor Pfingsten wurde einzeln geprüft, wer unserm Glaube angehöre; da erklärten ganze Quartiere (sie hatten sich vorher verabredet), sie würden den Glauben ihrer Vorfahren behalten, den könne man ihnen nicht wie andere Güter rauben. Seit nun die münchner Befehle hierher gelangt sind, haben sie unglaubliche List versucht, um sie zu umgehen. Auch wollten sie sich beim Kaiser beschweren, aber die weltliche Regierung, die sich bei allen Wohlgesinnten unsterblichen Ruhm erworben hat, wußte es zu verhindern."

Die Bitten des Jesuiten um strengere Maßregeln, auch gegen die Weiber, wurden sämmtlich bewilligt. Endlich bestimmte der Churfürst zu Ostern 1628 durch die Statthalterschaft als letzten Termin der Bekehrung den September dieses Jahres. Viele der reichsten Bürger wanderten jezt aus, da man sie gegen Erlegung einer Nachsteuer ziehen ließ; sie mußten in kurzer Frist ihre Häuser an Katholiken verkaufen; da aber dies wegen Mangels an Käufern nicht immer möglich war, so zog sich die Sache bis ins Jahr 1629 hinein. Nun aber befahl Maximilian im November 1629, binnen zweien

Monaten müßten die Verkäufe fertig sein, sonst würden dieselben von Amtswegen erfolgen, denn der Statthalter hatte berichtet von einem „schädlichen Verkehr zwischen den Emigrirten und Zurückgebliebenen."

So weit war die Sache gediehen; als der Kaiser Ferdinand II., unter dem Einfluß des Cardinals Richelieu und französischer Intriguen, zur Vollendung der Katholisirung Deutschlands und der Pfalz am 6. Merz 1629 das Restitutionsedict verkündigen ließ. Hiernach sollten alle katholischen Kirchengüter, die seit 1552 eingezogen worden waren, an die Katholiken zurückfallen, die Zwinglianer und Calvinisten von der kirchlichen Duldung ausgeschlossen werden. Man hielt sich des Erfolges so sicher, daß die zu Anfang des Jahres 1629 zu Heidelberg tagende katholische Liga beschloß, nachdem ihr Zweck erreicht sei, an den Kaiser das Gesuch zu richten, daß er einen Churfürstentag zur allgemeinen Bestellung des Friedens berufen möge. Ferdinand berief auch einen Fürstentag auf das folgende Jahr nach Regensburg; aber eben dieses Jahr, 1630, sollte der Wendepunkt des dreißigjährigen Krieges und der kirchlichen Angelegenheiten werden durch des Schwedenkönigs Gustav Adolf Erscheinen auf dem Kriegsschauplatz.

---

2. Der Ruin der Universität.

Als Churfürst Friedrich V. am 25. September 1619 von Heidelberg Abschied nahm, versprach er die Hochschule mit derselben Fürsorge, wie es seine Vorfahren gethan hatten, zu bedenken und band deren Wohl dem Administrator, Pfalzgraf Johann von Zweibrücken, auf die Seele.[43]) Der Administrator sorgte treulich für sie und noch im Jahre 1620 fuhr man fort, alle Lücken eifrig zu besetzen, und bis dahin blieb auch die Frequenz auf jenem Höhepunkt, auf den sie seit Joh. Casimir, als Pflanzstätte des europäischen Calvinismus, gekommen war. Nach 1618 und 1619 wurden aus allen Theilen Europas jedesmal 200—300 Studenten immatriculirt; erst 1620 schwand in Folge von Spinolas Einfall die Zahl der Besucher auf die Hälfte, im Jahre 1620 auf ein Fünftheil herab. Sofort nach Til-

[43]) Häusser, II. 406. Acta Univers. 1617—1619. fol. 816 ff.

lys Einzug in Heidelberg wurden sämmtliche Professoren der Theologie entlassen, soweit sie nicht vorher schon nebst Professoren aus anderrn Facultäten geflohen waren. Von den Professoren blieben überhaupt nur zwei Juristen, ein Mediciner, vier Philosophen nebst dem Syndikus, Collector und den Pedellen. Auch sie mußten dem Kaiser den Huldigungseid schwören, wie die Bürgerschaft; am 11. April 1623 mußten sie alle ihre Geschäfte einstellen, die academische Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben, alle Professoren und Beamte der Universität wurden entlassen, ein neuer Collector ernannt und die Einkünfte zu andern Zwecken verwendet. Drei Jahre lang blieb die Universität ganz aufgehoben. Erst am 16. Juni 1629 in Folge des Restitutionsedictes erhielt sie wieder ihre Privilegien mit besonderer Gerichtsbarkeit, aber die Anstalt wurde eine ganz katholische. Jedoch wurde die Hochschule nur ganz schlecht besucht, indem jährlich nur 30—60 Studenten immatrikulirt wurden. So blieb es bis 1632. Von da ab aber bis 1. November 1652 fand weder eine Rectorswahl noch eine Immatriculation Statt.[44])

Zu den schwersten Verlusten der Stadt und Universität gehört der der großen Bibliothek. Längst hatte man in Rom die Bibliothek, welche die kostbarste der Welt war, begehrlich betrachtet; auch wollte man dem Hauptsitz der calvinischen Ketzerei die geistigen Hilfsmittel entziehen. Jetzt war der günstige Augenblick gekommen. Der Papst hatte der katholischen Liga bedeutende Geldsummen zur Kriegführung vorgeschossen, durch die Besitznahme der Bibliothek glaubte er am Bequemsten zur Entschädigung zu gelangen. Man schien auf pfälzischer Seite etwas der Art zu besorgen und der Churfürst schrieb aus seinem Exil zu Gravenhaag im Oktober 1621 an seine Beamten in Heidelberg, man möge doch die Bibliothek in Sicherheit bringen; die spanischen Truppen, die ringsum schwärmten, machten ihre Flüchtung unmöglich; aber mit Erfolg wandte man sich an den Kaiser, der an Spinola den Befehl gab, die Bibliothek vor Raub und Verschleppung zu schützen. So war sie vor Spaniern geschützt, aber nicht vor dem deutschen Churfürsten von Baiern, der diese Zierde seines Vaterlandes dem Papst bereits versprochen hatte. Denn

[44]) Vgl. Hautz, Geschichte der Universität.

schon vor dem Angriff auf Heidelberg hatte der Papst durch seine Nuntien Carafa und Montorio beim Churfürsten Maximilian gebeten, die Heidelberger Bibliothek „der Weltschaubühne Rom zukommen zu lassen zum Nutzen der katholischen Kirche und der Wissenschaften ebensosehr als zur Verherrlichung des baierischen Namens.“ Aber während der Plünderung der Stadt nach ihrer Einnahme durch Tilly hatte die Bibliothek von den Soldaten viel Verwüstung erfahren; kostbare Manuscripte wurden zerrissen, ja selbst den Pferden statt des Strohes untergestreut.

Da auch der Kaiser selbst Lust zu der Bibliothek für Wien hatte, so sandte sofort zwei Monate nach Erstürmung der Stadt der Papst seinen Bibliothekar Leone Allacci aus Rom über München. Am 13. Dezember kam er in Heidelberg an. Er brachte dem Churfürsten sowohl als seinem General Tilly Reliquien und Rosenkränze mit Ablaß und apostolischem Segen und die Versicherung, daß andere geistliche Wohlthaten nicht ausbleiben sollten. Auch unter die ligistischen Soldaten in und um Heidelberg ließ Allacci eine Menge mit Ablaß versehener, zu Ehren des soeben vom Papst heilig gesprochenen Ignaz von Loyola geprägter Medaillen durch Ordenspriester austheilen. Dem Tilly überreichte Allacci am 15. Januar 1623 ein päpstliches Dankschreiben, worin es u. A. heißt; „die Trümmer von Heidelberg, dieser Werkstätte des Verrathes, diesem Wohnsitze der Gottlosigkeit, werden nicht nur ein Denkmal für deinen Heldenmuth, sonderu auch ein Bollwerk für den rechten Glauben sein, während die geistigen Waffen, die dort bisher der verruchten Ketzerei gedient haben, sofort hier in Rom als Schutzmittel der katholischen Wissenschaft dienen sollen, um in der Hand von Männern, die der Heilslehre kundig sind, sich durch Ausrottung der teuflischen Lüge zu verherrlichen.“

Die Bevölkerung von Heidelberg suchte dem päpstlichen Commissär seine Arbeit auf alle mögliche Weise zu erschweren. Kaum hatte er für sich eine Wohnung und für die Verpackung der Bibliothek Arbeiter und Handwerker bekommen können; alle Bedürfnisse, Bretter, Packtuch, Nägel und Stricke mußte er mit großer Mühe aus der Ferne beischaffen,[45]) weil sie ihm in Heidelberg und Umgegend

[45]) Aus Frankfurt, Speier und Worms. — Nur eine grobe Packnadel konnte man in Heidelberg auftreiben.

Niemand lieferte. Allacci suchte, nach genauer, ins detail gehender Anweisung des Papstes, die besten Manuscripte und Druckschriften heraus, überließ von denjenigen Büchern, die er nicht mit fortnehmen wollte, einen Theil, auf des Obersten Aldringer Bitten, den Franziskanern, die damals ihr Kloster in Heidelberg wieder aufrichteten; und 3000 Bände schenkte er dem Sapienzcollegium, das sich jetzt in den Händen der Jesuiten befand.[46])

Allacci suchte in Heidelberg das Gerücht zu verbreiten. er führe den auserlesenen Theil der Bibliothek nur nach München; aber man glaubte ihm nicht; ja er fühlte sich nicht heimisch in Heidelberg und schrieb am 12. Januar 1623 an einen Kardinal: „ich sehne mich, diese Stadt zu verlassen, welche von Feinden des hl. Vaters bewohnt und voll inneren Grimmes ist, daß ihr die Büchersammlung, zumal ein Geschenk für Rom, entrissen werde."

Sobald Tilly bei den nächsten Civil= und Militär=Behörden die nöthigen Pferde, Fuhrleute und Wagen requirirt und herbeigeschafft hatte, brach Allacci am 14. Februar 1623 von Heidelberg auf; er führte, unter Begleitung von 60 Musketiren fünfzig Frachtwagen voll geraubter Bücher und Handschriften in 184 Kisten, mit sich. Sein Weg ging Heilbronn zu; aber so ausgesogen war das Land, daß er in den drei ersten Tagen, die er bis Neckarsulm brauchte, kaum Brod für seinen Hunger und Stroh für sein Lager fand. Von da gings über München, durch Tyrol nach Rom, wo der Zug am 5. August 1623 ankam. So kam der beste Theil der Heidelberger Bibliothek, welche, nach Scaligers Urtheil, selbst die vaticanische an Werth um Vieles übertraf, in den Vatican, wo sie fast ganz unbenützt blieb, — bis Bonaparte im Jahre 1816 einen kleinen Theil derselben nach Heidelberg zurückbringen ließ.

Besser ging es dem Universitäts=Archiv. Dieses rettete P. von Spina der Jüngere, Professor der Medicin, nach Frankfurt, wo es 26 Jahre lang beim dortigen Magistrat blieb. Am 19. Juli 1651 gab dieser es selbst dem Churfürsten zurück.

[46]) Außer der großen Bibliotheca palatina waren auch die Bücher und Handschriften der Universität, des Sapienzcollegiums und die Privatbibliothek des Churfürsten gebrandschatzt worden.

Erstürmung Heidelbergs durch Tilly 1622.

Lithographie von Herrmann.

Nachdem nun in diesem zweiten Bande des Archivs sowohl die anno 1622 im Latomus'schen Frankfurter Meßkalender erschienene, officielle, vom gouverneur von Merven selbst ausgegangene Relatio historica obsidionis Heidelbergensis, als auch die von der Bürgerschaft verfasste Verantwortung dagegen, aufgenommen ist,[1]) erschien es dringend nothwendig auch das der relatio angehängte, äußerst seltene Kupferstück neu herauszugeben.

Dieser schwierigen und zeitraubenden Aufgabe hat sich Lithograph Herrmann dahier mit größter Präcision unterzogen, indem er bis auf die kleinsten Details genaue Steinabdrücke jenes Kupfers herstellte, sodaß sich dieselben in Nichts vom Original unterscheiden.

Der Grundriß der relatio, unmittelbar nach dem Sturm auf Heidelberg aufgenommen, wurde deßhalb als der zur Erneuerung tauglichste auserseheu, weil derselbe der älteste und ursprünglichste aller vorhandenen Pläne der Erstürmung durch Tilly ist, und die übrigen alle auf demselben basiren.

Ganz besonders ist dies der Fall mit dem mehrere Schuh langen Heydenschen Belagerungs-Plan der 1629 zu Strasburg erschien und von dem das einzige noch bekannte Exemplar nebst mehreren andern kleinen Plänen der Einnahme der Stadt im Besitz des Hrn. Rathes Mays dahier ist.

Während der Heydensche Plan im Wesentlichen nur eine Vergrößerung des Grundrisses der Relatio ist, wurde dieser letztere schon kurz vorher fast unverändert, und nur am Rande etwas verkürzt in Bell's öſtreichischen Lorbeerkranz (Frankfurt 1626) zur Illustration der daselbst S. 673—681 stehenden ausführlichen Beschreibung der Belagerung aufgenommen. —

Der bekannteste Plan dieser Art ist der des berühmten Kupfer-

[1]) aus Londorp's Acta Publica II. cap. 194; ebenda cap. 98—100 und 147—154 sind bekanntlich auch die in der relatio enthaltenen Schreiben und Documente abgedruckt.

stechers Merian, der im Theatrum Europaeum I. S. 646 enthalten ist, und dem die gewöhnliche Merianische Ansicht von Heidelberg zu Grunde liegt, der die Belagerungswerke und der Sturm einfach beigefügt sind.

Dies Kupfer wurde um 1830 von Volk auf Stein übertragen, wobei sich dieser aber mehrere Ungenauigkeiten zu Schulden kommen lies, die das Original nicht darbietet. So besonders hinsichtlich des Affennestes d. h. der Erdredoute die zur besseren Verwahrung des alten Schlosses (Molkenkur) ein wenig oben über demselben gelegen war, wie es in der relatio angegeben wird (S. Archiv oben S. 14), und wie sie der ihr angehängte Grundriß und darnach die Herrmann'sche Lithographie unter D. richtig bezeichnet. Diese Schanze lag hiernach etwas oberhalb der jetzigen Molkenkur am Plättelsweg, auf dem Merianischen Blatte der Belagerung ist sie zwar auch ersichtlich, ihre namentliche Bezeichnung aber unterlassen. In Folge dieses Mangels des Merianischen Stiches, ließ Volk auf seinem Steine den Namen Affennest an der richtigen Stelle zwar ebenfalls weg, legte ihn aber nach eigenem Gutdünken ohne die geringste Veranlassung von Seiten Merian's fälschlisch einer ganz andern, bei der Biersiedersteig hinter dem untern Schlosse gelegenen Erdredoute bei, die auf unserm Plane mit L. bezeichnet ist. —

Den Namen Affennest anlangend, dessen Pendant ein anderes, zum Schutze des Trutzkaisers errichtetes Bollwerk, das mit Q bezeichnete Krähennest ist, so dürfte derselbe kaum zusammenhängen mit der „Befestigung hinter Affenstein's Haus“ (Vergl. E), die an Stelle des spätern Judenkirchhofs beim Klingenthore lag, der in Folge dessen im Archiv I S. 60 als im Affenstein gelegen bezeichnet wird. Wohl aber möchte das Affennest zu Ehren des Heidelberger Wahrzeichens, des Affen, so genannt sein, dessen Bild bis 1689 bekanntlich auf der alten Holzbrücke aufgestellt war worunter der sinnreiche Denkspruch stand:

Was thust du mich hie angaffen,
Hast nicht gesehen alt Affen?
Zu Heidelberg sieh hin und her,
Dort findest du wohl meines Gleichen mehr!

Dies einer Wiederstellung würdige alte Wahrzeichen unsrer Stadt

war in ganz Deutschland so bekannt, daß es zu dem ehemaligen Sprichwort Veranlassung gab:

Wem so gefällt Manier als Werck[2])
Das ist der Aff von Heidelberg! —

An die Stelle des lustigen possirlichen Affen trat in der Zopfzeit ein fader Nepomuk, der seit Erbauung der steinernen Brücke der klassischen Minerva weichen mußte! —

Für die große Genauigkeit des Latomus-Hermann'schen Planes spricht auch der Umstand, daß sogar noch mehrfache Reste der a. 1622 errichteten Erdwerke erhalten sind. So besonders auf dem rechten Ufer eine Batterie auf der Spitze des sogenannten Hammelsbuckels, die dicht unter einer Neuenheimer Gemeindewiese „Kühruhe" genannt, im Dickicht gegen die Hirschgasse zu herunterzieht. Dieser Erdwall ist zwar unter dem Namen „Schwedenschanze" bekannt, dürfte aber kaum von den Schweden herrühren, denn diese schossen nach Kayser: hist. Schauplatz S. 404 anno 1633 von der, dem Hammelbuckel gegenüberliegenden westlichen Höhe der Hirschgasse auf das Schloß, oder wie es daselbst heißt: „von dem Wischen neben dem heiligen Berge" womit die sogenannten Judenstücker die sich unter dem Philosophenwege bei der „Judenhütte" hinziehen, oder die wirkliche Engelswiese gemeint ist, d. h. dasjenige Stück Feld welches in ganz derselben Richtung mit der Brücke in dem Winkel liegt, der durch die Umbiegung des Philosophenweges bei der Judenhütte in die Hirschgasse entsteht.

So ist die Lage der Engelswiese auch in den allein maßgebenden Neuenheimer Grundbüchern eingetragen und stammt der Name derselben wahrscheinlich von einem ehemaligen Besitzer Namens Engel. Von lokalunkundigen Heidelbergern wird der Name Engelswiese aber fälschlich einer ganz andern Wiese, der Küblerswiese vindiciert, deren eigentlicher Name freilich nicht so poetisch klingt und mit nichts weniger als mit den Engeln zu schaffen hat, worüber wir uns schon im Archiv oben S. 38 fg. ausgesprochen haben. — Diese Pseudo-Engelswiese d. h. Küblerswiese, die ober dem Haarlasse liegt, dicht un-

---

[2]) d. h. ein Solcher, dem der Schein, das Manierte ebenso gefällt, als wie das Werck, und das Wirkliche selbst.

ter dem, gegen die Mausbach (die Wiesen oben hinter Stift Neuburg) ziehenden Wege, scheint der Ort zu sein, von dem es in der relatio (S. Archiv oben S. 16) heißt, die Bairischen hätten jenseits des Neckars, gegen dem Schloß über, oben auf der Wiese auf dem Hügel über dem Harlaß eine Batterie machen wollen, woran sie aber durch die im Fasanengarten des Schlosses aufgestellten Geschütze verhindert wurden. Später thaten sich aber die Tillyschen jenseits Neckars von Neuem herab, und legten sich in den Wisengrund, die Darßbach genannt [früherem Namen der Hirschgasse, zur Karolinger Zeit hieß sie Dagrisbach], pflanzten ein Stücklein (d. h. ein grobes Geschütz) oben gegen der Stadt über auf den Berg, und haben damit auf die Mühlen und Brücke flanquirt (S. 21 oben). Dies ist auf unserm Plane ganz besonders deutlich und ist darauf sogar „das Stücklein" nicht vergessen, welches hier an einem Walle postiert ist, der oben die noch heute sichtbare sogenannte „Schwedenschanze" auf dem Hammelsbuckel bei der Kühruhe bildet, unfern der Küblerswiese auf welcher der erste aber mißglückte Versuch eine Batterie zu errichten, stattgefunden hatte, nur etwas höher oben im Walde mehr gegen die Hirschgasse zu gelegen. — Wir wolten mit dieser einen Episode aus der Belagerung nur zeigen, mit welcher Genauigkeit unser Plan selbst die geringsten Einzelheiten in der Geschichte jener denkwürdigen Tage von 1622 angibt, in Folge derer die berühmte Heidelberger Bibliothek nach Rom wanderte, und zum Schlusse die Hoffnung aussprechen es möchte das Interesse welches das geschichtsliebende Publicum Heidelbergs an der vorliegenden Arbeit des Lithographen Herrmann nimmt, ein derartiges sein, daß es ihm auch möglich gemacht wird, weitere interessante alte Pläne und Ansichten aus Heidelbergs Vorzeit zu erneuern und so auch in weiteren Kreisen, die durch die Bestrebungen des Heidelberger Schloßvereins, an dessen Mitglieder wir uns besonders wenden, gesteigerte Theilnahme an den Schicksalen unserer alten Pfälzer Musenstadt zn kräftigen. C. C.

X.

Die Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Kriege.

C. Die Jahre von 1630 bis 1635.

So entmuthigend die Lage der Dinge für die Protestanten in Deutschland war, ehe der Schwedenkönig Gustav Adolf thatsächlich für sie eintrat, so rasch nahm mit dessen Auftreten auf dem Kriegsschauplatz der Gang der Ereignisse eine andere Wendung.

Schon nach der Prager Schlacht hatten sich die Augen der protestantischen Fürsten auf Gustav Adolf gerichtet; es wurden Unterhandlungen mit ihm gepflogen, deren Hauptziel die Wiedereinsetzung des Churfürsten Friedrich war; Gustav Adolf wollte, daß Friedrich selbst an der Spitze seines Heeres in sein Land ziehe. Aber die kräftige Unterstützung der Sache Friedrichs durch seinen nahen Verwandten, den Schwedenkönig, war nicht zu vermuthen, so lange dieser mit Polen im Kriege lag, so lange die deutschen protestantischen Fürsten selbst zögerten und so lange die katholische Politik des Königs Jacob von England vorhielt. Dazu starben die Hauptführer der protestantischen Sache in Deutschland rasch hinweg, Mansfeld, Herzog Johann Ernst und Herzog Christian von Braunschweig (1626 und 1627.) Daher konnten es auch die katholischen Fürsten wagen, eine Reaction auf kirchlichem Gebiete rückhaltlos durchzuführen und die Wiedereinsetzung des verjagten Churfürsten in seine pfälzische Erblande an die Bedingungen zu knüpfen, welche sie selbst unmöglich machte. Der Fürstencongreß zu Brüssel, 1627, verlangte von Friedrich katholische Erziehung seiner Kinder; Spanien verlangte offen die Abtretung der Pfalz; und auf dem Congresse zu Colmar wurde verlangt, Friedrich solle dem Kaiser Abbitte thun, die Churwürde an Bayern abtreten, die Kriegskosten zahlen und die katholische Religion in der Pfalz aufrecht erhalten.

Der ganze Zeitraum bis 1630 zeichnete sich aus durch trügerische diplomatische Verhandlungen, zwecklose Unterhandlungen und mißlungene Unternehmungen; währenddessen Friedrich ohne Hoffnung meist im Haag saß, freilich entschädigt durch ein glückliches Familienleben.

Am 25. Juni 1630 landete Gustav Adolf mit einem frischen kräftigen Heere an der pommerschen Küste. Sein Erscheinen in Deutschland begründete eine gänzliche Umgestaltung der Dinge. Sieg auf Sieg erfolgte im Norden. Brandenburg und Sachsen, die eine Zeit lang sich von aller Theilnahme zurückgezogen hatten, schlossen sich an den siegreichen König an und bald waren alle Protestanten unter seiner Führung. Schon im Dezember 1631 stand er am nördlichen Ende der rechtsrheinischen Churpfalz und am Rhein.

Mit feindlichen Truppen tüchtig besetzt waren nur Mannheim und Heidelberg. Die Tilly'schen Schaaren an der Bergstraße zogen sich eilig zurück, als die Schweden von Frankfurt und Darmstadt heraufrückten; von Bensheim bis Ladenburg, wurden die Spanier von den Schweden vertrieben. Am 7. Dezember überschritten die Letztern den Rhein; Oppenheim fiel bald in ihre Hände, Worms und Mainz folgten. Ihr mächtigster Bundesgenosse war der Unwillen der Bürger, die sich beim Herannahen des Befreiers massenhaft in den Städten erhoben. Speyer, Neustadt, Germersheim, Landau und Weißenburg wurden von den Spaniern verlassen. Das spanisch-ligistische Regiment brach überall zusammen.

Am Morgen des 29. Dezember nahm Herzog Bernhard von Weimar Mannheim, die Spanier wurden niedergehauen, die deutschen Soldaten traten zu Bernhard über. Den spanischen Capitain Maraval, sammt seinem Fähndrich, ließ man gegen Lösegeld frei; sie gingen nach Heidelberg und büßten hier ihre Sorglosigkeit mit dem Leben. Am Anfang des Jahres 1632 waren nur noch Heidelberg und Frankenthal von den Feinden besetzt. Auf die Bitten der Pfälzer erlaubte Gustav Adolf die Wiedereinführung des Protestantismus und bald zogen Schaaren von Predigern herzu, die Kirchen wieder zu besetzen, aus denen man sie verdrängt hatte.

Churfürst Friedrich selbst kam voller Hoffnung aus dem Haag in das schwedische Lager auf Einladung des Königs; am 10. Fe-

bruar 1632 kam er in Frankfurt an; der König empfing ihn aufs Freundlichste und ließ ihn mit Auszeichnung behandeln, aber sein Glaube, er könne sofort und ohne Weiteres sein Land wieder antreten, war ein irriger; denn dieser durchkreuzte die übrigen Pläne Gustav Adolfs. Außer dem Churfürsten befand sich noch der Pfalzgraf von Veldenz-Lauterecken und August von Sulzbach im Gefolge des Schwedenkönigs; Pfalzgraf Christian von Birkenfeld führte ein eigenes Heer für die schwedische Sache. Wie die pfälzischen Fürsten, so nahm auch das pfälzische Volk Partei für den Schwedenkönig.

Die feindlichen (kaiserlichen) Besatzungen in Heidelberg und Frankenthal und Philippsburg machten verheerende Ausfälle: „sie haben der Zeit in den umliegenden Orten, mit Hinwegführung des Viehes, und andern Sachen großen Schaden gethan.“ „In Heidelberg sind gegen Ausgang des Februarii 7 Compagnien Reuter ausgezogen, über den Rhein bei Philippsburg gesetzt und sicher bis in Hagenau durchkommen, unterwegs haben sie zu Lauterburg die neugeworbene schwedische Compagnie zu Roß und Fuße durch Anbietung und Vorschub der Bürger überfallen und zu Nichte gemacht.“ [1]) Auch die Spanier brachen wieder in die überrheinische Pfalz ein; bald aber bedurfte man ihrer in den Niederlanden, wohin sie auch abzogen.

Kaum aber war von dieser Seite die Pfalz befreit, so zog sich der Krieg aus dem Badischen und dem Elsaß wieder herein. Bretten fiel in die Hände der Kaiserlichen. Der Gouverneur von Heidelberg, Heinrich von Metternich, nahm hierauf Wiesloch, [2]) er hat „darzu nicht allein seine in der Stadt Heidelberg liegende Besatzung, sondern auch die Guarnison in Philippsburg, oder Udenheim gebrauchet.“ Der schwedische Feldmarschall Horn erhielt von diesen Dingen durch den Herzog von Württemberg Nachricht, zog von Mainz über Mannheim zur Hilfe herbei „solchen Ort zu entsetzen. Aber Metternik und la Mulie (wie der Feldmarschall allererst erfahren) allein mit der Heidelberger Guarnison vor selbigen Städtlein gelegen und nachdem sie ziemlich von solchem Anzug avicirt worden, haben sie die Bela-

---

[1]) Khevenh. Annal. XII. 221 f. [2]) Khevenh. Annal. XII, 224. Auch Theatrum Europ. II. 665. Beide in der Hauptsache gleichlautend.

gerung alsobald aufgehoben, und sich in großer Eil wieder nach Heidelberg retirirt, also das nur etliche Vortroupp von den Schwedischen ertappt worden." Die den Kaiserlichen zu Hilfe geschickte Reiterei, etwa 1000 Mann stark, wurde zersprengt und floh bei Philippsburg über den Rhein. Dies geschah am 15. und 16. August. Sogleich hiernach rückte Horn gegen das Elsaß und das Badische vor und vertrieb hier die Oesterreicher.

Jetzt fiel auch Frankenthal 3. November, wo die spanische Besatzung einen ehrenvollen Abzug dem unsichern Ausgange einer Belagerung vorzog.

Nur Heidelberg und die benachbarte Feste Dilsberg waren noch in den Händen der Kaiserlichen. Aber auch sie sollten es nicht mehr lange sein. König Gustav Adolf war siegreich in Bayern vorgedrungen und hatte den bis jetzt unbesiegten Tilly am Lech geschlagen und zog im Mai in München ein, wo er dem Churfürsten Friedrich verhieß „es werde wohl nicht lange dauern, so werde er auch wieder in seinem Heidelberg zu Tische sitzen, wie jetzt in München." Aber der Krieg zog das schwedische Hauptheer wieder gen Norden, wo Wallenstein siegreich von Böhmen her eingedrungen war. Am 16. November 1633 erfolgte eine entscheidende Schlacht bei Lützen, in welcher das schwedische Heer zwar siegte, aber seinen König durch den Tod verlor und 13 Tage darnach starb auch, 36 Jahre alt, Churfürst Friedrich V. in Mainz. Im Namen der unmündigen Kinder trat ihr Oheim, Pfalzgraf Ludwig Philipp die Vormundschaft und Verwaltung des freilich noch nicht erworbenen Landes an.

Am 22. Januar 1633 erstürmten die Schweden die Veste Dilsberg. Die Besatzung zog mit Ehren ab; etliche Geistliche aber, welche hier eine Zeitlang eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, erhielten die Erlaubniß, mit ihrem Eigenthum nach Heidelberg oder sonstwohin sie wollen, zu ziehen." [3])

Dadurch war nun die Heidelberger Besatzung völlig isolirt: in der ganzen Pfalz war sonst kein Ort mehr, der nicht in der Gewalt der Schweden gewesen wäre. Wir lassen über die ferner eintretenden Ereignisse eine urkundliche Nachricht sprechen. [4])

---

[3]) Khevenh Annal XII, 684. [4]) Theatr. Europ. III. 67—71. Khevenh. XII. 685 ff.

1. Die Schweden nehmen Heidelberg ein.

Mit Heydelberg hat es dieser Zeit solche Gelegenheit gehabt, demnach die Schwedische Heydelberg bißhero ein Zeitlang plocquirt gehalten, und alle Zufuhr gesperrt, als haben sie sich gegen dem Anfang May unter dem Commando Ihr. fürstl. Gn. Pfaltzgraff Christian von Birckenfeld etwas näher und stärker darumbher zusammengethan und hat der Oberste Leutnant Abel Moda am 5. May sich der Stadt ohne Verlust eines Mannes bemächtiget, und weil es ganz plötzlich und unversehens zugegangen als haben sich Pater Coppenstein, der vornehmste geistliche Scribent in Heydelberg, zu samt etlichen Bayrischen Officieren in der Stadt verspätet, also unversehens ertapt und aufgehalten worden, eben auff ihren Pfingst Tag. Vom Schloß haben sie zwar mit großen und kleinen Stücken dapffer geschossen, auch viel Granaten und Feuer-Kugeln geworffen, doch meistentheils ohne sonderlichen Schaden, darumb alle Gassen verdeckt und geblendet worden. Unterdessen ward sehr berathschlaget, ob man das churfürstliche Hauß allein blocquirt lassen, und nicht mit Gewalt angreiffen wollte, ist aber doch endlich dahin geschlossen worden, es mit der Macht und Gewalt anzugreiffen.

Derowegen kam Pfaltz-Graf Christian mit der übrigen Armada auch an, machte allerhand Anordnung und ließ zu solchem Ende den 19. May nach gehaltener Predigt etliche Regimenter zu Fuß beneben dem Leib-Regiment zu Pferdt gleich vor die Stadt ins Feldt stellen, das Leib-Regiment zu Fuß beneben zwey schottischen über den Berg nach dem Wolfsbrunnen zu, die andern aber in die Stadt, die Posten um das alte Schloß mit den übrigen Truppen, als nemlich den Hohenloischen und Modischen zu nehmen, die Reuter aber in ihr Quartier zu marchiren. Gleich den Abend nahm Ihr fürstl. Gn. Regiment und die Schotten ihr Quartier auff der Wiesen bey dem Wolfs-Hauß und nahmen ein Posten auff einen Mußquetenschuß nahe an des Feinds Schantze und besetzten denselben, die Schantze hatte mehr hinter sich, als man anfangs von außen judiciren[5]) kunte. Die größte Difficultät[6]) aber bestunde nunmehr darinnen wie Ihr fürstl. Gn. die schweren Stücke (ohne welche nichts außzurichten war) auf den Berg bringen

[5]) beurtheilen. [6]) Schwierigkeit.

möchte: ward demnach, weil solche über die hohe und unwegsame Berge nicht konnten gebracht werden, resolvirt, dieselbe Montags bey Nacht den Neckar hinauff gegen Neuburg zuzuführen und zu Schlierbach übersetzen zu lassen. Damit aber solches gleichwol in Angesichts deß Feindes desto unvermerkter zugehen möchte, wurden die zwey ersten Stücke durch Volk gezogen, welches, weil es eben etwas windig und die Mühlen ein Geräusch darneben machten, so glücklich abgieng, daß man ohne Difficultät die übrige Stück und Munitionwägen so bald folgen, mit Pferdten fortziehen, bey anbrechendem Tag über den Neckar setzen und förters den Berg bey dem Wolfsbrunnen hinauff dem Caninchberg oder Fasangarten bringen ließe. Underdessen approchirte und logirte vorgemeltes Fußvolk, je länger je näher an die Schantz und wurde auff ein Pistolenschuß nahe eine Battery von 4 halben Carthaunen in solcher eyl von Herrn Obersten von der Artilerey Simon Schulteisen, verfertigt, daß man Dinstags um 1 Uhr Nachmittag, mit zwo (dann man auff die Schantze mit mehreren nit spielen wolte) halben Karthaunen zu schießen anfingen: mit den Approschen hatte man guten Vortheil weil die vorige alte Werk, so vor 18 Jahren gemacht, nicht allerdings ruinirt, und man noch allenthalben Verdeckung genug fande. Die Schantze an sich war dreieckigt oder wie ein Triangel formirt mit der Poincte nach dem Wolfsbrunnen zugerichtet, hoch und wohl gebauet, inwendig mit dreyen Minen, einem Pulverkeller und Corps de Garde versehen: die Ober-Linie derselben konte auß dem Schloß nicht bestrichen oder flancquirt werden. Als nun wie gemelt, man angefangen auff die Schantz zu spielen, hat der Oberste die Poincte der Schantz, darauff die Blochhäußlein gestanden, am ersten gefast, dieselben mit wenig und etwa mit siebentzig Schüssen also ruinirt, daß das Blochhäußlein auff eine Seite sich zu begeben angefangen und dardurch dem Feind seine Musqueten zu gebrauchen, die beste Gelegenheit genommen ward, unterdessen logirten sich die Musquetierer an die Schantz, fingen auch an sich mit Pickeln und Hauen in die Poincte der Schantz zu machen, und Leytern heranzubringen: die in der Schantz wurffen mit Steinen und Granaten, thäten aber (weil man allbereit unter die Pallisaden kommen) damit wenig Schaden, als im Anfang wurden 9 Knechte

und Major Troupp, doch keiner gefährlich, mit Steinen verletzt. Gleich umb drey Uhren, und also innerhalb zwo Stunden, als eben ein Musquetirer ein kleines falsches Fähnlein, so der Feind auff die Schantzen gesteckt: herunder geschossen, ruffte einer in der Schantz: laufft, laufft: vermeint, daß die Schwedische schier auff dem Wahl, [7]) und das Fähnlein mit der Hand weggenommen hätten, fingen also an, durch einen Lauffgraben in den Garten und Schloß zu lauffen und quittirten [8]) die Schantz, auff welche die am alten Schloß und daherumb nach dem Garten zu logierte Schwedische dapffer Feuer, auch denen an der Schantz logirten damit zu verstehen gaben, daß der Feind die Schantz verlassen hätte, warauff der Major Ordre empfinge, das Volk in der Schantz in etwas zu reteriren, weil man die gewisse Nachrichtung hatte, daß die Schantz minirt wäre, damit dem Volk kein Unglück zustehen möchte. Ist also dieser starke Posten in zwey Stunden ohne Verlust einiges Mannes in der Schwedischen Hände gerathen. In die Schantz ließ man einen Mußquetirer, so mit einem Ducaten verehret worden, einsteigen, beneben einem Maurer, dieser funde zwo Zündrören zu den Minen, und nahm dieselbe herauß: hernach stiegen mehr hinein, funden etwas Pulfer und Lundten, wie auch zwei Doppelhacken, 2 kleine eyserne Stücklein Elenlang, auch Brod, Wasser, Mäntel und dergleichen geringe Dinge: Man ließ sobald [9]) die Minen ersuchen, [10]) und befande, daß solche leer und der Zundter verderbt war: Als solches geschehen, wurden drey Fähnlein, deren eines auff die Schantzen; die andere auff die Approchen bey den Stücken gesetzt, herbey gebracht, der Oberste von der Artillerey löste darauff alle Stücke, so auf den rothen verbrannten Glockenthurm gerichtet waren, darin sich der Feind mit Doppelhacken auffhielte: es wurden auch sobald zwo andere Battereyen gleich neben und vor die Schantz gemacht, von welchen man das Schloß desto besser beschließen mochte. Unterdessen wie auch zuvor, feyerten die am Alten Schloß und daherumb logirte Soldatesca auch nicht, approchirten so nahe sie kundten und machten zwo Battereyen, darauff zwey zwölffpfündige und 8 Regimentsstücklen gestellt waren, von denselben, wie

---

[7]) Wall. [8]) verließen. [9]) alsbald. [10]) untersuchen.

auch über den Neckar auff dem Berg neben am Heiligen Berg auff dem Wißgen genannt, wurde mit 2 halben Carthaunen und 2 Regimentsstücklen uff das Schloß fleißig gespielet. Mittwoch den 22. ward nicht von den Battereyen bei der Schantzen geschossen, sondern vielmehr dahin gesehen, wie man mit den Stücken noch näher und gar in den Schloßgarten kommen möchte, gestalt Ihre Fürstl. Gen. der Herr General selbsten, ob es schon sehr finster und böß Wetter war, einen Posten im Garten, gleich am Feygenhauß einnahmen und 7 Schantzkörbe dahin bringen ließen, auch die gantze Nacht auff der Batterey verharreten. Ermelten Mittwochs schickte der im Schloß gelegene Oberste Leutenant und Commandant ein Herr von Hartenberg, einen Trommelschlager zu Ihr. fürstl. Gn. dem Herrn General, begehrend, J. F. Gn. möchten einen Capitayn sich mit demselben zu unterreden, auffs Hauß schicken, so J. F. Gn. aber abgeschlagen, mit andeuten, da er Commandant etwas zu suchen oder zu begehren, er solches thun und auff J. F. Gn. Parole schicken möchte. Deß folgenden Tages, den 23. dieß, frühe, schickte der Commandant wieder herunter und ward ein Stillstand von Waffen (doch, daß jedes Theils Werck und Arbeit fortgehen solte) gemacht, biß auff Freytag umb 10 Uhr, welches den Schwedischen soweit zu statten kommen, daß sie dieselbig Zeit über in Angesicht des Feinds ihre Batterey im Garten an dem Pomerantzen-Hauß fertig machten und alle Stück dahin brachten. Donnerstags Abends hielte Herr Oberste von der Artillerey und etliche Oberste Leutenant und Officirer ihr Abendmahlzeit im Garten, die im Schloß pfiffen, die Schwedische aber dantzten und machten sich lustig. Freytags schickte der Commandant umb 8 Uhr als man Geissel gegeneinander geben, die Puncten des Accords, welche endlich verglichen worden, wie folgt:

1. Der Oberst Leutnant sampt der gantzen Guarnison allen hohen und niederen Officieren und Soldaten ins gemein, auch diejenige so dem Kriegswesen zugethan, als Commissarius, Regiments Staabspersonen, sollen mit Ober- und Undergewehr, gewaffneter Hand, fliegenden Fahnen, offenen Trommelschlag, Kugeln im Mund, Lunten zu beiden seiten brennend, nach Discretion deß Ober-Leutenants mit Krauth und Loth versehen und in Ordnung gestellt, abziehen.

2. Zum andern solle der Zeugwarth sampt allen Constabeln, Handlangern und allen zur Artollerey gehörigen Personen mit abziehen, wie auch zwey Falckonetlein (doch ohne churpfältz. Wappen) deren eines dem Oberst Leutnant gehörig sampt drey Tonnen Pulfers und nach Advenant [11]) Lunten mit sich zu nehmen vergönnet seye.

3. Deß Obersten Leutenants, hoher und niederer Officirer, Soldaten und obgedachter Personen, wie ingleichen der Außmarchirenden, auch der verstorbenen Bagage, Weiber, Kinder, Diener und Bestellte, sollen sowohl in als außerhalb des Schlosses und gantzem währendem Marsch frey unauffgehalten, unbesucht und unvisitirt, passiret und zu Führung derselben, wie auch der Krancken 20 Wägen mit Pferdten biß in Hagenau verschafft, doch daß dieselbe ohne Abgang wieder zurück geschickt werden.

4. Deß Statthalters Heinrich von Metternichs Pagagy soll gleichfalls (jedoch, daß solches, Verdacht zu verhüten und nichts so der Pfaltz zuständig darinnen begriffen seye durch gewisse Personen von beyden Theilen darzu deputirt visitirt werden) den Abziehenden mit sich zu nehmen, auch dessen Dienern sampt ihren Weibern, Kindern und angehörigen Sachen frey außzuziehen erlaubt seyn, denen aber in der Pfaltz auff ihren Gütern zu bleiben beliebet, solle denselben gestattet, und sie als Pfaltzeigene Unterthanen beschützt werden. Ingleichen mögen auch alle Geistlichen, Jesuiten, Franziskaner, Prediger, Caplan, dann auch die adeliche Frau Wittib von Hirschhorn, allesampt mit ihrer Pagagy frey, sicher und ungehindert abziehen: die verrechnete Diener und Beamte sollen auff der Herrschafft Kosten inn Monatzeit allhier verbleiben, ihre Rechnung ablegen und gebührende Liefferung thun, nach welcher Zeit Verlauff sie gleicher gestalt, ohne eintzige ihrer Person oder Güter Rantzion von hinnen verreysen mögen und alsdann mit gehöriger Convoy und Paß-Brieffen versehen werden sollen: Mit denjenigen aber, so allhier verbleiben wollen, soll es wie obgesetzt mit deß Statthalters bleibenden Dienern, ihrer Person und Gütern halben gehalten werden.

5. Den Rest der Pagagy, als das Proviant, soviel man dessen

---

[11]) Bedarf.

unter Wegs bedürffen wird, für hohe und niedere Officirer und Soldaten für ihr Weib und Kinder, sampt anderen ihnen zuständigen Sachen, sollen auff den Wägen vor allen Feinden, die seynd der Cron und Reich Schweden zugethan, wie auch für Burger und Bauern, sicherlich, ohne Gefahr geführet, gelieffert und convoyrt, auch unterwegs, wo etwas mangeln solte, mit Vivres [12]) von dem Landsfürsten und Landsassen nach Nothdurfft versehen werden.

6. Mit einer Compagny Pfert, sampt dero zugehörigen fliegenden Standart sol der Oberst Leutenant sampt seiner underhabenden gantzen Guarnison, über Land marchirend ohne Gefahr, wie auch die obbegriffen seynd, biß uff offtermeltes Hagenau convoyrt, auch dabeneben Oberst Leutenant gnugsamer Schriftlicher Paß vor dem Abzug eingehändiget, und unterwegs mit nothwendiger Vivres Fouragy, nach gelegenheit der Orten, vor Reuter und andere Pferdt in allen Quartieren gereicht, und die Marche, deß Tages auff drey Meil genommen, auch die Soldaten zu Tagszeiten sollen einquartirt werden.

7. Alle Früchten, Wein, Pferdt, Mobilien oder dergleichen, so gebeutet, dem Feind und dero Adhärenten [13]) abgenommen worden, sollen von Niemand, es habe zugestanden, wem es wölle, anspruchig gemacht, viel weniger in oder nach dem Abzug wiederumb abgenommen werden.

8. Es soll kein Soldat auß Feindschafft, oder daß er dem widrigen Theil gedienet, im Abzug nicht uffhalten, weil weniger zu dienen, verführet noch gezwungen: sondern im Fall einer oder der ander im Schloß sich heimlich verstecken würde, solle derselbe gesucht und ohne Dissimulation [14]) wiederumb gefolgt werden.

9. Die Gefangene sollen am Tag deß Abzugs zu beyden Seiten frey und ledig gelassen werden.

10. In wehrendem Tractat, wie auch am Tag und Stund deß Abzugs sol nicht zugelassen werden, daß einiger Officirer und Soldat, ausgenommen diejenige, so zum Tractat deputirt sein, in das Schloß sich begeben, noch dero Posten sich zu nähern, auch viel weniger nach Abzug der Guarnison die Posten besetzen, ehe dann

[12]) Lebensmittel. [13]) Angehörigen. [14]) Verhehlung.

bemelte Guarnison ein stück Wegs weit vom Schloß und Stadt marchirt sey.

11. Es solle auch die Capitulation noch heutigen Tags und zwar vor dem Abzug unterschrieben und bekräfftiget werden, auch darauff übermorgen Sonntags früher Tageszeit der Außzug erfolgen.

12. Der Medicus und Chirurgus, so beyde uff deß Stadthalters Herrn von Metternichs Befehl in das Schloß ziehen müssen, mit Weib und Kindern, auch ihren hierauff gebrachten Medicamenten und Instrumenten, unangefochten, wiederumb hinab zu ihren Officien gelassen werden.

13. Bey Mannheim solle der Oberste Leutenant, sampt der außmarchirenden Guarnison, und allen in dero vorgesetzten Articulen berührten Personen, Pferdt, Pagagy, Weibern, Gesindt, sampt Zugehörigen, unauffhaltlich über den Rhein gesetzt, ihnen im ein- und außmarchiren dasselbsten die Thor alsbalden geöffnet, eintzig Ungelegenheit oder Gefährde, von der in der Stadt und Festung ligenden Guarnison nicht zugefügt und von Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Pfaltzgrafen ꝛc. ihnen ein Trompeter, oder Trommelschläger, zu deß Obersten Leutenants Trommelschläger zugeben werden, voraus nacher Hagenau zu schicken, umb der außmarchirenden Ankunfft zu avisiren.

14. Sol der Oberste Leutenant das Schloß, das darin befindliches Archiv, Landsangehörige Schrifften, Stück, Munition, Früchten, Wein und alle andere Materialia, wie die Namen haben mögen, und was darin befindlich ist, unvertränkt, unversehrt und unverfälscht lassen, wie nicht weniger ein Geissel, biß daß die mitgegebene Wägen und Pferdt restituirt seyn, auch ihnen dagegen einer, welcher alsdann und uff vorgangene Restitution, mit Paß und genugsamer Sicherheit uff Hagenau gefolget und geliefert werden sollen, hinderlassen.

Hierauff sind Sontags den 26. May des Morgens früh zwischen 6 und 7 Uhren, auß dem Schloß in 500 Mann in guter Ordnung und vermög deß Accords abgezogen und somit darmit die Pfaltz von den Kayserl. und Bayerischen gäntzlich wieder befreyet worden.

2. Die Schlacht bei Nürnberg und ihre Folgen.

Nachdem durch die Einnahme Heidelbergs die ganze Pfalz in den Händen der Schweden und ihrer Verbündeten war, gab man

sich der Hoffnung hin, daß nun die pfälzischen Angelegenheiten g ordnet, ins Besondre, daß das angestammte Fürstenhaus wieder die Regierung bekäme. Ein am 14. April 1633 zwischen dem schwedischen Oberbefehlshaber Oxenstierna und dem Administrator der Pfalz Ludwig Philipp abgeschlossener Vertrag bestimmte, daß die ganze Churpfalz an die Erben Friedrichs V. zurückfallen und mit allen Hoheitsrechten angehören sollte; auch sollten beide Bekenntnisse des Protestantismus gleiche Rechte haben und den Lutheranern da, wo sie die Mehrzahl bildeten, Kirchengüter und Gefälle eingeräumt werden. Letztere Bestimmung wurde von den lutherischen Schweden in reichem Maße ausgebeutet. Den Lutheranern in Heidelberg hatte der Administrator Ludwig Philipp die Kirche beim reichen Spital einräumen und auf Staatskosten herrichten lassen; doch damit waren sie nicht zufrieden und erstrebten eine der größeren Kirchen in der Stadt.

Wie in der Stadt, so begann auch in der ganzen Pfalz unter dem Segen der vaterländischen Regierung ein Theil des materiellen Wohlseins unter die Bewohner zurückzukehren, dazu folgte 1634 ein gesegnetes Jahr an Bodenerträgnissen aller Art. Die ausgewanderten reformirten Pfälzer die seit 1623 der katholischen Regierung gewichen waren, begannen in die Heimath zurückzukehren. Der reformirte Kirchenrath ward unter dem Vorsitze Carl Friedrichs von Landas (Juli 1633) neu bestellt, die Schulen und Gymnasien bevölkerten sich wieder; die Universität ward von den Todten erweckt. Das Pädagogium zu Heidelberg und die Gymnasien zu Kreuznach, Oppenheim und Neustadt entstanden wieder von Neuem.

Dessen ungeachtet waren die Zustände der Pfalz in Folge des kriegerischen Druckes noch hart genug; Soldaten und Officiere wetteiferten in frechem Uebermuth, obwohl die Verbündeten auf ihrer letzten Zusammenkunft in Heidelberg gegen jede Soldatenwillkür strenge Gebote erlassen hatten. Die Heidelberger Regierung besaß nicht immer die Energie, ihrer Untergebenen sich anzunehmen; die meisten Beamten waren abwesend. Niemand gab Geld auf Grundstücke, es fehlte noch am öffentlichen Vertrauen. Aber dennoch war auch hierin ein Anfang zum Besseren nicht zu verkennen.[15])

---

[15]) Der pfälzische Staatsmann, Joachim von Rusdorf, der zu Anfang des Jahres 1634 die Pfalz bereiste, um die Unterthanen der verwittweten Churfürstin

Aber so schnell sollte der durch den langen Krieg niedergetretene Wohlstand nicht wieder aufkeimen. Am 6. September 1634 ward die schwedische Armee bei Nördlingen gänzlich geschlagen; die Trümmer des Heeres eilten in unaufhaltsamer Flucht dem Rheine zu. Durch diese Schlacht ging an einem Tage die ganze Errungenschaft Gustav Adolfs verloren, der Bund der Protestanten wurde gesprengt und die Leitung der Dinge fiel der französischen Regierung zu. Schrecklich waren die Folgen dieses unglücklichen Tages für die Pfalz; sie sah bald eine Zeit, neben der die Leiden der Jahre 1622—1632 als leicht und unbedeutend erscheinen mußten. Die Gerüchte von Johann von Werths Streifzügen in Franken schon vor der nördlinger Schlacht hatten alle Ordnung gelöst. Mit der Nachricht von dem Unglückstag kamen aber jetzt zugleich die zügellosen wilden Schaaren der geschlagenen Schweden und die Truppen von Horn und Bernhard von Weimar verwüsteten Schwaben und die Pfalz, jedes Gesetz lag darnieder: diese Freunde richteten mehr Unheil an, als „jemals irgend ein Feind.“ [16]) Elend und Jammer erreichten jetzt schon auf der rechten Rheinseite eine furchtbare Höhe; an der Bergstraße hausten die zuchtlosen Reste von 17 Regimentern, sie gaben der Pfalz „die letzte Oelung.“ [17]) Die Angst vor solchen Verbündeten war so groß, daß Worms und Speier ihnen die Thore verschlossen und der Administrator Ludwig Philipp suchte mit allen Mitteln die linksrheinische Pfalz von ihnen frei zu halten, und derselbe begann einen bittern Briefwechsel darüber mit dem schwedischen Kanzler Oxenstierna. Das pfälzische Volk freilich hatte davon keine Erleichterung; noch heute gedenkt es der „Zeit, da der Schwed im Lande war.“ Bedrängniß, Elend und Hungersnoth herrschten überall in furchtbarer Weise.

Jetzt aber kamen erst die Sieger! Vor ihnen wichen die Verbündeten furchtsam zurück und man suchte Hilfe bei den Franzosen; ein französisches Heer nahm auch Mannheim, aber nicht für das Stammhaus, sondern für sich, wie dann überhaupt sich jetzt der französische Einfluß auf die Gestaltung der Dinge geltend machte,

huldigen zu lassen, macht hievon eine eingehende Schilderung. Collect. Camer. LXXV, wo sich 89 Briefe an die Churfürstin Elisabeth finden.

[16]) Rusdorfs 25. Brief vom 16. September. [17]) Ebenda 26. 27. Brief.

Der Kurfürst von Baiern schickte ein Streifcorps unter Johann von Werth in die Pfalz. Am frühen Morgen des 16. Novembers brachen die Feinde von Rohrbach her in der Vorstadt von Heidelberg ein. Wir lassen über die nun folgenden Ereignisse die urkundliche Quelle sprechen:[18])

---

[18]) Collect. Camer. LXXIV. in München. Die Uebersetzung lautet: Kurze Beschreibung von der Belagerung sowohl des Schlosses als der Stadt Heidelberg. Nach der Feier eines Gebetstags (Bußtages) und außerordentlichen Fasten welches den 5/15 November war, begann der Feind den andern Tag, am Morgen des 6/16 November, zwischen fünf und sechs Uhr, sich der Vorstadt zu nähern, nachdem sich eine Truppe gegen Abend vergangenen Tages auf dem Rohrbacher Wege gezeigt hatte; und da die Vorstadt nicht mit Leuten versorgt war und die Wache am Speierer Thor sich alsbald auf die Flucht begab, bemächtigte er sich derselben. Die meisten Einwohner, als sie einen solchen Ansturm sahen, zogen sich in die Stadt zurück, die andern retteten sich, indem sie über den Neckar gingen und bei der Pfistermühl in die Stadt übersetzten. Als das der Feind sah, zog er gerade nach dem Marstall zu und setzte sich dort mit den meisten Truppen fest; von da begann er mit Erfolg die Gräben und besonders das mittlere Thor der Stadt anzugreifen, welches man alsbald verrammelte. Dasselbe thaten die Belagerten sowohl an den Mauern und Thoren der Stadt, als auch am Schlosse mit Kanonen und Doppelhacken; während dem wurde die Vorstadt gänzlich geplündert. Gegen Mittag lies er durch einen Trompeter sowohl die Stadt als auch das Schloß auffordern, sich zu ergeben; aber nachdem man ihm sein Gesuch abgeschlagen hatte lies er eine Batterie am Armenspital aufführen, mit welcher er aus 3 halben Stück Kanonen auf das genannte Thor schoß, aber dennoch mit wenig Erfolg, außer daß zwei Bögen, welche am genannten Thore waren, zerschossen wurden. Als nun der Feind sah, daß das Thor zu gut befestigt war und er von dieser Seite nichts ausrichten konnte führte er des Nachts zwei andere Batterien auf, die eine an der Wohnung des D. Pareus, gegenüber dem Marktbrunnenthor, die andern im Garten von Datheni, gegenüber der Mauer, gegen den Diebsthurm, welchen er auch Tags zuvor durch Musketenfeuer angegriffen hatte, von der Peterskirche her, von wo er alsbald durch einige Kanonenschüsse vom Schlosse her verjagt wurde; nachdem die genannten Batterien aufgefahren waren, begann er den nächsten Tag, morgens 7 Uhr, an beiden Thoren Bresche zu schießen, und fuhr mit einer solchen Heftigkeit fort, daß ungeachtet der Anstrengungen, welche die Belagerten machten, er die Oberhand bekam, sich da festsetzte und gegen 9 Uhr sich zu einem Sturme anschickte. — Währenddem erschien am Marktbrunenthor ein Tambour und ein feindlicher Offizier, welcher, nachdem er von dem Oberstleutenant Senger verhört war, antwortete, daß sobald die in der Stadt sich zu einem Vergleiche verstehen wollten, sie selbst dazu bereit wären; nachdem genannter

Briefve description du Siege tant du Chasteau, que de la ville de Heidelberg.

Apres la celebration d'un jour de prieres et Jeusne extraordinaire qui estoit le 5/15 de Novemb, L'ennemy commensa le

---

Oberst darauf geantwortet, ersucht er sie, zu warten, **bis er darüber Weisung vom Gouverneur erhalten hätte, welcher auf dem Rathhaus war,** was genannter Offizier bewilligte.

Während nun der genannte Oberstlieutenant wegging, um dem Gouverneur über solche Dinge zu berichten, verließen die Soldaten genannte Plätze, auch die des Mittelthors flohen, verließen ihre Plätze und retteten sich in's Schloß; der Feind rückte nach und eroberte die Stadt; den Gouverneur traf man fast noch auf dem Rathhaus; hiernach plünderten sie mehrere Stunden lang, tödteten aber nur 2 Personen. – Ungefähr 150 Soldaten, waren freiwillig in der Stadt geblieben, ergaben sich dem Feinde und nahmen Dienst bei ihm. — Nachdem dies geschehen, kam um 1 Uhr Nachmittags ein Trompeter vor das Schloß, welcher im Namen des Herrn von Metternich und des Obersten von Hartenburg genanntes Schloß von Neuem aufforderte sich zu ergeben, aber man erlaubt ihm nicht einzutreten; vielmehr erklärte ihm der Oberstlieutenant Hungst, daß sie sich als gute Soldaten halten und ihnen mit nichts als mit Pulver und Blei dienen wollten. Auf diese Antwort verlief dieser Tag, wie auch der folgende, der 8/18 November ruhig, außer daß den folgenden Tag gegen Abend der Feind das Wasser der Quelle, welches in den Schloßhof lief, ableitete; gleichfalls verliefen noch ruhig der $\frac{9}{19}$, $\frac{10}{20}$, $\frac{11}{21}$, und $\frac{12}{22}$; ausgenommen, daß den 12/22 November die im Schlosse mit ungefähr 50 Büchsenschützen einen Ausfall machten, indem sie die feindliche Wache, welche in der Mühle Seiner Hoheit, die Herrenmühle genannt, war, zu überfallen gedachten, oder doch wenigstens einen oder zwei von ihnen zu bekommen, um einige Nachricht durch sie zu erhalten, denn man vernahm auch nicht das Geringste von dem was in der Stadt oder deren Umgegend vorging, bis zum letzten Tag der Belagerung gegen die Vesperzeit den 23. Nov. (3. Dezbr.), wo ein Knabe von Frankenthal ankam. Freilich dieser Ausfall glückte nicht, weil oben im Kanal (der Mühle) ein Hund lag, welcher, das Geräusch der Ausfallenden hörend, derart zu bellen anfing, daß er die Wachen aufweckte, so daß sich die Ausfallenden zurückzogen, ausgenommen drei, welche, vorsätzlich stehen blieben und mit dem Feinde anfingen. Den 23. Nov. (13. Dezbr.); nachdem sie einige Tage vorher eine Batterie auf das **alte Schloß** gebracht hatten, fingen sie an das Schloß mit 3 Feldgeschützen zu beschießen; jedoch thaten sie an diesem Tage, wie auch den $\frac{14}{24}$, $\frac{15}{25}$ D/n. keinen Schaden, wie sehr sie sich auch anstrengten, außer, daß sie das Dach an einigen Stellen beschädigten. Am Samstag den $\frac{16}{26}$ Nov. Abends 'nach 6 Uhr, erschien wieder ein Tambour des Regiments von Pappenheim vor dem Schloß und daselbst aufgenommen, überlieferte er dem Gouverneur zwei Schrei-

lendemain au matin ass: le 6/16 de Novembre, entre cinq et six heures, d'approcher le fauxbourg de la ville, apres qu'une

---

ben, das eine von Metternich an den Obersten Moda; das andere von dem Feldmarschall Johann von Werth an v. Metternich, der Inhalt des ersten Briefes war, daß der Oberst Moda durch den Brief des Johann von Werth vernommen habe, in welche Grenzen die Unternehmungen der Schweden zusammengeschrumpft wären, und daß im Fall er sich vergleichen wollte, er Metternich sein bestes thun würde, um einen guten Accord zu unterhandeln, außerdem weiter, daß er ihm hiemit melde, daß die Franzosen wirklich versucht hätten über die Brücke zu Mannheim zu gehen, daß sie aber derart zurückgeworfen worden wären, daß die meisten dort geblieben seien und daß der Rest sich gerettet hätte, indem er die Brücke über den Rhein abbrach; zum Schlusse daß er ihn bäte nach Lesung des gegenwärtigen Briefes denselben ihm gefälligst wieder zurückzuschicken. — Der Brief des Johann von Werth an v. Metternich enthielt Folgendes: nämlich, daß er von Neuem, überm Main, einen herrlichen Sieg über den Herzog Bernhard errungen habe, daß, nachdem er dessen Armee geschlagen, er die ganze Bagage Munition und Artillerie genommen habe, und daß man noch nicht wisse, was aus dem Herzog Bernhard geworden sei, weil seine Croaten, welche den Herzog verfolgten, noch nicht zurück wären, und daß die Stadt Frankfurt gewünscht hätte, mit ihm zu unterhandeln, daß er dies aber zurückgewiesen hätte, und daß er entschlossen wäre mit der Armee gegen Heidelberg umzukehren, um das Schloß mit 10 Regimentern Cavallerie und 7 Regimentern Infanterie zu belagern; er hätte zu diesem Zwecke diesen Samstag selbst sein Hauptquartier in Weinheim genommen; wenn der Gouverneur während der Zeit das Schloß noch nicht übergeben hätte, so werde genannter Metternich das Schloß noch ein für alle Mal zur Uebergabe auffordern und dann, wenn es sich nach genannter Aufforderung binnen 24 Stunden nicht übergeben hätte, und das zu seinem Heil, er alsdann auch das Kind im Mutterleibe nicht verschonen würde. — Die Offiziere wurden durch diesen Brief darüber sehr aufgebracht, daß Metternich sie für Leute von so wenig Treue und Muth hielt, daß er glaubte, sie würden in einer solchen Festung nachgeben, ohne daß man irgend weder eine Bresche geschossen noch einen Sturm gewagt hätte; daraus gehe hervor, daß dies alles offenbare Lügen wären zum Vergnügen erdichtet, noch mehr (waren sie aufgebracht) darüber, daß sie sich zu ihrem Heile ergeben sollten; und so schickten sie den Tambour, indem sie den Brief des Johann von Werth zurückbehielten und nachdem sie ihm auch Briefe für genannten Metternich mitgegeben hatten, wieder zurück: sie meldeten ihm, daß seine Briefe durchaus nicht die Uebergabe dieses Schlosses bewirkten und daß Papier nicht genüge; daß sie lieber als brave Soldaten sterben wollten als einen Platz von solcher Wichtigkeit wie Memmen zu überliefern; daß er kommen und versuchen solle, ob das, was sie schrieben, Wahrheit sei; sie wollten es abwarten, so hatten sie es beschlossen; die Tyrannei, welche sie sich rühmten an den kleinen Unschuldigen

trouppe s'estoit monstrée le jour passé sur le soir, au chemin de Rohrbach; et d'autant que le fauxbourg n'estoit pourveu de

---

vor ihrer Geburt ausüben zu wollen, wollten sie abwarten, ebenso Alles das was Gott gefiele über sie zu verhängen, ihren Vorgesetzten anzuordnen und den Feinden auszuüben. der Tambour wurde mit diesen Briefen zurückgeschickt, die Veranlassung, warum sie den Brief des Johann von Werth zurückgewiesen, war, weil sie durch mehrere Anzeichen daran wahr nahmen, daß er nur ein (mit der Unterschrift von Werths versehenes) leeres Blatt war und daß jene Lügen erst in der Wohnung Metternichs darauf geschrieben wurden. — Auf dieses hin fing der Feind den folgenden Sonntag $\frac{16}{26}$ N. wieder kräftig das Schloß zu beschießen an, und die Belagerten antworteten ihm von Zeit zu Zeit nachdrücklich. Gegen Mittag ließ sich die ganze feindliche Reiterei, welche nahezu an 2000 Reitern stark war, hinter Neuenheim sehen, wovon die Hälfte bei Wieblingen über den Neckar ging; die Andern zogen sich nach ungefähr 3 oder 4 Stunden nach der Bergstraße in ihre Quartiere zurück. Nach Mittag kam von Neuem ein Trompeter an das Thor, welcher, nachdem er eingetreten war, dem Gouverneur zwei aufgefangene Briefe überlieferte, in welcher ihn der Feind überzeugen wollte, daß es keine Hoffnung noch irgend welche Hilfe gäbe; der eine war adressirt von Seiner Hoheit dem Herrn Administrator an Oberst Moda, in welchem aber nichts anderes stand, außer, daß genannter Moda die 4 Truppen-Abtheilungen des Obersten Schmittberg, welche in Heidelberg einrücken wollten, nicht aufnehmen sollte. Der andere war von einer ungenannten Person an Major Jung geschrieben, des Inhalts, daß die Sachen Heidelbergs schlecht stünden und andere besondere Umstände. Dieser Trompeter wurde leer zurückgeschickt. — Inzwischen hörte man nicht auf, jederseits die Kanonen spielen zu lassen; doch erlitten die Belagerten keinen Schaden, außer daß der Lieutenant des Hauptmanns Heckel am Morgen dieses Tages durch einen Musketenschuß an der Ferse ein wenig verwundet wurde, und daß an demselben Abend eine alte Frau von ungefähr 70 Jahren von einem Steine, welcher von der Schloßkirche durch einen Kanonenschuß vom alten Schlosse her herabstürzte, erschlagen wurde; nun diese Frau war die einzige, welcher diese Belagerung das Leben kostete; denn außer ihr ist während der ganzen Belagerung Niemand getödtet worden. Den $\frac{17}{27}$, $\frac{18}{28}$ selbst grüßten sie sich beide durch schönes Musketenfeuer und Kanoniren. Am $\frac{19}{29}$ Nov. Morgens 3 Uhr machten 30 Büchsenschützen einen Ausfall, in der Absicht, die feindliche Wache, welche am Eselswege war, zu überfallen, was auch wohl geglückt wäre, da die genannten Wächter alle betrunken waren, wenn der eine der Büchsenschützen, ein Italiener, welcher mit noch einem andern in Philippsburg geblieben war und welcher nach dessen Einnahme auf Seiten der Schweden getreten war, nicht Feuer gegeben hätte, bevor sie nahe genug bei den Wächtern waren; denn die genannten Wächter, nachdem sie den Musketenschuß gehört hatten, flohen, ihre Waffen zurücklassend, als bald, und die obengenannten Büchsenschützen wagten nicht, sie weiter zu verfolgen, indem sie sich zu schwach

gens, et que la garde de la porte de Spire donna aussi tost la fuite, il s'en rendit maistre; la pluspart des demeurans, voyans

fühlten; jedoch nahmen sie alles, was sie fanden mit sich auf die Schloßwache. Denselben Tag Nachmittags, rückten 20 Fahnen Infanterie durch das Speierer Thor ein, von welchen 6 vom Regiment von Hartenburg in Schlierbach einquartirt wurden; die andern blieben in der Stadt; Donnerstag den $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ Nov. erschien von Neuem ein Trompeter, welcher seitens des Grafen von Gronßfeld, Feldmarschall des Herzogs von Baiern, im Namen des Kaisers das Schloß zur Uebergabe aufforderte, indem er dem Gouverneur und den Soldaten eine gute Capitulation versprach; allein man antwortete ihm kurz schriftlich, daß der Gouverneur und seine Amtsgehülfen sich niemals rechtfertigen könnten, weder vor Gott noch ihren Vorgesetzten und der Nachwelt, einen Platz von solcher Wichtigkeit verlassen zu haben, ohne irgend eine Nothwendigkeit, die sie dazu triebe; in Betracht, daß sie in nichts gefehlt hätten, hofften sie, daß seine Exc. sie für genug entschuldigt halte, wenn sie ihrerseits entschlossen wären, nicht den Namen zu bekommen, als Verräther und Eidbrüchige. — Während dieser Zeit waren es ungefähr 100 Personen, alle weiblichen Geschlechts, welche den Gouverneur Moda ersuchten, ihnen zu erlauben, auszuziehen um in die Stadt zurückzukehren; und wie sehr sich auch der Gouverneur diesem widersetzte, indem er ihnen die Gefahr, in welche sie sich bei ihrem Weggang stürzten, vorstellte; ungeachtet dessen, daß er ihnen ihren gewöhnlichen Unterhalt verschaffte, nicht mehr und nicht weniger als den Soldaten, und nicht allein ihnen, sondern auch wohl mehr als 1000 andern Personen, welche in besagtes Schloß sich gerettet hatten, sowohl Männer als Frauen; ungeachtet dessen, daß er ihnen versprach, sie nie unversorgt zu lassen, so viel und so lange, als irgend welcher Vorrath bleiben würde: Diese Frauen verschlossen allen diesen so heilsamen Warnungen ihre Ohren und wollten dennoch ausziehen: der Gouverneur, da er ihren Eigensinn sah, erklärte ihnen, daß er sie nicht zwingen wolle, weder auszuziehen, noch dazubleiben; was ihn beträfe, habe er sich mit gutem Gewissen seiner Pflicht entledigt; hierauf ließ man sie mit 40 Pferden ziehen, Letztere aus Mangel an Futter. Diese armen Leute, als sie auf den Eselsweg gekommen waren, wurden alsbald vor den dortigen feindlichen Wachen mit heftigem Musketenfeuer überschüttet, auch mit Steinwürfen und Degenstößen verfolgt, wodurch sie gezwungen wurden, den Weg gegen das Schloß wieder zurückzumachen, nachdem 5 Personen unter ihnen, darunter ein kleines Kind ihr Leben gelassen hatten und mehrere andere verwundet wurden. Am Morgen des andern Tages empfing man sie im Schlosse; dieselbe Nacht errichtete der Feind eine sehr starke Batterie beim Fasanengarten und stellte dort 8 Halbkanonen auf, mit welchen er, wie auch mit denjenigen auf dem alten Schlosse am 21 Nov. Morgens 7 Uhr anfing und den ganzen Rest des Tages fortfuhr mit mehr als 150 Schüssen besagtes Schloß zu beschließen; in der Ueberzeugung, bei dem Platze, welchen man den blauen Hut nennt und bei dem Neuballen-Haus Bresche zu schießen, aber

un tel alarme, retirerent en la ville, les autres, se sauverent passans le Necker, et entrerent vers le Pistermühl en lad'. ville.

---

dieses war vergeblich, denn die genannten Oerter wurden durch unaufhörliche Arbeit gänzlich mit Erde angefüllt; und der Hühnergarten wurde durch 6 Querschanzen verschanzt, sowie auch der schmale Weg vom blauen Hut bis an das Thor durch 3 Laufgräben.

Inzwischen gab sich der Feind Mühe die Seiten am Hauptthurme zum Schweigen zu bringen, welche gegen jene Plätze etliche Kanonen gerichtet hatten; zu diesem Zwecke beschoß er sie sehr stark und durchbrach sie an mehreren Orten. Samstag den $^{2}_{2}{}^{2}$ Nov. setzte man allerseits die Kanonaden mit Eifer fort, aber aller Schaden, welchen sie dem Schlosse zufügten, wurde sogleich durch die Arbeit der Belagerten wieder ausgebessert. Denselben Tag, Nachmittags, errichteten sie unten am Neckar von Neuem eine Batterie bei der Wohnung des D. Camerarius mit 4 Feldschlangen mit welchen sie den folgenden Sonntag, den $^{2}_{2}{}^{3}_{3}$ Nov. anfingen das Schloß oder vielmehr die kurfürstliche Wohnung, sowie auch die Schloßkirche und das Amphitheater zu beschießen; dasselbe thaten sie auch von allen andern Batterien aus, beschossen unaufhörlich das Schloß; gegen Mittag führten sie wohl 2000 Bagagewägen von der Bergstraße vor das Speierer Thor. Auf den Abend zwischen 4 und 5 Uhr kam ein Knabe von 14 Jahren von Frankenthal an, welcher Briefe von Seiner Hoh. dem Administrator brachte, durch welche die im Schlosse die Hoffnung und Versicherung empfingen, unfehlbar unterstützt zu werden. — Gegen Abend entstand in den Ruinen des Glockenthurmes ein Brand, welcher jedoch durch die Gnade Gottes alsbald gelöscht wurde, obgleich er sehr gefährlich war, indem er nahe bei dem Pulvermagazin am Fuße des Waffenhauses war. Nach diesen Dingen überkam die Feinde dieselbe Nacht ein solch panischer Schrecken und so große Angst und Furcht überfiel sie wegen der Franzosen und der Ankunft des Herzogs Bernhard, daß sie Montag den $^{2}_{1}{}^{4}$ N.D. früh morgens zwischen 3 und 4 Uhr anfingen ihre Kanonen zurückzuziehen und Befehl zum Abmarsch zu geben; sie verließen die Stadt, welche sie von Neuem plünderten in solcher Confusion und Unordnung, daß wenn ein einziges Regiment Reiterei sie verfolgt hätte sie gänzlich zerstreut worden wären und sie alle ihre Bagage und Artillerie zurückgelassen hätten; ihre Reiterei stellte sich selbst auf dem Felde bei Kirchheim in Schlachtordnung auf, aber der nämliche Schrecken, welcher die Infanterie ergriffen hatte, ergriff auch sie in gleichem Maße. — So ist das Schloß durch dieses Mittel, indem Gott so wunderbar sorgte, von der schweren und gefährlichen Belagerung, von der es einige Zeit umgeben war, befreit worden: Für das wir dem Ewigen nicht genug danken können und um so mehr, als es ihm auch während dieser berühmten Belagerung gefallen hat, den Belagerten sehr sichtbare Zeichen seiner göttlichen Vorsehung nnd Barmherzigkeit gegen sie zu geben, welcher ihnen allen Zweifel ihrer Befreiung benommen hat. 1) Das erste ist gewesen, daß während

Ce que voyant l'ennemy il tira droict vers L'Escuyerie, et s'y logea avec la pluspart des trouppes, delà il commenca d'attaquer à bon escient les fossez et notamment la moyenne porte de la ville, laquelle on fortifia aussi tost, Le mesme firent ceux de dedans tant des murailles et des portes de la ville, que du Chasteau, avec Canons et Doubles hackes; tandis fust le fauxboury entierement pillé. Vers le midy il fist sommer tant la ville que le Chasteau à se rendre, par vne Trompette, mais apres qu'on luy eust refusé sa demande, il se prinst a dresser vne batterie vers L'hospital des pauvres, de laquelle il tira de bonne façon, avec trois demies pieces de Canons, sur lad' porte, toutes fois avec peu d'effect, sinon que deux bourgeois estant sur lad'. porte. furent tirez. Or L'ennemy voyant que la porte estoit trop bien fortifiée, et qu'il ne pourroit rien entre prendre de ce costè la, il dressa de nuict deux autres batteries, l'une au logis du D. Pareus, vis-

---

der Belagerung Niemand getödtet worden ist, außer der oben erwähnten Frau und drei andern, welche von dem Musketenfeuer verwundet worden sind, obgleich sie mehr als 600 Kanonenschüsse in das Schloß gethan haben. 2) Das andere ist gewesen, daß kurz vor der Befreiung, ihnen Gott durch den Ingenieur Jost früher Kammerdiener des verstorbenen Königs von Böhmen, im Schloßgraben, wo die Bären zur Tränke gingen, eine Quelle entdeckt hat, deren Wasser nicht abgeleitet werden kann. 3) Das dritte ist, daß damals als die Flammen in den Ruinen des Glockenthurms sich erhoben, Gott für damals die Feinde verhinderte, sie wahrzunehmen, denn es ist zu glauben, daß wenn sie sie gesehen hätten, sie genannten Platz mit solchem Eifer beschossen hätten, daß Niemand demselben hätte nahen können, um den Brand zu löschen und dieser sich also vergrößert hätte, und im Falle er bis zum Pulver gedrungen wäre, er einen unsaglichen Schaden verursacht hätte. Der Ewige fährt mehr und mehr mit seiner Gnade und Barmherzigkeit gegen uns fort. 4) Das Letzte war, daß Gott den Knaben, welchen Se. Hoh. schickte einen solchen Weg finden ließ, daß er nicht in die Hände der Feinde kam, vielmehr so führte, daß die Belagerten durch die Briefe welche er trug neue Ursache zur Freude und zur Gnadendanksagung empfingen, als sie hörten, daß sie unterstützt werden würden; denn die ganze Zeit der Belagerung, wie Oben gesagt, hatten sie nicht das Geringste hören können, was in dem Lande vorging Und ist dieses hier der kurze Abriß der glücklichen Befreiung von dieser Belagerung. Gott dem Vater, Sohn und heiligen Geist, Haupturheber dieser wunderbaren Befreiung, sei Ehre, Lob, und Preis jetzt und immerdar. Also sei es. (Amen).

à-vis de la porte de la fontaine du marché, l'autre au jardin de Datheni, vis à vis de la muraille, vers la tour des Larrons, laquelle il avoit aussi le jour du devant attaquée par mousquetades hors de l'Eglise de S. Pierre, d'ou il fust bien tost chassé par quelques canonades du Chasteau; lesdites batteries estans dressées il commença le lendemain a .7. heures du matin à faire bresche à toutes les deux portes, et continua de telle vehemence, que non obstant les efforts que faisoyent ceux de dedans, il eut le dessus s'y fist place, et s'appresta, vers les .9. heures à donner vn assaut. Tandis il se presenta vn tambour et vn officier des ennemis à la porte de la fontaine du marché, lequel estant interrogué par le Lieutenant Colonnel Senger, respondit, que moyennant que ceux de la ville voulussents éntendre à vn accord, qu'eux y estoyent prests; à quoy led' Lieutenant Colonnel respondant, les requerra d'attendre qu'il en eust receu mandement du Gouverneur, qui estoit sur la maison de ville; ce que le dit Officier accorda. Or cependant que led' Lieutenant Colonnel s'en alloit referer telles choses au Gouverneur, les soldats constituez ésdites places, comme aussi ceux de la moyenne porte, donnerent la fuite, quittans leur postes, et se sauverent au Chasteau; l'ennemy poussa apres, et emporta la ville, trouvant presque encore le Gouverneur sur lad' Maison de ville; apres cela il continuerent le pillage quelques heures durant; et ne tuerent que deux personnes. Il y eust quelques 150 soldats ou environ, qui demeurans de leur bon gré en la ville, se rendirent à l'ennemy et prindrent condition soubs luy. Cela estant fait, il vint à vne heure apres midy devant le chasteau, vne certaine Trompette, laquelle somma derechef led' chasteau au nom du Sr. de Metternich, et du Colonnel Hartenbourg, mais on ne luy permit pas d'entrer, ains le Lieutenant Col. Hungst, luy declara, qu'ils se vouloyent comporter en bons soldats, et ne leur rien livrer que poudre et bales. Apres laquelle responce, ce iour la, comme aussi le suivant le 8/18. Nov. se passa paisiblement, sinon que le iour susd' sur le soir, l'ennemy detourna l'eau de la fontaine qui saillit en la Cour; semblablement le 9/19, 10/20, 11/21 et 12/22 se passerent aussi coyement, excepté que le 12/22 Nov.

ceux du chasteau firent une sortie d'environ 50 homes harquebuziers, pensans surprendre la garde ennemie qui estoit au moulin de S. A. appelé le Herrnmühl ou au moins un ou d'eux d'iceux, pour pouvoir avoir quelque cognoissance par eux, car on ne pouvoit entendre la moindre chose de se qui se passoit en la ville, ou és environs d'icelle, iusqu' au dernier iour sur le vespre de l'assiegement, le 23./3. Nov. Dec. auquel il arriva un garçon de Franquendal. Or ceste sortie ne reüssit pas à son effect, a cause qu'en haut au canal, il y avoit un chien couché, lequel oyant le bruict de ceux de lad' sortie, se priut à abbayer en telle sorte, qu'il esveilla les gardes, tellement que les sortis se retirerent, excepté trois qui s'arrestans à tel escient, se mirent au party de l'ennemy. Le 13/23. N. ayans dressé une batterie quelques iours auparavant sur le vieux chasteau, ils commencerent à battre le chasteau avec trois falconetts, toutesfois, ils n'y firent ce iour la, comme aussi le 14/24, 15/25. D. N. aucun dommage, combien qu'ils y firent grand effort, sinon qu'ils percerent le toict en quelques endroicts. Le Samedy 15/25. N. sur le soir apres 6 heures, il se presenta encore vn tambour du Regiment de Papenheim devant le chasteau, et y estát receu il deslivra deux escrits au Gouverneur, l'un du de Metternich au Colonnel Moda, l'autre de Jean de Werth Mareschal de camp, au du de Metternich; la teneur de la premiere lettre estoit, que le Colonnel Moda entendroit par la lettre de Jean de Werth, en quels termes les affaires des Suedois estoyent reduites, et qu'en cas qu'il voulut s'accommoder, luy Metternich feroit son mieux, pour traicter un bon accord, outreplus qu'il luy signifioit, que les François s'estoyent voirement essayez de passer le pont à Manheim, mais qu'ils avoyent esté tellement repoussez, que la pluspart y estoyent demeurez, et le reste s'estoit sauvé, en rompant le pont, oultre le Rhin, au reste qu'il le prioit qu'apres la lecture de la presente lettre, il luy pleust la luy r'envoyer. La lettre de Jean de Werth au du de Metternich, contenoit ce qui s'ensuit, ass: Qu'il avoit derechef obtenu une signalée victoire oultre le Main, sur le Duc Bernhard, ayant battu son armée, et prins tout le bagage, munition et artillerie, et qu'on ne sçavoit encore ce

qu'estoit devenu le Duc Bernhard, parce que ses Croates, lesquels poursuivoyent led.^t Duc, n'estoyent point encore de retour; et que la ville de Francfurt avoit desiré d'accorder avec luy, mais qu'il l'avoit refusé, et estoit resolu de retourner avec l'armée vers Heidelberg, et d'assieger led.^t chasteau avec 10 Regiments de Cavallerie et 7 Regiments d'Infanterie, et auroit à se suyect ce Samedy la mesme, son quartier capital à Weinheim, et que par ainsy, si le Gouverneur n'avoit encore livré le chasteau durant le temps la, que led^t Metternich devoit encore une fois pour toutes sommer led^t chasteau, que s'il ne se rendoit apres lad.^t somation dans l'espace de 24 heures, et ce à sa mercy alors qu'il n'espargneroit l'enfant au ventre de sa mere. Les officiers furent fort indignez par ceste lettre, de se que Metternich les estimoit gens de si peu de foy et de courage, que de croire qu'ils deussent ceder en un telle forteresse, sans qu'on y eust fait aucune bresche, ni livré aucun assaut, pour en sortir n'estans fondez que sur telles manifestes menteries, controuvées à plaisir, voire encore plus, qu'ils se deussent rendre à leur mercy; et par ainsi r'envoyerent le Tambour, retenans la lettre de Jean de Werth, luy ayant aussi donné des lettres pour led.^t Metternich, esquelles ils luy mandoyent; que ses lettres n'effectueroyent aucunemt la reddition de ceste maison, et que du papier n'y suffisoit pas, qu'ils aimoyent mieux mourir en braves soldats, que de ceder en poltrons une place de telle importance; qu'il devoit venir, et qu'il experimenteroit que cestoit verité qu'ils escrivoyent, et qu'ils attendroyent, si tant est qu'ils l'eussent ainsy decreté, la tyrannie, qu'ils se vantoyent de vouloir user, envers les petits innocents, avant leur nativité, comme aussi ce qu'il plairoit à Dieu de disposer d'eux, à leurs principaux d'ordonner, et aux ennemis de practiquer. Le Tambour fust renvoyé avec lesd.^t lettres. L'occasion pour laquelle ils retindrent l'escrit de Jean de Werth, fust, parce, que par plusieurs indices ils appercevoyent bien que ce n'estoit que Charta bianca, et que ces mensonges avoyent esté forgez, en la boutique de du Metternich. Sur cela l'ennemy recommença à bon escient, de battre le Dimanche suivant 16/26 n. le chasteau, et ceux de dedains luy respondoyent quant et quant

de bonne façon. Vers midy, tout le corps de la chevallerie ennemie si fist veoir derriere Newenheim, qui faisoit à peu pres 2000 chevaliers, desquels la moitié passa le Necker aupres de Viblingen, les autres apres l'espace de 3 ou 4 heures, se retirerent en la Bergstras, vers leurs quartiers. Apres midy il vint derechef une Trompette à la porte, laquelle estant entrée, livra au Gouverneur deux lettres interceptées, par lesquelles l'ennemy luy vouloit persuader, qu'il n'y avoit esperance quelconque d'aucun securs, L'une estoit addressée par S. A. Msr. l'Administrateur, au Colonnel Moda, dans laquelle il n'y avoit toute fois rien autre chose, sinon que led˜ Moda, ne devoit point resevoir les 4 trouppes du Colonnel Schmittberg, lesquelles vouloyent entrer en Heidelberg: L'autre estoit escrite par vne personne privée, au Major Jung, contenant, que les affaires d'Heidelberg estoyent en pauvre estat, et autres particularitez. Ceste Trompette fust renvoyée a vuide. Cependant on ne cessa de part et d'autre de faire iouër les canons, combien que ceux de dedans n'en receurent aucun dommage, hors que le Lieutenant du Capitaine Heckel, fust ce iour la au matin, vn peu blessé d'une mousquetade, au talon, et sur le soir mesme, il y eust une aagée matrone d'environ 70 ans, laquelle fust assommée d'une pierre qui cheust du temple par une canonade du vieux chasteau; Or ceste femme, à esté seule, à laquelle ce siege à cousté la vie; car hors elle personne n'a esté tué durant tout le siege. Le 17/27 18/28 de mesme que les autres iours, ils se saluërent l'un l'autre à belles mousquetades et canonades. Le 19/29 Nov. sortirent à 3 heures du matin 30 harquebuziers, pensans surprendre la garde ennemie, qui estoit au chemin des Asnes, ce qui fust aussi bien reüssi, à cause que lesdites gardes estoyent toutes enyvrées, si l'un desd.˜ harquebuziers Italien de nation, qui estoit demeurée, avec encore un autre en Philipsbourg, apres la prise d'iceluy, s'estant range du party des Suedois, n'eust donné feu avant qu'ils fussent assez proches desd.˜ gardes; car lesd˜ gardes ayans ouy led' traict de mousquet, donnerent aussi tost la fuite, delaissans leurs armes; lesquels les susdits harquebuziers n'oserent plus outre pour suivre, se sentans trop foibles, toutefois ils emporterent avec eux tout ce

qu'ils trouverent en la maison ou ils avoyent la garde. Ce iour la mesme apres midy entrerent 20 Drappeaux d'Infanterie par la porte de Spire, desquels six du Regiment de du Hartenbourg, furent loger à Schlierbach, les autres demeurerent en la ville; le Jeudy 20/30. Nov. entra derechef une Trompette, laquelle somma le chasteau de la part du Comte de Gronssfeld, Mareschal de camp du Duc de Baviere, au nom de l'Empereur, promettant au Gouverneur et aux Soldats bon accord; mais on luy respondit briefvement par escrit, que le Gouverneur et ses Adjoincts ne pourroyent jamais s'excuser, ni devant Dieu ni devant leurs Superieurs, et la posterité, d'avoir quitté une telle et si importante place, sans qu'aucune necessité, les y poussast, veu qu'ils n'avoyent faute de rien, C'est pourquoy ils esperoyent que Son. Ex. les tiendroit assez pour excusez, si de leur costé ils estoyent resolus de ne vouloir avoir le nom d'avoir esté perfides et faussaires du serment qu'ils avoyent presté; ce temps pendant, il y eust environ 100 personnes, toutes du Sexe foeminin, lesquelles supplierent le Gouverneur Moda de leur permettre de sortir, pour retourner en la ville; et combien que le Gouverneur s'y opposast, leur representant le danger auquel elles se precipiteroyent en sortant, non obstant aussi qu'il leur fist deslivrer leur entretien ordinaire, ni plus ni moins qu'aux soldats, et non seulement à elles, mais aussi bien a plus de mille autres personnes, qui s'estoyent sauvées aud. chasteau, tant hommes que femmes; leur prommettant quant et quant de ne les laisser à despourveu, tant et si long temps qu'il resteroit quelque provision·/· ces femmes faisans la sourde oreilles à toutes telles admonitions si salutaires, vouloyent quoy qu'il en fust sortir; le Gouverneur voyant leur opiniastreté, leur declara qu'il ne les vouloit contraindre ni de sortir, ni de demeurer, quand à luy il s'estoit acquité en bonne conscience de son debvoir; sur cela, on les laissa sortir avec 40 chevaux, par faute de fourrage; ces pauvres gens venans iusqu'au chemin des Asnes, furent aussi tost chargées de belles mousquetades, par les gardes ennemies qui y estoyent, qui les poursuivirent à coups de pierres et d'espce, les contraignans de rebrousser chemin vers le chasteau, apres que cinq personnes d'entre elles, desquelles l'une

estoit un petit enfant, y eurent laissé leur vie, et plusieurs autres blessées. Le Lendemain au matin on les receust au chasteau. L'ennemy dressa la mesme nuict une batterie bien rude, aupres du jardin des Faisans, et y posa 8 demi-Canons, desquels, comme aussi de ceux sur le vieux chasteau, il commença le matin a 7 heures le 21. Nov., et continua tout le reste du jour à canoner de plus de 150 canonades led.^t chasteau, se persuadant d'y faire bresche aupres de la place qu'on appelle le bleu chappeau, et de la neuve maison du jeu de la paume, dite en Allemand, New Ballen Hauß; mais ce fust en vain, car lesd.^t lieux furent par continuel labeur remplis tout à fait de terre; et le jardin aux pouilles, fust retranché par 6 traverses, comme aussi l'estroit chemin depuis le bleu chappeau, iusqu'à la porte, par trois tranchées. Cependant, l'ennemy s'efforça d'empescher les flanqs, qui estoyent sur la principale tour, sur laquelle il y avoit quelques canons flancquez vers ces lieux la, à cest effect il la canona bien fort, et la perça en plusieurs endroicts. Le Samedy 22/2 N. D. l'on continua de tous costez les canonades de bonne façon, mais tout le dommage qu'ils firent au chasteau fust aussi tost par le labeur de ceux de dedans, reparéz. Le iour mesme apres midi ils erigerent de nouveau vne batterie em bas au Necker, proche du logis du D. Camerarius, avec 4 pieces serpentines, desquelles, le Dimanche suivant 30/23. Nov.: ils se prindrent à battre la maison, ou plustost la demeure Electorale, comme aussi le Temple et l'amphitheatre, le mesme firent ils de toutes les autres batteries, canonans continuellement le chasteau; Vers le midy ils emmenerent bien 200 chariots de bagage de la Bergstras, hors de la porte de Spire. Sur le soir entre 4 et 5 heures il arriva vn garçon de 14 ans, de Franquendal, portant des lettres de S. A. Msr. L'Administrateur ésquelles ceux du chasteau receurent espoir et asseurance d'estre infailliblement secourus. Sur les 6 heures il s'esleva vne flamme és ruines de la tour des cloches, laquelle toutefois par la grace de Dieu, fust aussi tost esteincte sans aucun dommage; combien qu'elle fust tresdangereuse, estant proche du Magazin de la poudre, au pied de la maison d'armes. Apres ces choses, il survint ceste mesme nuict vn tel

panicus terror entre les ennemis, et si grande frayeur et apprehension à cause des François, et de la venuë du Duc Bernhard, les saisit, que le Lundy 24/4. N. D. de grand matin entre 3 et 4 heures, ils commencerent de retirer leurs canons, et d'ordonner leur marche, quittans la ville, laquelle ils pillerent de nouveau, en telle confusion et disordre, que pourveu qu'un seul Regiment de Cavallerie les eust poursuivis, ils eussent esté entierement dissipez, et eussent de laissé tout leur bagage et Artillerie; Leur Cavallerie se presenta bien voirement sur la campagne aupres de Kirchheim en ordre de bataille, mais la mesme frayeur qui avoit saisi l'Infanterie, les saisisoit aussi bien. Tellement que le chasteau à esté par ce moyen, Dieu y besoignant miraculeusement, deslivré du grief et perilleux siege, duquel il avoit esté quelque temps environné: Dont nous ne sçaurions assez remercier l'Eternel, et ce d'autant plus, qu'il luy à pleu aussi, durant ce fascheux siege, tesmoigner aux assiegez, des signes tresevidents de sa divine provid‿nce, et misericorde envers eux, qui leur ont osté tout double de leur delivrance, 1. le premier à esté, que durant tout le temps du siege, personne n'y à esté tué, sinon la femme susmentionnée, et trois autres qui ont esté blessez de mousquetades; combien qu'ils ayent tirez plus de 600 canonades dans le chasteau. 2. L'autre à esté que peu avant la delivrance, Dieu leur à descouvert par l'Ingenieur Jost, ci devant Valet de chambre, du feu Roy de Boheme, une fontaine, és fossez du chasteau, ou souloyent aller les Ours, l'eau de laquelle est imprenable; 3. Le tiers est, que lors que la flamme s'esleva és ruines de la tour des cloches, Dieu empescha pour lors les ennemis, qu'il ne s'en apperceurent point, car s'ils leussent veuë, il est aisé de croire, qu'il eusse canoné ladite place avec telle rigueur, que personne n'en eust peu approcher pour esteindre la flamme, et par ainsi elle se fust augmentée, et en cas qu'elle fust parvenuë iusqu'à la poudre, elle eust causé vn inenarrable dommage. L'Eternel continuë de plus en plus sa grace et sa faveur envers nous. 4. Le dernier fust, que Dieu fist trouver au Garçon que S. A. envoya, telle voye, qu'il ne vinst point és mains des ennemis, ains l'adressa en sorte, que les assiegez receurent par les lettres qu'il portoit, nouvelle

matiere de ioye et d'action de grace, entendans qu'ils seroyent secourus; car tout le temps du siege, ainsy, que susdit, ils n'avoyent peu entendre la moindre chose de se, qui se passoit sur le pays. Et c'est icy lá briefve delineation de l'heureuse delivrance de se siege. A Dieu Pere, fils, et S. Esprit, principal autheur de seste miraculeuse delivrance, soit honneur, louänge et gloire dés maintenant et à tout jamais. Ainsi soit il.

Eine andere Quelle[1]) sagt über diese Erreignisse folgendes:

Wir kommen nun auff Heydelberg, welches dieser Tagen auch heftig angegriffen worden, dann Donnerstags 6. 16. dieses kamen Herr Obrister Jean de Werth, sampt einem von Metternich und Hartenberg, deß Morgens zwischen 2 und 3 Uhr unversehens in die Vorstatt zu Heydelberg, eröffneten das Thor mit Gewalt, die Reyterey ist am Neckar eingebrochen und eingelassen worden, darüber ein großer Lerme in der Stadt entstanden, und man allenthalben und in allen Gassen die Bechpfannen angebrennt; Obrister Abel Moda hat die Prinzipalen[2]) der Stadt zu sich kommen lassen und sich mit ihnen unterredt: ob sie bey ihme halten wollen und bey ihme mit einem Mann stehen; so wolle er sich bey ihnen nach Vermögen in der Statt wehren, dasselbige haben sie ihme mit Mund und Hand versprochen. Darauff die Bürgerschaft neben den Soldaten zur Wehr gangen, und von dem Thurme mit Doppelhacken und Mußqueten continuirlich geschossen, und ziemlichen Schaden gethan, also daß keiner sich blicken lassen dörffen; dabey auch mit Stücken von Schloß stark in die Vorstadt geschossen worden. Es pflantzeten die Kayserlichen ihre Stücke in der Vorstadt an der Sandgassen beym Gießhauß, mit welchen sie daß Mittelthor stark beschossen, und an dem Thurm großen Schaden gethan, und damit eine mächtige Forcht in der Stadt gemacht. Freytag den 7. diß schossen sie 2. Pressen[3]) neben dem Diebsthurm gegen der Sapientz Gasse, dardurch sie in die Stadt kamen, und diesselbigen mit stürmender Hand eingenommen, und wie in solchen Fällen zu geschehen pflegt

[1]) Theatr. Europ. III. 382. Vgl. auch Khevenh. XII, 13 36. [2]) Stadtrath.
[3]) Breschen.

sehr übel darinnen gehauset, mit Niederhauen vieler Bürger und anders Volkes, deßgleichen mit plündern, und dergleichen Excessen. Es hat zwar Obrister Abel Moda vor die Bürgerschaft und anwesenden Land- und Bauers Volk accordiren wollen, außer dem Schloß hat aber vom Obristen de Werth nicht angenommen werden wollen es würde dann das Schloß mit eingeschossen, darüber es zur Thätlichkeit wiederumb kommen, und sich die Schwedischen mit Ordnung wieder in das Schloß reterirt. Den 16. biß seynd sie die Kays. Bayer. auff den Berg bey das alte Schloß gezogen und mit groben Stücken in das Schloß gespielet.

Den 17. haben sie die Stücke wiederumb ab und bey das Phasanen Hauß, und in den Garten geführt, das Schloß mit ernstlichen Schüssen angefallen, darauff einen Trommenschläger zum Obristen Abel Moda geschickt und begehrt, er solte das Schloß innerhalb 24 Stunden auff Gnad und Ungnad ergeben, oder sie wollen den äussersten Ernst brauchen und sehen lassen, aber offtermeldter Commandant hat ihm nichts bewilliget, darauff ein mächtiges schiessen Tag und Nacht auff das Schloß erfolget.

Den 18. haben sie etliche Stücke an den Neckar nicht gar weit von der Pfeilß Mühl führen lassen und ein mächtiges schiessen von unten auff wieder das Schloß verbracht.

Den 20. Morgends umb 3 Uhr in der Nacht seyend sie wieder aufgebrochen, die Statt geplindert und hinweg gezogen mit 12 groben Stücken und in wehrender Zeit 900 Schuß auff das Schloß gethan. Den 27. seyend 2 Regim. Schwedische Reuter in die Statt gelegt worden, welche eben wol übel darinn gehauset, und den 2. Dezember wiederumb abgezogen. Darauff ist das Volk, so im Schloß gelegen, hinunter in die Statt gefallen, und dasjenige was übrig geblieben den armen Leuten vollends hinweg genommen, da unterdeß der Obrist und Commendant naher Frankenthal zu der Herschaft verreyst und von allen Verlauff Bericht gethan.

Vorberührten Donnerstags den 6. 16 sind etliche Compagnien, Reuter und Tragoner in Ladenburg gezogen und das Vieh ob der Bergstraße über den Neckar nach [ihrem Quartier gejagt. Freytags seyend sie in die Vorstatt zu Weinheim eingefallen, die Stadt aufgefordert, aber wegen deß überauß schnöden übel hausens von Major

Jungen nicht eingelassen worden, dann die Crabaten neben anderen Unthaten auch geringe Kinder und Mägdlein von 9 10 und 12 Jahren genothzüchtiget und übel gehauset und biß ans Wormser Fahr gestraiffet.

Allein die Befreiung Heidelbergs von der Belagerung durch die Kaiserlichen dauerte nicht lange. Die Hoffnung auf Hilfe nämlich erwies sich sehr bald als irrthümlich. Die Schweden hatten das Land gänzlich preisgegeben, sie waren wegen der letzten Schritte des Administrators verstimmt; Abneigung und Mißtrauen waren bei Bernhard und Oxenstierna gleich wirksam. Die Franzosen, welche um diese Zeit sich des Elsasses um einen Spottpreis versichert hatten, zogen zwar auf Ludwig Philipps Bitten unter La Forte und De Brezè, Mitte November, heran, aber diplomatische Bedenklichkeiten, wegen des noch nicht erklärten Krieges an den Kaiser, hinderten den Rheinübergang. Sobald dies bekannt wurde, faßten die Kaiserlichen wieder Muth; am 13. Dezember erschien von Neuem eine kaiserlich-baierische Heerschaar in Heidelberg und beschoß das Schloß, dessen Commandant Abel Moda abwesend war.

Heidelberg war der Mittelpunkt geworden, um den sich die Fäden des diplomatischen Netzes spannten. Ueberschritten die Franzosen den Rhein, um Heidelberg zu entsetzen, so war die langverzögerte Kriegserklärung gegen den Kaiser erfolgt. Dies herbei zu führen, brachte endlich Bernhard durch seine zweideutige Aeußerungen und sein schwankendes Benehmen, durch welche er die Schweden und Franzosen in steter Furcht und Hoffnung hielt, zu Wege. Am 23. Dezember endlich zog Bernhard von Mainz nach Mannheim und langte am 24. an der Bergstraße an. Schon am 22. aber war der Vortrab der Franzosen unter Puysegur über den Rhein gerückt und hatte den Weg nach Heidelberg eingeschlagen. Jetzt war der entscheidende Schritt geschehen und der offene Bruch zwischen dem Kaiser und Frankreich vollbracht.

Von dem Commandanten des Schlosses, der wie oben gemeldet, in Frankenthal war, geführt, näherten sich die Franzosen unvermerkt dem Heere der Belagerer und trieben dieses so in die Enge, daß es froh sein mußte, in leidlicher Ruhe abziehen zu dürfen. Unsre Quelle sagt über diesen Hergang [4]):

[4]) Theatr. Europ. III. 393 und 394.

Auf Teutschland aber unserer Ordnung nach zu kommen, kompt und langs herunter am Rheinstrom am ersten für Heydelberg, welches zuvor quittirt ward, die weil die Kayserischen deß Schlosses nit möchten mächtig werden. Es haben aber die Kayserischen noch einmal ihr Heyl daran versucht: und ist mit dieser letzten Belägerung es also hergegangen, weil diejenigen berichtet, so in allem mit und dabey selbsten gewesen.

Den 3. Dezember seyend die Kayserischen mit großer Macht und vielem großen Geschütz abermahl vor Heydelberg wieder angekommen, denen der Stadt-Rath entgegengeschickt, weil sie sich wider solchen Gewalt nicht haben aufhalten können, umb guten Accord gebetten, die dasselbe zugesagt, aber übel gehalten.

Den 3. Dezember sind sie die Kays. wiederumb allenthalben umb das Schloß gezogen und innerhalb 8 Tagen, so ein muthiges unaufhörliches Schiessen und Feuerwerffen verbracht, welches nicht genugsam zu beschreiben, aber ist aller Gewalt mit Schiessen und Feuerwerffen glücklichen, und ohne Schaden abgegangen und nur das Hauß hin und wieder durchlöchert, unterdessen haben Obrist Abel Moda und Oberster Leutenant Hunck allen möglichsten Fleiß angewendet, umb einen förderlichen Entsatz und diejenigen Officierer, so das Commando unterdeß und im Abwesen gehabt, allen Fleiß gethan und Mittel gesucht, mit Schantzen und allerhand Wiederstand sich so lange aufzuhalten.

Den 12. kam das Frantzösische Volk und Obrister Abel Moda und Herr Obrist Leutenant Hunck, mit 12,000 Mann Französisch Volk und schlug sie umb das Schloß hinweg, bekommenen 12 Stück Geschütz, als nemlich 6 halbe Carthaunen, 3 Feld-Schlangen drey 6 Pfündige und 1 Feuermörsel und blieben zwar der Kays. auff die 80 Mann, dem Obrist Abel Moda nit mehr dann 6 Mann und hat sich die Kays. Macht in die Statt retirirt, zündeten die Vorstatt an; damit die Franzosen nit solten hinein kommen und verbrandten uff 76 Häuser, und war ein solches Schießen vom Schloß in die Statt, und grosses Feuer, daß männiglich gemeinet hat, die ganze Statt werde zu grund gehen, und viel Leut aus ihren Häusern gelauffen über die Brück, auch Kinder verlohren worden, deren etliche naher Schönau kommen, und inner 8 Tage erkundigt werden.

Den 13. schickten sie einen Trommenschläger zu den Franzosen und Obrist Abel Moda, und ließen umb Accord bitten, welches ihnen uff gewisse Conditiones ward versprochen, als aber solches denen in der Statt nit annemlich gewesen, zogen sie wieder in die Quartier, darauff ihnen angezeigt worden, sich in zweyen Stunden zu erklären, ob sie außziehen wolten oder nicht, als haben sie abermahl in der Statt geplündert, und deß Nachts umb 10 Uhr über die Brücke den Neckar hinauff ihren Weg genommen.

Darbey auch das für gefallen, daß als bemelten Freytags, war der 12. Dezember die Französische Armee mit dem Obristen Abel Moda so unversehens vor Heydelberg angelangt, und Obrist Moda benebenst vielen Französischen Hohen Officierenn im Vorzug über den Berg bey Rohrbach biß an die Kaiserliche und Bayerischen Battereyen kommen, auch viel nieder gemacht und die Stück erobert, daß solches die Belägerten befrembdet, auch was die Ursach sey, solches der Franzosen Anzugs, da man sich solches der Franzosen Anfalls als Freunds nicht versehen hätte. Als ist ihnen geantwortet worden, daß Ihre Königl. Majest. in Frankreich diesen Ort in Ihre Königl. Protection genommen, solten derowegen die Belägerung alsbalden quittiren, oder sich des Aeussersten versehen, solten auch wissen, daß wo sie nicht Kayserliche sondern Lothringische, solten für keinen Accord haben, dann ihr König den Lothringer als seinen Feind und alle die ihnen Assistenz leysteten, biß auf das äußerste verfolgen wolte. Es war aber der Kayserl. Succurs allbereit biß an die Bergstrassen ankommen, deren sie gern erwartet und derowegen den Abzug verzögerten, die weil aber die große Stück alle angeführt, alle Regimenter an bequeme Ort zum Sturm fertig gehalten, auch die Stück auff dem Schloß alle auff die Statt gerichtet, als haben sie wie gemelt, den Abzug genommen und haben deß verträsteten anziehenden Succurs nicht erwarten können. Giengen in ziemlicher Confusion fort und zwar der Obrist Mercy gar tödtlich verwundet, und auff einem Wagen auß Heydelberg geführet, also daß man auch an seinem Leben zweiffelte.

Den 14. biß seyend Ihr. Fürstl. Gn. Hertzog Bernhard mit 10 in 11,000 Pferden und 2000 zu Fuß herbey kommen. Und war der Herzog von Rohan mit einer starken Armee noch in der nähe

vorhanden. Unter all solchem Verlauff haben sich die Kayserisch- und Bayerische der gantzen Bergstrasse bemächtigt, und daherumb alles in ihrer Gewalt gebracht. U. s. w.

Für die Pfälzer und die Bewohner Heidelbergs insbesondere war diese Besitznahme durch die Franzosen keineswegs ein Vortheil oder eine Erleichterung; „die Franzosen verloren auch ihren Ruf einer bessern Ordnung und Zucht; das Elend steigt in diesem Lande von Tag zu Tag.“ [5])

Das Jahr 1635 brachte zu diesem Elende noch den Prager Frieden zwischen Sachsen und dem Kaiser; dadurch waren die Protestanten getheilt, die Schweden im Norden gehemmt, Herzog Bernhard von seinem Zug nach dem Maine zurückgedrängt. Der kühne Abel Moda erschien plötzlich wieder am Rhein, nahm Speier, durchzog die überrheinische Pfalz und kehrte erst in Folge eintretender großer Kälte auf das rechte Rheinufer zurück. Die Franzosen und Bernhard mußten sich nach dem linken Rheinufer zurückziehen.

Die diesseitige Pfalz war also gänzlich von Truppen der Verbündeten entblöst; die wenigen Regimenter, die unter Oberst Schmidtberg in Mannheim lagen, die kleinen Besatzungen auf den Schlössern zu Heidelberg und Dilsberg konnten den Zug der herannahenden kaiserlichen Truppen nicht aufhalten.

Der kaiserliche Feldherr Gallas näherte sich mit 20,000 Mann, besetzte Heidelberg und die Umgegend bis Mannheim; am 11. Juni bedrängte er schon zwischen Speier und Philippsburg den Herzog Bernhard, vom Niederrhein her drohte Picolomini. Bernhard versah eilig die festen Plätze mit Besatzungen und zog sich vor der Uebermacht der Feinde gegen die Saar zurück; mit ihm zogen der Administrator und die pfälzischen Räthe, die in Frankenthal eine Art Landesregierung vorgestellt hatten; sie nahmen auch den Leichnam des Churfürsten Friedrichs V. mit sich: er fand seine endliche Ruhe in fremdem Lande in Metz.

Abermals waren diesseits des Rheins die Schlösser Heidelberg und Dilsberg allein nicht in Feindes Gewalt. Allein ihre Besatzun-

---

[5]) Rusdorf, 51. Brief vom 6. Januar 1635.

gen waren schwach, Hungersnoth und ansteckende Krankheiten brachen aus und der Commandant Abel Moda schloß deshalb mit dem kaiserlichen Oberst Breuner eine ehrenvolle Capitulation ab, wodurch abermals die Pfalz, mit Ausnahme von Frankenthal und weniger Punkte auf dem linken Ufer, in kaiserliche Hände übergegangen war.

Unsere Quelle berichtet hierüber:[6])

Demnach der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayest. durch dero unterhabendes Kriegsvolck, die ex parte der Königl. Cron Schweden und Undern Pfaltz uff dem Schloß Heydelberg und der Vestung Dillsperg liegende Guarnison dermassen ploquirt und eingesperrt, daß ihnen dardurch alle Mittel und Weg zur Proviantirung benommen worden, dahero in Ermangelung deren und allerhand anderer Nothdürfftigkeiten, insonderheit auch weilen sie sich dieser Zeit einigen Entsatzes nicht zugetrösten, noch die wenigste Hoffnung gehabt, selbige beyde Posten, bevorab bey einreissender Infection[7]) länger zu defendiren, ihnen unmüglich fallen wollen, als hat zuvorderst wegen allerhöchstgedachten Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayest. dero Kammerer und über ein Regiment Hochteutsches Fußvolck, bestellter Obrister, der Hochwolgeborene Herr, Herr Philips Friederich Breuner, Freyherr auff Stübingen, Flatzmütz und Rabenstein, Erbcammerer in Oesterreich unter der Entz, mit dem Wol- Edel- Hochgebornen Abel Moda der Königl. Cron Schweden, auch Evangelischen Ständen bestellten Obersten, als Commandanten obbemelter beyder Orthen, sich hernach folgenden Accords Puncten verglichen und beschlossen:

1. Sollen beyde auff gemeldten Schlössern Heydelberg und Dillsperg liegende Mod- und Kolbische Regimenter, wie auch der darin sich befindende Pfältzische Compagnyen zu Fuß sampt allen den darin jetzt gemeldt anwesenden Officirern und Soldaten, benebens auch dem Englischen Cavallier Gromville, welcher sich nirgends mit diesem Wesen eingemenget, sondern nur umb Besichtigung dero Landen hiehero kommen, der freye Abzug mit fliegenden Fähnlein, Ober und untergewehr, offenen Trommelschlag brennenden Lunten, Kugeln im Mund,

---

[6]) Theatr. Europ. III. 510 und 511. Vgl. auch Khevenh. XII, 1759.

[7]) Ansteckender Krankheit.

Paggagy, Sack und Pack, auch sich mit einander conjungiren, und alsdann zugleich abzuziehen verstattet: jedoch in demselben keine verdächtige oder in diesem Accord nicht begriffene Personen, auch dero Mobilien oder etwas anderes, so ihnen den abziehenden nicht zuständig, eingeschleicht und versteckt werden.

2. Hingegen aber sollen des Züllartischen Regimentsangehörige und der Zeit auff dem Schloß Heydelberg anwesende Officirer und Reuter, neben ihren Standarten, in diesem Accord nit begriffen: sondern hiervon gantz ausgeschlossen seyn.

3. Und den Abzug desto mehr zu honoriren, seynd ihnen zwey begehrte Feld-Stücklein, zu 2 Pfund, neben zween Centner Pulver und zween Centner Lunden, und ein Centner Kugeln mitzuführen bewilligt.

4. Weilen dieser Zeit, weder in der Statt Heydelberg, noch auff selbiger Landschafft keine Pferdt vorhanden, das löbliche Breunerische Regiment auch der ihrigen selbst vonnöthen, als hat ihnen mit dem begehrten Vorspann und Wägen nicht Willfahrt werden können, jedoch ist hiemit abgeredt, daß den hinterbleibenden krancken, auffs best und müglichst der Verpfleg- und Abwartung halber, Verord- und Anstellung geschehen solle, damit sie künfftig ihren Compagnyen zu Schiff wiederumb nachfolgen können.

5. Das begehrte Proviandt hat man von hierauß den abziehenden, in Bedenckung, daß das Getraydt nun mehr reiff, und sie dessen hierumb ein Notturfft selbst befinden werden, nicht verwilligen können, jedoch aber hiemit versehen, daß ihnen unter wehrendem March aller Orthen die behuffliche Proviandt-Notthurfft gefolget werden solle.

6. Im abziehen berührter beyder Oerter sollen die jenige Soldaten, so sie bevor der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. sowol der Katholischen Ligä gedient, sie werden von den Officirern erkannt oder nicht, beyseyts tretten, auch die ihrem eygenen belieben nach, ungezwungen Dienst anzunehmen begerten, niemand außgetauschet, noch ausser ihren Trouppen mit Gewalt genommen werden, es wäre dann, daß ein Kayserlicher oder Ligistischer Knecht erkandt, und hierüber zu kommen sich weygern würde, jedoch alles in beysein beyderseits Officirer.

7. Die in benandten beyden Schlössern vorhandene Adeliche

Ampt- und andere Personen, sollen an jedwedern Orth, in zwey oder drey Zimmern so lange verbleiben, biß man sich allerseits informiren und Bescheyds erholen, alsdann mit ihnen aller Discretion nach, gehandelt werden solle.

8. Ingleichen sollen die Constabel, Zeugwarter, Mäurer, Zimmer- und andere Handwercks-Leuthe, wie auch alle übrige, anwesende Geist- und Weltliche, mit den Bürger- und Bauers-Personen, wer die auch seyn mögen, umb besonder Confusion willen, sich in drey oder vier Zimmer auff solchen beyden Häusern enthalten und aller Billigkeit zu versehen haben.

9. Alle Kays. gefangene Soldaten, sowol andre Kays. und Chur-Bayerische Diener und Unterthanen auff beyden Schlössern, so vielleicht einiger Aufflag beschuldigt werden möchten, sollen ohne einige Rantzion loß gehen.

10. Dann solle einen Tag vor dem völligen Auffbruch, die Visitation auff den Schlössern Heydelberg und Dillsperg durch gewisse verordnete Kays. Officirer geschehen und alle Munition, Stück, Gewehr und alles anders zur Defension gehörig, nichts außgenommen, neben aller Proviandt, wie auch alle Archiven und Brieffliche Documenta, so J. Kays. Maj. Chur-Pfaltz, und andre Benachbarte betreffende, mit einer Designation treulich und ohngefehrde überlieffert und eingeraumbt: auch darbey alle gebaute Minen, verborgene gantze gelegte Feuer, umb Unfall zu verhüten, gezeigt werden.

11. Die Convoy solle begehrter massen durch einen qualificirten Kays. Officirer, als Obersten Leutenandt oder Hauptmann, mit ein hundert und fünffzig Tragonern bestellt: und biß nach der ersten Nieder-Sächsischen Armeen sicherlich begleytet werden.

12. Zur Versicherung der Convoy: Item wegen der verborgenen gebawten Minen, gelegten Fewer, heimlichen Gängen, Ueberantwortung der Proviandt, Munition, Stück und Gewehr, wie solches Namen haben möge, solle von den abziehenden, ein Oberster Leutenant und Hauptmann, oder nach dero belieben zween qualificirte Hauptleuth allhier zu Heydelberg oder bey dem löblichen Preunerischen Regiment zu Geisseln hinterlassen, und dann ebenmässig nach deren Convoy sicher Zurückkunfft von den Kayserl. zu den ihrigen gleichmässig übergebracht werden.

13. Einen Tag vor dem gäntzlichen Abzug, ist ordentlich abgeredt, daß die außziehende den Kayserischen das Ballenhaus biß zu der Pfausen im Schloß, zu ihrem Port würcklich einraumen und abtretten sollen.

14. Und schließlichen, ist zu solchem Abzug der Garnisonen beyder Schlösser Heydelberg und Dillsperg, wie oben specificirt, beschlossen und bestimpt, der nechstkünfftige Freytag, welcher wird seyen der 17. 27. Julii, vormittags dieses jetzt lauffenden Jahrs, alles ohngefehrde und Argeliste.

Zu dessen mehrer Versicherung, auch steth- und fester Haltung, ist dieser Accord mit Ratification beyderseits Capitulanten ordentlichen unterschrieben: und mit Vortruckung ihrer gewöhnlichen Insiegeln confirmirt worden: zu Heydelberg, den 24. 14. Julii 1635.

P. F. Preuner. Abel Moda.

D. Der Ausgang des dreißigjährigen Krieges. 1636—1648.

Das Glück schien den französischen Waffen untreu geworden zu sein; zehn Tage vor der Uebergabe des Heidelberger Schlosses war auch Kaiserslautern von den Kaiserlichen genommen worden; im Oktober folgte Frankenthal durch Capitulation. Jetzt verließ auch die Besatzung von Mannheim die Stadt: die kaiserliche Herrschaft über die Pfalz war deshalb befestigt. Der Kriegsschauplatz wandte sich nach andern Gegenden; aber die Pfalz hatte durch die zuchtlosen Kriegshorden des erbitterten Feindes, welcher das Land besetzt hielt, furchtbar zu leiden.

Ein Decret vom 14. November 1635 wies „alle calvinischen und lutherischen Prädicanten sammt ihren Weibern, Kindern und Gesinde“ aus dem Lande,[8]) die Universität und die andern Lehranstalten geriethen völlig in Verfall. „Man mordete aus Genuß und Zeitvertreib“, man suchte alle Arten schrecklicher und bis jetzt unerhörter Martern hervor, um das arme Volk zu quälen; Schändungen der Frauen jeden Alters, selbst kleiner Kinder, Plünderungen

---

[8]) Struve, Kirchengesch. 573.

sind nur Kleinigkeiten. Selbst der Regent des Landes, Pfalzgraf Ludwig Philipp, seine Umgebung, seine Räthe, konnten sich ohne Bedeckung nicht eine halbe Stunde von der Stadt entfernen, wenn sie sich nicht den Mißhandlungen ihrer „Beschützer“ preisgeben wollten. „Das Land ist völlig ruinirt, alle Lebensmittel aufgezehrt, das nicht Verzehrte unbrauchbar gemacht, das pfälzische Land gleicht einer arabischen Wüste; alle Liebe der Unterthanen gegen ihren Fürsten, aller Gehorsam ist dahin, weil sie sehen, daß man sie vor Mord, Druck, Peinigung und barbarischer Gewaltthat nicht schützen kann. Wir selbst hören nichts als tägliches Jammern und Weheklagen, die armen Leute rufen unsre Hilfe bei Gott und allen Heiligen an, aber wir können nichts, als mit Thränen und Seufzen ihnen Trost zusprechen.“ [9])

So hausten die Verbündeten und Freunde; wie machten es erst die Feinde; die Jahre von 1635 und 1636 an sind ganz eigentlich die Zeiten der wilden, herrenlosen Soldatentyrannei, der blinden, planlosen Zerstörung und des unnennbaren Elendes, das die Phantasie sich nicht malen könnte, wenn nicht schlichte Zeugnisse von furchtbarem Gewicht uns die Farben dazu gäben. Alle sittlichen und häuslichen Bande waren aufgelöst, die innere Verwahrlosung der ganzen Generation, die schreckliche Rohheit und wüste Genußsucht, die raffinirte Grausamkeit und alle Greuel eines räuberischen, abenteuernden Soldatenlebens sind Züge dieser Zeit. [10])

An dem Elende, das über dem ganzen deutschen Vaterlande lag, hatte die Pfalz ihren vollen Antheil. Hungersnoth und Pest zeichneten die Jahre 1636—1638 aus; vielfach stillte man den Hunger mit Wurzeln, Gras und Baumblättern; gefallene Thiere vom Schindanger mußten zur Nahrung dienen; ja man mußte Galgen und Kirchhof bewachen, um sie vor dem Diebstahl der Hungernden zu schützen; Leichen der Kinder waren vor der Gefräßigkeit der Eltern nicht sicher, der Leichenfraß war überhaupt nichts Seltenes.

In der Pfalz und im Elsaß, den blühenden Gärten Deutschlands voll überströmender Fruchtbarkeit, zogen die Wölfe heerdenweise

---

[9]) Nach den Berichten eines Augenzeugen: Rusdorf an Elisabeth, Brief S. 490. [10]) Haeusser, Gesch. d. Pfalz. II. 539. Simplicissimus, IV. Capitel.

durch das Land und wurden hier einheimisch, so daß man nach Beendigung des Kriegs und bei der Rückkehr der Cultur und Civilisation ernstlich an ihre Ausrottung denken mußte. Ein Zeitgenosse behauptet, es seien mehr Wölfe durch das Land gezogen, als Bauern auf dem platten Land gewesen.[11]) Ja, man gab die Zahl der in der Pfalz noch übrigen Landleute auf kaum 200 an: so war durch Morden, Flüchten, Pest und Hunger die Bevölkerung gemindert: das lachende Paradies des pfälzischen Landes sah einem verödeten Kirchhofe gleich.[12])

Das pfälzische Land blieb bis zum Schlusse des grauenvollen Krieges allen Schrecken desselben preisgegeben. Die Verwaltung des Landes fügte dem Elende religiöse Quälereien hinzu: der Besuch der katholischen Kirchen wurde 1641 bei Geld- und Gefängnißstrafe geboten. Die Bekehrungen wurden systematisch fortgesetzt. Die Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner und Dominicaner in Heidelberg äußerten zwar ihre Ansichten dahin: „bei dem dubio belli statu sei ein mehreres zu thun nicht räthlich". Die noch wenigen Protestanten der Pfalz zogen an Festtagen nach den benachbarten protestantischen Orten; ein Decret von München verbot dies „bei unnachläßiger scharfer Strafe."

In Deutschland jedoch kam nach und nach über die Kriegführenden ein Gefühl der Erschöpfung und schon im Juli 1642 ließ der Kaiser seine Zustimmung zu den aufgesetzten Friedenspräliminarien ausdrücken; aber es mußte noch Härteres kommen, bis alle egoistischen Rücksichten durch die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Friedens für Alle, überwältigt waren; auch der Versuch, auf dem Deputationstag zu Frankfurt die pfälzische Sache zur Entscheidung zu bringen, 1643, war erfolglos.

Erst 1644 versammelten sich die Unterhändler der Großmächte in Münster und Osnabrück; aber die Aussichten auf rasche Erledigung und Ausgleichung waren gering. Man zankte sich um Formen und Formeln in Etikette und Repräsentation; der kleinste, persönliche

---

[11]) Wundt, Gesch. Carl Ludwigs, Zusätze und Beilage I. [12]) Häusser, II. 541 Vgl. auch Kayser, Histor. Schauplatz 428, 435—38.

Egoismus machte sich überall geltend. Die hartgeprüfte pfälzische Fürstenfamilie empfand wenig vom Segen der Friedenshoffnungen. Des unglücklichen Churfürsten Friedrich V. greise Mutter, die 25 Jahre in der Verbannung gelebt und zuletzt bei ihrem Enkel, Friedrich Wilhelm von Brandenburg das Gnadenbrod gegessen hatte, starb im März 1644. Friedrichs V. Wittwe, Elisabeth Stuart, war von Nahrungssorgen bedrängt. Carl Ludwig, der Kurprinz, war auf fremde Gastfreundschaft angewiesen. Die jüngern Brüder fochten unter den Fahnen ihres Oheims für Erhaltung der stuartischen Krone.

Im grellen Gegensatz zu den Vorbereitungen des Friedens stand der Kriegslärm, der jetzt aufs Neue in Deutschland losbrach; auch die Pfalz blieb von ihm nicht verschont. Im September 1644 stürmte d'Enghien Worms, Oppenheim und Mannheim; wenige Wochen darnach freilich mußten diese Städte wieder baierische Besatzungen aufnehmen. Im Jahre darauf, 1645, war der Neckar und Rhein wieder der Kriegsschauplatz. Aus dieser Zeit berichtet eine Quelle: [13])

1645. Juli 12. Hat man wiederumb aus Flandern, daß General Bicolomini wider ein statlichen Sieg wider die Frantzosen erhalten und bey 7000 erschlagen. Hingegen hat man, daß baide Arme, die bayerische und Frantzösische, von einander gezogen, die bayerische sich nach Haitelberg und Mulbrunn begeben. Eadem seind die Erlachische Reiter bis zuor Statt gestraift, allda den Markleuthen aufgebasset und bey 30 Bauern mit ihren Früchten, Roß und Kärren gefangen bekommen und die Bauern lassen laufen, die Fruchtsäck aufgeschnitten und die lären Säck allein mit 30 Pferten hinweggeführet.

August 1. Hat man das Anniversarium wegen deren erschlagenen Soldaten am Berg, auch wegen Einnemmung der Stadt, und bishero von Gott vor dem Feind erhalten, zuor Ehr Gottes zwey Aembter von drey Chören mit Trombeten und Heerbaucken statlich und musicaliter gehalten in praesentia der gantzen Clerisey Herren Commandanten, aller Officierer, der Universität, des Raths und Bürgerschaft der gantzen Statt.

[13]) Thom. Mallinger, Tagebücher bei Mone Quellensammlung II, 600 ff.

Die Verwickelung der Umstände war für die pfälzische Sache sehr ungünstig. Niemand eigentlich war der Wiederherstellung der Pfalz, der Wiedereinsetzung des angestammten Fürstenhauses geneigt; weder der Kaiser, noch Frankreich und Schweden, noch auch insbesondere Baiern waren für die Pfalz gut gesinnt, eigener Vortheil und Länderwucher spornte ihre gesammte Thätigkeit bei den Friedensunterhandlungen an. Die pfälzischen Bevollmächtigten, Joachim Camerarius, Jonas Meisterlin und Philipp Streuf wurden wenig gehört. Da aber die Verhandlungen mehr der europäischen und deutschen Geschichte angehören, so verzichten wir auf ihre Darstellung. Was die Angelegenheit der Pfalz anbelangt, so kam im Friedensentwurf vom April 1645 die Bestimmung hervor, wornach der Pfalz die Oberpfalz entrissen, die erste weltliche Kurwürde gegen die letzte eingetauscht werden sollte, die Bergstraße sollte an Mainz fallen u. s. w. der Katholicismus alle Rechte und Einkünfte genießen, die Klöster und Orden sollten auf Baierns Verlangen erhalten werden. Die Pfälzer machten dagegen entschieden Einwand, freilich stand hinter ihnen Niemand, der ernstlich ihre Partei ergriffen hätte und für sie eingestanden wäre; die protestantischen Reichsstände — meist Lutheraner — unterstützten die Sache der reformirten Fürstenfamilie nur lau. Als man im Juli 1647 die Verhandlungen neu aufnahm, war man schon ziemlich einig geworden, Schweden verlangte für die Lutheraner, Frankreich für die Katholiken freie Religionsübung.

Endlich am 24. Oktober 1648 kam der westphälische Friede zu Stand, der für Deutschland ebenso unglücklich war, als der dreißigjährige Kampf, aus dem er hervorging. Die kirchliche Gleichheit aller drei christlichen Confessionen ward proclamirt, der deutsche Reichsverband aber durch Anerkennung landesfürstlicher Souveränität zerrissen, im Norden und Westen wurden vom Reichslande deutsche Provinzen losgetrennt.

Die alte rheinische Kurwürde verblieb Bayern, wie auch der Besitz der ganzen Oberpfalz; für Karl Ludwig ward eine achte Kur geschaffen. Die rheinpfälzischen Besitzungen kamen alle an ihn zurück, wie sie ums Jahr 1618 waren, mit Ausnahme der Aemter an der Bergstraße. Auch wurden die andern geächteten Glieder seiner Familie in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt.

Die Kirchenfrage wurde durch eine sehr bedenkliche Bestimmung für die Pfalz ungünstig entschieden. Das allgemeine Gesetz kirchlicher Duldung enthielt nämlich die Ausnahme, daß alle die, welche nicht in dem Normaljahre 1624 kirchliche Toleranz gehabt hatten, oder später ihren Glauben wechselten, keines andern Rechtes sich erfreuten, als der traurigen Erlaubniß des Auswanderns.[14] Von dieser Feststellung des Normaljahres schien die Pfalz ausgenommen, weil sie so restaurirt werden sollte, wie sie „vor den böhmischen Unruhen," also 1618 sich befunden hatte. Auf der einen Seite ward also das den Protestanten ungünstige Normaljahr 1624 im Allgemeinen aufgestellt, aber auf der andern Seite für die Pfalz die scheinbar günstige Bestimmung gemacht, Alles zu lassen, wie es 1618 war, d. h. den Reformirten das Recht der kirchlichen Trennung allein eingeräumt. Wahrscheinlich bezweckte man das damit, um später behaupten zu können, die Pfalz habe eigentlich gar kein Normaljahr und die katholischen Kurfürsten aus dem Hause Neuburg schämten sich in der That nicht, im Laufe des 18. Jahrhunderts gegen den Protestantismus von dieser ächt jesuitischen Sophistik Gebrauch zu machen. Die Duldung der drei christlichen Confessionen blieb ja lange ein Zankapfel für die Pfalz, der rührig ausgebeutet wurde, und erst, als die pfälzischen Gebiete im Anfange unsres gegenwärtigen Jahrhunderts badisch geworden waren, wurde die Bestimmung des westphälischen Friedens über die religiöse Duldung der drei christlichen Confessionen in jenen Gebieten zur That.

Carl Ludwig sah wohl ein, daß er nicht mehr erlangen konnte und, wiewohl ungern, fügte er sich in die Friedensbestimmungen; wie ihm dabei zu Muth war, bezeugte eine Münze, die er damals prägen ließ: er selbst stand geharnischt da, der pfälzische Löwe lag ermüdet zu Boden, aber trotzig lautete die Umschrift: Cedendo non cedo.

---

[14]) Häusser, II, 579.

XI.

Städtische Urkunden aus der Zeit Ruprechts des Aeltern und Jüngern.

1353—1398.

1. Wie die Stadt Heidelberg dem Herzog Ruprecht und allen seinen Erben ewig geschworen hat. 1357.

Wir die Bürgermeister der Rat und die gemeinde gemeinlichen der Statt zu Heydelberg arm und Riche wie sie genant sind, tun kunt für uns und alle unser Erben und nachkommen und allen den die disen Brif sehent oder horent lesen, [1]) daß wir dem durchlauchtigsten und hochgeborn Fürsten unsirm liben gnedigen Herrn Herrn Ruprecht dem Eltern, Pfallentzgrafen zu Ryne des Romischen Richs obirster Truchsezze und Herzoge zu Bayern mit guter truwen globt haben [2]) und dez [3]) zu den Heiligen gesworn [4]) allez daz [5]) veste [6]) zu halten und zu haben alz [7]) hernach geschriben stet. [8]) Zu dem ersten globen wir unserm vorgen. [9]) Herrn für uns und alle unser Erben und nachkommlinge daz wir gehorsam sullen [10]) und wollen sin unsirm egen. Herrn oder seinen Erben ob er nit enwerre mit aller unsir macht und mit hebe und mit gute alz eygen lute [11]) irem rechten Herrn billicher tun sollen. Anderwert globen wir ime und sinen Erben ob er nit enwere, daz wir und alle unsir Erben und nachkommlinge ymmer ewicklichen schirmen und befrieden sollen und wollen alle die dy hinter unserm vorgen. Herrn oder sinen Erben ob er nit enwere in der Stat zu Heydelberg sitzend oder wonend [12]) oder hernach da selbez [13]) sitzende oder wonende werdent ez sin [14]) Cristen Pfaffe oder leyen [15]) geistlichen oder wertlichen [16]) oder Juden wie sie genant sin wider allermeniglich nymans uzgenommen [17]) ane [18]) unsere vorgen. Herrn odir sine Erben ob er nit enwerre

---

[1]) lesen hören. [2]) mit guter Treue gelobt haben. [3]) deswegen. [4]) geschworen. [5]) alles das. [6]) fest. [7]) als. [8]) steht. [9]) vorgenannten. [10]) sollen. [11]) als Eigenleute, d. h. Leibeigenen. [12]) d. h. die Hintersassen. [13]) daselbst. [14]) es seien. [15]) Laien. [16]) Weltliche. [17]) Niemand ausgenommen. [18]) ohne.

und sine oder seiner Erben geschworen amptlute [19]) von sinen oder von iren wegen. Wir veriehen [20]) auch daz wir immer und eweklichen keyne Bürgermeister noch Räthe in der Stat zu Heydelberg gesezen noch entsezen sollen noch enwollen an unsirs egen. Herrn odir siner erben ob er nit enwerre wissen oder willen oder siner und siner erben gesworen amptlute von siner oder siner erben wegen ob er oder sine erben im Lande nit enweren. Auch sal und mag unser vorgen. Herr oder sine erben ob er nit enwere ymmer und ewicklichen und die Bürgermeister und Räthen die ignote zu Heydelberg sint oder hernach daselbez einemen werdent setzen und entsetzen wenn daz unserm egen. Herrn oder sinen Erben fuget und eben kommet [21]) oder in und sinen Erben daz dunket, [22]) daz ez in oder irre Herrschaft [23]) nutze sey. Wir verihen auch für uns und die ignote in der Stat zu Heydelberg sitzent und wonend oder hernach da selbez innemen sitzende und wonende werdend sie sin arm odir Ryche odir wie sy genant syn, wer da übir achtzehn jar alt ist odir wirdet daz der zu den heyligen schweren sol alles daz wir gesworen han daz dieser brief besaget. Und daz selbe sullen wir alle fronenvasten Rugen [24]) uf den Eyt alz wir daz wissen an geverde [25]) an unsere egen. Herrn gerichte odir siner Erben ob er nit enwere odir vor sinen oder siner Erben gesworn amptlute von wen weren an geverde und wer daz ignot oneher nach nit tete zu allen geziten [26]) noch ditz brifs besagungen [27]) daz des oder der lyb [28]) und gut vervallen [29]) sin soll unserm vorg. Herrn odir sinen Erben. Und dar nach soll er und die Erben die Stat zu Heydelberg ewicklichen Rumen [30]) uf unsire egen. Herren gnade odir siner erben. Wir verihen auch daz wir und alle unsere nachkommlinge unserm vorg. Herrn und sinen erben ob er nit enwere und iren gesworen amptluten von iren wegen gehorsam und beholfen sin solte und wolte alz eyne lute [31]) irem rechten Herren billichen tun sullen und als unsre uns daz unsir egen. Herrn heizzet [32]) odir sin erben ob er nit enwere an geverde. Wir veriehen uns ouch für uns und alle unser nachkommlinge daz wir nach sie nunoch hernach [33]) nimme ewicklichen keinen

---

[19]) beeidigte Amtleute = Beamte. [20]) versprechen. [21]) füglich und recht kommt. [22]) das (recht) dünkt. [23]) ihnen oder ihrer Herrschaft. [24]) rügen, d. h. Ruggericht halten. [25]) ohne Hinterlist. [26]) Zeiten. [27]) Aussagen. [28]) Leib. [29]) verfallen. [30]) ewig räumen = verlassen. [31]) Eignen Leute. [32]) heißet = befiehlt. [33]) weder jetzt noch hernach.

satz noch gebot in der Stat zu Heydelberg setzen noch gemachen sollen noch en wollen an unsers egen. Herrn willen oder wissen oder siner erben ob er nit enwere oder siner und siner Erben obirsten amptlute von sinen oder siner Erben wegen. Alle diese vorgeschriebene stucke und artikel und so icklichе besundere haben wir die Bürgermeister, der Rat und die gemeinde gemeinlich zu Heydilberg unserm vorgen. liben gnedigen Herrn Herzogen Ruprecht dem Eltern und allen sinen Erben fur uns und alle unser Erben und nachkommlinge gelobt mit truwen an Eytes stat und daz zu dem heiligen gesworn gestabte Eyde stete und veste und unverbrochenlichen ewicklichen zu halten und zu haben allez daz in disem briefe geschrieben stet an alle geverde und argelist. Dez zu urkunde und zu merer sicherheit alle obere vorgeschriebene stucke und artikel und ir icklicher besunder haben wir die bürgermeister, der Rat und die gemeinde gemeinlich zu Heydelberg unserm vorg. Herrn Herzog Ruprecht dem Eltern und allen sinen Erben fur uns und alle unser nachkommlinge diesen brief versigelt mit der stete Ingesigel [34]) zu Heydelberg und mit Ingesigeln der erbaren strenge Rittern Herrn Engelhartes vom Hirtzhorn des Eltern, Herrn Reinhartes von Sickingen und Herrn Heinrichs von Erlinkeim dez Eltern die wir darumb alle dru [35]) ir Ingesigel zu unserm egen. stete Ingesigel zu gezucknuße [36]) an disen brief hant gehenket. Und wir Engelhart vom Hirtzhorn der Elter, Reinhart von Sickingen und Heinrich von Erlinkeym der Elter erkennen uns offenbar an diesem brief daz wir durch sunderliche bitt willen der burgermeister des Rathes und der gemeinde gemeinlich zu Heidelberg han unser eygen Ingesigel zu irme egen. Stete Ingesigel zu gezugnuße an diesen brief gehangen. Der geben ist do man zalt nach Christus geburt druzehn hundert jar darnach in dem siben und funfzigesten Jare an sand Paulstag dez aposteln alz er bekert wart. [37])

Der Inhalt dieser Urkunde ist kurz:

1. die Stadt Heidelberg gelobt dem Pfaltzgrafen Ruprecht für sich und die beiderseitigen Nachkommen Gehorsam und Schutz mit

[34]) Stadtsiegel. [35]) drei. [36]) Zeugniß. [37]) Die Urkunde steht im Pfälzer Copialbuch II, fol. LX. zu Karlsruhe.

Hab und Gut, wie dies die Unterthanen ihrer rechtmäßigen Herrschaft schuldig sind.

2. die Stadt gelobt, alle Einwohner derselben, besonders die pfalzgräflichen Hintersassen, es seien Christen, Priester oder Laien, Geistliche oder Weltliche, — oder Juden zu schützen und schirmen gegen Jedermann, ausgenommen gegen den Pfalzgrafen selbst oder seine Beamten.
3. die Stadt gelobt, keinen Bürgermeister und Rath zu setzen oder zu entsetzen ohne Wissen und Willen des Pfalzgrafen oder seiner Regierung. Ernennung und Absetzung stehet allein der Regierung zu.
4. Alle Einwohner der Stadt, ohne Ausnahme, die über 18 Jahre alt sind müssen dasselbe geloben und schwören, und zwar alljährlich ein Mal auf Frohnfasten beim Ruggericht, in Gegenwart der herrschaftlichen Beamten. Wer gegen seinen Eid fehlt, ist der Herrschaft mit Leib und Gut verfallen und muß die Stadt ewig verlassen.
5. die Bürgermeister und der Rath geloben, die Anordnungen der Regierung getreu zu vollführen.
6. Deßgleichen geloben sie, weder Steuer noch Gesetz zu machen ohne der Regierung Wissen und Willen.

---

2. Ruprecht der Aeltere und Jüngere geben der Stadt Heidelberg Privilegien. 1368.

Wir Ruprecht der Elter von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein deß heiligen Römischen Reichß Oberster Druchseß und Hertzog in Bayern; und Wir Ruprecht der Jünger, von denselben gnaden Pfalzgrave bey Rhein und Hertzog in Bayern Bekennen offenbahr mit diesem Brief und thun kundt allen Leuthen, die Jhn immer ansehen oder hörendt lesen, daß Wir mit wohl vorbedachten Muhten [38]) und Sinnen mit Raht unsers Rahtes [39]) undt mit rechter Weißen durch scheinbahres Lobs frummen Ehren undt Ewigs Nutz willen

---

[38]) Muth. [39]) Geheimer Rath.

die uns undt unser Pfaltz davor kommen sein inn zue kommenden Zeiten ewiglichen kommen söllen und mögen, Sunderlichen auch daß nun undt hernach ewiglichen ein Pfaltzgrave wer dan zue Zeiten ist, und auch unser Pfaltze mit den Leuthen die darzu gehören oder hören werden, sich dessen daß befrieden[40]) undt ihr Manne und Bürgermanne bey recht behalten mögen, überkömmen undt über ein worden sein eindrächtiglichen, eigentlich undt ewiglichen, vor unß undt unser erben undt Nachkommen Pfaltzgraven bey Rhein der gesetze ordnunge, gemechte und statuta die hernach geschrieben Stehen. Das ist zum ersten undt mit Nahmen wollen wir daß Staleckhen die Vesten oben uff Bacherach gelegen undt die Stadt Bacherach, Stege der dal undt Stallberg die Vesten dabey gelegen, Cubeburg[41]) und Statt und die Vesten Pfaltzgravenstein in dem Rhein gelegen, Fürstenberg die Vesten Rippach und Mannebach die dele, Altzey, die Vestenburg und Statt, Neuenstadt die Statt undt Wolffsberg die Vesten dahinten gelegen, Mannheim die Vesten uf dem Rhein gelegen, Weynenheim die Vestenburg und Statt, Lindenfelß die Vestenburg und Statt, die zwo Vesten Heydelberg oben über die Statt Heydelberg gelegen undt die Statt Heydelberg, undt Dielsperg Burg und Statt ewiglichen bey der Pfaltz verpleiben sollen undt wir noch kein Pfaltzgrave nach unß sollen der obigen Vesten Stette, oder Dehler, immer kaine von der Pfaltz verkauffen, verpfänden, versetzen, verwechseln, hinweggeben oder vor unser Seelen Heil versetzen noch in keinem andern weg von der Pfaltze, weder mit Wiedem[42]) Morgengabe, mit zu geldt, mit Döchtern oder mit Weiben oder mit kainen andern Sachen nuhn oder hernach von derselben Pfaltze endtfrembden noch Schaffen gestatten oder Verhengen, dieß sey Samentlichen oder ihre aigene Besunder, von der Pfaltze entfrembdet werde, sunder ewiglichen unverruckhet soln seyn verbleiben bey der Pfaltze und an eine Pfaltzgraffen und daß alles also ewiglicher Stehete und Veste[43]) gehalten werde undt unverruckhet pleibe, so wollen wir, daß unßere Burggraven, Amptleute, unßere Leute und gemeinde, Arm undt Reiche, der obgen. unsern Vesten, Burgen, Stette

---

[40]) wohl zufrieden geben. [41]) Caub, die Burg. [42]) Wittwe. [43]) Stet oder beständig und fest.

undt Dele,[44]) die nun sein oder hernach werden dießen Brieff allezeit, so dickh[45]) eß nohtt thuet, Schwehren zu den Heiligen, Vest undt Stehete zu halten undt daß sie kaine Pfaltzgraven hulden oder Schwehren er verspreche, gelob und geheiße denen dan, ehe Sie Ihme hulden oder Schwehren, das er Ihnen daß Stehte halten, undt verbrieffs, daß in dießem Brieff Stehet geschrieben undt daß soll geschehen ewiglichen so dickh daß Steht geschicht, Sunderlichen sprechen, geloben undt geheißen[46]) wir vor unß unßere erben undt Nachkommen, Pfaltzgraven bey Rhein bey unßern fürstlichen Treyen[47]) undt wahrheiten, daß wir wieder alles daß, daß hiefür geschrieben stehet, mit wortten, werkhen, rahte, noch thate, heimlicher noch offenbahr, nimmer gethuen sollen, noch Schaffen gethuen werden, in kaine andere Weiße, Wann wir unßere Erben und Nachkommen Pfaltzgraven bey Rhein sollen und wöllen sie ewiglichen bey den obgen. unßere Trewen und Wahrheiten unwiederruflichen, Veste und Stehete halten, Sunder alles gefehrde und Argelist!, mitt beheltnuß[48]) doch, daß die hochgebohrne Fürstin Elisabeth von Nahmen unßeres Hertzogen Ruprechts deß Eltern ehegenannter Eheliche Haußfraun bey Ihrem Wiedem Heidelberg undt waß Ihr darzue bewiedmet ist, nach Ihrer Brieffsage Ihr Lebtage verbleibe sietzen geruwelichen,[49]) ohne gefehrde, hindernisse und Argeliste, daß zue ewigen Uhrkundt Vestigkeit und Stetigkeit geben wir die obgenannte Hertzog Ruprecht der Elter und Hertzog Ruprecht der Jünger dießen Brieff vor unß unßre Erben und Nachkommen Pfaltzgraven bey Rhein, Versiegelt mit unßer Baider anhangenden Insiegeln. Wir haben auch gebetten. die Edlen Wilhelm Graven zue Katzenellenbogen und Friedrich den eltern, Graven zu Leiningen, unßere Lieben Neuen und getreyen, daß sie zu ewigem gezeugnuße aller obgenannte Stückhe Puncten und Arthikel Ihre Insiegeln bey die unßere an dießen Brieff gehangen haben, undt wir die obgenante Wilhelm, Grave zu Katzenellenbogen und Friedrich der Elter, Grave zue Leiningen bekennen, daß wir durch Beide der obgenannten unßern Herrn der Hertzogen gezeugnisse aller obgenannter Stückhe, Punkte und Articul, unser Insiegell bey die Ihren ahn dießen Brieff gehangen haben, Geben zue Heidelberg deß nechsten

[44]) Thäler. [45]) so oft. [46]) verheißen. [47]) Treue. [48]) Vorbehalt. [49]) ruhig.

Sambstags nach Bartholomäustag, Nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahre und in dem Acht und Sechßigsten Jahre. [50])

Diese Verpflichtung der Pfalzgrafen bei Rhein, die obengenannten Besitzungen stets als Stammbesitz anzusehen und zu behandeln, von dem Nichts entäußert werden dürfe, stützt sich auf den Vertrag von Pavia vom 4. August 1329, durch welchen die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht der Aeltere und Jüngere mit ihrem Vetter, dem Kaiser Ludwig dem Baier eine Ländertheilung bewerkstelligten, und wonach den Pfalzgrafen „die Pfalzgrafschaft am Rhein mit aller Zugehörung und mehrere Ortschaften und Güter in dem Vicedom-Amt Lengenfeld zufielen, und zwar am Rhein namentlich die Veste und Stadt Cubburg, der Pfalzgrafenstein, die Burgen Stalberg, Staleck und Brunshorn, Bacherach, Diebach, Stegen, Mannheim, Heimbach“ u. s. w. — ferner „Heidelberg, die obere und niedere Burg und die Stadt, Wissenloch, Burg und Stadt, die Burgen Harfenberg, Oberhaim, Landeser und Thurm und die Pfalz und was dazu gehört, Rainsberg die Burg, Welersau die Burg, [51]) Neunstatt die Stadt, die Städte Hilerspach [52]) und Ogersheim, und was zu den vorgenannten Burgen, Städten und Märkten gehört“ u. s. f. Ludwig der Baier erhielt dagegen für sich und seine Linie Baiern. — Dieser Vertrag bestimmte ferner, daß beide Linien ihre nunmehr getheilten Länder und Güter nicht an Fremde, sondern „nur zu einander verkaufen, auch mit einander zum Schaden des einen oder andern Theils verleihen, versetzen oder verwechseln wollen; daß die Kur oder römische Königswahl zwischen beiden Linien alterniren soll; und daß sowohl die Lande, als der Antheil an der Kur, im Falle des Aussterbens der einen Linie an die andere fallen sollen.“ [53])

[50]) Die Abschrift dieser Urkunde findet sich im Generallandesarchiv zu Carlsruhe. Fascikel: „Der Statt Heydelberg Privilegia item Confirmationes. 1368—1613.“ 316. Sie ist beglaubigt von „Christof Wachholder, kays. Notarius und procurator zu Heydelberg.

[51]) Wersau. [52]) Hilsbach bei Sinsheim. [53]) Siehe den Vertrag selbst in Freyberg (Lang) Regesta boic. VI, 301.

Unbemerkt wollen wir hierbei nicht lassen, daß die erste Gemahlin Ruprechts des Aeltern, Elisabeth von Namur Heidelberg als Wittum besaß.

3. Das Dorf Bergheim bekommt seine besondern Schützen. 1370.

Wir Ruprecht der eltere etcet. bekennen, daz wir von vnsern besundern gnaden vnsern armen luden[54]) in Bergheim solich gnad dun, daz sie solich gutere in ir mark zu Bergheim gelegen beschutzen sollent vnd mogint[55]) mit erbern luten[56]) als sie die von alter her by vnsernn anchen[57]) vnd vnsern vater beschutzit haben vnd diz gnad sol yn[58]) verlibin[59]) vncz an[60]) vnsser widderruffen, waz briefe wir furmals vnssern burgern von Heidelberg von der egenant beschutzunge geben haben die widerruffen wir mit craft diz briefs, an den vnser Ingesigel gehenkt ist. Orkonde. Datum Heidelberg vigilia ascensionis domini Anno ejusdum MCCCLXX.[61])

[54]) Arme Leute = Leibeigene. [55]) mögen = die Uracht haben. [56]) Ehrbare Leute. [57]) Ahnen, Vorfahren. [58]) ihnen. [59]) verbleiben. [60]) ohne. [61]) Im Pfälz. Copialbuch VII, fol. 146. Vgl. zu dieser Urkunde den Aufsatz „Das deutsche Bergheim bis zu seiner Vereinigung mit Heidelberg", Archiv I. S. 65—90; besonders Seite 90, 93, (4.) 96.

(Fortsetzung folgt.)